<36601858560017

Schriften des deutschen Vereins
für
Armenpflege und Wohlthätigkeit.
Neununddreißigstes Heft.

Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Bericht,
erstattet im Auftrage des Vereins
von

Ewald Aders,
Beigeordnetem in Elberfeld.

Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Von

Dr. Schmidt, Beigeordnetem in Mainz.
und
Cuno, Stadtrat in Königsberg i. Pr.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Schriften des deutschen Vereins

für

Armenpflege und Wohlthätigkeit.

Neununddreißigstes Heft.

Zufluchtsstätten für weibliche Personen. Von E. Aders. — Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten. Von Schmidt und Cuno.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1898.

Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Bericht,

erstattet im Auftrage des Vereins

von

Ewald Aders,

Beigeordnetem in Elberfeld.

Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Von

Dr. Schmidt, Beigeordnetem in Mainz.

und

Cuno, Stadtrat in Königsberg i. Pr.

Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot.

1898.

Inhaltsverzeichnis.

Berichtigungen.

S. 94 Z. 10 v. u. lies (S. 9), st. (S. 10).

S. 95 Z. 16 v. u. lies (oben S. 10), st. (S. 9/10).

Zufluchtsstätten für weibliche Personen.

Bericht, erstattet im Auftrage des Vereins.

Von

Ewald Aders,
Beigeordnetem in Elberfeld.

Die Armen- und Wohlfahrtspflege bezweckt, nach Möglichkeit unseren notleidenden Mitmenschen beizustehen und ihnen zu helfen.

Wer ist nun notleidend?

Nur derjenige, der hungert und friert oder der nicht in der Lage ist, für sich und die Seinigen die notwendigen Kleidungsstücke anzuschaffen?

Dem würde verhältnismäßig leicht abzuhelfen und unsere Thätigkeit in der Armenverwaltung würde eine ziemlich einfache, aber auch wenig befriedigende sein.

Nein, notleidend sind vor allem auch solche, welche wohl für sich und die Ihrigen den nötigen Lebensunterhalt erwerben könnten, aber wegen Faulheit oder durch Hang zum Laster es nicht thun.

Bei Einführung von neuen Armenpflegern oder bei unseren Jahresfesten, pflege ich als Vorsitzender der Elberfelder Armenverwaltung darauf hinzuweisen, daß wir nicht Almosenspender, sondern Armen-Pfleger sind, wobei ich das Wort Pfleger betone.

Nur festzustellen, ob wirkliche Not vorhanden ist und dann die entsprechende Gabe an Geld, Nahrungsmitteln oder Kleidungsstücken zu bewilligen, darf nicht unsere einzige Aufgabe sein, sondern der Armenpfleger soll prüfen, wie die Not entstanden, ob und wie weit sie zu heben ist und wie namentlich auch der sittlich und moralisch Heruntergekommene dem Laster entrissen werden kann.

Ich könnte viele Beispiele anführen, wie Armenpfleger in meiner Vaterstadt sich oft gerade dieser schwierigen Aufgabe mit großer Pflichttreue und manches Mal auch mit Erfolg unterziehen, aber das gehört nicht hierher und davon wollte ich Sie nicht unterhalten, sondern ich soll von „Zufluchtsstätten für weibliche Personen“ sprechen.

Nun wird ja jeder, der sich längere Zeit mit Armenpflege beschäftigt hat, wissen, daß zu den schwierigsten Fällen diejenigen gehören, wo es sich um weibliche Personen handelt, die entweder selbst sittlich geschädigt oder durch ihre Umgebung in Gefahr sind, der Entsittlichung zu verfallen, aber von denen angenommen werden kann, daß sie zu retten und einem ordentlichen Leben zuzuführen wären.

In solchen Fällen entsteht dann oft die Frage, wohin mit solchen armen unglücklichen Geschöpfen, die niemand nehmen will und dann ist bei uns in Elberfeld, wenn es sich um weibliche Personen handelt, die Antwort: Zum Pastor Heinersdorff in das Zufluchthaus.

Ich habe selbst diesem Zufluchthause, dem ersten dieser Art in Deutschland, früher sehr mißtrauisch gegenüber gestanden, aber ich muß sagen, daß ich nach den Erfahrungen, welche ich gemacht habe, ganz anderer Ansicht geworden bin, so daß ich heute auf dem Standpunkt stehe, daß derartige Anstalten nicht nur sehr wohlthätig wirken, sondern geradezu ein Bedürfnis sind.

Man wende mir nicht ein, daß die Erfolge, welche erzielt werden, sehr zweifelhafter Natur seien; das mag ja wohl oft zutreffen, oft aber auch nicht, und Fälle, wo Personen, die vollständig im Schlamme der Entsittlichung und des Lasters unterzugehen drohten, zu einem ordentlichen Leben und zur Arbeit zurückgeführt werden, sind gar nicht so selten, wie man vielfach wohl anzunehmen beliebt.

Pastor Heinersdorff giebt an, daß von den in seinem Zufluchthause Aufgenommenen ein Drittel ganz rückfällig geworden, ein zweites Drittel zweifelhaft, aber das letzte Drittel entschieden sich ordentlich gehalten und später zu keinen Klagen mehr Anlaß gegeben hätte.

Aber auch ganz von den Erfolgen abgesehen, ist es doch überaus wichtig, daß Personen, welche gefallen, mit Gefängnisstrafen belegt gewesen sind, welche überall zurückgestoßen werden und deren niemand sich annimmt, eine Stätte haben, wo keine zurückgewiesen wird, wo sie im Gegenteil liebevolle Aufnahme findet.

> „Wer Hilfe und Rettung begehrt, der kann sie finden! Keiner soll mit Recht sagen dürfen: Ich habe niemanden gefunden, der mir geholfen hätte.“

So lautet der Wahlspruch des Herrn Pastor Mahling, Vorsteher der Stadtmission in Hamburg, den ich das Vergnügen hatte, auf der diesjährigen Jahresversammlung der Elberfeld-Barmer Gefängnis-Gesellschaft kennen zu lernen und über der Thüre des Elberfeld-Barmer Zufluchthauses steht der Spruch:

> „Wer zu Mir kommt, den werde Ich nicht hinausstoßen.“
> Joh. 6. 37.

Es wird niemand gezwungen oder nur gebeten zu kommen, aber wer nicht weiß wohin, wer von allen Seiten verstoßen ist, der mag nur kommen, er wird die Thüre nicht verschlossen finden.

Aber er wird auch nicht festgehalten oder genötigt zu bleiben; gefällt es ihm nicht, so mag er wieder gehen.

Dies ist überaus wichtig und trägt auch wohl nicht zum wenigsten zu den Erfolgen bei.

Auffallend ist, daß die meisten dieser Anstalten aus ganz kleinen Versuchen hervorgegangen und dann nach und nach zu großen Anstalten emporgewachsen sind, so in Elberfeld, Hildesheim, Dresden, Berlin 2c.

Zuerst wurden ein paar Zimmer gemietet, die dann bald nicht ausreichten, die Not machte erfinderisch und nach und nach fand die gute Sache Freunde, die weiterhalfen, und überall gelang es.

Wenn man die Geschichte dieser Anstalten verfolgt, so muß man sagen: Gottes Segen hat auf denselben geruht.

Wie überall, so liegt namentlich bei den Zufluchthäusern für weibliche Personen die Hauptschwierigkeit in der Leitung.

Es gehört dazu in der That ein ganz außergewöhnliches Maß von Geduld und wirklicher christlicher Liebe.

Undank und Enttäuschungen aller Art giebt es in reichem Maße, aber da gilt es, nicht müde zu werden, und dann lohnen auch wirkliche Erfolge für alle Mühe.

Aber es gehört auch ein besonderes Geschick dazu, mit diesen Mädchen und Fraueu umzugehen, vor allem, denselben das nötige Vertrauen einzuflößen.

Die Gründer und Leiter dieser Anstalten sind, soweit mir bekannt, Geistliche, welche an Gefängnissen, Besserungsanstalten 2c. gewirkt haben, wo sie die Not und zugleich auch die sittliche Verkommenheit der Insassinnen kennen lernten, was sie dann dazu brachte, zu ersinnen, ob und wie denselben zu helfen sei.

Zuerst suchte man solche weibliche Personen, welche aus den Gefängnissen entlassen wurden und von denen angenommen werden konnte, daß sie auf geordnete Wege zu bringen seien, in Dienststellen unterzubringen, was immerhin schwierig war, und wenn es gelang, selten zu dem gewünschten Resultate führte, weil sie oft bald wieder wegliefen und in das frühere Leben zurücksanken. Sie müssen eben als Rekonvalescentinnen betrachtet werden, denen die moralische Kraft noch fehlt, selbständig durchs Leben zu gehen.

Die so gut gemeinten Ermahnungen und der Vorsatz zur Besserung waren bald vergessen, und man konnte sagen: „aus den Augen, aus dem Sinn".

Es mußte deshalb darauf Bedacht genommen werden, diese Mädchen und Frauen eine längere Zeit unter Augen zu behalten, um sie zunächst zu stärken und namentlich an eine ordentliche Thätigkeit zu gewöhnen.

Das Elberfeld-Barmer Zufluchthaus, welches von dem schon erwähnten Herrn Pastor Heinersdorff und seiner vortrefflichen Gattin, denen ein Vorstand von Damen und Herren zur Seite steht, gegründet wurde und geleitet wird, hat sich ebenfalls aus ganz bescheidenen Anfängen zu einer großen, stattlichen und wohleingerichteten Anstalt entwickelt.

In dem einen Flügel befinden sich außer dem Betsal die Küche und die Schlafzimmer.

In dem anderen Flügel ist unten eine große, nach neuestem System eingerichtete Waschküche, oben zwei große Räume zum Plätten, Nähen &c., wo aber auch außerdem kleine Handarbeiten verrichtet werden.

Die Mädchen und Frauen werden auf diese Weise zur Arbeit herangezogen, so daß sie für ihren Unterhalt je nach ihren Kräften etwas leisten müssen.

Ein kleiner Teil der Arbeitseinnahmen wird als Arbeitsprämien gutgeschrieben und in Sparkassenbüchern angelegt, um die Mädchen zum Sparen anzuregen. Verschiedene haben auch, nachdem sie die Anstalt verlassen, damit fortgefahren und einige haben schon recht ansehnliche Beträge angesammelt.

Im	Jahre	1893	wurden	74	Pfleglinge
=	=	1894	=	79	=
=	=	1895	=	91	=
=	=	1896	=	85	=
=	=	1897	=	71	=

aufgenommen.

Von den im Jahre 1897 aufgenommenen 71 kamen

3	aus	Zuchthäusern
17	=	Gefängnissen
5	=	der Arbeitsanstalt Brauweiler
1	=	= Irrenanstalt.

Daß seit zwei Jahren der Andrang zum Zufluchthause geringer geworden ist, schreibt Herr Pastor Heinersdorff hauptsächlich dem Dienstbotenmangel zu. Er sagt in seinem vorjährigen Bericht:

„Jedenfalls ist der Dienstbotenmangel so groß, daß jedes weibliche Wesen, das nur halbwegs arbeiten kann und will, sofort eine Stelle findet. Es ist gar nichts Seltenes, daß Herrschaften mit Mädchen, die noch im Gefängnis sitzen, um dort Strafen wegen Diebstahls oder Betrügereien zu verbüßen, anknüpfen und sie mieten."

Auf der einen Seite hat nun dieser Dienstbotenmangel die Folge, daß dadurch für die Pfleglinge immer leicht eine passende Stelle gefunden werden kann und kein Pflegling stellenlos fortzugehen braucht.

Anderseits hat es aber auch die sehr nachteilige Folge, daß den Pfleglingen dadurch das ihnen zur Befestigung ihres Charakters und zur Vervollständigung ihrer Leistungen doch so nötige längere Ausharren in der Anstalt sehr schwer gemacht wird.

Daß manche dennoch lieber in der Anstalt bleiben, liegt wohl außer in der Möglichkeit, auch im Hause selber etwas erwerben zu können, in dem heilsamen Einfluß, der auf sie in demselben ausgeübt wird, in der Anhänglichkeit, welche sie zu den Vorstehern gewinnen und bei denen, die zur Einsicht gekommen sind, in der Furcht, daß sie doch noch nicht stark genug sind, um außer dem Hause den ihnen drohenden Gefahren widerstehen zu können, die sie leicht wieder in das Elend stürzen würden, aus dem sie eben geflohen sind, um im Hause eine Zufluchtsstätte zu finden.

Ich habe nun Veranlassung genommen, das „Frauenheim“ vor Hildesheim, wohl das bedeutendste dieser Asyle, zu besuchen, um dasselbe persönlich kennen zu lernen.

Von Herrn Pastor Isermeyer wurde ich auf das liebenswürdigste empfangen und herumgeführt.

Ich kann sagen, daß meine hochgespannten Erwartungen noch übertroffen worden sind.

Frauenheim liegt in dem Dorfe Himmelsthür und wahrlich, es ist für die armen Geschöpfe, die dort Zuflucht suchen, eine Thüre zum Himmel.

Schmutzig und verkommen, belastet mit allen möglichen Krankheiten und Gebrechen kommen dieselben, um nach kürzerer oder längerer Zeit zu sittlichen und ordentlichen Mädchen und Frauen herangebildet zu werden.

Die Anstalt liegt wunderschön in einem großen von Mauern umgebenen Garten, aber das Thor steht fortwährend weit offen, sodaß keinerlei Freiheitsbeschränkung stattfindet.

Die Asylistinnen werden angelernt zu allen möglichen weiblichen Arbeiten, in der Hauptsache im Waschen und Bügeln, aber auch in Anfertigung von Kleidern, Flicken, Putzen der Zimmer ꝛc. und dann auch, was sehr wichtig ist, in Gartenarbeit unterrichtet.

Gegenwärtig sind in Frauenheim ca. 125 Asylistinnen und der Andrang nicht nur aus der Provinz Hannover, sondern aus allen Gegenden Deutschlands nimmt immer mehr zu.

Dieselben sind eingeteilt in verschiedene Familien, jede Familie hat eine Vorsteherin und eine Gehilfin, die die Pfleglinge bei der Arbeit anlernen, mit ihnen gemeinsam die Mahlzeiten einnehmen und auch in den Schlafsälen die Aufsicht führen.

Pastor Isermeyer legt besonderen Wert darauf, in jede Familie die verschiedenen Kategorien: Prostituierte, Säuferinnen und Diebinnen zusammenzubringen, dem er eine große erziehliche Wirkung beimißt.

Ich habe nun die Asylistinnen bei der Arbeit und nach der Arbeit beobachtet, am Abend kam eine Anzahl zusammen und sang mehrstimmig verschiedene wohleinstudierte Lieder, geistliche und Volkslieder, und ich muß gestehen, der Eindruck, den ich empfing, war, daß ich mehr glaubte in einem Pensionat als in einem Zufluchthause für gefallene weibliche Personen mich zu befinden.

Überall herrschte fröhliches Leben und man merkte deutlich, wie wohl die Insassinnen sich in dieser Anstalt befinden. Es ist für sie wirklich ein „Heim“.

Pastor Isermeyer hält die Asylistinnen, soweit dieselben nicht freiwillig gehen oder aus Strafe wegen Unbotmäßigkeit entlassen werden, möglichst lange in der Anstalt.

Unter drei Jahren giebt er nicht gerne eine ab; viele bleiben auch länger, ja einige davon sind sogar Gehilfinnen geworden und leisten als solche der Anstalt die besten Dienste.

Die Resultate, welche Herr Pastor Isermeyer mit seinem Frauenheim erzielt hat, sind staunenswert und möchte ich hierbei besonders hervorheben, daß seit den 13 Jahren, die diese Anstalt besteht und der Andrang zu der-

selben ein immer größerer geworden ist, die Zahl der Insassen der Korrektionsanstalt zu Himmelsthür, der Pastor Isermeyer ebenfalls vorsteht, auf ein Drittel herabgesunken ist.

Bezeichnend, in welcher Weise auf die Asylistinnen eingewirkt wird, sind die „Ermahnungen", welche der gedruckten Hausordnung beigefügt sind. Dieselben lauten:

1. Füge dich willig in die bestehende Hausordnung.
2. Sei gehorsam gegen deine Vorgesetzten.
3. Sei fleißig und stehe des morgens zur rechten Zeit auf.
4. Sprich nie mit den Asylistinnen von dem Bösen, das von dir oder von anderen verübt wurde.
5. Komme deinen Vorgesetzten mit Vertrauen entgegen.
6. Sei stets wach gegen dich selbst und andere und hüte dich vor Rechthaberei.
7. Beherrsche dich selbst.
8. Sei reinlich und pünktlich, sei verträglich und freundlich.
9. Gehe sorgfältig und gewissenhaft mit allem dir Anvertrauten um.
10. Benutze jede Gelegenheit um etwas zu lernen.
11. Söhne dich vor allem mit deinen Eltern oder sonstigen Verwandten, die du früher erzürnt hast, aus und sei dankbar für die empfangenen Wohlthaten.
12. Da du obiges nicht aus eigener Kraft thun kannst, so bitte deinen lieben, barmherzigen Gott und Heiland, daß Er dir seinen heiligen Geist gebe, der dich in alle Wahrheit leiten möge; höre und lies Gottes Wort mit Ehrerbietung, Andacht und Stille. Beginn und endige auch nie einen Tag ohne Herzensgebet. —

Auch die neuerbaute, im vorigen Jahre eingeweihte Hamburger Zufluchtstätte in Eppendorf habe ich besucht.

Dieselbe ist, mitten in einem großen Garten, sehr hübsch gelegen und äußerst zweckentsprechend eingerichtet.

Leider traf ich Herrn Pastor Mahling nicht an, doch wurde ich von der Vorsteherin in freundlichster Weise herumgeführt.

Gerade in der Nähe einer Weltstadt wie Hamburg ist eine solche Zufluchtsstätte von ganz besonderem Segen, aber auch die Nähe der großen Stadt mit ihren vielfachen Verlockungen bringt es mit sich, daß manche nur kurze Zeit weilen und das Haus quasi als eine ganz angenehme Erholungsstätte betrachten. Aber manche bleiben oder kehren wieder zurück.

Als ich dort war, wurde mir ein Mädchen gezeigt, welches schon viermal fortgelaufen war, vermutlich durch die eigene Mutter, die ein sehr schlechtes Leben führt, angetrieben.

Ganz zerknirscht und verzweifelt kam sie zum fünftenmal wieder und wurde auch zum fünftenmal wiederum aufgenommen.

Herr Pastor Mahling sagt in seinem vorjährigen Berichte:

„Von 103 Pfleglingen hat unsere Zufluchtsstätte im letzten Jahre 82 eine wirkliche Hilfe bringen können. Es ist ja damit nicht gesagt, daß auf diese 82 ein nachhaltiger Einfluß ausgeübt werden konnte; aber wenigstens war unser Haus für diese 82 ein Durchgangspunkt in irgend-

wie geordnete Verhältnisse hinein. Ein Teil von ihnen — wie groß derselbe, das entzieht sich menschlicher Beurteilung — hat aber wirklich in der Zufluchtsstätte ein ganz neues Fundament für das Leben gefunden. Für solche ist unser Haus eine wirkliche Segensstätte von bleibender, bis in die Ewigkeit dauernder Bedeutung geworden."

Der Erfolg dieser Zufluchthäuser hat natürlich auch die Aufmerksamkeit der Behörden auf sich gezogen und von denselben entsprechende Aufmunterung und Unterstützung erfahren.

Dem Frauenheim vor Hildesheim hat die Provinz Hannover außer verschiedenen einmaligen Gaben ein zinsfreies Darlehen von 50000 Mark gewährt.

Die Stadt Hamburg hat dem Zufluchthause in Eppendorf den Grund und Boden, worauf die Anstalt erbaut ist, unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Herr Regierungspräsident von Rheinbaben aus Düsseldorf, der das Elberfeld-Barmer Zufluchthaus im vorigen Jahre mit seinem Besuche beehrte, ließ sich sofort eingehenden Bericht erstatten und erwirkte daraufhin bei der Rheinprovinz für dieses Jahr eine Beisteuer von 1000 Mark, weitere Unterstützung in Aussicht stellend.

Wenn ich nun in vorstehendem in gedrängter Form ein Bild von dem Wesen und den Zielen einiger bereits bestehenden Zufluchthäuser für weibliche Personen (es giebt deren noch in Gr. Salze, in Leipzig-Borsdorf, in Tobiasmühle bei Dresden, in Thüringen, in Berlin-Steglitz, Bethabara bei Berlin) zu geben versucht habe, so hoffe ich damit das Interesse noch weiterer Kreise für diese so gute Sache zu gewinnen.

Es wäre gewiß wünschenswert, wenn in der Nähe einer jeden größeren deutschen Stadt sich ein solches Asyl befände.

Es lohnt sich der Mühe und wenn es auch nur wäre, den Unglücklichen, welche zu versinken in Gefahr sind und nach Hilfe schreien, solche darzubieten; auf daß sie nicht zu ihrer Entschuldigung sagen können: „Ich hätte mich ja gerne bessern wollen, aber niemand hat mir geholfen."

[illegible]

[illegible] gemacht.

[illegible] gestellt.

[illegible]

[illegible]

[illegible] ja etwas bessern wollen, aber niemand [illegible]"

Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Von

Dr. Schmidt, Beigeordnetem in Mainz.

I. Einleitung.

Als mir das vorstehende Thema durch den Vorsitzenden des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit zur Berichterstattung übertragen wurde, erging an mich gleichzeitig die Mitteilung, daß Herr Stadtrat Cuno in Königsberg i. Pr., früher Magistratsassessor in Berlin, den ersten Teil des Themas in einem größeren Referate vor Jahren im Auftrage des Vereins behandelt habe nach Einforderung von Berichten einer ganzen Reihe von Städten, ohne jedoch aus dem Material bestimmte Folgerungen zu ziehen. Das solle nun nachgeholt werden.

Das fragliche Material ist in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit im XIX. Heft von 1894 enthalten[1]. Von den durch den Berichterstatter vorgenommenen Zusammenfassungen des von den Gemeindeverwaltungen gelieferten reichlichen und schätzbaren Materials hebe ich die nachfolgenden hervor:

1. „Die Mehrzahl der deutschen Armenverwaltungen haben darauf verzichtet, in ihren Armenordnungen, Instruktionen, Geschäftsanweisungen für die Pflegeorgane u. s. w. irgendwelche Grundsätze aufzustellen, nach welchen die Höhe der Armenunterstützungen zu bemessen ist. Sie beschränken sich im wesentlichen auf die Wiedergabe der allgemeinen gesetzlichen Vorschriften ohne nähere Anweisung darüber, nach welchen Regeln das Maß des Notdürftigen festzustellen sei, und überlassen die Entscheidung vollständig dem freien Ermessen ihrer Organe." (Cuno S. 7.)

2. „Einzelne Städte, die im allgemeinen das freie Ermessen der Pflegeorgane über die Höhe der Unterstützungen entscheiden lassen, haben

[1] In dem Nachfolgenden wird auf dieses Material der Kürze halber mit (Cuno unter Angabe der Seitenzahl des XIX. Heftes) verwiesen.

wenigstens versucht, dem freien Ermessen der Pflegeorgane zu Hilfe zu kommen durch Festsetzung bestimmter Normen für einzelne besonders häufig vorkommende Fälle, durch Aufstellen von aus der Erfahrung gewonnenen Regeln, nach welchen in gewissen Fällen Unterstützung von bestimmter Höhe notwendig ist.

Eine häufig vorkommende derartige Regel betrifft die Unterstützung von Witwen und unverheirateten Frauenspersonen, die für unerwachsene Kinder zu sorgen haben. Sie knüpft an eine alte preußische Verwaltungspraxis an, die den Grundsatz aufgestellt hatte, daß eine völlig arbeitsfähige Mutter zwei Kinder selbständig zu ernähren im stande sei. In dieser Allgemeinheit, als für die ganze Monarchie gültig, hat diese Regel nicht aufrecht erhalten werden können. Ein Ministerialreskript vom Jahre 1860 beschränkte sich schon auf die Annahme, daß im allgemeinen ein arbeitsfähiges Frauenzimmer im stande sein muß, ein uneheliches Kind zu ernähren, zumal wenn erstere von dem Vater des letzteren eine Beihilfe erhält, und daß Ausnahmen von dieser Regel speciell nachgewiesen werden müssen. Offenbar ist diese Praxis Anlaß gewesen zur Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Armenordnungen vieler deutscher Städte, jedoch, wie hervorgehoben werden muß, nur solcher, welche das sog. Elberfelder System nicht durchgeführt haben." (Cuno S. 7.)

3. „In anderen Städten hat man dem Ermessen der Pflegeorgane dadurch eine gewisse Schranke gezogen, daß man neben einer mehr oder weniger specialisierenden Anweisung darüber, wie der Bedarf zu ermitteln, bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze, die nicht oder nur ausnahmsweise überschritten werden dürfen, festgesetzt hat." (Cuno S. 21.)

4. „Während so der größte Teil der deutschen Städte die Ermittelung der Höhe der Unterstützung dem nur durch allgemeine Vorschriften und einzelne Normen beschränkten sachverständigen Ermessen der Pflegeorgane überläßt, hat eine Reihe von Städten ein anderes Verfahren eingeschlagen, vermöge dessen man den Bedarf in jedem einzelnen Falle nach festen allgemein gültigen Normen genau ermitteln, dem Ermessen der Pflegeorgane in jedem einzelnen Fall bestimmte Grenzen weisen zu können hofft.

Es wird davon ausgegangen, daß sich ein Existenzminimum ermitteln lasse, ein Mindestbetrag, mit dem eine jede Person bezw. eine Familie das zum Lebensunterhalt unabweisbar Notwendige bestreiten kann und muß. Dieses Existenzminimum wird je nach der Zusammensetzung der Familie ein verschiedenes sein. Man sucht möglichst durch specialisierende Bestimmungen der verschiedenartigen Zusammensetzung der Familie gerecht zu werden, eine Skala nach der Kopfzahl der Familie unter Berücksichtigung des Geschlechts, des Alters, der Arbeitsthätigkeit der Familienglieder aufzustellen, welche den Bedarf der Familie in Geld angiebt.

Demnächst wird den Pflegeorganen zur Aufgabe gestellt, zu ermitteln, wie hoch die eigenen Einnahmen der Familie sind. Der Betrag, um welchen die Einnahmen hinter dem Existenzminimum zurückbleiben, stellt

den Höchstbetrag der zur Ergänzung der eigenen Einnahmen zu gewährenden Unterstützung dar.

Konsequent ist dieses System zuerst in Elberfeld durchgeführt worden.

Wenn ich nun dieses Material mit dem ersten Teil des obigen Themas vergleiche, so komme ich zu der Ansicht, daß der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit mit dem Thema den Wunsch verbindet, es möge entweder ein in dem gesammelten Material bereits vorgefundener oder irgend ein sonstiger Weg vorgeschlagen werden, der auf dem Gebiete der offenen Armenpflege zu einer praktischen und möglichst richtigen Bemessung des Existenzminimums führt. Ich betrachte daher als Endziel meiner Aufgabe den Versuch eines entsprechenden Vorschlags.

In dieser Beziehung würde die Aufgabe sich wesentlich auf praktischem Gebiete bewegen. Durch das Hinzukommen des zweiten Teiles derselben, das ist der Frage der Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten, werden aber theoretische Erörterungen erforderlich. Es ist die Bedeutung des Existenzminimums in der Armenpflege festzulegen, wodurch für die Lösung der Aufgabe erst die Grundlage geschaffen wird.

Den Erörterungen ist das nachfolgende Material vorangestellt. Es ist das Ergebnis einer Umfrage an 149 deutsche Armenbehörden, welche zum sehr großen Teil in dankenswerter Weise Auskunft erteilt haben. Um das Bild, das die einzelnen Auskünfte geben, nicht zu zerreißen, wurden die letzteren zunächst nebeneinander gestellt und es wurde dann im Laufe der Erörterungen auf die einzelnen Auskünfte Bezug genommen.

II. Das derzeitige, bei einer Reihe von deutschen Armenverbänden eingehaltene Verfahren.

A.

Wie schon angegeben, war das von Herrn Stadtrat Cuno im Jahre 1894 gesammelte Material dem ersten Teil der Aufgabe zu Grunde zu legen. Dieses reichhaltige und vorzüglich gesichtete Material bedurfte jedoch einer Ergänzung. Es erschien mir wünschenswert, zu erfahren, in wie weit in der Zwischenzeit Änderungen bei den betreffenden Armenbehörden eingetreten waren, und dies umsomehr, als angenommen werden durfte, daß die im Jahre 1894 seitens des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit veranlaßte Bearbeitung und Verhandlung des Themas auf die deutschen Armenverwaltungen nicht ohne Einfluß geblieben sei. Unter Angabe des Zweckes, den heutigen, etwa veränderten Stand der Sache kennen zu lernen, wurden deshalb die von Herrn Cuno aufgestellten Fragen (Cuno S. 6) wiederholt an diejenigen Armenbehörden gerichtet, welche im Jahre 1894 Berichte eingesandt hatten. Dies ergab, daß inzwischen folgende Änderungen eingetreten sind:

Altenessen (S. 7)[1].

Während seither die Höhe der Unterstützung von Monat zu Monat in der Sitzung der Armendeputation festgesetzt wurde, ist jetzt die Einführung von Ausschlußsätzen geplant und wird hierüber folgendes mitgeteilt: Eine in Ausführung der zur Zeit geltenden Armenordnung aufgestellte Skala kommt gegenwärtig, weil den heutigen Verhältnissen nicht mehr entsprechend, nicht mehr zur Anwendung. Die seit langer Zeit geplante Neuregelung des Armenwesens wird wahrscheinlich im Laufe dieses Jahres durchgeführt werden können und alsdann die Höhe der Unterstützungen in jedem einzelnen Falle nach feststehenden Grundsätzen, von welchen nur in außergewöhnlichen Fällen abgewichen werden soll, bemessen werden.

Es wird beabsichtigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgermeistereirates, die nachstehenden Ausschlußsätze zu zahlen:

	monatlich	oder wöchentlich
Für das Familienoberhaupt	15,— Mk.	3,50 Mk.
„ die beim Mann lebende Frau	10,— „	2,50 „
„ ein Kind über 15 Jahren	13,— „	3,— „
„ „ „ von 10—15 Jahren	10,— „	2,50 „
„ „ „ „ 5—10 „	6,50 „	1,50 „
„ „ „ „ 1—5 „	5,— „	1,20 „
„ „ „ unter 1 Jahr	4,50 „	1,— „
	64,— Mk.	15,20 Mk.

oder pro Tag und Kopf bei 7 Personen 30 Pf. Für die alleinstehende Person 15 Mk.

Die vorstehenden Sätze werden zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhaltes für ausreichend erachtet. Die Unterstützungen erreichen hiermit die Höhe des Verdienstes der am schlechtesten gelohnten Arbeiter. Die Steigerungssätze sind dem individuellen Bedürfnisse entsprechend festgesetzt. —

Ob sich die Bestimmungen in der Praxis bewähren werden, bleibt abzuwarten. *Jedenfalls wird es für sehr notwendig gehalten, die Skala wieder einzuführen*, damit für gleiche Verhältnisse auch gleiche Unterstützungen gewährt werden. In besonderen Fällen, wie schwere Krankheit und hohes Alter, ist eine Überschreitung der Ausschlußsätze gestattet.

Berlin (18).

Eine Reform der städtischen Armenhilfe ist in der Durchführung begriffen; es soll versucht werden, Anhaltspunkte für die Höhe der Almosen- bezw. Pflegegelder zu geben. Für letztere ist das Minimum auf 6 Mk. bestimmt; auch Almosen beginnen meist mit 6 Mk. Auch die Aufstellung eines Tarifs für Almosenempfänger (alleinstehende Männer bezw. Frauen) soll versucht werden.

---

[1] Die angegebene Seitenzahl bezieht sich auf die Abhandlung von Cuno in Heft XIX dieser Schriften.

Breslau (51).

Die im vorigen Jahre neu bearbeitete Geschäftsanleitung für die Bezirks-Armenkommissionen hat wie früher Normalsätze der Bemessung der Almosen nicht zu Grunde gelegt und nur für gewisse besonders häufige Fälle bestimmte Normalsätze — doch auch nicht bindend — festgesetzt.

In dieser Geschäftsanleitung sind ausführliche Erörterungen über Armenpflege und Wohlthätigkeit enthalten, die, weil sie für unsere Betrachtungen von Interesse sind, nachstehend wiedergegeben werden sollen:

§ 17.

Die öffentliche Armenpflege ist eine gesetzlich geregelte Pflicht der Orts- und Landarmenverbände.

Jedem Hilfsbedürftigen muß die unbedingt notwendige Nahrung, Kleidung, Obdach, Krankenpflege (in gewissen Fällen Anstaltspflege), sowie ein angemessenes Begräbnis beschafft werden. (Reichsgesetze vom 6. Juni 1870 und 12. März 1894; preußische Gesetze vom 8. März 1871 und 11. Juli 1891.)

§ 18.

Die öffentliche (gesetzliche) Armenpflege ist nicht zu verwechseln mit der freien oder Wohlthätigkeits-Armenpflege; beide Arten Armenpflege haben viele Berührungspunkte, sind jedoch nach Voraussetzungen, Zweck, Grundsätzen, Umfang und Art der Ausübung vielfach durchaus verschieden, woraus sich zur Genüge die Berechtigung, ja die Notwendigkeit des Nebeneinanderbestehens beider ergiebt.

Die Breslauer städtische Armenverwaltung übt im allgemeinen nur gesetzliche Armenpflege und überläßt die Wohlthätigkeitspflege den zahlreichen hiesigen städtischen und sonstigen Stiftungen, Vereinen u. s. w., mit denen sie übrigens meist in mehr oder weniger ausreichenden Beziehungen steht.

In einigen ganz bestimmten Ausnahmefällen gewährt bezw. vermittelt jedoch die Armenverwaltung auch ihrerseits Unterstützungen, die über die Grenzen der eigentlichen öffentlichen Armenpflege hinausgehen (Legate, Geschenke, Beihilfe zu Badereisen, Ermöglichung besserer Erziehung u. s. w.). In diesen Fällen kommen daher auch für sie die Grundsätze der Wohlthätigkeits-Armenpflege zur Anwendung.

§ 19.

Auf die gesetzliche Armenpflege hat jeder im gesetzlichen Sinne Hilfsbedürftige einen Rechtsanspruch; der Armenverband muß die Mittel hierzu aufbringen, event. durch Besteuerung seiner Angehörigen, ohne Rücksicht darauf, ob die Steuerlast dieselben ohnehin schwer genug drückt. Hieraus folgt für die öffentliche Armenpflege von selbst die unabweisliche Pflicht, sich bei ihren Unterstützungen auf das unbedingt Notwendige und Unentbehrliche zu beschränken und hierbei als Maßstab nur die Lebenshaltung der ärmsten Klassen, derjenigen, die sich noch durch eigne Arbeit ohne fremde Beihilfe erhalten, zu Grunde zu legen, ohne im allgemeinen darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Verhältnisse der Bedürftigen ein reichlicheres Maß als wünschenswert oder wohl auch zweckmäßig erscheinen lassen würden.

Die Wohlthätigkeit, die sich auf die ihr zur Verfügung stehenden Mittel beschränken muß und mangels solcher eine natürliche Grenze hat, kann, darf und soll dagegen auf einem freieren Standpunkte stehen und unter Umständen, soweit ihre Mittel reichen, auch über das unbedingt Notwendige hinaus Rücksichten der Milde und Zweckmäßigkeit walten lassen.

§ 20.

Die öffentliche Armenpflege hat nur das unmittelbar vorhandene (gegenwärtige) Bedürfnis zu befriedigen, nicht aber vergangenes oder künftiges; sie hat daher in keinem Falle für Schulden der Armen aufzukommen oder ohne ihren Auftrag von Dritten gemachte Aufwendungen zu ersetzen; ebensowenig hat sie selbst für ein zukünftiges besseres Fortkommen der Armen Aufwendungen zu machen, während eine rationelle Wohlthätigkeitspflege letzteres zu ihrer vorzüglichsten Aufgabe machen, auch durch ersteres oft Segen stiften wird.

§ 21.

Während die Wohlthätigkeitspflege vernünftigerweise oft schon dem noch nicht ganz Verarmten beispringen und ihm das Aufzehren seiner Ersparnisse oder Besitztümer vermeiden helfen wird, hat die öffentliche Armenpflege erst dann einzutreten, wenn der völlige Mangel eigener Mittel, sowie die Unmöglichkeit, das unbedingt Notwendige durch eigene Arbeit zu erwerben oder von Drittverpflichteten (Angehörigen, Versicherungsanstalten 2c.) zu verlangen, den Bedürftigen schlechterdings auf öffentliche Unterstützung angewiesen erscheinen läßt.

Der Besitz unentbehrlicher oder nicht ohne weiteres veräußerlicher Gegenstände, streitiger oder nicht liquider Forderungen, sowie solcher Angehörigen, die ihre Unterhaltungspflicht thatsächlich nicht erfüllen, steht hierbei selbstverständlich dem vorläufigen Eintreten der öffentlichen Armenpflege (unter Vorbehalt des nachträglichen Rückgriffs auf solche Vermögensstücke, Forderungen und Drittverpflichtete) nicht unbedingt entgegen.

Bei Waisenkindern läßt die Breslauer Armenverwaltung in jedem Falle ein etwaiges Vermögen bis zum Betrage von 150 Mk. unangetastet.

§ 22.

Während von der Wohlthätigkeits-Armenpflege sowohl bei Bemessung ihrer Gaben, als bei der Auswahl der zu Unterstützenden, auf die Würdigkeit derselben, ebenso auf den Bildungsstand, die früheren Lebensverhältnisse u. s. w. (verschämte Arme!) mit vollem Recht besondere Rücksicht genommen werden wird, hat die öffentliche Armenpflege es lediglich mit der Bedürftigkeit im gesetzlichen Sinne zu thun und dieser ohne Rücksicht auf Würdigkeit und Unwürdigkeit u. dergl. abzuhelfen.

Dabei hat sie freilich andererseits dafür zu sorgen, daß durch ihre Unterstützungen der Unmoralität (Trunksucht, Arbeitsscheu, Bettelei, Unzucht, Verletzung der Nährpflicht u. s. w.) nicht Vorschub geleistet werde und hierauf namentlich auch bei der Wahl der Unterstützungsart sorgfältigst Bedacht zu nehmen, auch die Anwendung der gesetzlichen Maßregeln gegen derartige Verletzungen der Rechtsordnung unablässig zu betreiben.

Chemnitz (8)

hat zwar eine grundsätzliche Änderung in dem seitherigen Verfahren nicht eintreten lassen, doch soll nachstehende ausführlichere Mitteilung nicht unterdrückt werden:

Bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Unterstützungen sind in Chemnitz nicht aufgestellt, insbesondere besteht keine Skala, welche von vornherein die Höhe der Unterstützungen nach der Kopfzahl der Familie regelt. Es giebt hierorts weder einen Satz für das Existenzminimum, noch auch einen Ausschlußsatz, welcher bei Gewährung von Unterstützungen nicht überschritten werden dürfte.

Vielmehr erfolgt in Chemnitz die Festsetzung des Unterstützungsbetrags nach freiem Ermessen von Fall zu Fall unter Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse nach dem pflichtmäßigen Vorschlage des freiwilligen Pflegers, welcher Vorschlag der Prüfung und Genehmigung des Armenamtes (zu welchem die Gesamtheit der Hauptarmenpfleger gehört) zu unterliegen hat.

Bei diesen Vorschlägen der Armenpfleger werden natürlich die hauptsächlichsten Umstände, die in Unterstützungsfällen an erster Stelle zu berücksichtigen sind, als: Gesundheitszustand, Grad der Erwerbsfähigkeit, Höhe des Arbeitsverdienstes, Krankheit in der Familie ꝛc., berücksichtigt als maßgebend für die Höhe des zu bewilligenden Unterstützungsbetrages. Durch dieses jahrelang geübte Verfahren haben sich ganz von selbst tarifähnliche Unterstützungsbeträge herausgebildet, die für gleiche oder ähnliche Unterstützungsfälle ohne weiteres in Anwendung gebracht werden können, ohne daß es einer besonderen gedruckten oder geschriebenen Skala hierzu bedarf. Beispielsweise wird für jedes vaterlose Kind, ohne Rücksicht auf das Alter desselben, bei vorhandener Erwerbsfähigkeit der Mutter ein Jahresbeitrag von 39 Mk. gewährt.

Dieses Verfahren hat sich bis jetzt bewährt, sodaß ein Bedürfnis zur Aufstellung besonderer Sätze (Skalen, Existenzminimums und Ausschlußsätze) sich noch nicht fühlbar gemacht hat.

Coburg (8).

Eine Änderung ist nicht eingetreten, doch wird eine Reorganisation des Armenwesens beabsichtigt.

Crefeld (30)

ist dazu übergegangen, neben den früheren, jetzt als „Normalsätze" bezeichneten Unterstützungssätzen „Maximalsätze" einzuführen. An diesen „Maximalsätzen", welche nachstehend den „Normalsätzen" gegenübergestellt sind, wird nach erteilter Auskunft im allgemeinen festgehalten. Überschreitungen in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheiten oder wenn ein Witwer seine Kinder in andere Pflege geben muß, sind nach Lage des einzelnen Falles auf Grund des § 31 der Instruktion zulässig, ohne daß hierbei ein Maßstab festgestellt ist.

	Normalsätze, welche der Regel nach als ausreichend gehalten werden können		Maximalsätze, welche nicht überschritten werden dürfen	
	an barem Gelde	Miete	an barem Gelde	Miete
Für 1 einzelstehende Person	1,— M.	1,— Mk.	1,80 Mk.	1,20 Mk.
" " " über 60 Jahre alte Person, „Invalide"	2,— "	1,— "	3,30 "	1,20 "
Für 2 Personen (Mann u. Frau)	2,50 "	1,25 "	3,50 "	1,50 "
" Eheleute und 1 Kind	3,25 "	1,50 "	4,60 "	1,80 "
" " " 2 Kinder	4,— "	1,50 "	5,80 "	2,— "
" " " 3 "	4,75 "	1,50 "	7,— "	2,20 "
" " " 4 "	5,50 "	1,75 "	8,20 "	2,40 "
" " " 5 "	6,25 "	1,75 "	9,40 "	2,60 "
" " " 6 "	7,— "	1,75 "	10,60 "	2,80 "
" " " 7 "	7,75 "	1,75 "	11,80 "	3,— "
" " " 8 "	8,50 "	1,75 "	13,20 "	3,— "

Danzig (8).

Am 1. April 1898 ist eine neue Armenordnung in Kraft getreten. Die Anleitung und Geschäftsanweisung für die Organe der Armenpflege der Stadt Danzig enthält hinsichtlich der Voraussetzungen des Einschreitens der Armenpflege und der Höhe der Geldunterstützungen folgende Bestimmungen:

§ 1.

Die Organe der Armenpflege sind zunächst nur berufen, die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Gewährung von Unterstützung zu erfüllen. Diese Pflicht beschränkt sich auf die Hingabe und Ergänzung des zum Unterhalte der Armen unabweislich Notwendigen. Über das Notwendigste hinauszugehen ist nicht Sache der Armenpflege, sondern der Privatwohlthätigkeit. Nur wo den Organen der Armenpflege auch die Verfügung über Mittel aus Wohlthätigkeitsstiftungen anvertraut ist, dürfen sie bei ihren Zuwendungen das Maß des Unentbehrlichen überschreiten. Andererseits hat die öffentliche Armenpflege das unabweislich Notwendige voll zu gewähren, damit die Armen nicht gezwungen werden, sich durch Betteln oder andere strafbare Handlungen ihren Lebensunterhalt zu erwerben.

§ 26.

Die öffentliche Armenpflege muß eintreten, wenn trotz Berücksichtigung aller dem Armen etwa von dritter Seite zufließenden Hilfsmittel er nicht im stande erscheint, den notwendigen Lebensunterhalt für sich und seine Angehörigen, für die er zu sorgen hat, zu bestreiten. Es darf dann nicht gefragt werden, ob der Arme der Unterstützung würdig ist oder nicht; auch den Trinker oder Verbrecher darf die Armenpflege nicht in Elend verkommen lassen. Nur kann sie selbst die Art der Unterstützung stets bestimmen, und wird dem würdigen Armen in anderer Weise zu Hilfe kommen, als dem unwürdigen. Das Maß der Unterstützung muß sich aber auch bei dem würdigen Armen in den der öffentlichen Armenpflege gesteckten Grenzen halten. Die aus öffentlichen Mitteln unterstützten Armen dürfen nicht besser, ja auch nicht so gut gestellt werden, als mittellose, von ihrer eigenen Arbeit

lebende Einwohner, da sonst durch die Armenpflege der Müßiggang und der Leichtsinn befördert werden würden. Andererseits soll aber die Armenunterstützung auch nicht nur gerade hinreichen, um das Verhungern zu verhüten; sie soll vielmehr das zum menschlichen Leben nach den Begriffen der heutigen Zeit unbedingt Notwendige gewähren.

Wie viel hierzu im Einzelfalle notwendig ist, läßt sich mit absoluten Sätzen und Zahlen nicht bestimmen. Die Verhältnisse der Armen sind nach Alter, Kraft, Gesundheit, Kinderzahl u. s. w. so überaus verschieden, daß feste Regeln kaum aufgestellt werden können. So verschieden wie diese Verhältnisse sind aber auch die Mittel zur Bekämpfung und Linderung der Not. Es ist die schwere, aber auch dankbare Aufgabe der Armenpflege, für jeden Fall der Hilfsbedürftigkeit Art und Maß der Unterstützung richtig zu finden. Dabei müssen die gesamten Verhältnisse des zu Unterstützenden und seiner Angehörigen in Erwägung gezogen werden (individuelle Armenpflege).

§ 28.

Alleinstehenden Personen kann Geldunterstützung nur bei besonderen Umständen (bei hohem Alter, Krankheit, unverschuldeter längerer Arbeitslosigkeit u. s. w.) gewährt werden. Für die Höhe dieser Unterstützungen ist in Betracht zu ziehen, daß selbst die Invalidenrenten ganz erwerbsunfähiger Personen monatlich nur wenig mehr als 10 Mk. betragen, obwohl diese Renten ihre Empfänger besser stellen sollen, als die öffentliche Armenpflege es kann. Auch Familien mit wenigen Kindern, in denen Mann und Frau leben, können nur aus besonderem Anlaß Unterstützung erhalten. Wird eine Unterstützung infolge großer Kinderzahl nötig, so muß sie wieder eingestellt oder herabgesetzt werden, wenn ein Kind verstirbt oder in den Stand kommt, ziemlich ausreichend für sich sorgen zu können. In der Regel wird letzteres anzunehmen sein, sobald das Kind aus der Schule entlassen ist.

Erfahrungsgemäß ist eine gesunde Frau in den besten Jahren gewöhnlich in der Lage, sich selbst und mindestens ein Kind, bei günstiger Arbeitsgelegenheit auch wohl zwei Kinder zu unterhalten. Wie viel Armenunterstützung etwa beim Vorhandensein weiterer Kinder zu bewilligen ist, muß nach der Gesamtheit der Verhältnisse (Zahl, Alter und Gesundheit der Kinder, Fähigkeit der Mutter, ihre Arbeitskraft mehr oder weniger auszunützen, Beihilfen durch die Privatwohlthätigkeit u. s. w.) festgestellt werden. In normalen Fällen hat sich bisher ein Satz von 4—6 Mk. monatlich für den Unterhalt jedes derjenigen Kinder, welche die Mutter ohne Unterstützung nicht mehr zu unterhalten vermag, als ausreichend erwiesen. Bei großer Kinderzahl wird dieser Kopfsatz herabgesetzt werden können, da der Unterhalt vieler Personen sich verhältnismäßig billiger stellt.

Weitere Grundsätze für die Höhe der Geldunterstützungen sollen hier nicht aufgestellt werden. Es ist Sache der Armenkommissionen, in ihrem Bezirke die Unterstützungen gerecht und nie über das dringende Bedürfnis hinaus zu gewähren, und Sache des Armenamtes, darauf zu halten, daß in allen Bezirken bei der Bewilligung von Unterstützungen möglichst im gleichen Sinne verfahren wird.

Die Frage 3 des Fragebogens wird dahin beantwortet: Daß keine

Skala aufgestellt ist, hat zu Mißständen nicht geführt. Im Gegenteil muß behauptet werden, daß die Unterstützung ohne das Vorhandensein fest normierter Sätze weit leichter der Lage des Einzelfalles angepaßt werden kann.

Dresden (9, 18).

Die neue Geschäftsanweisung für die Armenpfleger datiert vom 2. November 1894; Änderungen hinsichtlich der Bemessung der Höhe von Unterstützungen sind nicht eingetreten.

Düsseldorf (30).

Die bestehenden Sätze haben keine Änderungen erfahren. Zu Frage 1 und 3 wird ergänzend mitgeteilt:

Bei Bemessung der Höhe der Unterstützungen wird hier der ortsübliche Tagelohn u. s. w. nicht zu Grunde gelegt. Die Bewilligungen erstrecken sich auf das zum Lebensunterhalte Notwendige.

Die vorgesehenen Maximal-Unterstützungssätze werden je nach Lage des Falles bis zu 25 Prozent überschritten. Im übrigen wird aber bei normalen Fällen an der strikten Innehaltung der Maximalsätze festgehalten.

Duisburg (30).

Die früheren Sätze bestehen heute noch zu Recht. Doch ist durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 15. Dezember 1896 bestimmt worden, daß für einzelstehende, arbeitsunfähige Personen über 60 Jahre der Satz bis auf 4,50 Mk. pro Woche erhöht werden kann nach genauer Prüfung der Verhältnisse in jedem einzelnen Fall.

Erfurt (38).

Unter Beibehaltung der bei Cuno S. 38 aufgeführten Grundzüge wurde eine neue, erhöhte und mehr ins einzelne gehende Skala aufgestellt, von welcher Abweichungen nur durch Ausnahmebeschlüsse des Kollegiums der Armendirektion in seltenen Fällen zugelassen werden. Die Ausschlußsätze sind wie folgt festgesetzt:

1.	Für das männliche Familienglied, welches in einem dauernden Arbeitsverhältnis steht, bis zu	5,— Mk.
2.	Für das männliche Familienhaupt, welches ohne dauernden Verdienst ist, bis zu	3,50 „
3.	Für die Ehefrau des Familienhauptes	2,— „
4.	Für das weibliche Familienhaupt, welches in einem dauernden Arbeitsverhältnis steht, bis zu	4,— „
5.	Für das weibliche Familienhaupt, welches ohne dauernden Verdienst ist, bis zu	3,50 „
6.	Für erwachsene männliche Familienglieder, wenn sie in einem dauernden Arbeitsverhältnis stehen:	
	a. im Alter von mehr als 20 Jahren, bis zu . .	5,— „
	b. im Alter von 14 bis 20 Jahren, bis zu . .	4,— „

7. Für weibliche Mitglieder unter gleichen Verhältnissen wie ad 6 1 Mk. weniger.
8. Wenn ein erwachsenes Mitglied verdienstlos ist, so soll, je nach dem Alter und der Körperbeschaffenheit, ein Satz zugelassen werden in Höhe bis zu . . . . 3,— Mk.
9. Für ein nicht schulpflichtiges Kind (von 1 bis zu 6 Jahren) soll der Ausschlußsatz betragen . . . . 1,— „
10. Für ein schulpflichtiges Kind (von 6 bis 14 Jahren) beträgt der Ausschlußsatz . . . . 1,30 „

Hinsichtlich der Vorschriften, welche zur Bemessung der Höhe und der Notwendigkeit der Unterstützung, sowie der aufzustellenden Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens gegeben sind, wird auf das bereits früher Gesagte (Cuno S. 38) verwiesen.

Essen (10).

Das alte Verfahren ist beibehalten. Zu Frage 3 wird mitgeteilt, daß die dortselbst geübte Praxis sich bisher gut bewährt hat und die Organe der Armenverwaltung bis heute eine Änderung nach dieser Richtung hin sich nicht gewünscht haben, zumal bei schweren Erkrankungen in der Familie insofern Abweichungen von der Regel gestattet sind, als der zuständige Armenpfleger in solchen Fällen Extragaben zu gewähren berechtigt ist. Über die Bemessung der Höhe der Unterstützungen enthält die in diesem Jahre neu gedruckte Instruktion für die Armenpfleger lediglich in § 1 folgende Bestimmung:

Da die Mittel der Armenpflege zum bei weitem größten Teile durch Gemeindesteuern aufgebracht werden müssen, so darf die aus der Gemeindekasse II zu gewährende Unterstützung das Maß dessen, was zum Unterhalte des Armen unabweislich notwendig ist, nicht überschreiten, und ist es Sache der Privatwohlthätigkeit, daneben den Armen in umfassender Weise zu Hülfe zu kommen.

Frankfurt a. O. (25).

Das bei Cuno S. 25 gesagte ist zwar heute noch zutreffend, doch teilt der Magistrat mit, daß gegenwärtig eine Revision der Geschäftsanweisung stattfinde, um den jetzigen Lebensmittelpreisen ꝛc. entsprechend bestimmte Ausschlußsätze vorzuschreiben. Bemerkt wird hierzu noch, daß auch späterhin die festgesetzten Normativsätze nicht immer eingehalten werden können.

Heilbronn (34).

Die in Gemäßheit der Armenordnung vom 24. Oktober 1895 erlassene Dienstvorschrift für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger bestimmt:

Bei Bewilligung von Armenunterstützungen darf das Maß des unabweislich Notwendigen in keinem Falle überschritten werden. Einzelstehende Personen und Familienhäupter, deren Einkommen ausreicht, um ihnen und den Familien das zum Unterhalt unabweislich Notwendige zu gewähren,

sind daher als hilfsbedürftig, d. h. der Hilfe aus öffentlichen Armenmitteln bedürftig nicht anzusehen.

Der Bedarf zur Bestreitung aller unumgänglich nothwendigen Ausgaben kann für eine Familie wöchentlich in der Regel auf folgende Höchstbeträge bemessen werden:

für das Familienhaupt	3,—	Mk.
= die bei dem Manne lebende Ehefrau . .	2,—	=
= ein Kind von 15 Jahren und darüber .	1,70	=
= = = = 10 bis zu 15 Jahren . .	1,60	=
= = = = 5 = = 10 = . .	1,40	=
= = = = 1 = = 5 = . .	1,20	=
= = = = weniger als 1 Jahr . .	1,10	=
demnach auf	12,—	Mk.

für eine aus den genannten Personen bestehende Familie, ferner auf 3,60 Mk. bis 5 Mk. für eine alleinstehende Person, auf 6 Mk. für zwei zusammenlebende, einen gemeinschaftlichen Haushalt führende erwachsene Personen.

Wenn der Hauszins mehr als ein Fünftel des so ermittelten Bedarfs beträgt und eine Verminderung desselben nicht erzielt werden kann, so ist der Mehrbetrag an Mietzins dem Mindestbedarf hinzuzurechnen.

Die Unzulänglichkeit der nach §§ 6 und 7 ermittelten Einnahmen gegenüber dem aus § 8 sich ergebenden Mindestbedarf der Familie bildet der Regel nach das Maß der öffentlichen Armenunterstützung, welche die Bezirksversammlung (und in Notfällen der Bezirksvorsteher mit dem Armenpfleger, Statut § 13, Abs. 2) zu beschließen hat.

In Fällen, wo sowohl die Würdigkeit der Armen als auch der gesteigerte Grad der Bedürftigkeit empfehlen, über dieses Maß hinauszugehen, oder wo aus besonderen Gründen der Grad der Bedürftigkeit so sehr erhöht ist, daß auch das schlechte Prädikat der Beteiligten gegen die Notwendigkeit einer vorübergehend etwas größer zu bemessenden Unterstützung nicht mehr ins Gewicht fällt, ist eine nötig befundene erhöhte Unterstützung besonders zu begründen.

In Beziehung auf die Würdigkeit wird zu untersuchen empfohlen, ob der Bittsteller zu rechnen ist zu:

I. den Armen mit gutem Prädikat, deren Unterstützungsbedürftigkeit nur unverschuldeten äußeren Umständen zuzuschreiben ist, oder

II. den Armen mit mittelgutem oder mit mittelmäßigem Prädikat, bei denen zu unverschuldeten äußeren Umständen auch eigne Verschuldung hinzukommt, oder

III. den Armen mit schlechtem Prädikat, bei denen nur eigene Verschuldung als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit angesehen werden kann (insbesondere Arbeitsscheu, Trunksucht, liederlicher Lebenswandel 2c.).

Nach § 12 ist auch dann mit Unterstützung zurückzuhalten, oder solche nur im notdürftigsten Maße auf ganz kurze Zeit zu bewilligen, wenn Leichtsinn in Verwendung des Verdienstes, Trunksucht und Ähnliches als Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit sich herausstellt.

Köln (39).

Eine Änderung in den Ausschlußsätzen ist nicht eingetreten. Doch erscheint bemerkenswert, daß der Aufstellung der Ausschlußsätze nicht eine, wie mitgeteilt wird, thatsächlich auch nie verläßlich aufzustellende Berechnung des Existenzminimums, sondern der Erfahrungssatz zu Grunde gelegen hat, daß Arbeiterfamilien auch in der Altstadt mit dem ortsüblichen Tagelohn für ungelernte Arbeiter von 2,50 Mk. pro Tag, bei 24 Arbeitstagen 60 Mk. — monatlich sich und ihre Familie zu erhalten vermögen. Es bildet auch der Monatssatz von 60 Mk. — die Höchstgrenze des Ausschlußsatzes, da die öffentliche Armenpflege die gewöhnlichen Arbeitslöhne nicht aufbessern darf und auch sich davor hüten muß, die ihr Anheimgefallenen besser zu stellen, als die von ihrem Arbeitsverdienste lebenden Personen.

Die erwähnten Ausschlußsätze werden in der Regel nur unter bestimmten Verhältnissen überschritten, nämlich

a. wenn dem Hausstande Personen angehören, welche einen selbständigen Arbeitsverdienst erzielen. Für solche wird meistens nochmals der Satz für die erste Person eingestellt, oder bei Minderjährigen unter 18 Jahren oder bei weiblichen Personen 15 Mk.; wenn der wirkliche Arbeitsverdienst geringer ist, nur dieser geringere Betrag.

b. Wenn ein Unterstützter sich im Hausstande nährpflichtiger Angehöriger befindet, in welchem Falle immer dann eine Unterstützung gewährt wird, wenn und soweit die Letzteren nach der gesetzlichen Begrenzung der Nährpflicht für außer stande erachtet werden, den Aufwand, welchen die Erhaltung des Hilfsbedürftigen erheischt, zu bestreiten. Es wird hierbei in der Regel der Hilfsbedürftige mit dem Satze der 2. Person — 9 Mk. — eingestellt, außer insoweit Pflegebedürftigkeit einen noch höheren Aufwand bedingt. Etwaige besondere Notfälle werden aus Stiftungsmitteln berücksichtigt. Fälle solcher Art kommen jährlich ca. 60 bei einer jährlichen Gesamt-Positionenzahl — dauernde und vorübergehende Unterstützung — von 4205 vor und verlangen eine Ausgabe von rund 6000 Mk. pro Jahr.

Die Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt. Ohne eine solche feste Richtschnur — der Ausschlußsatz bedeutet das Höchstmaß des von der Armenpflege zu berücksichtigenden Existenzquantums, — würde bei einer decentralisierten Armenverwaltung die leitende Stelle die Übersicht über die Bewilligungen seitens der Bezirksorgane verlieren.

Mainz (12).

Durch die im Sommer 1895 begonnene Neuordnung der städtischen Armenpflege wurde letztere nach dem Elberfelder Muster umgestaltet. Für die Bemessung der Höhe der Armenunterstützung wurden folgende Bestimmungen erlassen:

§ 1.

Das wöchentliche Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat ist in der Regel auf die nachstehenden höchsten Sätze zu bemessen:

1. für die alleinstehende Person oder das Familienhaupt und zwar:
wenn männlich auf 4 Mk. 50 Pf.
wenn weiblich auf 3 = 50 =
2. für die mit dem Familienhaupte in derselben Haushaltung lebende Person als Zusatz:
a) für die Ehefrau auf . . . . 2 Mk. — Pf.
b) für das arbeitende und im Verdienst stehende Kind auf 3 = — = falls der Wochenverdienst diesen Betrag erreicht, sonst:
c) für jedes Kind über 10 Jahren auf 2 Mk. — Pf.
für jedes Kind unter 10 Jahren auf 1 = 50 =

Diese Sätze unter c. vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde, wie folgt:

für das zweite Kind um 1/10 des Zusatzes für dasselbe
= = dritte = = 2/10 = = = =
= = vierte = = 3/10 = = = =
= = fünfte = = 4/10 = = = =
= = sechste u. weitere um 5/10 = = = =

§ 2.

Wird in einem Falle, wo das Einkommen einer Einzelperson oder Familie die Sätze des § 1 nicht erreicht, um städtische Unterstützung nachgesucht, so kann eine solche zwar gewährt werden; es bedarf jedoch diese Gewährung in jedem einzelnen Falle der besonderen Rechtfertigung und es darf insbesondere nicht ohne weiteres bis zum Höchstbetrage der Unterstützung, d. i. bis zur Ergänzung jener Sätze, gegangen werden.

§ 3.

Eine Überschreitung der Sätze des § 1 ist nur in folgenden Fällen zulässig:

1. Im Falle der Krankheit insofern, als die der Armenkasse entstehenden Kosten für armenärztliche Behandlung und für Heilmittel nicht in Anrechnung gebracht werden.

2. Wenn das Einkommen einer Familie ganz oder fast ganz aus dem Verdienst oder Einkommen von einem oder zwei Kindern besteht, so kann eine Unterstützung bis zu dem Ausschlußsatze gewährt werden, der sich ohne die im § 1 Ziffer 2, c. vorgeschriebene Verminderung der Zusätze berechnet.

3. Diejenige Unterstützung, welche aus Wohlthätigkeitsmitteln an eine bereits aus der Armenkasse unterstützte Person unter der Voraussetzung verabfolgt wird, daß die städtische Unterstützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe, kann bei der Berechnung des Einkommens (§ 1) außer Rechnung gelassen werden.

§ 4.

Der Deputation für die städtische Armenpflege wird alljährlich im Voranschlag durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Geldbetrag zur Verfügung gestellt, welcher zur Erhöhung von laufenden Unterstützungen über die Ausschlußsätze hinaus in Fällen, in welchen die Deputation dies für notwendig erachtet, im übrigen aber nur für einmalige Gaben verwendet werden darf. Bis zu anderweitiger Beschlußfassumg soll für diesen Zweck eine Summe von 15 000 Mk. in den Voranschlag eingestellt werden.

In der Begründung der betreffenden Vorlage wurde unter anderem ausgeführt:

Die Festsetzung von bestimmten Ausschlußsätzen für die Unterstützungen ist bei Regelung der Armenpflege nach dem sogen. „Elberfelder System“ nicht zu umgehen. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Systems. Sollten in vereinzelten Fällen Unterstützungen wünschenswert erscheinen, welche über die vorgeschlagenen Ausschlußsätze hinausgehen, so steht für diese Fälle, falls nicht etwa Privat- oder Vereins-Wohlthätigkeit helfend eingreift, der Armen-Deputation neben den ihr zufließenden Geschenkmitteln der nach § 4 der Bestimmungen ihr zu überweisende Betrag zur Verfügung.

Was die finanzielle Bedeutung dieser neuen Bestimmungen betrifft, so ist zu bemerken, daß nach einer durch das Armenamt für Mitte Juni 1895 aufgestellten Berechnung für die 580 Unterstützungsfälle eine Unterstützung

aus der Armenkasse im jährlichen Betrage von . .	73 476 Mk.	52 Pf.
aufgewendet wurde. Nach den neuen Bestimmungen würde es zulässig sein, für diese 580 Fälle eine Unterstützung aufzuwenden von	58 567 „	60 „
oder weniger	14 908 Mk.	92 „

Unter diesen 580 Fällen sind nur 19 Fälle enthalten, in denen die Unterstützung übereinstimmt mit der Unterstützung, welche nach den neuen Bestimmungen zulässig wäre. In 393 Fällen geht die Unterstützung über

die Ausschlußsätze hinaus mit	24 926 Mk.	20 Pf.
Dagegen ist in 168 Fällen nach den neuen Bestimmungen eine Unterstützung zulässig, welche sich in der Mitte Juni 1895 in diesen Fällen gewährten Unterstützung gegenüber höher beläuft um	10 017 „	28 „
Im ganzen also weniger wie oben	14 908 Mk.	92 Pf.

Bezüglich der obigen Bestimmungen ist dann noch im einzelnen zu bemerken, daß seither der Höchstbetrag der wöchentlichen Unterstützung für eine einzelne Person regelmäßig 1 Mk. 50 Pf. neben einer 1/4 jährigen Mietunterstützung von 10 Mk., also wöchentlich ein Betrag von rund 2 Mk. 30 Pf. war, während die vorgeschlagenen Ausschlußsätze eine Wochenunterstützung von 3 Mk. 50 Pf. bezw. 4 Mk. 50 Pf. zulassen. Was die in § 1, Ziffer 2 sub c der Bestimmungen vorgeschriebene Verminderung betrifft, so entspricht sie einerseits der Thatsache, daß mit einer größeren Anzahl von Kindern sich die auf das einzelne Kind fallenden allgemeinen Ausgaben (Mietzins, Feuerung, Beleuchtung u. s. w.) vermindern, andererseits ermöglicht sie es, die Unterstützung für eine Familie mit nur einem Kind entsprechend höher greifen zu können.

Prüft man vorstehende Sätze an Handen des ortsüblichen Tagelohns, der für Mainz 2 Mk. 20 Pf. beträgt, und ein Wocheneinkommen von 13 Mk. 20 Pf. ergiebt, so ist nach obiger Tabelle für eine Familie von 5 und mehr Kindern, deren einziges Einkommen der ortsübliche Tagelohn des Mannes ist, eine Armenunterstützung zulässig.

Bei Aufstellung des Tarifs sind sowohl die Tarife einer Reihe anderer, in gleichen Verhältnissen befindlicher Städte, als auch Feststellungen über

den Existenzbedarf verschiedener Familienzusammensetzungen zu Grunde gelegt worden. Die Bestimmungen haben sich bis jetzt in der Praxis bewährt.

Mülheim a. Rhein (30).

Die Ausschlußsätze sind erhöht worden und betragen jetzt:

3 Mk.	— Pf.	für	das Familienhaupt					
2 =	20 =	=	die beim Manne lebende Ehefrau					
1 =	80 =	=	ein Kind von 15 Jahren und darüber					
1 =	60 =	=	=	=	=	10	bis 15	Jahren
1 =	30 =	=	=	=	=	5	= 10	=
1 =	10 =	=	=	=	=	1	= 5	=
1 =	— =	=	=	=	=	weniger als 1 Jahr.		

Demnach 12 Mk. für eine aus den genannten Personen bestehende Familie und 4 Mk. für die einzelstehende Person.

Mülheim a. d. Ruhr (13).

Die Unterstützung wird bei jedem einzelnen Unterstützungsfalle von der betreffenden Bezirksversammlung festgesetzt und erhält ein erwerbsunfähiger Mann und eine Frau je 4 Mk. und jedes Kind 2 Mk. vierzehntäglich.

Die Unterstützung wird in Krankheitsfällen auf eine außerordentliche Unterstützung von 3 Mk. wöchentlich erhöht.

Potsdam (44).

Die Ausschlußsätze haben keine Änderung erfahren. Nach neuerer Mitteilung kommen Abweichungen von den Sätzen, durch Überschreiten derselben nur vereinzelt, in der Hauptsache bei ganz alten und hilflosen Personen vor.

Seit der Einführung der Ausschlußsätze sind die Ausgaben in der offnen Armenpflege erheblich gestiegen. Auf Antrag der Stadtverordnetenversammlung ist eine gemischte Kommission neuerdings eingesetzt, welche darüber beraten und berichten soll, ob die Ausschlußsätze beibehalten werden sollen. — Die Armenverwaltung ist der Meinung, daß das System der Ausschlußsätze sich bewährt hat.

Reichenbach i. V. (14).

Eine Änderung ist wohl nicht eingetreten, doch wird mitgeteilt, daß der Erlaß einer neuen Armenordnung bevorsteht und dann wahrscheinlich auch ein Tarif eingeführt würde. Bis dahin werden die Sätze der Leipziger Armenordnung mit einigem, den Lokal- und Zeitverhältnissen entsprechenden Aufschlage thunlichst berücksichtigt.

Siegen (34).

Die am 26. Juli 1894 erlassene neue Geschäftsordnung für die Verwaltung des Armenwesens in der Stadt Siegen bestimmt in § 3:

Wo ein wöchentliches Einkommen vorhanden ist von:

für das Familienhaupt . . . . . 3 Mk. — Pf.
„ die bei dem Manne lebende Frau 2 „ — „
„ jedes im Haushalt befindliche Kind
bis zu einem Alter von 14 Jahren 1 „ 50 „
und für jedes ältere Kind . . . . 2 „ — „

ist in der Regel eine Unterstützung aus öffentlichen Mitteln ausgeschlossen.

Alleinstehenden wegen Altersschwäche oder anderen körperlichen Gebrechen zu ihrer selbständigen Ernährung unfähigen Armen kann, sofern sie in der Familie der Kinder oder Geschwister untergebracht sind, eine Unterstützung von 3 Mk., im andern Falle von 4 Mk. pro Woche gewährt werden.

Stettin (14, 19).

Es wurde eine neue Geschäftsanweisung über die Verwaltung des Armenwesens der Stadt Stettin vom 4. Oktober 1897 erlassen, welche unter Beibehaltung der bei Cuno S. 14 niedergelegten Bestimmungen nur einige Normen für die Unterstützung von Witwen mit Kindern enthält.

Stolp (15).

Die am 14. Februar 1895 erlassene Geschäftsanweisung für die Armenbezirksvorsteher und Armenpfleger hat in § 34 folgende Bestimmungen getroffen:

Die Höhe der Unterstützung muß sich in jedem Falle nach den Verhältnissen richten: Mit dieser Berücksichtigung werden folgende Ausschlußsätze vom Magistrat bis auf weiteres auf die Woche festgesetzt:

a) für eine alleinstehende Person . . . . 2 Mk. 50 Pf.
b) „ zwei zusammenlebende Personen . . 3 „ 50 „
c) beim Zusammenleben in größerer Anzahl:
1. für das Familienhaupt . . . . 2 „ 25 „
2. „ die Ehefrau . . . . . . 1 „ — „
3. „ jedes weitere Familienglied . . — „ 75 „

Diese Ausschlußsätze sind bei Bemessung der Höhe der Unterstützung in allen Fällen zu Grunde zu legen, sie bilden den Höchstbetrag der dem Einzelnen zu gewährenden Unterstützung.

Sodann ist die Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens anzustellen.

Hierbei sind vor allem in Anrechnung zu bringen:

1. Alle Bezüge, welche dem Armen, sei es aus eigenem Arbeitsverdienste, sei es durch Zuwendung von gesetzlich Verpflichteten, insbesondere von zu seinem Unterhalte verpflichteten Angehörigen oder von Kostgängern oder Mietern zufließen;
2. alle Bezüge aus Krankenkassen und aus der Unfall-Invaliditäts- und Altersversicherung;
3. alle Bezüge von Renten, Pensionen und dergleichen.

Auch sind in billiger Weise zu berücksichtigen alle Bezüge, welche dem Armen durch Wohlthätigkeit seitens kirchlicher oder sonstiger Vereine und

diejenigen Bezüge, welche der Arme durch die von Privatpersonen geübte Wohlthätigkeit erhält.

Ergiebt diese Gegenberechnung, daß der Ausschlußsatz erreicht wird, so darf eine Unterstützung auf keinen Fall gewährt werden.

Wird der Ausschlußsatz nicht erreicht, so kann der fehlende Betrag als Unterstützung bewilligt werden.

Die Ausschlußsätze können von der Armendirektion unter Zustimmung des Magistrats einer Revision unterzogen und neugeordnet werden.

Witten (23).

Das am 1. Juni 1897 erlassene neue Reglement hat unter Anlehnung an das Elberfelder System hinsichtlich der Bemessung der Höhe der Unterstützungen die nachstehenden Bestimmungen getroffen; die Taxbestimmungen sind jedoch nicht nach Elberfelder System aufgestellt, bewegen sich vielmehr auf der alten Grundlage (S. Cuno S. 23).

§ 2.

Die Ausgaben für Beschaffung des zum Unterhalte (Nahrung, Kleidung und Obdach) unabweislich Notwendigen, dürfen für den Zeitraum von einem Monat folgende Sätze in der Regel nicht überschreiten:

1.	für arbeitsfähige Eheleute zusammen	20 Mk.
2.	„ arbeitsunfähige einzeln stehende Erwachsene	12 „
3.	„ ein Kind von 10 bis zu 14 Jahren . .	8 „
4.	„ „ „ „ 5 „ „ 10 „ . .	6 „
5.	„ „ „ „ 2 „ „ 5 „ . .	5 „
6.	„ „ „ bis zu 2 Jahren	4 „

Sind mehrere Kinder vorhanden, so verringert sich der Betrag entsprechend. Hierbei ist zu beachten, daß Fälle der vollsten Hilfsbedürftigkeit erfahrungsmäßig sehr selten sind, da ein Armer fast niemals völlig der Privathilfe entbehrt.

§ 18.

Die öffentliche Unterstützung tritt stets nur in letzter Linie, also nur insoweit ein, als andere Hilfe — sei es auf Gesetzespflicht oder Liebespflicht begründet — nicht ausreicht.

§ 19.

Unter den angegebenen Voraussetzungen haben Anspruch auf Unterstützung nur solche Personen, welchen die zur Erwerbung des notdürftigen Unterhaltes erforderliche Befähigung entweder gar nicht, oder doch nur in beschränktem Grade beiwohnt.

Die Erwerbsunfähigkeit bezw. beschränkte Erwerbsfähigkeit erwachsener Personen ist in der Regel durch Gutachten des städtischen Armenarztes festzustellen.

§ 20.

Erwerbsfähige männliche Personen sind zur Unterhaltung ihrer ganzen Familie verpflichtet.

Erwerbsfähige weibliche Personen, wenn sie unverehelicht, verwitwet

oder eheverlassen sind, müssen in der Regel außer ihrem eigenen Unterhalte noch den Unterhalt für mindestens zwei erwerbsunfähige Kinder bestreiten.

Arbeitsfähige Personen erhalten nur in Ausnahmefällen — z. B. bei nachgewiesenem Arbeitsmangel — Unterstützung.

Der von mir ausgegebene Fragebogen wurde auch an eine Reihe weiterer in der Abhandlung von Cuno nicht erwähnter Städte versandt. Die von denselben hinsichtlich der Bemessung der Höhe von Unterstützungen getroffenen Bestimmungen lasse ich der Vollständigkeit wegen nachstehend folgen:

Aachen.

Es bestehen feste Ausschlußsätze, welche zur Beschaffung des zum Unterhalte unabweislich Notwendigen als Existenzminimum festgesetzt wurden. Abweichungen sind nur in Fällen besonderer Notlage durch Beschluß der Armendeputation zulässig.

Diese Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt.

Darmstadt.

Der Tarif zur Bemessung der Armenunterstützung läßt für eine aus Mann, Frau, und 5 Kindern in verschiedenen Altersstufen bestehende Familie eine Wochenunterstützung von 14 Mk. 10 Pf. zu. Etwaiger Arbeitsverdienst oder sonstige Bezüge werden abgerechnet. Mehr als 15 Mk. pro Woche darf für eine Familie nicht aufgewendet werden.

Erläuternd teilt die Bürgermeisterei Darmstadt mit: Der Tarif ist in jüngster Zeit revidiert und hierbei in thunlichste Übereinstimmung mit den Tarifen anderer in gleichen Verhältnissen befindlicher Städte gebracht worden. Bei den Sätzen ist angenommen, daß diese das Existenzminimum darstellen, sie sind aber auch in Vergleich gesetzt worden zu den geringsten hier gezahlten Tagelöhnen gewöhnlicher Tagearbeiter. Der Ausschlußsatz von 15 Mk. stellt den ortsüblichen Wochenlohn eines völlig arbeitskräftigen Tagelöhners dar, über den hinauszugehen für die Armenpflege ausgeschlossen ist.

Die betreffenden Bestimmungen haben sich in der Praxis bewährt und sind Abweichungen in der Regel nicht zugelassen; es ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß in ganz besonderen Ausnahmefällen auch einmal über die einzelnen Sätze hinaus Unterstützung verabreicht wird.

Gießen.

Der zulässige Umfang der Armenunterstützung d. h. die höchsten Sätze des wöchentlichen Geldbedürfnisses für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, jedoch mit Ausschluß der Wohnungsmiete, wird von Zeit zu Zeit von der Armendeputation mit Genehmigung der Stadtverordnetenversammlung festgesetzt. Die letzte Festsetzung datiert vom 5. August 1892 und sind die Sätze auf die nachstehenden Höchstbeträge festgestellt, welche im allgemeinen nicht überschritten werden sollen:

1.	Mann, alleinstehend ohne Familie . .	4 Mk.	— Pf.
2.	Frau = = = . .	3 =	— =

3.	Familienhaupt, Mann	3 Mk.	— Pf.
4.	„ Frau	2 „	50 „
5.	Knabe über 14 Jahren	2 „	50 „
6.	Mädchen „ „ „	2 „	— „
7.	Kind von 6—14 Jahren	1 „	50 „
8.	einziges Kind von 1—6 Jahren	1 „	30 „
9.	jedes weitere Kind von 1—6 Jahren	1 „	— „
10.	Kind im ersten Lebensjahre stets	1 „	50 „

Maßgebend für die Sätze waren insbesondere die Durchschnittslohnverhältnisse ungelernter Arbeiter, sowie die unter Berücksichtigung örtlicher Preise angestellte Berechnung des Tagesbedürfnisses der Taglöhnerfamilien.

Die Einführung des Tarifs hat sich bewährt. Die Bezirksvorsteher und Armenpfleger haben durch die Tarifsätze einen Anhalt bekommen für die Berechnung der Höhe der zu beantragenden Unterstützungen.

Abweichungen werden in besonderen Fällen zugelassen, z. B. bei Anrechnung von Renten, unter besonderen Umständen bei Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit, sowie bei Akten der vorbeugenden Armenpflege.

Offenbach a. M.

Es gilt als Norm, daß bei Familienunterstützungen der Betrag von 3 Mk. 50 Pf. pro Woche für einen Mann, 2 Mk. 50 Pf. für eine Frau, 1 Mk. 50 Pf. für das erste Kind, und 1 Mk. für jedes folgende Kind als maßgebend betrachtet wird, während nach einem sehr detailliert gehaltenen Tarif die Unterhaltungskosten für eine Person, welche sich vollständig selbst unterhält, auf 6 Mk. 40 Pf., und für eine Familie von 4—5 Personen auf 15 Mk. 50 Pf. pro Woche sich belaufen.

Hierzu wird mitgeteilt, daß selbstverständlich die Unterstützung von Fall zu Fall festgesetzt, insbesondere unter Berücksichtigung der Privatwohlthätigkeit, des fast immer vorhandenen, wenn auch geringen Verdienstes und sonstigen Einkommens.

Die Bestimmungen haben sich völlig bewährt, da selbstverständlich keine schematische Anwendung erfolgt. Dieselben bilden eine sichere Grundlage zur Beurteilung der Unterstützungen und, was besonders wichtig ist, der Reklamationen gegen die Höhe derselben. Dem Kreisausschuß werden dieselben bei Beschwerden unterbreitet mit Erfolg. —

Stuttgart.

Maßgebend für den Umfang der öffentlichen Unterstützungen sind die Bestimmungen der Art. 1 und 2 des württb. Ausführungsgesetzes z. U.-W.-G. vom 17. April 1873. Im einzelnen Fall wird der Gesamtbetrag an Einnahmen festgestellt; der Bedarf an Mitteln zur Bestreitung des absolut notwendigen Unterhalts, bei dessen Bemessung die jeweiligen Wohnungs- und Lebensmittelpreise und die besonderen Verhältnisse der Hilfsbedürftigen (Einzelperson oder Familie) z. B. Krankheit ꝛc. berücksichtigt werden, gegenüber gestellt und so die Höhe der zu gewährenden Unterstützung ermittelt.

Worms.

Über die Bemessung der Höhe der Unterstützungen sind folgende Bestimmungen getroffen:

Art. 1.

Das wöchentliche Geldbedürfnis zur Anschaffung des zum Unterhalte unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat ist in der Regel auf die nachstehenden höchsten Sätze zu bemessen:

1. für das Familienhaupt (oder einzelstehende Person) und zwar:
   a) für den Mann . . . . 5 Mk.
   b) = die Frau . . . . 4 =
   c) = Mann und Frau zusammen . . . . . 7 =
2. für die mit dem Familienhaupt in derselben Haushaltung lebenden Personen als Zusatz:
   a) für jede arbeitende und in Verdienst stehende Person:
      = wenn männlich . . . . . . 3 Mk. 50 Pf.
      = weiblich . . . . 3 = — =
   b) für jede andere Person über 10 Jahren 2 = — =
   c) = jedes Kind unter 10 Jahren . . 1 = 50 =

Wenn der Wochenverdienst der unter 2a genannten Personen die Höhe von 3 Mk. 50 Pf. bezw. 3 Mk. nicht erreicht, so kommt ein geringerer Satz zur Anwendung und zwar der Betrag des Wochenverdienstes, oder statt dessen der Satz von 2 Mk., falls der Wochenverdienst auch diesen nicht erreicht.

Art. 2.

Die Sätze des Art. 1. vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde:

für das zweite Kind um	1/10	der in Art. 1 unter 2 b und c bestimmten Sätze.
= = dritte = =	2/10	
= = vierte = =	3/10	
= = fünfte = =	4/10	
= = sechste und weitere Kind	5/10	

Bei Kindern, welche im Verdienst stehen, tritt eine derartige Kürzung nicht ein; dieselben sind auch bei Bestimmung der Anzahl der Kinder bezüglich vorstehender Verminderung der Sätze, außer Betracht zu lassen.

Solange infolge Todes oder dauernder oder vorübergehender Abwesenheit der Hausfrau der Vater mit den Kindern allein in der Haushaltung lebt, findet die obige Kürzung überhaupt nicht statt.

Art. 3.

Das in Gemäßheit der Art. 1 und 2. berechnete Gesamtbedürfnis (Ausschlußtaxe) darf, Krankheitsfälle und strenge Winterkälte (Frostwetter) ausgenommen, in keinem Unterstützungsfalle überschritten werden.

Überhaupt bedarf jede Gewährung von Unterstützung, auch wenn das Einkommen des Nachsuchenden, bezw. dasjenige der mit ihm in demselben Haushalte lebenden Familienangehörigen nachweislich die Ausschlußtaxe nicht erreicht, noch besonderer Rechtfertigung.

B.

Als Grundlage für die Bearbeitung der Aufgabe war ein Weiteres erforderlich. Es konnte nicht genügen, zu wissen, ob von den verschiedenen Armenbehörden bestimmte Grundsätze für die Bemessung der Höhe der öffentlichen Armenunterstützungen aufgestellt sind oder nicht. Es mußte weiter versucht werden zu ermitteln, wie von den Armenbehörden — und insbesondere von solchen, welche bestimmte Grundsätze und Anhaltspunkte für die Bemessung der Höhe der Armenunterstützungen nicht oder nur in geringem Umfange aufgestellt haben — im einzelnen behufs Festsetzung der Unterstützungsbeträge verfahren, sowie ob und inwieweit hierbei seitens der öffentlichen Armenpflege nur der unentbehrliche Lebensunterhalt oder etwa ein Weiteres, über letzteren Hinausgehendes gewährt wird. Zu dem Ende habe ich an die Seite 11 genannten Armenbehörden folgende weitere Fragen gerichtet:

1. Wird regelmäßig vor Bewilligung einer öffentlichen Unterstützung [auch da wo keine Skala oder Ausschlußsätze festgesetzt sind] das Einkommen des Familienhauptes und der einzelnen im Haushalt befindlichen Personen ziffermäßig festgestellt? Und zwar jedes Einkommen aus a) Arbeitsverdienst, b) aus Pensionen, c) Witwen- und Waisengeldern, d) Krankengeldern, e) Unfall-Alters-Invaliden-Renten u. s. w., f) aus Beihilfen Unterhaltspflichtiger, g) aus Stiftungs-, h) Vereins- und Privatmitteln? Wird i) nach vorhandenem Vermögen, insbesondere nach Sparkasseneinlagen geforscht? — Wie wird verfahren?
2. Stellen sich den unter Ziffer 1 genannten Ermittelungen Schwierigkeiten entgegen und welche?
3. In welcher Weise wird das Einkommen aus den einzelnen unter 1a bis h genannten Einkommensquellen bei der Bemessung von öffentlichen Armenunterstützungen berücksichtigt? Findet in dem einen oder anderen Falle, insbesondere bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit und bei vorhandenen Alters- und Invaliden-Renten, keine oder nur teilweise Anrechnung statt? Welcher Grund liegt für das eingehaltene Verfahren vor? (vergl. auch Frage 5.)
4. In welcher Weise werden vorhandenes Barvermögen und kleinere oder größere Sparkassenanlagen des um öffentliche Unterstützung Nachsuchenden in Betracht gezogen? Wird öffentliche Unterstützung erst gewährt, wenn das Barvermögen oder die Sparkassenanlagen vollständig aufgebraucht sind? Oder wie wird verfahren?
5. Wird die einer gänzlich verdienst- und einkommenslosen (einen Haushalt bildenden) Familie bewilligte öffentliche Unterstützung, wenn ein Familienglied späterhin Arbeitsverdienst erhält, um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt? Besteht dabei ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst herrührt: a) vom Familienhaupt, b) von einem andern Familienglied?

   [Vorausgesetzt wird hier, daß außer dem entstandenen Arbeitsverdienst keinerlei Veränderung in der Familie eingetreten ist, die auf deren Bedürftigkeit Einfluß hat.]

Wie wird verfahren, wenn die nachträgliche Einkommensquelle nicht Arbeitsverdienst, sondern eine der unter Frage 1b — h genannten ist?

Hieran wurden folgende Fragen angeschlossen:

6. In welcher Weise wird da, wo ein Tarif zur Bemessung der Höhe der Armenunterstützungen nicht besteht, eine gewisse Einheitlichkeit in der Höhe des Gesamteinkommens (einschließlich der Unterstützung) der öffentlich unterstützten Einzelpersonen oder Familien von gleicher Kopfzahl sicher gestellt? In welcher Weise wird Sorge dafür getragen, daß diese Einzelpersonen oder Familien kein höheres Gesamteinkommen haben als nicht unterstützte Einzelstehende oder Familien, die sich aus eigner Kraft ihren Unterhalt verschaffen und die selbst nicht mehr als den unentbehrlichen Lebensunterhalt zusammenbringen können?
7. Hat die Armenverwaltung die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren oder zu veranlassen, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen? Besteht zu dem Zwecke eine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege?
8. Wie hoch beläuft sich im letzten oder vorletzten Jahre die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall? [Wo tägliche Durchschnitte der Unterstützungsfälle nicht berechnet werden, bitte ich um Angabe, wieviel laufende Unterstützungsfälle am 31. März des betreffenden Jahres auf der Unterstützungsliste standen und welches der Betrag der für diese Unterstützungsfälle ausgegebenen Unterstützung ist.]

Die Auskünfte sind nachstehend in zwei Abteilungen zusammengestellt:

I. **Armenbehörden, welche das Elberfelder System nicht eingeführt haben** (Cuno S. 7—26).

Allenstein.

Es wird berichtet:

Soweit nicht die Erwerbs= 2c. Verhältnisse der Armen bekannt sind, werden von jedem Vorsteher der hiesigen 11 Armenbezirke die sämtlichen Einkünfte des Familienhauptes und der erwachsenen Familienmitglieder aus den angegebenen und sonstigen Quellen ermittelt, was mit Schwierigkeiten verknüpft ist und in der je nach Bedarf anberaumten Sitzung der Armendeputation, welche dem Magistrat Vorschläge macht, nachgewiesen.

Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit gelangen in seltenen Fällen zur Kenntnis der Armenbehörde und werden, da sie den Armen über das bloß Notdürftige hinaus Erleichterung verschaffen und zu unbeständig sind, nicht berücksichtigt. Die gesetzlich feststehenden Renten und die Einkünfte sämtlicher Familienmitglieder werden ganz angerechnet. Eltern, erwachsene Kinder, Geschwister und andere Verwandte führen in den arbeitenden Klassen fast ausnahmslos einen gemeinsamen Haushalt.

Solange Barvermögen und Spareinlagen vorhanden sind, wird öffentliche Unterstützung nicht gewährt.

Zu Frage 5: — Die öffentliche Unterstützung einer kleineren oder größeren Famile erreicht nie die Höhe des ortsüblichen Tagelohns einer erwachsenen männlichen Person von 1,40 Mk. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede herrührt, besteht aus dem bereits oben angegebenen Grunde nicht.

Bei Renten rc. wird die Unterstützung um den vollen Betrag der Bezüge gekürzt.

Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Für 1897—98 berechnet sich der auf einen Unterstützungsfall entfallende jährliche Durchschnittsbetrag auf ca. 62 Mk.

Altenessen.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt; Schwierigkeiten ergeben sich hierbei nicht. Die aus Vereins- und Privatmitteln den Unterstützten etwa zufließenden Gaben können nur in wenigen Fällen bei Bemessung der Armen-Unterstützung berücksichtigt werden, weil die Armenverwaltung hiervon nur selten Kenntnis erhält. Unterstützung wird erst gewährt, wenn etwa vorhandenes Barvermögen aufgebraucht ist. Zu Frage 5 wird berichtet:

Wenn das Haupt einer Familie, welche Armenunterstützung bezieht, wieder soviel verdient, daß das Gesamteinkommen — exkl. Unterstützung — den Ausschlußsatz übersteigt, so wird die Armenunterstützung eingestellt, oder aber dieselbe entsprechend gekürzt. Ist das Familienhaupt aber kränklich oder sonst einer besseren Pflege bedürftig, so wird über die Normalunterstützung hinaus ein weiterer Betrag gewährt.

Bezüglich der andern Familienglieder wird dasselbe Verfahren gehandhabt. Ist das Familienglied noch jung und der Verdienst desselben verhältnismäßig gering, so wird in Würdigung des Bedürfnisses einer besseren Pflege nicht der Gesamtverdienst auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht, sondern der Ausschlußsatz überschritten.

Solange die die Unterstützung in Anspruch Nehmenden ihre Ansprüche gegen Pensions-, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten nicht sofort realisieren können, wird von der Armenkasse, soweit derselben nicht ein gesetzlicher Anspruch aus § 57 K.V. G., § 8 Unf.V.G. und § 35 A. u. J.V.G. hierauf zusteht, die Cedierung dieser Forderung verlangt und nach Festsetzung der Renten rc. die Unterstützung entsprechend ermäßigt oder eingestellt.

Mittel zur Unterstützung über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit.

Am 31. März 1898 standen 133 Parteien in fortlaufender Unterstützung, welche zusammen 20 672 Mk. 16 Pf. Jahresunterstützung bezogen. Hiernach entfällt auf den einzelnen Unterstützungsfall der Jahresbetrag von 156 Mk.

Bautzen.

Frage 1 und 3 werden bejaht, Frage 2 verneint; öffentliche Unterstützung erfolgt erst nach Verbrauch etwaiger Sparkasseneinlagen; die Kürzung der Unterstützung bei Eintritt von Arbeitsverdienst u. s. w. wird nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt und bemessen. Die Unterstützungen werden nach vorheriger Erörterung durch die Armenbezirksvorsteher durch den Armenausschuß festgestellt; zahlreiche Stiftungen sind vorhanden, aus denen Unterstützungen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus gewährt werden können. Durchschnittliche Jahresunterstützung 104 Mk.

Berlin.

Es ist Regel, daß den Mitgliedern der Armenkommissionen überlassen bleibt, wie sie sich über die Einnahmen des Hilfsbedürftigen unterrichten wollen, aber alle in Betracht kommenden Verhältnisse sind sie nicht immer in der Lage, allein festzustellen. Bevor Unterstützung eintritt, soll das Barvermögen erst aufgebraucht sein; die Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit in der Feststellung des Einkommens liegt im Ermessen der städtischen Armenkommissionen; Wohlthätigkeitsmittel, um in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen, sind vorhanden.

Durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1896/97 159,96 Mk.

Bielefeld.

Das Einkommen wird nach Möglichkeit festgestellt, Schwierigkeiten ergeben sich nur bei den Sparkassen, welche Auskünfte verweigern. Erreicht dasselbe nicht die aufgestellten Sätze, so kann Unterstützung bis zur Ergänzung jener Sätze bewilligt werden. Unterstützung erfolgt erst, wenn das vorhandene Vermögen aufgebraucht ist. Ob bei späterem Arbeitsverdienst die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt wird, bestimmt sich je nach Lage der Verhältnisse, in der Regel wird dies geschehen.

Ein Unterschied besteht nicht, wenn der Arbeitsverdienst eines anderen Familiengliedes dem Verfügungsrecht des Familienhauptes unterliegt. Bei Renten u. s. w. wird in gleicher Weise, wie beim Arbeitsverdienst verfahren. Stiftungs- und Wohlthätigkeitsmittel stehen zur Verfügung, auch ist die Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit vorhanden. Die Durchschnittsunterstützung pro 1895/96 wird auf 9,38 Mk. angegeben für jeden Unterstützungsfall. Diese Angabe scheint nicht zutreffend zu sein, da unter der Gesamtzahl der Unterstützungsfälle mit 4947 sicher die Gesamtzahl der unterstützten Personen verstanden ist.

Brandenburg a. H.

Die ziffermäßige Feststellung des Einkommens findet durch die Armenbezirksvorsteher statt, Schwierigkeiten stellen sich den Ermittelungen nicht entgegen. Sparkassenguthaben werden bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt. Grundsatz ist, daß jedes Einkommen, auch aus Renten, angerechnet wird.

Tritt späterhin Arbeitsverdienst ein, so wird die Unterstützung entsprechend gekürzt oder kommt ganz in Wegfall.

Es besteht Verbindung mit Privatwohlthätigkeitsvereinen, wodurch die Möglichkeit gegeben ist, in geeigneten Fällen über das Notwendigste hinauszugehen. Durchschnittliche Jahresunterstützung 62,50 Mk.

Bremen.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt, wobei in der Regel Schwierigkeiten nicht eintreten. Im allgemeinen wird sämtliches Einkommen berücksichtigt. Eine Anrechnung der Gaben der Privatwohlthätigkeit findet nicht statt, über die Anrechnung von Renten wird von Fall zu Fall entschieden. Im Princip wird daran festgehalten, daß Unterstützung erst dann zu gewähren ist, wenn Barvermögen nicht mehr vorhanden ist, Ausnahmefälle kommen aber vor. Arbeitsverdienst Familienangehöriger wird unter allen Umständen nicht weiter berücksichtigt, als er entweder thatsächlich der Familie zu gute kommt oder insofern Alimentationspflicht vorliegt. Regelmäßig wird der Fall so liegen, daß das Familienglied für die ihm gewährte Kost u. s. w. angemessene Vergütung an das Familienoberhaupt leistet. Es besteht ein, unter Verwaltung der öffentlichen Armenpflege stehender, mit ziemlich reichen Mitteln ausgerüsteter Wohlthätigkeitsfonds, aus dem Unterstützungen gewährt werden, die das Maß des im strengsten Sinne Notwendigen überschreiten; auch besteht Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Durchschnittliche Jahresunterstützung 133,20 Mk.

Breslau.

Die Verhältnisse des Bittstellers werden genau geprüft und seine verschiedenen Einnahmequellen thunlichst specialisiert. Eine ziffermäßige Zusammenstellung seines Gesamteinkommens erfolgt hierbei jedoch in der Regel nicht. Thatsächlich bekannt gewordene anderweite Unterstützungen aus öffentlichen, Stiftungs-, Vereins- oder Privatmitteln, Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unfall-, Alters-, Invalidenrenten u. dgl. sind bei der Frage, ob und in welcher Höhe Armenunterstützung zu gewähren sei, selbstverständlich in Betracht zu ziehen. Ist infolgedessen Hilfsbedürftigkeit im gesetzlichen Sinne überhaupt nicht mehr vorhanden, so erübrigt sich damit natürlich eine öffentliche Unterstützung; bleibt jedoch eine solche überhaupt notwendig, so ist bei Bemessung derselben billige Rücksicht darauf zu nehmen, daß die wohlthätige Absicht des betreffenden Privatspenders (der betreffenden Wohlthätigkeitseinrichtung) nicht völlig vereitelt werde. Keinenfalls dürfen solche bekannt gewordene anderweite Unterstützungen auf die sonst üblichen Sätze öffentlicher Unterstützung einfach in Anrechnung gebracht werden. Unterstützung ist bei noch vorhandenem Barvermögen ausgeschlossen.

Bei nachträglichen Veränderungen in den Einkommensverhältnissen einzelner Glieder einer unterstützten Familie wird deren Unterstützungsbedürftigkeit neu geprüft und die etwaige weiter nötige Unterstützung anderweitig bemessen. Es ist hierbei belanglos, aus welchen Quellen die neue Einnahme

des betr. Familiengliedes, fließt, ob aus Arbeitsverdienst, Rente ꝛc. Die Bemessung des Almosens ist lediglich Sache der Bezirkskommissionen, und werden erhebliche Ungleichmäßigkeiten in dieser Hinsicht ev. im Wege der Beanstandung durch den Decernenten ev. der Berufung beseitigt.

Mit dem größten und wichtigsten Wohlthätigkeitsverein steht die Armendirektion in vertragsmäßigen Beziehungen. Hierdurch, sowie durch die der Armenverwaltung zur Verfügung gestellten Geschenke ist es der Armendirektion möglich, in einzelnen Fällen Unterstützungen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus zu bewilligen oder zu veranlassen bezw. präventive Armenpflege zu üben. Im Jahre 1896/97 beträgt die Aufwendung für einen Unterstützungsfall durchschnittlich 77 Mk. 25 Pf.

Bromberg.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt durch die Armenbezirksvorsteher, wobei sich Schwierigkeiten bis jetzt nicht ergeben haben. Das Einkommen aus allen Einnahmequellen wird angerechnet; bei späterem Arbeitsverdienst (nach bewilligter Unterstützung), wenn derselbe ein dauernder ist, wird die Unterstützung eingestellt oder entsprechend gekürzt, in gleicher Weise, ob der Verdienst vom Familienhaupte oder einem andern Familiengliede herrührt. Unterstützung erfolgt erst nach Verbrauch etwaiger Spareinlagen und wird so bemessen, daß ein Hinausgehen der Unterstützung über das Einkommen einer nicht unterstützten Familie ausgeschlossen ist. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, die durchschnittliche Jahresunterstützung beträgt ca. 77 Mk.

Celle.

Frage 1 wird bejaht und Frage 2 verneint. Das gesamte Einkommen aus allen Einkommensquellen wird durchweg voll in Anrechnung gebracht, was auch geschieht, wenn späterhin nach bewilligter Unterstützung ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält oder Einkommen aus Rente u. s. w. hinzutritt. Personen, welche Spareinlagen besitzen, erhalten grundsätzlich keine Unterstützung; letztere erfolgt erst nach Prüfung der Gesamtverhältnisse und wird unter Berücksichtigung der letzteren festgestellt. Einige Legate zur Unterstützung verschämter Armen sind vorhanden, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Durchschnittliche Jahresunterstützung 55 Mk. 3 Pf.

Charlottenburg.

Eine ziffermäßige Feststellung erfolgt nicht, doch wird geprüft, ob und welches Einkommen (aus den verschiedenen Quellen) und Vermögen vorhanden ist, bei dessen Ermittelung sich keine Schwierigkeiten ergeben. Über die Berücksichtigung des Einkommens bei Bemessung der Unterstützung, sowie über die Anrechnung des Einkommens bei späterem, nach bewilligter Unterstützung eingetretenem Verdienst oder aus sonstigen Quellen wird von Fall zu Fall nach Prüfung entschieden. Auch die Frage, in welcher Weise etwa vorhandenes Barvermögen u. s. w. berücksichtigt wird, wird dahin beantwortet, daß die besonderen Umstände des Falles entscheiden. Jede Bewilligung

laufender Unterstützung unterliegt der Nachprüfung, wodurch Gelegenheit gegeben ist, nötigenfalls die Beschlüsse zu beanstanden und in der Sitzung der Armendirektion zur Sprache zu bringen. Durch eine Reihe von Stiftungen, event. durch Verweisung einzelner Fälle an Stiftungen, Armenvereine u. s. w. ist die Möglichkeit gegeben, in einzelnen Fällen über das Notwendigste hinaus zu gehen. „Auskunftstelle" besteht, wird aber wenig benutzt. Durchschnittliche Jahresunterstützung 129 Mk. 36 Pf.

Chemnitz.

Die Auskünfte decken sich im wesentlichen mit denjenigen, welche von der Armenkommission Celle gegeben wurden. Abweichend ist nur, daß das Vorhandensein geringer Spareinlagen Unterstützung nicht ausschließt und die Ermittelungen des Einkommens zumeist auf Schwierigkeiten stoßen. Durchschnittliche Jahresunterstützung ca. 85 Mk.

Danzig.

Bei Aufnahme der Verhörbogen wird nach sämtlichen Einkommensquellen des Familienhauptes und der im Haushalte befindlichen Personen gefragt und die gemachten Angaben möglichst nachgeprüft. Das Gleiche gilt vom etwa vorhandenen Vermögen. Schwierigkeiten stellen sich diesen Nachprüfungen nicht entgegen. Das gesamte Einkommen nicht nur aus Arbeit, sondern auch alles das, was der Arme aus Stiftungen, an Renten, von Privatwohlthätern erhält, findet Berücksichtigung. Es wird aber dabei davon ausgegangen, daß ein Renten- oder Spendenempfänger stets etwas besser gestellt sein soll, als ein nur von der öffentlichen Armenpflege Unterstützter, und wird, um dies zu erreichen, unter Umständen einem Almosenempfänger, der später eine Rente u. s. w. erhält, ein Teil der früher gewährten Unterstützung belassen. Vorhandenes Barvermögen oder Sparkassenanlagen, sofern solche zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts hinreichend sind, müssen erst aufgebraucht sein, ehe Unterstützung gewährt wird. Später erzielter Arbeitsverdienst, sowohl des Familienhauptes als der Familienangehörigen, wird ebenso und in demselben Umfange bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt, wie ein von Anfang an vorhandener Arbeitsverdienst. Das Gleiche gilt von anderen Einnahmequellen. Die Einheitlichkeit wird im Gebiete der einzelnen Kommissionen dadurch erreicht, daß sich alle Armenpfleger, namentlich aber die Armenkommissionsvorsteher, möglichst um alle Armen kümmern und die Verhältnisse in den Sitzungen eingehend besprechen. Die aufsichtführenden Stadträte und Stadtverordneten achten ferner darauf, daß in ihren Kommissionen nach einheitlichen Grundsätzen gearbeitet wird. In letzter Reihe hält das Armenamt darauf, daß die Armenpflege in den sämtlichen Bezirken der Stadt gleichmäßig und dem Bedürfnisse entsprechend ausgeübt wird. Eine Reihe von Stiftungen, aus denen würdigen Armen mehr als der unentbehrliche Lebensunterhalt gewährt werden kann, verwaltet das Armenamt. Zuweilen setzt sich dasselbe aber auch mit der Privatwohlthätigkeit in Verbindung. Der durchschnittliche Betrag einer laufenden Geldunterstützung pro 1896/97, welcher auf einen Fall entfällt, ist ca. 56 Mk.

Darmstadt.

Die Ermittelungen der im Ehrenamt thätigen Pflegeorgane zur Feststellung des ziffermäßigen Einkommens werden durch berufsmäßige Organe im allgemeinen ohne Schwierigkeiten ergänzt und vervollständigt. Grundsätzlich wird Unterstützung erst gegeben, wenn das Barvermögen bezw. die Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind. Dies schließt nicht aus, daß in geeigneten Fällen auch unterstützt wird, wenn noch ein kleiner Betrag vorhanden ist. Bei Bemessung der Unterstützung werden im allgemeinen Arbeitsverdienst oder sonstige Bezüge an dem Unterstützungsbedarf abgerechnet. Dagegen besteht die Praxis, die aus den Reichsversicherungsgesetzen erfallenden Bezüge nur etwa zur Hälfte in Ansatz zu bringen, um den Versicherten dadurch die von dem Gesetzgeber beabsichtigten Wohlthaten der desfallsigen Einrichtungen möglichst zum Bewußtsein zu bringen. Leistungen der Privatwohlthätigkeit bleiben in der Regel unberücksichtigt, da diese ja gerade über das Maß der von der Armenpflege gegebenen Mindestleistung hinaus Zuwendung machen will. In gleicher Weise erfolgt Anrechnung bezw. Kürzung der Unterstützung, wenn die letztgenannten Bezüge nach bewilligter Unterstützung eintreten. Bei Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder der Ehefrau desselben soll die Unterstützung stets um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt werden. Bei erwachsendem Arbeitsverdienst der anderen Familienglieder, besonders der Kinder, geschieht dies indessen nicht ohne weiteres, sondern es wird da auf die eigenen Bedürfnisse des betreffenden erwerbenden Familienmitgliedes die gebührende Rücksicht genommen. Es besteht Verbindung mit der organisierten Privatwohlthätigkeit; die jährliche Durchschnittsunterstützung berechnet sich nach den mitgeteilten Zahlen auf 138 Mk. 60 Pf. für den Unterstützungsfall.

Dortmund.

Nach Möglichkeit erfolgt Feststellung des Einkommens durch Befragen der Unterstützten, Erkundigungen bei Arbeitgebern, was zum Teil Schwierigkeiten verursacht. Bei Bemessung der Unterstützung wird nach Möglichkeit zu schätzen gesucht, welchen Betrag die Familie neben ihren sonstigen Einnahmen zur Bestreitung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes noch bedarf. Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Renten werden in billiger Weise berücksichtigt. Andernfalls würde die Privatwohlthätigkeit abgeschreckt oder zu möglichster Geheimhaltung veranlaßt werden. Die Wohlthaten des Kranken- und Altersversicherungsgesetzes müssen den Bedürftigen zum Bewußtsein kommen.

Regelmäßig tritt Unterstützung erst ein, wenn vorhandenes Barvermögen oder Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt:

Es muß ein Unterschied gemacht werden, ob der Arbeitsverdienst von dem Familienhaupte oder einem andern Familiengliede herrührt. Andernfalls würden insbesondere erwachsene Kinder sich leicht veranlaßt sehen, das Haus zu verlassen. Der Arbeitsverdienst des Familienhauptes ist in der Regel voll in Rechnung zu ziehen.

In Ausnahmefällen, insbesondere nach längerer Krankheit, tritt allmähliche Ermäßigung der Unterstützung ein.

Der Arbeitsverdienst eines andern Familiengliedes wird in billiger Weise berücksichtigt, ebenso Einnahmen aus Renten und Mitteln der Privatwohlthätigkeit.

Durch Prüfung der Protokolle der Bezirksversammlungen durch die Kontrollbeamten und den Decernenten, Revisionen der Unterstützten durch Pfleger, Bezirksvorsteher und Kontrollbeamten wird hinsichtlich der gleichmäßigen Bemessung der Unterstützungen Einheitlichkeit zu erreichen gesucht und auch gleichzeitig sichergestellt, daß Unterstützte kein höheres Gesamteinkommen haben als Nichtunterstützte.

Die der Armenverwaltung zur Verfügung stehenden Stiftungsmittel sind gering, Verbindung mit Privatwohlthätigkeit besteht nicht.

Betrag der durchschnittlichen Jahresunterstützung konnte nicht angegeben werden.

Dresden.

Frage 1 wird bejaht; nähere Erörterungen werden nur im Einzelfalle, wenn Zweifel bestehen, angestellt und öffentliche Barunterstützung im allgemeinen erst dann gewährt, wenn das vorhandene Barvermögen oder die Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind. Schwierigkeiten ergeben sich bei den Ermittelungen nicht. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit u. s. w. werden teilweise mit angerechnet, da nach den geltenden Grundsätzen öffentliche Unterstützung nur insoweit gewährt wird, als sie zur Bestreitung des unentbehrlichsten Lebensunterhaltes nötig ist. Später eintretender Arbeitsverdienst wird berücksichtigt durch Ermäßigung oder nach Befinden durch gänzliche Abschreibung der laufenden Unterstützung, je nach der Höhe des Verdienstes. Dabei besteht natürlich ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst lediglich vom Familienhaupte oder von einem anderen Familiengliede herrührt. Es wird von Fall zu Fall erwogen. Ein gleiches Verfahren findet auch statt bei nachträglichen Einnahmequellen der in Frage 1 genannten Art. Mit den Vertretern der Privatwohlthätigkeitsvereine bestehen Vereinbarungen wegen einheitlichem Vorgehen bei allgemeinen Notständen unter der Einwohnerschaft oder bei außerordentlichen Notständen unter Einzelpersonen und Familien. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall beziffert sich pro 1896 auf 117 Mk. 70 Pf.

Eberswalde.

Bei dem Antrag auf Unterstützung wird ein Fragebogen aufgenommen, welcher nicht nur die Familienverhältnisse, sondern auch die Einkommensverhältnisse nach jeder Richtung zur Beurteilung bringt, sodaß bei zuverlässiger Beantwortung alle Hebungen aus anderen Kassen bei der Abmessung der öffentlichen Unterstützung nicht unberücksichtigt bleiben können. Der Ermittelung des Einkommens stellen sich keine Schwierigkeiten entgegen. Nach Sparkasseneinlagen wird nicht geforscht. Zu Frage 3 wird mitgeteilt: Zu unterscheiden ist zunächst, in welchem Lebensalter die Unfall-, Invaliden- oder Altersrentenempfänger stehen und inwiefern sie einen eigenen Hausstand

zu unterhalten haben, oder ob sie sich im Haushalte von Anverwandten — Kindern u. s. w. — befinden. Bei älteren Personen ohne jeden Anhang reicht die staatliche Altersrente in den meisten Fällen nicht aus, hier treten wir ergänzend ein, ebenso verfahren wir bei Unfall- und Invalidenrentenempfängern, wenn noch unversorgte Kinder der Fürsorge bedürfen oder sonstige Umstände den Hausstand beschweren.

Ferner zu Frage 5: Die halbjährliche Feststellung der Einkommens- u. s. w. Verhältnisse macht es zur unbedingten Notwendigkeit, jede Veränderung gebührend zu berücksichtigen, daher kann es sehr leicht zutreffen, daß bei dem Heranwachsen der Familienglieder, der Verbesserung der Arbeits- u. s. w. Einkünfte eine Herabsetzung, unter Umständen auch eine vollständige Entziehung der Unterstützung stattfindet.

Gewöhnlich ist die Armenunterstützung aber niemals so hoch, daß sie dem durchschnittlichen ortsüblichen Tagelohn gleichsteht. Daher kann sich im Grunde genommen kein Fall ereignen, der, wenn ein Familienmitglied späterhin Arbeitsverdienst erhält, eine Kürzung der Unterstützung um den vollen Arbeitsverdienst zur Folge haben könnte.

Die Privatwohlthätigkeit geht mit der öffentlichen Armenpflege Hand in Hand. Die Jahresdurchschnittsunterstützung wird auf 79 Mk. 40 Pf. angegeben.

Eisleben.

Das Einkommen wird durch eingehende Erkundigungen der Armenbezirksvorsteher (und nötigenfalls durch Polizeibeamte) ohne Schwierigkeiten festgestellt und bei Festsetzung der Unterstützung voll in Anrechnung gebracht, ebenso das spätere, nach bewilligter Unterstützung erwachsende Einkommen. Bei noch vorhandenen Subsistenzmitteln findet in der Regel keine Unterstützung statt; eine gewisse Einheitlichkeit wird durch Prüfung und Entscheidung von Fall zu Fall zu erreichen gesucht. Durch Stiftungen und durch Verbindung mit Privatwohlthätigkeitsvereinen ist die Möglichkeit gegeben, in einzelnen Fällen über das Unentbehrliche hinaus zu gehen. Durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1896/97 53 Mk.

Eisenach.

Es wird im allgemeinen, wie vorstehend bei Eisleben angegeben, verfahren, bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst die Unterstützung jedoch nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, sondern nur um denjenigen Betrag, der übrig bleibt, wenn dem verdienenden Familienmitgliede ein Betrag für seine eigenen Bedürfnisse belassen wird. Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Die durchschnittliche Jahresunterstützung kann nicht angegeben werden.

Essen.

Das Einkommen sämtlicher im Haushalt befindlicher Personen muß vom Pfleger ermittelt werden, dadurch, daß er sich Lohnbescheinigungen vorlegen läßt oder durch Anfrage bei Kranken- und sonstigen Kassen die Höhe der Leistungen feststellt, wobei sich keine Schwierigkeiten ergeben. Bei

der Bemessung öffentlicher Armenunterstützung, die erst gewährt wird, wenn etwaiges Barvermögen oder Sparkasseneinlagen aufgebraucht sind, wird das Einkommen des Familienhauptes und der im Haushalte befindlichen Personen, soweit es Arbeitsverdienst ist, in Anrechnung gebracht, jedoch nur teilweise und zu einem nach den Grundsätzen der Billigkeit zu bemessenden Betrage, wobei Rücksicht darauf genommen wird, daß die arbeitende Person in der Regel einer reichlicheren und kräftigeren Nahrung bedarf als derjenige, der sich nicht anzustrengen braucht. Desgl. wenn es sich um Krankengelder, sowie Unfallrenten oder um Beihilfen Unterhaltungspflichtiger handelt. In denjenigen Fällen, in denen es sich um Bezüge aus der Knappschaftskasse (Witwenpension, Kindergelder) oder um Alters- und Invaliden-Rentenbezüge handelt, ist bei der diesseitigen Verwaltung seit vielen Jahren, aber ohne daß ein desfallsiger bindender Beschluß gefaßt worden ist, die Praxis geübt worden, daß solche Einnahmen nur zur Hälfte bis etwa zu zwei Drittel in Anrechnung gebracht werden. Es geschieht dies deshalb, weil es sich in solchen Fällen um erworbene Rechte der Spendenempfänger oder deren Relikten handelt, wofür das Familienhaupt in fürsorglicher Weise pekuniäre Opfer gebracht hat und andererseits aus dem Grunde, um die Lust und Liebe der Arbeiter zur socialpolitischen Gesetzgebung (Alters- und Invaliditäts-Versicherung) als auch zur Witwen- und Waisenversorgung zu fördern.

Die einer gänzlich verdienst- und einkommenslosen Familie bewilligte Armenspende fällt fort, sobald das Familenhaupt wieder Arbeitsverdienst erhält. Zutreffendenfalls wird die Unterstützung entsprechend gekürzt, wenn es sich um einen geringfügigen Betrag oder um ein inzwischen herangewachsenes Familienglied handelt.

Wenn das nachträgliche Einkommen aus einer andern Einkommensquelle herrührt, so wird wie oben gesagt, verfahren. Die Sicherstellung einer gewissen Einheitlichkeit bei Bemessung von Armenspenden wird dadurch gewährleistet, daß letztere in den allmonatlich stattfindenden Sitzungen bewilligt werden. Die Armenverwaltung besitzt einen sogen. Dispositionsfonds, aus welchem in einzelnen Fällen Beihilfen, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen, bewilligt werden können; auch besteht Fühlung mit der Privatwohlthätigkeitspflege.

Im Jahre 1897/98 wurden unterstützt 1386 Parteien mit einem Gesamtaufwand von 163611 Mk. 77 Pf., es entfällt also auf jeden Fall der Betrag von 118 Mk.

Elbing.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt, nach vorhandenem Vermögen und Sparkasseneinlagen Nachfrage gehalten und Unterstützung erst gewährt, wenn das Barvermögen oder die Sparkasseneinlagen vollständig aufgebraucht sind. Über Arbeitsverdienst wird von dem größten Fabriketablissement Auskunft nicht gegeben.

Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit werden im allgemeinen nicht in Anrechnung gebracht. Im übrigen wird geprüft, welche Unterstützung notwendig wäre, wenn die Einnahmequellen zu 1 a — h nicht vorhanden wären. Die Einnahmen zu 1 a — h kommen hierauf zur Anrechnung, das Fehlende wird von der Armenverwaltung als Unterstützung gewährt. Ist insbesondere

die Invaliden- oder Altersrente höher, als die übliche aber bisher gewährte Unterstützung, oder gleich hoch, so fällt letztere ganz fort; andernfalls findet eine Ergänzung des Rentenbezuges durch öffentliche Armenunterstützung bis zu dem Betrage statt, welcher voraussichtlich gewährt worden wäre, wenn kein Rentenanspruch bestanden hätte. Wir sind der Ansicht, daß Armenunterstützung nur dann zu gewähren ist, wenn dem Bedürftigen sonstige Mittel sei es aus Barvermögen, sei es aus Rechtsansprüchen nicht oder nicht in genügendem Maße zur Verfügung stehen.

Die Unterstützung wird bei späterem Arbeitsverdienst des Familienhauptes, wenn irgend möglich um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt; der Arbeitsverdienst eines andern Familiengliedes kommt nicht im vollen Betrage zur Berücksichtigung. Bei Einkommen aus anderen Quellen wird je nach der Höhe des Einkommens die Unterstützung ganz abgesetzt oder gemindert. Frage 6 wird wie folgt beantwortet:

Wir sind der Ansicht, daß bei einer individualisierenden Armenpflege eine schablonenhafte Bemessung der Unterstützung nach der Kopfzahl u. s. w. nicht am Platze ist, da die Verhältnisse in jeder Familie verschieden liegen. Eine gewisse Einheitlichkeit wird indessen erzielt:

a) durch Prüfung der Listen der Almosenempfänger durch die Armendirektion,
b) durch periodische Revision der einzelnen Armenbezirke durch die Decernenten in Armensachen.
c) durch Teilnahme der Decernenten an einzelnen Sitzungen der Armenkommissionen,
d) durch die Konferenzen der Armendirektion, an welcher sich die sämtlichen Armenvorsteher und die Decernenten beteiligen.

Frage 7 wird bejaht; es sind Legate und Stiftungen vorhanden, auch besteht Verbindung mit den Privatwohlthätigkeitsvereinen. Am 31. März waren 792 Unterstützungsfälle vorhanden. Wenn die angegebene Summe von 5227 Mk. die monatliche Unterstützung darstellt, so entfällt auf den Unterstützungsfall und Jahr ein Betrag von 79 Mk.

Forst i. L.

Feststellung des Einkommens findet statt, wobei sich keine Schwierigkeiten ergeben. Das ganze Einkommen, auch aus Alters- und Invalidenrenten wird angerechnet, Leistungen der Privatwohlthätigkeit dagegen nicht. Über Anrechnung des Einkommens, das späterhin erwächst, wird verschieden je nach Lage des Falles entschieden. Am 31. März d. J. wurden 412 Personen mit 715 Mk. wöchentlich unterstützt, es beträgt danach die Unterstützung von Jahr und Fall ca. 90 Mk.

Frankfurt a. O.

Vor Bemessung der Unterstützung werden die Verhältnisse genau geprüft, Alters- oder Invalidenrente selbstverständlich angerechnet. Das Vorhandensein von Sparkasse-Guthaben ist meist schwer festzustellen. Wenn später das einer Familie zufließende Einkommen sich durch Arbeitsverdienst des Familienhauptes resp. eines Familiengliedes oder durch andere Zuwendungen erhöht,

wird die Bedürftigkeit erneut geprüft. Verbindung mit den Privatwohlthätigkeitsvereinen besteht. Im Jahr 1897/98 verursachten 713 Unterstützungsfälle eine Aufwendung von 40 800 Mk. — es entfällt demnach auf den Unterstützungsfall 57,20 Mk.

Freiburg i. B.

Frage 1 wird bejaht, Frage 2 verneint; das vorhandene Einkommen wird insofern berücksichtigt, als die zu gewährende Unterstützung gekürzt wird. Nicht geschieht dieses bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit, dagegen findet teilweise Kürzung bei Alters- und Invalidenrenten statt. Bei später erwachsenem Einkommen wird die Kürzung von Fall zu Fall geregelt, doch so, daß das Einkommen mit der Unterstützung zum nötigen Lebensunterhalt ausreicht. Aus Stiftungen und Schenkungen stehen Mittel zu Gebote, wodurch Unterstützungen gegeben werden können, die über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinausgehen.

Gera.

Die Feststellung des Einkommens erfolgt durch den Armenboten in der Regel ohne Schwierigkeiten In welcher Weise die Anrechnung des Einkommens stattzufinden hat, wird von Fall zu Fall beurteilt. Principiell steht man auf dem Standpunkt, daß Alters- oder Invalidenrenten nicht gänzlich auf die Unterstützungen angerechnet werden. Man will Personen, welche durch ihre Arbeit einen Rentenanspruch erworben haben, etwas besser gestellt sehen, als andere Hilfsbedürftige. Ähnlich verfährt man, wenn Privatwohlthätigkeit eingetreten ist, um diese nicht gänzlich einschlafen zu lassen.

Bei später eintretendem Arbeitsverdienst ist hinsichtlich der Kürzung der Gesichtspunkt maßgebend, auf welche Weise die Armenunterstützung am schnellsten wieder in Wegfall kommen kann. Wenn z. B. vermutet wird, daß das (als nachlässig bekannte) Familienhaupt, welches wieder Arbeitsverdienst hat, bei Einstellung sämtlicher Unterstützung die Arbeit wieder aufgiebt, wird die Unterstützung nur verringert.

Bei Einkommen aus anderen Quellen wird teilweise, nach Befinden gänzliche Einstellung der Unterstützung erfolgen.

Die Erfahrung hat gelehrt, wie viel zum notdürftigen Unterhalt einer Familie (je nach der Kopfzahl) gehört und richtet sich hiernach die Höhe der Unterstützung. Es sind zahlreiche Stiftungen vorhanden und besteht Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit, sodaß in einzelnen Fällen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus Unterstützungen bewilligt werden können. Am 1. März 1898 sind 229 Personen mit 488 Mk. 5 Pf. unterstützt worden, sodaß die Unterstützung pro Person und Jahr sich auf etwa 110 Mk. 80 Pf. beläuft, falls der angegebene Betrag die Wochenunterstützung darstellt.

Glogau.

Soweit es sich ermitteln läßt, wird das Einkommen festgestellt und nach Vermögen geforscht. Schwierigkeiten kommen bisweilen vor, besonders mit der Kreissparkasse, welche Auskünfte verweigert. Solange Vermögen

(Sparkasseneinlagen u. s. w.) vorhanden, wird Unterstützung nicht gewährt. Bei Feststellung der Unterstützung wird das Einkommen aus anderen Quellen berücksichtigt, auch die Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Bei Alters- und Invalidenrenten werden diejenigen Unterstützungen, welche die Kommune zu tragen hat, in der Zeit, bevor die Rente gezahlt wird, von dieser in Abzug gebracht. Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst eines Familiengliedes wird die Unterstützung um den Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, bei Einkommen aus anderen Quellen um den Betrag dieser Einnahmen. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden. Im Jahre 1897/98 wurden 498 Parteien mit 29 889 Mk. 98 Pf. unterstützt, es entfallen sonach auf den Unterstützungsfall ca. 60 Mk.

Gotha.

Das Einkommen wird festgestellt, was bisweilen Schwierigkeiten verursacht; die Vereinssparkasse giebt nicht immer Auskunft. Bei Bemessung der Unterstützuug werden Unterstützungen aus Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln, sowie Alters- und Invalidenrenten nicht im vollen Betrage angerechnet, weil als ihr Zweck angesehen wird, den Empfängern etwas mehr als die Armennotdurft zukommen zu lassen.

Solange Ersparnisse u. s. w. vorhanden sind, wird in der Regel, insbesondere wenn es sich um Personen handelt, bei denen eine wesentliche Besserung der Erwerbsverhältnisse nicht zu erwarten ist, Armenunterstützung nicht gewährt. Wo es sich dagegen um vorübergehende Notstände handelt, zu deren Beseitigung ein vorhandenes kleines Barvermögen doch nicht ausreicht, oder wo es galt, heranwachsenden der Armenpflege anheimgefallenen Kindern kleinere ererbte Beträge zu ihrer späteren Selbständigmachung zu erhalten, haben wir wiederholt schon in einzelnen Fällen Ausnahmen von der Regel zugelassen.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt:

Oft würde der Versuch, Kinder, die zu selbständigem Erwerbe gelangt sind, aber in der Familie bleiben, zur Hergabe ihres vollen Verdienstes zu zwingen, den Erfolg haben, sie aus der Familie zu treiben. Wir lassen es daher zu, daß das Kind mit eigenem Erwerb einen Teil seines Verdienstes zur Beschaffung von Kleidung, Zukost u. s. w. als sog. Taschengeld behält. Freilich ist oft der Betrag, dessen Zurückbehaltung beansprucht wird, größer als unseres Erachtens nötig ist.

Der Verdienst des Familienhauptes gilt im vollen Betrag als Einkommen der Familie.

Bei Einnahmen aus anderen Einkommensquellen (Renten u. s. w.) wird wie oben angegeben verfahren.

Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, auch besteht Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit.

Göttingen.

Für jeden Unterstützungsfall werden alle maßgebenden Umstände erwogen; Armenunterstützung in der Regel erst gewährt, wenn das Barvermögen

aufgebraucht ist. Ob bei späterem Arbeitsverdienst eine Kürzung eintritt, richtet sich immer nach den besonderen Verhältnissen. Verbindung mit Wohlthätigkeitsvereinen besteht. Im Jahre 1896/97 entfällt auf den Unterstützungsfall eine Unterstützung von 69 Mk. 29 Pf.

Graudenz.

Ermittelungen des Einkommens finden ohne Schwierigkeiten statt, nur die Sparkasse verweigert Auskunft. Es wird, wo das Einkommen aus den bezeichneten Einnahmequellen zum notdürftigsten Lebensunterhalt ausreicht, keine Unterstützung gewährt. Leistungen der Privatwohlthätigkeit kommen meist nicht zur Anrechnung. Unterstützung erfolgt erst, wenn etwaiges Barvermögen u. s. w. aufgebraucht ist.

Über Kürzung der Unterstützung bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst und sonstigem Einkommen wird von Fall zu Fall entschieden. Hierzu wird noch mitgeteilt: Wir halten es für unpraktisch und geradezu unmöglich, feste Grundsätze für die in Frage 5 gedachten Fälle aufzustellen, da doch nur zu oft von ihnen in der Praxis abgewichen werden muß.

Der Vorsitzende der Armenverwaltung ist in den Vorständen der hier maßgeblichen Wohlthätigkeitsvereine und wirkt dahin, daß besondere Bedürftige und Würdige von diesen Vereinen unterstützt werden. Für 1897/98 sind an 382 Almosenempfänger 29 712 Mk. 99 Pf. gezahlt worden, es ergiebt sich sonach für den einzelnen Unterstützungfall ein Betrag von rund 78 Mk.

Greiz.

Frage 1 wird bejaht; die Feststellung erfolgt durch Anfragen und Erkundigungen bei der zuständigen Stelle. Bei Feststellung etwaiger Sparkasseneinlagen stellen sich öfters Schwierigkeiten ein. Kleinere Vermögensbeträge bleiben unberücksichtigt. Ist Einkommen in genügender Höhe vorhanden, tritt keine Unterstützung ein, eventuell ergänzungsweise; nur das Notdürftigste soll gewährt werden. Bei späterem Arbeitsverdienst tritt eine Kürzung der Unterstützung nicht ein, wenn die unterstützte Familie noch in gewissem Grade bedürftig erscheint; wenn einmal Unterstützung gewährt, hält es schwer, auch wenn auf einer Seite Verdienst, Kürzungen eintreten zu lassen. Hauskinder werden in der Regel weniger stark zu Beiträgen herangezogen, weil man ihnen nicht Gründung eigenen Hauswesens zu sehr erschweren will.

Zu Frage 6 wird mitgeteilt: Alle Unterstützungsfälle gelangen zur Entscheidung der Armenkommission, deren Mitglieder ihr Amt eine lange Reihe von Jahren inne haben, sodaß sich eine Praxis in der Bemessung der Höhe der Unterstützungen herausgestellt hat. —

Die Armenverwaltung sorgt nur für den unentbehrlichen Lebensunterhalt. Im übrigen bestehen Privatveranstaltungen, um darüber hinaus Unterstützungen zu gewähren.

Am 31. März 1898 wurden an 220 Unterstützungsempfänger 871 Mk. 15 Pf. ausgegeben, sodaß pro Fall und Jahr sich ca. 100 Mk. ergeben, falls der Betrag die 14tägige Unterstützung darstellt.

Guben.

Frage 1 wird bejaht, Frage 2 verneint. Das Einkommen wird bei Festsetzung der Unterstützung berücksichtigt, teilweise Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und etwaiger Renten findet statt, in welcher Weise auch bei späterem Einkommen verfahren wird. Durch regelmäßige Zusammenkünfte der Armenpfleger und Armendeputierten, sowie Austausch der Spendenlisten wird eine gewisse Einheitlichkeit sicher gestellt. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht; die durchschnittliche Jahresunterstützung ist für den einzelnen Fall auf 65 Mk. angegeben.

Halberstadt.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt, wobei sich Schwierigkeiten nicht ergeben, und wird auch entsprechende Verminderung der Unterstützung berücksichtigt. Bei noch vorhandenem Barvermögen wird Unterstützung nicht gewährt. Eine Kürzung der Unterstützung bei späterhin sich ergebendem Arbeitsverdienst um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes findet nicht statt, bei Renten u. s. w. tritt eine entsprechende Ermäßigung oder je nach Lage des einzelnen Falles gänzliche Entziehung der Unterstützung ein. Frage 7 wird bejaht. In 1897/98 wurden für 705 Unterstützungsempfänger aufgewendet 65 711 Mk., und berechnet sich der Betrag für den einzelnen Fall auf ca. 93 Mk.

Hanau.

Das Einkommen wird ohne Schwierigkeiten festgestellt und bei Bemessung der Unterstützungen die Gesamtverhältnisse berücksichtigt. Unterstützung wird, wenn nicht besondere Verhältnisse vorliegen, erst nach Aufbrauchung etwa vorhandenen Vermögens bewilligt. Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Alters- und Invalidenrenten werden angerechnet, indem nach Maßgabe der hier zu zahlenden Kosten für solche pflegebedürftige Personen, welche in Privat- oder Anstaltspflege untergebracht werden, die Höhe der Unterstützung bestimmt wird. Ob bei späterem Einkommen die Unterstützung gekürzt wird, bestimmt sich nach den Umständen des einzelnen Falles. Durch Vergleich mit ähnlich liegenden Fällen wird Übereinstimmung zu erzielen versucht.

Frage 7 wird bejaht. Im Jahre 1896/97 entfielen durchschnittlich auf jeden Unterstützungsfall 80 Mk. 95 Pf.

Hannover.

Das Einkommen wird festgestellt, die Ermittelung ist Sache der Armenpfleger und Armenvorsteher und geschieht ohne Schwierigkeiten. Bei Festsetzung der Unterstützung wird sämtliches Einkommen berücksichtigt. Bei späterem Einkommen, ob aus Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines Familiengliedes oder aus Renten u. s. w., wird die Unterstützung um den vollen Betrag gekürzt. Jeder Unterstützungsfall wird nach Lage der Sache beurteilt und erfolgt danach die Bewilligung der Unterstützung. Wohlthätigkeitsmittel und Erträgnisse aus Stiftungen sind vorhanden, Ver-

bindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Im Rechnungsjahr 1897/98 betrug die durchschnittliche Jahresunterstützung für den Fall 79 Mk. 56 Pf.

Hattingen.

Es wird, wie vorstehend bei Hannover angegeben, verfahren. Zu Frage 7 ist jedoch keine Auskunft erteilt. Am 31. März d. J. wurden laufend 67 Personen mit 659 Mk. monatlich unterstützt, es wird daher der auf einen Unterstützungsfall entfallende Jahresbetrag auf ca. 118 Mk. anzunehmen sein.

Heidelberg.

Frage 1 wird bejaht. Den Einkommensermittelungen stellen sich im allgemeinen keine Schwierigkeiten entgegen. Nur bei Feststellung der Sparkasseneinlagen und Auszahlungen durch Postbehörden ergaben sich oft Weiterungen. Unterstützung tritt erst ein nach gänzlichem Aufbrauch etwa vorhandenen Vermögens. Leistungen der Privatwohlthätigkeit werden in der Regel nicht berücksichtigt. Alters- und Invalidenrenten werden nur teilweise angerechnet. Ersteres geschieht, weil man andernfalls die Privatwohlthätigkeit einzuschränken befürchtete, letzteres, um den Bedachten die Wohlthat der Arbeiterversicherung nicht ganz zu entziehen.

Zu Frage 5 wird gesagt: Eine Kürzung in solchen Fällen erfolgt in der Regel nicht in dem vollen Betrage des Arbeitsverdienstes, falls derselbe von einem anderen Familienmitglied herrührt.

Zu Frage 6: Die Einheitlichkeit in den Bezügen der unterstützten Personen wird dadurch sichergestellt, daß jeder einzelne Fall durch das vereinigte Armenratskollegium festgestellt wird, in welchem sämtliche Armenpfleger Sitz und Stimme haben. Diese besondere Organisation läßt auch den Mangel einer Skala nicht fühlbar werden.

Frage 7 wird bejaht, die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall kann nicht angegeben werden.

Herford.

Frage 1 wird bejaht, Frage 2 verneint. Alle Einkommensbezüge werden bei der Zumessung der Armenpflege mitberücksichtigt, Unterstützung erst nach Verbrauch etwa vorhandenen Barvermögens bewilligt. Bei später hervortretendem Einkommen findet neue Prüfung statt und wird je nach Lage des Falles und der Gesamtumstände entschieden. Durch Leitung des gesamten Armenwesens von einer Centralstelle aus, durch Vortrag jeder Armensache in den Sitzungen der Gesamtkommission wird die Gleichmäßigkeit völlig und gut gewahrt. Frage 7 wird bejaht. Im Jahre 1897/98 empfingen 91 Parteien 6859 Mk., es entfallen demnach auf den Unterstützungsfall ca. 76 Mk.

Hildesheim.

Feststellung des Einkommens findet ohne Schwierigkeiten statt; alles Einkommen wird angerechnet, Alters- und Invalidenrenten aber nur in

schonender Weise, sodaß nach deren Verleihung jedenfalls eine Steigerung der Bezüge verbleibt. Unterstützung wird regelmäßig erst nach Verbrauch des Vermögens bewilligt. Bei Einkommen, das sich erst nach Bewilligung der Unterstützung ergiebt, tritt eine Ermäßigung nach Ermessen ein. Die Frage 6 wird dahin beantwortet, daß sich für wiederkehrende gleichmäßige Fälle gewohnheitsmäßige Schätzungen der nötigen Zuschüsse herausgebildet haben. Frage 7 wird bejaht. Am 31. März l. Js. empfingen 208 Personen 604 Mk. 50 Pf. Unterstützung für 14 Tage, es beträgt also der durchschnittliche Jahresbetrag der Unterstützung pro Person 75 Mk. 66 Pf.

Hörde.

Vor Bewilligung einer öffentlichen Unterstützung wird stets genau festgestellt, ob irgend welches Vermögen oder Einkommen vorhanden ist, was ohne Schwierigkeit geschieht, und Unterstützung erst gewährt, wenn das etwa vorhandene Barvermögen u. s. w. vollständig aufgebraucht ist. — Das Einkommen aus den verschiedenen Einkommensquellen wird je nach der Bedürftigkeit des Antragstellers bei Bemessung der Armenunterstützung ganz oder teilweise berücksichtigt. Ebenso wird verfahren, wenn die Einnahmen aus den in Frage 1 b—h bezeichneten Einkommensquellen später sich ergeben, während bei Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines andern Familiengliedes in der Regel die Unterstützung nur um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt wird. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für 1897/98 wird auf 149 Mk. angegeben.

Insterburg.

Vor Bewilligung der Unterstützung wird das Einkommen festgestellt; Schwierigkeiten entstehen hierbei in der Regel nicht, jedoch verweigert die Sparkasse des Vorschußvereins jede Auskunft. Alters- und Invalidenrenten werden bei Bemessung der Höhe der Unterstützung angerechnet. Frage 5 wird verneint und zu Frage 6 lautet die Antwort: Durch Gutachten der Plenarversammlung der Armenvorsteher unter dem Vorsitz des Decernenten. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden. 458 Unterstützungsfälle beanspruchten 37035 Mk. 34 Pf., es beträgt mithin die Jahresunterstützung für einen Unterstützungsfall ca. 81 Mk.

Kaiserslautern.

Die Fragen 1 und 3 werden bejaht, Frage 2 verneint. Kleineres Vermögen bleibt außer Betracht. Kürzung der Unterstützung bei neu hinzutretendem Einkommen erfolgt nur in geringerem Maße, sofern dieses Einkommen nicht ein bedeutendes ist. Die Frage 6 wird beantwortet: Durch Vergleich mit anderen Unterstützungsfällen. Frage 7 wird bejaht. Nach den mitgeteilten Zahlen berechnet sich die durchschnittliche Jahresunterstützung für einen Unterstützungsfall auf ca. 105 Mk.

Kassel.

Das Einkommen wird durch schriftliche Anfragen bei Arbeitgebern u. s. w. möglichst genau festgestellt, auch nach vorhandenem Vermögen geforscht. Schwierigkeiten bieten die Feststellungen des Einkommens nur bei unständigen und Gelegenheitsarbeitern. Das festgestellte Einkommen kommt bei Bemessung der Unterstützung, die erst nach Aufbrauchung etwa vorhandenen Barvermögens bewilligt wird, in Anrechnung; ob ganz oder teilweise, unterliegt dem Ermessen der Armenkommissionen bezw. der Armendirektion. Sobald ein Familienglied Verdienst findet oder aus anderen Kassen etwas erhält, wird die Unterstützung entsprechend gekürzt oder entzogen. Die Einheitlichkeit wird durch Überwachung der Geschäftsführung der Armenkommissionen, Prüfung der Beschlüsse u. s. w. möglichst herzustellen versucht. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht und ferner ist durch Bildung eines „Wohlthätigkeitsstocks“ die Möglichkeit geboten, in einzelnen Fällen über das Unentbehrlichste hinauszugehen. Als eigenartige und nachahmenswerte Einrichtung lasse ich die Bestimmungen über die Bildung eines Wohlthätigkeitsstocks nachstehend folgen:

§ 1.

Mit Genehmigung des Bürgerausschusses wird aus

1. dem Stock der Vermächtnisse,
2. weiteren letztwilligen Zuwendungen,
3. Geschenken,
4. dem Inhalt der Armenbüchsen,
5. den von den Schiedsmännern überwiesenen Sühnegeldern,

vorbehaltlich der Überweisung weiterer Mittel, ein Wohlthätigkeitsstock gegründet.

§ 2.

Zweck des Wohlthätigkeitsstocks ist, würdigen Armen der Stadt Kassel, welche schon vor dem Eintritt ihrer Hilfsbedürftigkeit ihren Unterstützungswohnsitz dahier besaßen, Unterstützungen solcher Art zu gewähren, welche ihrer Natur nach wohlthätige Zuwendungen, nicht also als Mittel zum unentbehrlichen notdürftigen Lebenunterhalt anzusehen sind.

Regelmäßige wiederkehrende Bewilligungen an dieselbe Person sind nicht zulässig.

§ 3.

Das Grundkapital des Wohlthätigkeitsstocks, welches nicht verringert werden darf, besteht aus:

1. dem Stock der Vermächtnisse nach dem Bestand am 1. April 1882,
2. weiteren letztwilligen Zuwendungen,
3. aus Geschenken, welche nach Bestimmung der Armendirektion dem Grundkapital zugeführt werden können,
4. aus dem nicht zur Verwendung gelangten Betrag der im vergangenen Rechnungsjahre für Wohlthätigkeitszwecke zur Verfügung gestandenen Mittel.

Das Grundkapital wird nach Maßgabe der für die Kapitalverwaltung überhaupt bestehenden Vorschriften vom Stadtrat der Residenz verwaltet.

§ 4.

Die Art der Zuwendung ist nicht begrenzt; als eine besondere Aufgabe des Wohlthätigkeitsstocks wird es aber anzusehen sein, den der Verarmung unverschuldet nahegerückten Personen zur Verhütung solcher rechtzeitig Hilfe zu leisten, denselben zwecks Beschaffung von Material und Geräten, durch Verbürgung für Rechnung des Wohlthätigkeitsstocks, Kredit zu verschaffen, unter besonderen Umständen auch direkt den notwendigen Vorschuß zu leisten, Frauen, welche sich durch Nähen ernähren können, dies durch Beschaffung und leihweise Hergabe von Nähmaschinen, die durch langsame Abzahlung auch von den Benutzern erworben werden können, zu erleichtern u. dergl. mehr.

§ 5.

Für Wohlthätigkeitszwecke können in jedem Rechnungsjahre die Grundkapitalzinsen, ferner die von der Kapitalisierung ausgeschlossenen Geschenke, die von den Schiedsmännern überwiesenen Sühnegelder, der Ertrag der Armenbüchsen und die zurückgezahlten Vorschüsse verwandt werden.

§ 6.

Über die Verwendung der Mittel des Wohlthätigkeitsstocks beschließt die Armendirektion auf Vorschlag der Bezirkskommissionen.

In Not- und Eilfällen ist der Vorsitzende der Armendirektion berechtigt, die notwendigen Unterstützungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 dieser Bestimmungen zu gewähren. Derselbe wird in der nächsten Sitzung der Armendirektion hierüber Mitteilung machen.

Alle Verwendungsvorschläge sind zeitig vor der betreffenden Sitzung der Armendirektion dem Vorsitzenden derselben anzumelden, indem sie andernfalls keinen Anspruch erlangen, mit in die Beratung gezogen zu werden.

Die erfolgte Bewilligung ist in der betr. Armenakte zu vermerken.

Bei Auszahlungen von Geldunterstützungen aus dem Wohlthätigkeitsstock ist der Charakter der Gabe als eine besondere Wohlthat jedesmal hervorzuheben.

§ 7.

Die Rechnung des Wohlthätigkeitsstocks bildet einen Teil der Rechnung der Armenverwaltung.

Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird auf 128 Mk. 44 Pf. angegeben.

Kattowitz.

Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unfall-, Alters-, Invalidenrenten u. s. w., Beihilfen Unterhaltungspflichtiger kommen in Anrechnung und werden die Unterstützungen hiernach geringer bemessen. Schwierigkeiten stellen sich den Ermittelungen dieser Einnahmen nicht entgegen.

Leistungen der Privatwohlthätigkeit kommen nicht in Anrechnung.

Unterstützung wird erst gewährt, wenn das Barvermögen oder die Sparkassenanlagen aufgebraucht sind.

Zeitweise gänzlich verdienst- uad einkommenslose Personen, welche einen Haushalt bilden, erhalten nur nach der Stärke der Familie bemessene außer-

ordentliche Unterstützungen, welche, wenn ein Familienmitglied später Arbeitsverdienst erhält, in Fortfall kommen. Wohlthätigkeitsmittel sind nur zur Bescherung von Kleidungsstücken zur Weihnachtszeit vorhanden. Ob Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht, ist nicht angegeben. 1896/97 betrug die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall 68 Mk.

Koblenz.

Die Feststellung der Einkommensverhältnisse geschieht durch Umfragen, persönliche Untersuchung der Armenbezirksvorsteher u. s. w. Schwierigkeiten begegnet man dabei nur in seltenen Fällen. Wo es notwendig ist, werden neben der Einnahme aus Arbeitsverdienst rc. — namentlich bei großer Kinderzahl und geringem Verdienste des Ernährers, nicht ausreichender Krankenunterstützung oder Invalidenrenten rc. — entsprechende Unterstützungen bewilligt. Solange Barvermögen vorhanden ist, tritt die Armenpflege nicht ein. Sobald späterhin der Familie Einnahmen aus Arbeitsverdienst rc. zufließen, wird die Unterstützung eingestellt oder verhältnismäßig gekürzt. — Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Am 31. März 1898 erhielten 455 Parteien 4161 Mk. monatlich und berechnet sich hiernach die Jahresunterstützung für einen Unterstützungsfall auf ca. 110 Mk.

Koburg.

Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse werden durch den Armenpfleger und die betr. Revierbeamten festgestellt; Schwierigkeiten ergeben sich bei Feststellung des Vermögens, insbesondere Sparkassenanlagen. Jedes Einkommen, auch aus Renten rc., wird berücksichtigt, so zwar, daß Unterstützung erst dann eintritt, wenn die sonstigen Einnahmequellen nicht ausreichen. Bei späterer Besserung der Erwerbsverhältnisse durch Verdienst einzelner Familienglieder tritt eine angemessene, von Fall zu Fall zu bestimmende Ermäßigung der Unterstützung ein. Kleinere Spareinlagen, die in den meisten Fällen auch verheimlicht werden, wurden bislang nicht in Betracht gezogen. Die Unterstützungen werden nach der vorhergegangenen eingehenden Feststellung der Verhältnisse durch die Armenkommission in möglichst einheitlicher Weise festgesetzt. Einzelne Legate, welche ermöglichen, vereinzelt über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinauszugehen, sind vorhanden. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht, soll aber angestrebt werden. Jahresdurchschnitts-Unterstützung kann nicht angegeben werden.

Königsberg.

Das Einkommen pflegt ziffermäßig festgestellt zu werden, zunächst durch eine im Bureau der Armendirektion erfolgende Vernehmung, demnächst durch Nachprüfung der Armenkommission, welch letztere indessen wenig Ergebnisse liefert. Die Feststellung zu a bis i der Frage 1 wird erstrebt, doch stellen sich der Ermittelung große Schwierigkeiten entgegen.

Eine genaue ziffermäßige Berechnung des Unterstützungsbedarfs findet nach dem Gesagten nicht statt. Es wird das Maß der Unterstützung nach freiem Ermessen von Fall zu Fall geschätzt, wobei wohl Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Rentenbezüge nicht voll berücksichtigt werden. Da die Alters- und Invalidenrente hier meist höher ist, als die übliche Armenunterstützung, so schließt Rentenbezug in der Regel die Armenunterstützung aus.

Erlangter Arbeitsverdienst wird in der Regel die gänzliche Absetzung des Almosens zur Folge haben. Doch wird die Möglichkeit geringen zeitweisen Arbeitsverdienstes schon bei der für mehrere (3, 6 bis 12) Monate erfolgenden Bewilligung der Unterstützung, die sonach einen Durchschnittssatz für den Bedarf in dieser Zeit darstellen soll, berücksichtigt.

Erlangter Arbeitsverdienst eines erwachsenen Kindes im Haushalt wird in der Regel nicht voll berücksichtigt werden können, weil die Unterstützung nicht zum Ausgleich des durch Erwerbslosigkeit des Kindes eingetretenen Ausfalls gewährt ist, sondern meist nur als Ersatz des Ausfalls, den der Unterstützte selber durch Fortfall der Beihilfe des Kindes erlitten hat.

Erlangtes Einkommen aus Renten und Wohlthätigkeit wird in der Regel die Einstellung der Unterstützung zur Folge haben, da das Almosen niedriger sein wird als die Rente.

Durch das von dem Decernenten geübte Recht der Prüfung aller Bewilligungen und die Verhandlung beanstandeter Fälle in der Armendirektion wird ein gleichmäßiges Verfahren erzielt.

Wohlthätigkeitsmittel zu ausgiebigeren Unterstützungen sind vorhanden. Im Jahre 1896/97 betrug die durchschnittliche Unterstützung 64,08 Mk.

Lichtenberg.

Feststellung des Einkommens findet statt, wobei sich bisweilen Schwierigkeiten ergeben. Bezüge aus Arbeitsverdienst und sonstigen Einkommensquellen werden bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt; wenn ein Familienglied später Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung höchstens entsprechend ermäßigt. Rente wird nach Lage des Falles berücksichtigt. Maßnahmen zur Herbeiführung einer gewissen Einheitlichkeit des Verfahrens sind nicht getroffen. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden. Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Lübeck.

Das Einkommen wird soweit möglich ziffermäßig festgestellt, was Schwierigkeiten nicht verursacht, und dasselbe, aus Arbeitsverdienst, Pensionen, Witwen- und Waisengeldern, sowie aus Beihilfen Unterstützungspflichtiger, Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln bestehend, bei der Bemessung der öffentlichen Armenunterstützung berücksichtigt.

Eine Geneigtheit, bei Bewilligung der Armenunterstützung über das Maß des unabweislich Notwendigen hinauszugehen, besteht nur in den Fällen, wo die Armenpflege neben der Arbeiterversicherung, insbesondere bei vorhandenen Alters- und Invalidenrenten, einzutreten hat. Der Grund

ist die Absicht, den Armen an den Segnungen der socialen Gesetzgebung teilnehmen zu lassen.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Die Unterstützung wird je nach Lage des einzelnen Falles entweder ganz oder teilweise um den Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst von dem Familienhaupte oder von einem anderen Familiengliede herrührt, besteht dabei nicht. Bezüglich der übrigen Einkommensquellen wird auf das bereits vorstehend Gesagte verwiesen.

Zu Frage 6: Die Sitzungen des Armenkollegiums finden in der Regel alle 14 Tage statt. Durch die Teilnahme sämtlicher Bezirkspfleger an allen Beratungen und Beschlüssen über Unterstützungsfragen unter dem Vorsitze desselben Präses wird die Gleichmäßigkeit der Behandlung gesichert und werden verkehrte Maßnahmen unerfahrener Bezirkspfleger verhindert.

Die Armenpflege hat nicht die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren oder zu veranlassen, die über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen; eine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit zu diesem Zwecke besteht nicht. Die Zahl der laufenden Unterstützungsfälle in der offenen Armenpflege betrugen am 31. März 1897 378 und die Aufwendung für diese Unterstützungsfälle im Rechnungsjahr 39 425 Mk. 33 Pf. Es entfallen also auf einen Unterstützungsfall 100 Mk. 40 Pf.

Lüdenscheid.

Vor Festsetzung der Unterstützung findet stets eine möglichst genaue Prüfung der Einkommensverhältnisse des Antragstellers statt. Als Einkommen, dessen Feststellung keine Schwierigkeit bereitet, werden sämtliche Einkünfte angesehen und angerechnet. Solange Barvermögen vorhanden ist, liegt keine Hilfsbedürftigkeit im Sinne des Gesetzes vor und erfolgt keine Unterstützung. Bei Veränderung des Einkommens wird wie bei Festsetzung der Unterstützung verfahren und macht es keinen Unterschied, ob das Einkommen aus Arbeitsverdienst oder Renten 2c. besteht. Zu Frage 6 ist eine Auskunft nicht erteilt. Die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren, die über das Unentbehrliche hinausgehen, besteht nicht; Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Magdeburg.

Bei Stellung der Unterstützungsanträge, die stets im Bureau, nicht beim Armenpfleger erfolgen, werden die Einkommensverhältnisse der sämtlichen im Hausstande befindlichen Familienangehörigen festgestellt, einschließlich der Einnahmen aus Vereins-, Stiftungs- 2c. Mitteln. Nach Sparkassenguthaben wird der Antragsteller befragt, eine Recherche jedoch nur dann eingeleitet, wenn die Vermutung des Vorhandenseins vorliegt.

Kleinere Sparkassenguthaben werden unbeachtet gelassen, bei größeren Beträgen wird die Unterstützung versagt bezw. entzogen und der Unterstützte zur Erstattung der Auslagen veranlaßt.

Die Bemessung der Unterstützung erfolgt je nach Lage des Falles ohne bestimmte Grundsätze unter Berücksichtigung des oben Gesagten. Bei Bewilligung von Renten wird die Unterstützung in der Regel gelöscht und bleibt den Betreffenden überlassen, event. von neuem Unterstützung nachzusuchen. Auch Leistungen der Privatwohlthätigkeit können unter Umständen den Verlust der Unterstützung nach sich ziehen.

Ob bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst die Unterstützung gekürzt wird, richtet sich stets nach der besonderen Lage des Unterstützungsfalles, doch wird Familiengliedern ein größerer Teil zur Verwendung für sich selbst belassen.

Über die Kürzung der Unterstützungen bei Einkünften aus Renten u. s. w. wird von Fall zu Fall entschieden.

Monatlich werden die Unterstützungen nach einem Formulare zusammengestellt und jeder Armenkommission mitgeteilt, wodurch eine gewisse Einheitlichkeit erreicht wird. Wohlthätigkeitsmittel zur Erhöhung von Unterstützungen in einzelnen Fällen sind vorhanden. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht Für 1. April 1896/97 betrug die Zahl der durchschnittlichen Unterstützungsfälle 2391, welche einen Aufwand an Barunterstützungen von 176 256 Mk. 59 Pf. verursachten, auf den einzelnen Fall demnach 72 Mk. 10 Pf.

Meiningen.

Feststellungen des Einkommens durch die Armenpfleger finden ohne Schwierigkeiten statt, besondere Nachforschungen nach Sparkasseneinlagen werden in der Regel nicht angestellt. Über Anrechnung des Einkommens bei Feststellung der Unterstützung bezw. Kürzung derselben bei späterem Einkommen entscheidet das Ermessen des Armenrates. Eine gewisse Einheitlichkeit (Frage 6) ergiebt sich aus der Besprechung und Vergleichung der einzelnen Unterstützungsfälle im Armenrate. Frage 7 wird bejaht; Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Mülheim a. d. Ruhr.

Das Einkommen wird festgestellt und bei Bemessung der Unterstützung in Anrechnung gebracht. Schwierigkeiten bei Ermittelung desselben ergeben sich nicht; nur über Sparkasseneinlagen bekommt man keine amtliche Auskunft. Unterstützung wird erst gewährt, wenn etwaige Spareinlagen aufgebraucht sind. Auch späteres Einkommen aus Arbeitsverdienst oder sonstigen Quellen wird berücksichtigt. — Zu Frage 6 ist keine Auskunft gegeben, Frage 7 wird verneint. 462 Fälle (oder Personen?) verursachten eine Ausgabe von 24 220 Mk. oder jeder Fall ca. 53 Mk.

München.

Die Ermittelung des Einkommens geschieht durch die Distriktsarmenpfleger; der Unterstützungsgewährung wird stets das ärztliche Zeugnis zu Grunde gelegt; je nach dem ärztlichen Zeugnis ist auch ein verminderter Erwerb bedingt. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit und etwa bestehende

Renten werden in Anrechnung gebracht. Solange Vermögen oder Spareinlagen vorhanden, wird Unterstützung nicht gewährt. Frage 5 wird wie folgt beantwortet: „Sobald die betr. Person wieder erwerbsfähig oder -fähiger wird, wird die Unterstützung um den Satz der betr. Klasse gekürzt. Der Arbeitsverdienst lediglich von der Person, welche Unterstützung bezieht, kommt in Betracht, da sowohl der Mann als die Frau Unterstützung erhalten kann. Bei Einkommen aus anderen Einnahmequellen wird die Unterstützung entweder eingezogen oder um den betr. Betrag gekürzt. Frage 7 wird bejaht; gesetzliche und freiwillige Armenpflege stehen gegenseitig in Fühlung. Im Jahre 1896 betrug durchschnittlich die Unterstützung für eine dem gesetzlichen Armenverbande angehörige erwachsene Person 90 Mk. 70 Pf.

Naumburg a. S.

Über das Einkommen des Familienhauptes und der Familienglieder wird Nachfrage gehalten, wobei sich keine Schwierigkeiten ergeben. In welcher Weise das ermittelte Einkommen bei Bemessung der öffentlichen Armenunterstützung zu berücksichtigen ist, wird von Fall zu Fall in der Weise gewürdigt, daß die Alters- und Invalidenrenten eine Anrechnung auf die Notwendigkeit der Fortgewährung der Unterstützung in ihrer bisherigen Höhe wohl zulassen und dementsprechend Ermäßigungen oder Fortfall dieser oder jener Leistung beschlossen.

Personen, welche bares Vermögen besitzen, werden als unterstützungspflichtig nicht angesehen.

Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst wird von Fall zu Fall erwogen, ob die Bedürftigkeit nach Entstehen dieser Einkommensquelle noch in früherer Höhe bestehen bleibt, oder nicht vielmehr eine Ermäßigung der Leistungen nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse angezeigt ist.

Auch bei Einkommen aus sonstigen Quellen wird so verfahren, da nach dem Grundsatze, daß die Armenversorgung nur zur Beschaffung der notwendigsten Subsistenzmittel verpflichtet ist, sich ein Unterschied, aus welcher Quelle die Bedürftigkeit der Nachsuchenden beseitigt wird, nicht bilden läßt.

Die Armenverwaltung hat nicht die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen über das Existenzminimum hinauszugehen, da sich die Wohlthätigkeitsvereine bezüglich der Gewährung von Unterstützungen vollständig freie Hand vorbehalten. — Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Neustadt i. O.-S.

Die Feststellung der Erwerbs- und Einkommensverhältnisse geschieht bei der protokollarischen Aufnahme des Unterstützungsantrags; Unterstützung wird jedoch erst gewährt, wenn etwaiges Barvermögen ꝛc. aufgebraucht ist. In welcher Weise das ermittelte Einkommen bei der Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen ist, darüber besteht eine Vorschrift nicht. Sind Bezüge der in Frage 1 gedachten Art vorhanden oder gewährt die Privatwohlthätigkeit Unterstützung, so findet eine Anrechnung statt. In gleicher Weise wird verfahren, wenn diese Bezüge später eintreten. Ein besonderes Ver-

fahren zur Erzielung einer gewissen Einheitlichkeit in allen Fällen besteht nicht. Wohlthätigkeitsmittel stehen der Armenverwaltung nicht zur Verfügung; Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Neunkirchen.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt und haben sich hierbei besondere Schwierigkeiten nur selten ergeben. Im allgemeinen wird nur die notwendigste Unterstützung (Existenzminimum) gewährt, welche nach dem Urteile der Armenpfleger neben den aus anderen Quellen fließenden Beträgen zum notwendigen Unterhalt noch erforderlich ist. Der Betrag wird in jedem einzelnen Falle unter Berücksichtigung der mehr oder weniger noch gebotenen Verdienstgelegenheit, wie auch der Privatunterstützung, die in der Regel noch nebenbei Platz greift, bestmöglichst ermittelt. Unterstützung wird in der Regel erst nach Aufzehrung etwa vorhandenen Vermögens gewährt. Später erworbenes Einkommen wird regelmäßig berücksichtigt, doch werden bei Kürzung der Unterstützung Billigkeitsrücksichten zugestanden, insbesondere auch dem Umstande Rechnung getragen, daß z. B. ein heranwachsender Sohn mit Eintritt in körperliche Arbeit besserer Verpflegung bedarf. — Eine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht, Wohlthätigkeitsmittel sind nur zum Zwecke der Ausbildung oder Heilung von Armen vorhanden. Nach dem Stande vom 1. April 1898 betrugen die laufenden Barunterstützungen ortsarmer Personen oder Familien 86 Fälle mit 958 Mk., was pro Fall und Jahr rund 134 Mk. Unterstützung ergiebt. — Nicht in dieser Summe enthalten sind die außerordentlichen Unterstützungsfälle und die Mietunterstützungen.

Nürnberg.

Frage 1 wird bejaht mit dem Anfügen: Wenn Vermögen vorhanden ist, wird Unterstützung nicht gewährt, da der Begriff „hilfsbedürftig“ fehlt. Alters- und Invalidenrenten werden gleich anderem Einkommen angerechnet, dagegen Leistungen der Privatwohlthätigkeit nicht. Wenn später ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung nur teilweise gekürzt. Rührt der Verdienst von Kindern her, so erfolgt nur Kürzung um den Betrag, welchen dieselben ohne Gefährdung ihres eigenen Nahrungsstandes ihren Eltern abgeben können. Im Familienverband ist dies sehr schwer zu bemessen und wird zur Beurteilung dem betr. Bezirksarmenpflegschaftsrat überlassen. Bei Einkommen aus Renten u. dergl. erfolgt einfach eine im Verhältnis zur Einkommensquelle stehende Kürzung der Unterstützung.

Wohlthätigkeitsmittel zur Unterstützung in einzelnen Fällen über das Unentbehrliche hinaus sind vorhanden. Im Jahre 1896 betrugen für 1762 erwachsene Personen (Fälle?) die Ausgaben ca. 232 429 Mk., sodaß sich für den einzelnen Fall die Unterstützung auf ca. 132 Mk. berechnet.

Offenbach a. M.

Das Einkommen wird festgestellt auf Grund eines Abhörbogens, den der Pfleger nach Maßgabe der anzustellenden Ermittelungen auszufüllen hat.

Schwierigkeiten stellen sich diesen Ermittelungen nicht entgegen. Das ermittelte Einkommen wird völlig angerechnet, weil die Aufgabe der Armenpflege nur sein kann, vorhandene Hilfsbedürftigkeit zu heben, mehr nicht. Bei vorhandenem Vermögen oder Sparkasseneinlagen wird verschiedenartig verfahren; mitunter wird zunächst Aufbrauchung der Mittel verlangt, meist — zumal bei vorauszusehender dauernder Hilfsbedürftigkeit — werden die Sparkassenbücher 2c. an die Stadt abgetreten. Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Scharfes Vorgehen gegen Familienangehörige (bes. Kinder) führt meist dazu, daß diese, um der Heranziehung zu entgehen, sich von ihren Eltern trennen und selbständig machen. Um dies nach Möglichkeit zu verhüten, tritt die Armenverwaltung ein, wenn die Kinder angemessene Beiträge leisten. Die Möglichkeit, aus Wohlthätigkeitsmitteln über die Grenze des Unentbehrlichen hinaus helfend einzugreifen, besteht. Im Jahre 1895/96 empfingen 448 Unterstützte 50 577 Mk., es entfällt somit auf den Fall der Betrag von ca. 113 Mk.

Plauen i. V.

Vor Bewilligung der Unterstützung wird das Einkommen, ohne daß sich Schwierigkeiten ergeben, ermittelt und die Höhe der Unterstützung dem Einkommen entsprechend bemessen. Anrechnung des Einkommens findet statt. Es wird in der Regel selbst bei kleineren Sparkasseneinlagen erst dann Unterstützung gewährt, wenn dieselben vollständig aufgebraucht sind. Bei späterem Arbeitsverdienst wird, falls die Unterstützung wegen Erkrankung des Familienhauptes eingeführt worden ist, die Unterstützung auch nur auf die Dauer der Krankheit gewährt. Handelt es sich aber um Unterstützung von Witwen zur Erziehung ihrer Kinder, so wird, wenn ein Kind infolge der Entlassung aus der Schule mit Geld verdienen kann, die gewährte Erziehungsbeihilfe nicht um die Höhe dieses Verdienstes, sondern um den Betrag, der der Mutter für dieses Kind gewährt worden ist, gekürzt. Es kommt aber mitunter auch vor, daß die gewährte Erziehungsbeihilfe ganz eingestellt wird, wenn eine Anzahl erwachsener Kinder da sind und die Mutter vielleicht nur noch für ein schulpflichtiges Kind zu sorgen hätte.

Bei Renten 2c. wird die Unterstützung entsprechend gekürzt, beziehentlich ganz eingestellt.

Die Frage 6 ist dahin beantwortet, daß in dieser Beziehung noch keine Vergleiche angestellt worden sind. Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, eine besondere Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Am 31. März 1897 erhielten 363 Personen 529 Mk. 65 Pf. Wochenunterstützung. Die Unterstützung pro Person und Jahr berechnet sich hiernach auf ca. 76 Mk.

Quedlinburg.

Durch den betr. Armenpfleger werden die Einkommensverhältnisse nach vorhergegangenen Nachforschungen, die keine weiteren Schwierigkeiten verursachen, klargelegt. Das gesamte Einkommen wird angerechnet und danach erst erwogen, welche Unterstützung erforderlich ist. Letztere wird nicht

gewährt, solange noch Barvermögen ꝛc. vorhanden ist. Bei späterem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, ohne Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede herrührt (der Arbeitsverdienst ist dann wohl meist höher als die gewährte Unterstützung). Bei Renten und sonstigen Einnahmen wird die Unterstützung um den Betrag der neuen Einnahme gekürzt. Wohlthätigkeitsmittel stehen der Armenverwaltung nicht zur Verfügung, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Rathenow.

Eine ziffermäßige Feststellung des Einkommens ist nicht besonders vorgeschrieben. Das Einkommen wird, ohne Unterschied, ob es aus Privatwohlthätigkeit oder aus Alters- oder Invalidenrenten stammt, bei Beurteilung der Unterstützungsbedürftigkeit voll angerechnet. Armenunterstützung ist erst gewährt worden, wenn etwa vorhandenes Barvermögen ꝛc. aufgebraucht war. Bei späterhin aufkommenden Einnahmen wird von Fall zu Fall beurteilt, ob die einer gänzlich verdienst- und einkommenslosen Familie bewilligte öffentliche Unterstützung, wenn ein Familienmitglied später Arbeitsverdienst erhält, um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt wird oder nur um einen Teil desselben; es ist vielfach schon nur die teilweise Kürzung eingetreten, während stets die volle Kürzung geschieht, wenn die nachträgliche Einkommensquelle eine der unter 1 b—h genannten ist.

Die Bemessung der Höhe der Armenunterstützung wird, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Armendirektion, den einzelnen Bezirksarmenkommissionen überlassen.

Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden und Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Am 31. März l. J. wurden 128 Personen mit 866 Mk. 50 Pf. monatlich unterstützt. Unter Zugrundelegung dieser Zahlen ergiebt sich eine Jahresunterstützung von ca. 81 Mk. für den Unterstützungsfall.

Ratibor.

Das Einkommen wird ziffermäßig festgestellt und erfolgt bei vorhandenem Vermögen ꝛc. erst nach Verbrauch desselben Unterstützung. Das Einkommen aus anderen Quellen wird je nach der Höhe desselben bei Bemessung der Armenunterstützungen berücksichtigt und in Anrechnung gebracht. Die Ermittelung des Vermögens begegnet vielfach Schwierigkeiten durch Verheimlichung von Sparbeträgen und Einzahlung unter fremdem Namen. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, so erfolgt je nach der Höhe des Arbeitsverdienstes — sei es des Familienhauptes oder eines Familiengliedes — eine entsprechende Kürzung der Unterstützung, ebenso bei Einkommen aus anderen Einnahmequellen. Rührt der Arbeitsverdienst nicht von dem Familienhaupte her, so tritt in der Regel keine Kürzung um den vollen Betrag ein.

Durch Prüfung aller in Betracht kommenden Momente bei Festsetzung der Unterstützungen wird eine gewisse Einheitlichkeit herbeigeführt. Frage 7

wird bejaht. Nach den Armenlisten von 1897/98 erhielten 442 Personen laufende Unterstützungen im Gesamtbetrage vom 30 740 Mk., es entfallen demnach auf einen Unterstützungsfall ca. 70 Mk.

Regensburg.

Über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Gesuchstellers und seiner Angehörigen werden durch den Amtsboten — ohne Schwierigkeiten — Recherchen gepflogen und richtet sich die Berücksichtigung des ermittelten Einkommens nach der Zahl jener Personen, welche von den in Frage 1 genannten Einkommensquellen leben müssen. Solange Barvermögen vorhanden ist, wird keine Unterstützung gewährt. Bei der Wiedererlangung von Arbeitsverdienst wird in der Regel die bis dahin gewährte Unterstützung gänzlich eingezogen; bei anderen Einnahmequellen hängt der Fortbezug event. verminderte Fortbezug der Unterstützung von der Höhe der ersteren und der Zahl der Familienglieder ab.

Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege besteht nicht. Wohlthätigkeitsmittel sind nur in geringem Umfange vorhanden. Die durchschnittliche Jahresunterstützung kann nicht angegeben werden.

Reichenbach i. V.

Das Einkommen wird möglichst festgestellt, jedoch werden oft Einnahmequellen verheimlicht, besonders Sparkassenguthaben, über welche die Sparkasse keine Auskunft erteilt. Das Einkommen wird bei Festsetzung der Unterstützung in der Regel voll berücksichtigt, soweit solches auf Grund gesetzlicher Verpflichtung zum Unterhalte der Familie zu verwenden ist (es wird also z. B. das Einkommen von Kindern nur in Anrechnung gebracht, soweit der Unterhalt der Eltern, nicht der Geschwister in Frage kommt). Wenn das Familienhaupt späterhin Arbeitsverdienst erlangt, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt; ebenso wird verfahren, wenn das Einkommen aus Renten u. s. w. herrührt. Der Arbeitsverdienst eines andern Familiengliedes wird nur insoweit berücksichtigt, als eine gesetzliche Alimentationspflicht besteht.

Frage 7 wird bejaht; die durchschnittliche Jahresunterstützung berechnet sich nach den mitgeteilten Zahlen auf ca. 90 Mk.

Sagan.

Vor Bewilligung der Unterstützung wird das Einkommen ermittelt, was ohne Schwierigkeiten erfolgt, und dasselbe bei Bemessung der Höhe der Unterstützung berücksichtigt. Bei späterem Arbeitsverdienst oder Rentenbezug wird die Unterstützung event. um den vollen Betrag gekürzt. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familienglied herrührt, besteht nicht, solange die Familienglieder im Haushalt sich befinden. Jeder Unterstützungsfall wird im Plenum der Armendeputation erwogen. Es sind Legate und Wohlthätigkeitsmittel vorhanden. Am 31. März 1898 waren in laufender Unterstützung 173 Fälle mit einem

Jahresbetrage von 11 305 Mk., es berechnet sich daher die Unterstützung für einen Fall auf ca. 65 Mk.

Schönebeck a. E.

Das Einkommen wird festgestellt, wobei keine Schwierigkeiten entstehen; solange Barvermögen 2c. vorhanden ist, wird Unterstützung nicht gewährt. Die Unterstützung richtet sich nach den Einkommensverhältnissen der Familie und wird in jedem einzelnen Falle auf Vorschlag des betr. Armenvorstehers von der Armenkommission festgesetzt. Bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst, Renten 2c. wird die Unterstützung nur insoweit gekürzt, als dies die Armenkommission für nötig erachtet. Wohlthätigkeitsmittel stehen der Armenverwaltung nicht zur Verfügung, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird auf 72 Mk. angegeben.

Schweidnitz.

Es findet Feststellung des Einkommens des Familienhauptes und der einzelnen im Haushalt befindlichen Personen statt, was bisweilen Schwierigkeiten verursacht, und wird das ermittelte Einkommen nach Bedürfnis berücksichtigt. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit, Alters- und Invalidenrenten werden angerechnet, weil die Armenverwaltung nicht unnötig finanziell belastet werden soll. Solange Barvermögen 2c. vorhanden, tritt keine Unterstützung ein. Sobald das Familienhaupt oder ein Familienglied wieder einen entsprechenden Arbeitsverdienst hat, wird entweder die Unterstützung gekürzt oder ganz eingestellt, desgleichen bei Einkommen aus anderen Einnahmequellen. Allmonatlich findet eine Armendeputationssitzung statt, in welcher unter Leitung des Magistratsdirigenten die beantragten Unterstützungen geprüft und nach den allgemeinen Grundsätzen entweder genehmigt oder abgelehnt werden. Die Möglichkeit, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren oder zu veranlassen, welche über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinausgehen, ist für die Armenverwaltung nicht ausgeschlossen; die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall wird auf 36 Mk. angegeben.

Schwerin i. M.

Die Notlage der sich zur Unterstützung meldenden Personen wird eingehend geprüft und die Unterstützungen dann nach dem Einkommen aus Arbeitsverdienst, Renten 2c. bemessen, dessen Feststellung nur vereinzelt auf Schwierigkeiten stößt.

Nach etwa vorhandenem Vermögen werden geeignete Nachforschungen durch Vernehmung der betreffenden Personen und Befragung anderer Einwohner angestellt und Unterstützung in der Regel erst gewährt, wenn das etwa vorhandene Vermögen völlig aufgebraucht ist.

Über die Anrechnung des Einkommens bestehen bestimmte Grundsätze nicht. Die bewilligte Armenunterstützung richtet sich in ihrer Höhe nach dem sonstigen Einkommen und der Hilfsbedürftigkeit der Person. Auch

Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Bezüge von Renten werden angerechnet.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Die Unterstützung wird dementsprechend verringert, auch bei einer Einkommensquelle wie unter 1 b—h, und ganz eingestellt, wenn der Arbeitsverdienst zur Erhaltung der Familie ausreicht. Ein Unterschied, ob der Verdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familiengliede herrührt, besteht hierbei nicht.

Zu Frage 6: Durch Prüfung der Verhältnisse der um Unterstützung Nachsuchenden.

Wohlthätigkeitsmittel sind keine vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege; die durchschnittliche Jahresunterstützung wird auf 54 Mk. angegeben.

Soest.

Es werden selbstredend nach Möglichkeit die Einnahmen der Familie genau festgestellt, sie mögen sein, welche sie wollen, indem nur so die Unterstützungsbedürftigkeit und der Grad der Bedürftigkeit festzustellen ist. Die Ermittelung des Einkommens begegnet in der Regel keinen Schwierigkeiten.

Zu Frage 3 wird mitgeteilt: Diese Einnahmen können auch bei Feststellung der öffentlichen Armenfürsorge principiell nicht ganz unberücksichtigt bleiben. Die Alters- und Invalidenrenten bezwecken aber, den Armen im allgemeinen besser zu stellen wie früher, und muß dieser Zweck auch bei Bemessung der Armenunterstützung gewahrt bleiben.

Und ferner zu Frage 5: Kann nur nach Lage jedes einzelnen Falles beurteilt werden. Allgemeine Regeln lassen sich darüber kaum aufstellen.

Amtlich organisierte Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege besteht nicht, häufig treten aber Armenpfleger und Private in Verbindung, um die geeigneten Maßnahmen zur Hilfe gemeinsam zu ergreifen.

Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird für den Unterstützungsfall auf 87 Mk. 12 Pf. angegeben.

Spandau.

Mit den Unterstützung beantragenden Personen wird eine Verhandlung aufgenommen, dann erhält die betr. Bezirks-Armenkommission die Sache zur Prüfung der Verhältnisse und diese endlich übergiebt die qu. Sache der Armendirektion, welche über die Höhe der Unterstützung Beschluß faßt oder aber eine Ablehnung eintreten läßt. Sobald etwas über an Unterstützte gezahlte Invalidenrente, Krankenkassengeld oder dergl. bekannt wird, wird die Unterstützung herabgesetzt bezw. gestrichen.

Falls Barvermögen oder Sparkassenanlagen vorhanden sind, wird Unterstützung nicht gewährt.

Wenn späterhin Einkommen sich ergiebt, wird die Unterstützung um den Betrag des Einkommens gekürzt; Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines anderen Familiengliedes wird gemeinschaftlich verrechnet. Frage 7 wird verneint; Durchschnittsunterstützung läßt sich aus den mitgeteilten Zahlen nicht ermitteln.

Stargard i. P.

Die Feststellungen geschehen zunächst durch die Bezirks-Armenkommission und geben die besonderen Verhältnisse eines jeden Armenpflegefalles den Anhalt dafür, ob und in welcher Höhe eine Anrechnung des Einkommens stattzufinden hat. Die Ermittelungen desselben begegnen selten Schwierigkeiten. Vorhandenes Barvermögen re. schließt die Gewährung von Unterstützung aus. — Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird das betr. Familienglied zur Leistung von Beiträgen, bezw. zum Ersatz der ferneren Leistungen herangezogen. Bei Renten u. s. w. wird die Erstattungsklage angestrengt, die Unterstützung aber eingestellt. — Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Am 31. März l. J. standen 242 Personen auf der Unterstützungsliste, für welche monatlich 1487 Mk. Unterstützung zu zahlen waren. Es berechnet sich hiernach die Unterstützung pro Fall und Jahr auf ca. 74 Mk.

Stettin.

Die Gesuche unterliegen einer eingehenden Prüfung durch die Mitglieder der Armenkommissionen und wird das ermittelte Einkommen bei Festsetzung der Unterstützung in geeigneter Weise berücksichtigt, was auch geschieht, wenn späterhin Einkommen sich ergiebt. Die Einkommensermittelungen stoßen in der Hauptsache nicht auf Schwierigkeiten; Fälle, in denen die Armenverwaltung durch unrichtige und unvollständige Angaben hintergangen wird, kommen bisweilen vor. Der Armenverwaltung stehen eine Anzahl Legate zur ausgiebigen Unterstützung zur Verfügung, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Der Gesamtdurchschnitt der Barunterstützungen einschließlich Alimente für Pflegekinder stellt sich 1896/97 auf 93,31 Mk.

Stolp.

Das Einkommen wird festgestellt und dasselbe bei Feststellung der Unterstützung in Anrechnung gebracht. Die Einkommensermittelungen geschehen ohne Schwierigkeiten. Unwahre Angaben kommen schon öfters vor. Auch die Bezüge aus Privatwohlthätigkeit werden in billiger Weise berücksichtigt, wie dies durch § 34 der Geschäftsanweisung für die Organe der städt. Armenpflege vorgeschrieben ist. Bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst findet eine verhältnismäßige Kürzung der Unterstützung statt, bei Renten rc. wird die Unterstützung ermäßigt bezw. ganz eingestellt. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht. Im Jahre 1896/97 entfielen durchschnittlich 68 Mk. 5 Pf. auf jeden Unterstützungsfall.

Stuttgart.

Vor Bewilligung der Unterstützung erfolgt ziffermäßige Feststellung des Einkommens ohne nennenswerte Schwierigkeiten. Zu Frage 3 wird berichtet: Bestimmungen bestehen in dieser Beziehung nicht; die Praxis geht aber überwiegend dahin, daß verlangt wird, Mann und Frau sollen von ihrem Verdienst zu ihrem eigenen Unterhalt nur das absolut Notwendige verbrauchen,

das Übrige aber für die Familie verwenden, daß eine Einwendung nicht erfolgt, wenn erwachsene Familienglieder von ihrem Einkommen etwas mehr, als „absolut" für ihren eigenen Unterhalt notwendig, für sich beanspruchen, sofern sie für die Familie soviel abgeben, als „billigerweise" erwartet werden kann, und daß Reichungen der Privatwohlthätigkeit, Bezüge aus Stiftungen, an Renten nicht voll in Anrechnung gebracht werden.

Zu diesem Verfahren führen namentlich folgende Erwägungen: Kinder sind nach diesseitigem Recht zwar gegenüber ihren Eltern, nicht aber gegenüber ihren Geschwistern alimentationspflichtig; die Forderung größerer Zuschüsse hat leicht den Erfolg, daß die in Anspruch genommenen Familienglieder aus dem Familienverband ausscheiden und infolge dessen meist unfähig werden, zum Unterhalt der Familie beizutragen, sodaß die Armenpflege in größerem Umfang eintreten muß als zuvor.

Leistungen der Privatwohlthätigkeit und von Stiftungen sollen nach der Absicht der Geber und Stifter nicht selten Bedürfnisse decken, für deren Befriedigung die öffentliche Armenpflege nicht aufkommt. Ansprüche auf Pensionen, Renten 2c. setzen meist eine frühere Beitragszahlung der Hilfsbedürftigen voraus, daher als billig erscheint, den letzteren einen kleinen Vorteil vor Hilfsbedürftigen zu gewähren, die früher für den Fall von Erwerbsunfähigkeit 2c. nichts geleistet haben; außerdem dürfte der Geist der Versicherungsgesetzgebung für solches Verfahren sprechen.

Kleinere Spareinlagen werden Personen, die erst in höherem Lebensalter öffentliche Fürsorge anrufen, namentlich dann belassen, wenn sie solche zur Deckung ihrer dereinstigen Beerdigungskosten reserviert haben wollen; in allen anderen Fällen wird Unterstützung erst gewährt, wenn das Barvermögen 2c. aufgebraucht ist.

Wenn das Familienhaupt nachträglich Arbeitsverdienst hat, wird die Unterstützung vom ersten, event. auch vom zweiten oder dritten Lohnzahltage ab gekürzt. Bei Arbeitsverdienst eines anderen Familiengliedes oder Renten wird bei Kürzung der Unterstützung in gleicher Weise verfahren, wie oben zu Frage 3 gesagt ist.

Unterstützung wird nur soviel gewährt, daß das Gesamteinkommen (einschl. Unterstützung) nicht höher wird als ein solches einer Einzelperson bezw. einer gleich großen Familie, das nur die Befriedigung des unentbehrlichen Lebensunterhaltes gewährt. Der öffentlichen Armenpflege stehen Stiftungsmittel und Schenkungen zur Verfügung, mit deren Hilfe in einzelnen Fällen Unterstützungen über den unentbehrlichen Lebensunterhalt hinaus gegeben werden können. Auf eine unterstützte Partei entfallen durchschnittlich 121 Mk. 34 Pf. pro Jahr.

Thorn.

Frage 1 wird in vollem Umfange bejaht, das Einkommen exkl. Bezüge aus Privatwohlthätigkeit, dessen Feststellung in der Regel Schwierigkeiten nicht verursacht, wird bei Bemessung der Höhe der Unterstützung angerechnet. Rentenempfänger erhalten nur ausnahmsweise Zuschüsse aus Armenfonds. Unterstützung tritt meist erst nach Verbrauch des Vermögens ein. Bei

späterem Arbeitsverdienst wird nach Umständen verfahren, meist tritt Kürzung der Unterstützung ein; Renten werden voll berücksichtigt. Aus Stiftungen ꝛc. stehen Mittel zur Verfügung, um in einzelnen Fällen höhere Unterstützungen zu gewähren. Bei 412 laufenden Unterstützungsfällen und einer Ausgabe von 2524 Mk. 25 Pf. berechnet sich die Jahresausgabe für einen Unterstützungsfall auf ca. 74 Mk., wenn der angegebene Betrag die Monatsunterstützung darstellt.

Weimar.

Das Einkommen wird festgestellt, wobei sich Schwierigkeiten nicht ergeben, und nach der Höhe des Einkommens die Unterstützung bemessen und zwar nach der gutachtlichen Äußerung der Bezirksvorsteher. Leistungen der Privatwohlthätigkeit finden keine Anrechnung, wohl aber haben Alters- ꝛc. Renten Einfluß auf die Höhe der Unterstützungen. Unterstützung erfolgt erst bei vorhandener Mittellosigkeit. Wenn später das Familienhaupt oder ein anderes Familienglied Arbeitsverdienst erlangt, wird die Unterstützung zurückgezogen; bei Renten wird die Unterstützung entweder gekürzt oder ganz eingestellt. Einheitlichkeit wird durch die öftere Revision und Kontrolle der Almosenverzeichnisse durch die Bezirksvorsteher sicher gestellt. Frage 7, Abs. 1 wird bejaht; die durchschnittliche Jahresunterstützung auf 50 Mk. angegeben.

Wesel.

Soweit eben möglich, wird vor Bewilligung einer öffentlichen Unterstützung das Einkommen festgestellt und dasselbe bei Bemessung der Unterstützung berücksichtigt. Für den Fall, daß eine unterstützte Person in den Genuß einer Alters- oder Invalidenrente tritt, wird, wenn eben thunlich, die Unterstützung um diesen Betrag gekürzt. Unterstützung wird erst dann gewährt, wenn das etwa vorhandene Barvermögen aufgebraucht ist. — Späterer Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines anderen Familiengliedes hat Kürzung der Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes zur Folge; wenn das Einkommen aus anderen Quellen zum nötigen Lebensunterhalte ausreicht, wird die Unterstützung eingestellt, sonst aber verhältnismäßig gekürzt. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit. Die durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1897/98 berechnet sich auf ca. 90 Mk. für den Fall.

Wismar.

Frage 1 und 4 werden bejaht, Frage 2 verneint. Für die Ermittelung der Hilfsbedürftigkeit wird keinerlei Unterschied gemacht in der Anrechnung der verschiedenartigen Einnahmen. Zu Frage 5 wird berichtet: Ein solches Einkommen kommt in angemessener Weise zur Berücksichtigung. Bei Bemessung von Unterstützungen wird von dem, auch gesetzlichen, Grundsatze ausgegangen, daß aus öffentlichen Mitteln nur die äußerste Not zu kehren ist. Es wird also so leicht nicht vorkommen, daß Armenbeneficiaten besser

gestellt sind, als andere arme Leute, welche öffentliche Hilfe nicht in Anspruch nehmen. Wohlthätigkeitsmittel sind nicht vorhanden, auch besteht keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit; durchschnittliche Jahresunterstützung kann nicht angegeben werden.

Witten.

Das Einkommen sämtlicher erwerbsfähigen Familienglieder wird ziffermäßig festgestellt, desgleichen auch Pensionen, Renten rc. Schwierigkeiten hierbei ergeben sich nur bei den Sparkassen, welche Auskunft über Einlagen verweigern. Die betr. Beträge werden bei Festsetzung der Unterstützung je nach den Verhältnissen und der Höhe des Einkommens ganz oder teilweise in Anrechnung gebracht. Eine bestimmte Regel wird hierbei nicht beachtet, vielmehr von Fall zu Fall entschieden. Öffentliche Unterstützung wird erst dann gewährt, wenn Barvermögen rc. nicht mehr vorhanden ist. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes, sondern nur verhältnismäßig gekürzt, dagegen Pensionen, Renten rc. voll an dem Unterstützungsbetrag in Abrechnung gebracht. Nur in beschränktem Umfange stehen Wohlthätigkeitsmittel zur Verfügung, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Die durchschnittliche Barunterstützung pro Jahr und Fall wird auf 104 Mk. angegeben.

Zeitz.

Zu den Fragen 1 bis 6 wird folgendes berichtet:

Es besteht keinerlei Tarif oder Skala. Es wird auch kein Gewicht darauf gelegt, daß eine gewisse Einheitlichkeit in der Unterstützung erzielt werde, vielmehr wird gerade ein jeder Unterstützungsfall nach seiner Besonderheit beurteilt.

Die Unterstützung heischende Person wird vom Armenpfleger ihres Bezirkes eingehend über die persönlichen Verhältnisse — einschließlich vorhandener alimentationspflichtiger Verwandten —, über Gesundheits-, Einkommens-, Vermögens-, Unterstützungsverhältnisse vernommen.

Hierauf giebt der Armenpfleger sein Gutachten ab und sendet die Sache an den Distriktsvorsteher. Dieser giebt sie mit seinem schriftlichen Gutachten an die Armenverwaltung ab. In der Sitzung der Armendeputation, zu der sämtliche Armenpfleger, Distriktsvorsteher, der Armenarzt, Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung gehören, wird mündlich über den Fall verhandelt und die Bewilligung oder Ablehnung, ersteren Falls unter Festsetzung einer bestimmten Höhe, beschlossen.

Da keine Verbindung mit der Privatwohlthätigkeitspflege besteht, findet nur soweit eine Leistung derselben Anrechnung, als diese in der Armendeputation zur Sprache kommt. Invaliden- und Altersrenten werden angerechnet und vorkommendenfalls von der Armenbehörde selbst eingezogen. Aber auch hier wird nach Lage des einzelnen Falls verfahren und entweder die ganze Rente oder ein Teil derselben von der Armenpflege in Anspruch genommen.

Dem Magistrat stehen Stiftungsmittel zur Verfügung. In der offenen Armenpflege wurden im Jahre 1896/97 für 506 Unterstützungsfälle 30 553 Mk. 54 Pf. verausgabt. Es berechnet sich sonach der für einen Unterstützungsfall sich ergebende Betrag auf ca. 60 Mk.

Zittau.

Regelmäßig vor Unterstützungsbewilligung wird das Einkommen ziffermäßig festgestellt. Es wird sowohl mit amtlichen, als auch privaten Mitteln nach Vermögen geforscht, meist allerdings vergebens, manchmal aber auch mit überraschendem Erfolge. Es sind hierbei schon kleine Vermögen (bis 3000 Mk.) vorgefunden und beschlagnahmt worden. Schwierigkeiten ergeben sich hierbei nicht. Inwieweit das Einkommen bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen ist, wird genau von Fall zu Fall geprüft. Wenn die betr. Rente zum notdürftigen Lebensunterhalte nicht ausreicht, wird entsprechende Unterstützung gegeben. Solange eine Person noch bekannt gewordenes Vermögen besitzt, wird nichts gegeben. Bei späterem Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines Familiengliedes wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, bei Einkommen aus Pensionen, Renten ꝛc. wird von Fall zu Fall entschieden. Die Einheitlichkeit im Geben wird ziemlich sicher gewahrt durch Überwachung und Beratung der einzelnen Unterstützungsfälle seitens der Armenpfleger u. s. w. Die Armenverwaltung hat die Möglichkeit, durch Inanspruchnahme eines Privatvereins in einzelnen Fällen erhöhte Unterstützungen zu bewilligen bezw. zu veranlassen. Die durchschnittliche Jahresunterstützung wird mit 100 Mk. als annähernd richtig angegeben.

II. Armenbehörden, welche nach dem Elberfelder System verfahren.

Von den Armenbehörden der nachstehend aufgeführten Städte wird das Einkommen der um Unterstützung Nachsuchenden und deren Angehörigen, soweit möglich, ziffermäßig festgestellt und nach vorhandenem Vermögen, Spareinlagen u. s. w. geforscht. Mehrfach erfolgt die Feststellung der Verhältnisse der Hilfsbedürftigen unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 263 des R.-Str.-G.-B., wie denn auch vereinzelt betont wird, daß die Angaben der Unterstützungssuchenden hinsichtlich ihres Einkommens sich häufig als unrichtig oder unwahr erweisen. Bei vorhandenem Barvermögen oder Spareinlagen bildet die Regel, daß Unterstützung erst dann gewährt wird, wenn das vorhandene Vermögen aufgebraucht ist. Nur die Ausnahmen hiervon sind besonders erwähnt. Wo Wohlthätigkeitsmittel nicht vorhanden sind oder Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit nicht besteht (Frage 7), wird dies besonders angeführt.

Aachen.

Die Sparkasse verweigert statutgemäß jede Auskunft. Es erfolgt volle Anrechnung der ermittelten Einnahmen bei Bemessung der Unterstützung; die Leistungen der Privatwohlthätigkeit werden jedoch nur dann angerechnet, wenn solche dauernd feststehen und nicht geringfügiger Natur sind. Bei späterem Einkommen aus Arbeitsverdienst des Familienhauptes oder eines anderen Familiengliedes, sowie aus Renten ꝛc. wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Einkommens gekürzt. Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht nicht. Die Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich auf ca. 170 Mk., wenn der mitgeteilte Betrag die Summe der vierzehntägigen Unterstützungen darstellt.

Barmen.

Die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens ꝛc. bieten selten Schwierigkeiten.

Mit Ausnahme der Altersrente werden sämtliche Einnahmen aus Arbeitsverdienst ꝛc. voll in Abzug gebracht; die Altersrente wird hingegen nur zur Hälfte angerechnet. Die Unterstützung wird um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt, falls solcher späterhin eintritt. Ein Unterschied besteht dabei nicht, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede herrührt. Auch die Einnahmen aus den übrigen Einnahmequellen werden, wie oben gesagt, in Anrechnung gebracht. Nach den mitgeteilten Zahlen berechnet sich die bare Unterstützung für einen Unterstützungsfall pro Jahr auf ca. 168 Mk.

Bochum.

Bei Prüfung der Bedürftigkeit wird zunächst festgestellt, ob das vorhandene Einkommen — ohne Rücksicht darauf, wie sich dasselbe zusammensetzt (ob aus eigenem Verdienst oder aus Renten ꝛc.) — zum Unterhalte ausreicht. Durchweg stellen sich den Ermittelungen Schwierigkeiten nicht entgegen. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit bleiben außer Betracht. Die Alters- und Invalidenrenten kommen als Entlastung des Armenverbandes bei Feststellung der Unterstützung zur Anrechnung. Eine Kürzung um den vollen Betrag des späteren Arbeitsverdienstes findet nicht statt und ist bei einem Familiengliede — um diesem die Lust zur Arbeit und das Verbleiben in der Familie nicht zu verleiden — gegenüber dem Familienhaupt verhältnismäßig geringer. Frage 7 wird verneint. Die durchschnittliche Jahresunterstützung beträgt nach den mitgeteilten Zahlen ca. 250 Mk.

Crefeld.

Von der Verwaltung der Sparkasse wird keine Auskunft gegeben. Nur die Alters- und Invalidenrenten werden in Gemäßheit eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung zur Hälfte als Einkommen, alles sonstige Einkommen aber voll in Anrechnung gebracht. Die Unterstützung wird, sobald später Arbeitsverdienst vorhanden, gekürzt; letzterer wird bei dem Familien-

haupt und bei minderjährigen Kindern ganz, bei großjährigen Kindern zum entsprechenden Teil auf die Unterstützung in Anrechnung gebracht. Bei Alters- und Invalidenrenten, die späterhin bewilligt werden, wird wie oben angegeben verfahren. Für die Ende März 1898 auf der Unterstützungsliste befindlichen Fälle berechnet sich die Unterstützung pro Fall und Jahr auf den Betrag von 195 Mk.

Düren.

Die Volksbank lehnt ab, Auskünfte über Spareinlagen zu geben.

Abgesehen von den Leistungen der Privatwohlthätigkeit und von den Alters- und Invalidenrenten wird das Einkommen aus allen Quellen bei Bemessung der Armenunterstützung voll berücksichtigt. Von ersteren wird jedoch in der Regel nur ein Teil in Anrechnung gebracht, um die Privatwohlthätigkeit nicht lahm zu legen und um den Rentenempfängern die Freude an dem sauer Erdienten nicht gänzlich zu nehmen. Wenn das Familienhaupt oder ein Familienglied späterhin Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung — abgesehen von besonders ungünstig liegenden Fällen — in gleichem Maße gekürzt. Bei späterhin eintretenden Bezügen aus Alters- ꝛc. Renten wird wie oben gesagt verfahren. Die Durchschnittsunterstützung pro Jahr und Fall wird auf 145 Mk. 44 Pf. angegeben.

Düsseldorf.

Das Einkommen aus den in Frage 1 a bis h genannten Einnahmequellen, bei dessen Feststellung Schwierigkeiten sich nicht ergeben, wird bei Bemessung der Armenunterstützung voll berücksichtigt; ausgenommen hiervon sind die Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Arbeitsverdienst der im Haushalt der Eltern befindlichen Kinder, welcher nur zum Teil angerechnet wird. Eine Kürzung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes findet nur dann statt, wenn dieser von dem Familienhaupte herrührt; in allen anderen Fällen wird der Arbeitsverdienst nur teilweise angerechnet. Frage 7 wird verneint. Im Jahre 1896/97 belief sich die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall auf 120 Mk. 25 Pf.

Duisburg.

Das ziffermäßig festgestellte Einkommen, dessen Ermittelung Schwierigkeiten nicht bietet, wird auf die zu gewährende Unterstützung in Anrechnung gebracht mit Ausnahme der Invaliden- und Altersrenten, welche auf Grund eines Stadtverordnetenbeschlusses unberücksichtigt bleiben bezw. nicht angerechnet werden.

Die Unterstützung wird, mit Ausnahme besonders dringender Hilfsbedürftigkeit, in der Regel um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes des Familienhauptes gekürzt und wird bei Berechnung des Verdienstes der Familienglieder nach Lage des einzelnen Falles verfahren, um zu vermeiden, daß bei zu starker Inanspruchnahme der Familienglieder letztere die Familie verlassen. Dasselbe Verfahren wird bei den anderen Einkommensarten beobachtet mit Ausschluß der Invaliden- und Altersrente. Frage 7 wird

verneint. Die Durchschnittsunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1896/97 beträgt 179 Mk. 18 Pf.

Elberfeld.

„Regel ist, daß alles vorhandene und ermittelte Einkommen angerechnet wird. Die Ermittelung desselben bereitet keine Schwierigkeiten. Wenn besondere Umstände vorliegen: hohes Alter, Krankheit u. s. w., werden Invaliden- und Altersrenten und Beihilfen aus dem Reichsinvalidenfonds nur zur Hälfte angerechnet. Über jeden solchen Fall beschließt die Armenverwaltung." In Bezug auf Beihilfen aus dem Reichsinvalidenfonds wird berichtet: Die Regierung wünscht, daß solche von den Armenverbänden nicht angerechnet werden. Wir haben unsere grundsätzliche Stellung diesen Rentenempfängern gegenüber so geregelt, daß wir von Fall zu Fall entscheiden. Liegt besondere Bedürftigkeit vor, so gestatten wir, daß die Renten nur zur Hälfte angerechnet werden. Wir gehen also mit der Unterstützung über die Ausschlußsätze (Existenzminimum) hinaus, wozu wir nach § 36 der Geschäftsordnung für die Bezirksvorsteher und Armenpfleger berechtigt sind, indem wir eine besondere Notlage berücksichtigen. Bei Trinkern und sonst übelbeleumundeten Personen fällt diese Berücksichtigung fort.

Ebenso bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Wir rechnen es nicht an, wenn einer braven alten Frau von einem nicht verpflichteten Dritten z. B. das Mittagessen, einer kinderreichen Familie von einem kirchlichen Verein eine Brotunterstützung, ein Zuschuß zur Miete 2c. gewährt wird."

Wenn das Familienhaupt späterhin Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. „Wenn aber der Verdienst von einem erwachsenen Kinde herrührt, welches in dem Haushalte zu leben nicht verpflichtet ist, so wird aus Zweckmäßigkeitsgründen der Verdienst nur zum Teil angerechnet. Wohnt bei unterstützten Eltern z. B. ein 30jähriger Sohn (oder Tochter), der 15 Mk. wöchentlich verdient, also soviel oder mehr, als der Ausschlußsatz für die Gesamtfamilie beträgt, will aber nur 10 Mk. für Kost und Wohnung an die Eltern abgeben, das übrige für sich behalten, oder von den Eltern fortziehen, so lassen wir das zu, wenn im Falle des Fortziehens aus der Familie die Unterstützung erhöht werden müßte, indem wir berechnen: So bringt die Leistung des Sohnes den Eltern wöchentlich 2 Mk. ein, während im anderen Falle wir 2 Mk. mehr geben müßten und nur 50 Pf. von dem Unterstützungspflichtigen wieder einziehen könnten." Bezüglich Renten u. s. w., welche späterhin anerfallen, wird wie oben gesagt verfahren.

Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstütnngsfall pro 1896/97 beträgt nach dem Rechenschaftsbericht 213 Mk. 2 Pf.

Erfurt.

Alle Bezüge aus Arbeitsverdienst, Krankenkassen, Renten und Pensionen, deren Feststellung Schwierigkeiten nicht verursacht, werden bei Bemessung der Unterstützung voll in Anrechnung gebracht; auch Bezüge aus Vereinen und von Privatpersonen werden in billiger Weise berücksichtigt. In gleicher Weise findet Anrechnung bezw. Kürzung der Unterstützung statt, wenn das

Einkommen späterhin erwachsen ist. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall wird auf ca. 150 Mk. angegeben.

Gießen.

Die Schwierigkeiten, welche sich den Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens 2c. entgegenstellen, sind im allgemeinen geringe. Das Bareinkommen soll bei Bemessung der Unterstützungen voll angerechnet werden. Es kommen jedoch in der Praxis häufig Fälle vor, in denen von diesem Grundsatz aus Zweckmäßigkeitsgründen abgegangen werden muß, wenn es z. B. gilt, dem sehr schwere Arbeit verrichtenden Familienhaupt auch eine gute Kost zu ermöglichen, oder wenn kranke Familienglieder vorhanden sind, welche einer besondereu Wartung und Pflege bedürfen. Ebenso wird das Einkommen der einzelnen im Haushalt befindlichen Familiensöhne nicht ganz angerechnet, da die Alimentationspflicht von diesen die Hingabe des Verdienstes nicht in so hohem Maße verlangt, daß sie selber nur unter Entbehrungen ihr Dasein fristen können. Auch im Interesse der Erhaltung der Arbeitsfreudigkeit und des Fortbestandes der häuslichen Gemeinschaft werden die Verdienste der Familiensöhne und -Töchter nicht ganz in Anrechnung gebracht.

Soweit sich ständige Leistungen der Privatwohlthätigkeit ermitteln lassen, werden diese in Anrechnung gebracht; ingleichen die Alters-, Invaliden- und Unfallrenten. Diese Renten werden jedoch im allgemeinen nicht in voller Höhe angerechnet, um schon den Unterstützten immerhin das Bewußtsein zu lassen, daß durch die Wirkungen der socialpolitischen Gesetze sie eine bessere wirtschaftliche Stellung einnehmen, als die übrigen Hilfsbedürftigen, welche auf eine solche Rente einen rechtlichen Anspruch nicht haben. Bei späterhin anerfallendem Verdienst oder sonstigem Einkommen wird wie vorstehend gesagt verfahren. Im besonderen wird noch bemerkt, daß, wenn es sich um den Übergang von der völligen Verdienstlosigkeit zu einem ständigen Verdienst handelt, in der ersten Zeit das Einkommen nur teilweise, in manchen Fällen auch gar nicht angerechnet wird, da erfahrungsgemäß mit dem verdienten Gelde kein Mißbrauch getrieben, sondern dasselbe zu den nötigsten Kleideranschaffungen verwendet wird, welche während der Dauer der Armenunterstützung unterbleiben mußten. Im Jahre 1896/97 belief sich die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Fall auf 204 Mk. 85 Pf.

Halle a. S.

Schwierigkeiten bei Feststellung des Einkommens haben sich im großen und ganzen nicht ergeben, nur eine Sparkasse verweigert jede Auskunft. Wenn das ermittelte Gesamteinkommen dem Durchschnittseinkommen einer Familie gleichen Standes von gleicher Kopfzahl etwa gleichkommt, findet eine Ermäßigung bezw. Streichung der Unterstützung statt. Empfänger von Unfall-, Alters- oder Invalidenrenten erfahren mindestens eine Kürzung ihrer bisherigen Bezüge aus Armenmitteln. In einzelnen Fällen, wenn alleinstehende, noch teilweise erwerbsfähige Personen in Betracht kommen, erfolgt mit dem Eintritt des Rentengenusses zunächst eine Streichung der Unter-

stützung, die bei eintretender Verminderung der verbliebenen Erwerbsfähigkeit indessen später wieder, wenn auch nicht immer in der früheren Höhe, gewährt wird. Die Leistungen der Privatwohlthätigkeit bleiben bei Bemessung der Höhe der Unterstützung außer Ansatz. Eine eventuelle Kürzung der Unterstützung bei später eintretendem Arbeitsverdienst erfolgt in Berücksichtigung der Gesamtverhältnisse; ein Unterschied, ob der hinzugetretene Arbeitsverdienst von dem Familienhaupt oder einem Familiengliede herrührt, wird in der Regel nicht gemacht. Hinsichtlich der Einnahmen aus anderen Einnahmequellen wird wie oben gesagt verfahren. Die durchschnittliche Jahresunterstützung nach dem Stande von Ende März 1897 berechnet sich auf ca. 98 Mk. für die unterstützte Person.

Hamburg.

Schwierigkeiten entstehen nur, wenn es sich um Ermittelung des Arbeitsverdienstes von sog. Gelegenheitsarbeitern oder von selbständigen Handwerkern handelt, ferner bei Ermittelung der Beihilfen Unterhaltungspflichtiger, weil in dieser Hinsicht oft unwahre Angaben gemacht werden. Pensionen, Renten und Krankenunterstützungen werden bei Bemessung der Barunterstützung auf die Ausschlußsätze in Anrechnung gebracht. Die während der Unterstützung zufallenden Invaliden- und Altersrenten werden nicht voll von dem Unterstützungsbetrage gekürzt, um dem Armen die Wohlthat eines ihm gesetzlich zustehenden Rechtes fühlbar zu machen. Zufolge Vereinbarung mit der hanseatischen Versicherungsanstalt gehen auf Antrag der Armenverwaltung in den Fällen, in denen die Verhältnisse und Eigenschaften des Armen keine Gewähr dafür bieten, daß er mit dem Rentenbetrag haushälterisch umgehe, die Invaliden- und Altersrenten auf die Armenverwaltung über, wofür dem Empfänger in der Regel eine höhere Unterstützung, als die Rente beträgt, gewährt wird. Stiftungsbezüge werden nur in billiger Weise bei Bemessung der Armenunterstützung in Rücksicht gezogen, da nicht allein die wohlthätige Absicht der Privatwohlthätigkeit nicht vereitelt werden, sondern auch dem Armen das Bewußtsein erhalten bleiben soll, nicht allein öffentliche, sondern auch private Hilfe zu erhalten. Zu Frage 5 wird berichtet: Die Einstellung der Unterstützung tritt nur dann ein, wenn der Verdienst des Familienhauptes die Ernährung der Familie sichert. Reicht der Verdienst nicht hin, um die ganze Familie zu ernähren, so tritt entsprechende Ermäßigung der Unterstützung ein. Das gleiche Verfahren wird beobachtet, wenn ein alimentationspflichtiges Familienglied Verdienst erlangt. Im übrigen gilt in Hamburg als Regel, daß nach vorhergegangener Arbeitslosigkeit die öffentliche Unterstützung bei Wiedererlangung von Verdienst nicht sofort eingestellt wird, damit der Arme erst in der Lage ist, seine Verhältnisse wieder zu ordnen. Dasselbe Verfahren wird beobachtet bei Zufall der in Frage 1 b—h aufgeführten Einnahmen. Die durchschnittliche Jahresunterstützung pro Unterstützungsfall ist bisher nicht berechnet worden.

Haspe.

Nach Feststellung des Einkommens und der Erwerbsfähigkeit, wobei sich Schwierigkeiten nicht ergeben, wird das gesamte Einkommen des Haushalts

der Festsetzung der Unterstützung zu Grunde gelegt und dabei in Berücksichtigung besonderer Pflegebedürftigkeit von Fall zu Fall entschieden. Bei späterhin aufkommendem Arbeitsverdienst oder sonstigen Einnahmen wird von Fall zu Fall geprüft, inwieweit eine Ermäßigung eintreten kann. Frage 7 wird verneint. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich auf 189 Mk. 40 Pf.

Heilbronn.

Die Dienstvorschrift für Bezirksvorsteher und Armenpfleger bestimmt: „Der Erwerb von Mann und Frau, von Kindern, der Bezug von Krankengeld, von Unfall-, Invaliden- und Altersrente ist zu ermitteln und zwar jedenfalls durch Anfrage bei Arbeitgebern und Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung bezw. Krankenkasse, sodann genau aufzuzeichnen und in Rechnung zu stellen. Diesen Einnahmen ist hinzuzurechnen, was dem Bittsteller aus milden Stiftungen, aus der Privatwohlthätigkeit oder einer anderen Quelle zufließt. Ganz besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß nicht durch Unterstützungsgesuche, welche der Bittsteller zugleich nach verschiedenen Seiten richtet, eine Häufung von Unterstützungen eintritt. Es ist deshalb auch dem Armenpfleger von jeder Zuwendung aus milden Stiftungen u. s. w. von der zuwendenden Behörde Mitteilung zu machen. In Fällen von besonderer Bedürftigkeit werden kleinere Zuwendungen von Privatwohlthätigkeitsanstalten nicht in vollem Maße aufgerechnet. Ein Abweichen ist jedoch in jedem einzelnen Falle besonders zu begründen."

Schwierigkeiten stellen sich den Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens nicht entgegen. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich auf ca. 120 Mk.

Köln.

Das ermittelte Einkommen, dessen Ermittelung sich ohne Schwierigkeiten vollzieht, wird gegenüber dem Ausschlußsatz in Anrechnung gebracht, sodaß die Unterstützung höchstens dem Unterschied gleichkommt; Bezüge aus Wohlthätigkeit jedoch nur angerechnet, soweit sie für den laufenden gewöhnlichen Lebensunterhalt gewährt werden und auch nur nach billigem Ermessen. Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Eine solche Kürzung muß stattfinden, da die Notwendigkeit jeder Armenunterstützung und deren Höhe fortlaufend zu kontrollieren ist und da die Unterstützung in der Höhe des wirklichen Bedarfes, je nachdem dieser geringer oder größer sich gestaltet hat, zu gewähren ist." Die durchschnittliche Jahresausgabe für jede Unterstützungsposition pro 1896/97 betrug 109,50 Mk.

Leipzig.

Über die Anrechnung des ermittelten Einkommens ist ein principieller Beschluß nicht gefaßt worden, es geschieht die Beschlußfassung je nach Lage der Sache von Fall zu Fall. — Ob bei vorhandenem Vermögen Unterstützung gezahlt wird, hängt von dem Betrage des ersteren, den Familien- und Einkommens- bezw. sonstigen Verhältnissen des Armen ab. Bei ganz

geringem Vermögen ist Unterstützung nicht eo ipso ausgeschlossen. Ein bestimmter Grundsatz läßt sich aber hier, weil jeder Fall anders liegt, nicht ausschließen. Der Ermittelung des Einkommens ꝛc. stellen sich Schwierigkeiten nicht entgegen.

Ob bezw. wie weit das Almosen bei eingetretenem Arbeitsverdienste zu kürzen ist, hängt davon ab, ob bezw. inwieweit der für die Bemessung des Almosens in der Instruktion festgesetzte Tarif erreicht oder überschritten wird. Bei Prüfung hierüber ist das Gesamteinkommen der Familie in Betracht zu ziehen, jedoch bei Erwerb und Verdienst habenden Kindern unter billiger Berücksichtigung der Ausgaben der letzteren. Bei nicht aus Arbeitsverdienst herrührenden Einnahmen hängt die Belassung oder Kürzung des Almosens in dem festgesetzten Betrage von den besonderen Verhältnissen des Armen ab.

Fur das Jahr 1896 wird die durchschnittliche Barunterstützung für den Unterstützungsfall auf 150 Mk. 28 Pf. angegeben.

Mainz.

Das ermittelte Einkommen, auch aus Renten ꝛc., wird bei Bemessung der Unterstützung voll angerechnet; eine Ausnahme bilden nur die Bezüge von der Privatwohlthätigkeit, welche außer Ansatz gelassen werden können, was in der Regel geschieht. Schwierigkeiten haben sich bei Feststellung des Einkommens ꝛc. bis jetzt nicht ergeben. Wenn ein Familienhaupt oder ein Familienglied späterhin Arbeitsverdienst erhält oder Einnahmen aus Renten oder sonstigen Einnahmequellen (ausgenommen Leistungen der Privatwohlthätigkeit) hinzutreten, wird die bewilligte Unterstützung um den vollen Betrag der Einnahme gekürzt bezw. ganz eingestellt. Wohlthätigkeitsmittel sind vorhanden, Verbindung mit der Privatwohlthätigkeit besteht in beschränktem Umfange. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1896/97 beläuft sich auf 191 Mk. 33 Pf.

Mülheim a. Rhein.

Schwierigkeiten entstehen nur hin und wieder bei der Ermittelung der Sparkasseneinlagen, weil die Sparkassen oft nach Vorschrift ihrer Statuten die Auskunft verweigern.

Renten, Pensionen ꝛc. werden bei Bemessung der Unterstützung stets in Anrechnung gebracht, in den meisten Fällen aber nicht die Leistungen der Privatwohlthätigkeit. Letzteres geschieht deshalb nicht, weil häufig den Organen der Armenpflege die Leistungen der Privathwohlthätigkeit ganz unbekannt oder nicht genügend bekannt sind, meistenteils aber aus dem Grunde nicht, weil es nicht in den Wünschen der die Privatwohlthätigkeit ausübenden Personen und Vereine liegt, durch ihre Gaben die öffentliche Armenpflege zu entlasten und sie auf die Leistungen dieser angerechnet zu sehen.

Bei nachträglich eintretendem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung eingestellt, wenn der neue Verdienst so groß ist, daß die Familie eben davon leben kann. Ist der Verdienst aber geringer, so wird die Unterstützung gekürzt, nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes, sondern um einen entsprechenden Betrag. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob der

Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familienglied herrührt.

In Fällen bewilligter Renten 2c. wird in der Regel die Unterstützung um den Betrag der Pension 2c. gekürzt; ausgenommen sind jedoch die Fälle, in denen das nachträgliche Einkommen aus Wohlthätigkeitsvereinen, Instituten 2c. fließt. Auch hier tritt, wenn eben angängig, eine entsprechende Kürzung der Armenunterstützung ein, jedoch nicht um den vollen Betrag der Privatunterstützung.

M.-Gladbach.

Je nach Lage der Verhältnisse der hilfsbedürftigen Familie wird das Einkommen, besonders bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit und bei Alters- und Invalidenrenten, nicht vollständig angerechnet. Das Gesamteinkommen darf in solchen Fällen die Ausschlußsätze übersteigen. Die Ermittelung des Einkommens 2c. bereitet keine Schwierigkeiten. Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Nur in Ausnahmefällen, z. B. bei Krankheit oder großer Armut, wird die Unterstützung nicht um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. Auch bei Renten 2c. wird in diesem Sinne verfahren. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst von dem Familienhaupt oder von einem anderen Familiengliede herrührt, besteht nicht. Am 31. März 1898 befanden sich in laufender Unterstützung 365 Parteien mit einer Wochenunterstützung von 1624 Mk. Der Jahresbetrag für den einzelnen Unterstützungsfall berechnet sich hiernach auf 231 Mk. 40 Pf.

Neuß.

Das ermittelte Einkommen, dessen Feststellung Schwierigkeiten nicht verursacht, wird in jedem Einzelfall in Betracht gezogen; bei späterem Arbeitsverdienst, ob vom Familienhaupt oder einem anderen Familiengliede, oder bei Renten und sonstigen Einnahmen tritt je nach der Höhe des eingetretenen Verdienstes bezw. Einkommens Kürzung der Unterstützung ein. Am 31. März 1898 bestanden 328 Unterstützungsfälle mit einer Ausgabe von 2951 Mk. 79 Pf. Wenn dieser Betrag die vierzehntägige Unterstützung darstellt, berechnet sich die jährliche Unterstützung für den einzelnen Fall auf rund 216 Mk.

Neuwied.

Sämtliches Einkommen, welches fast immer ohne Schwierigkeiten ermittelt werden kann, kommt in der Regel voll zur Anrechnung, was auch geschieht, wenn nach bewilligter Unterstützung Einnahmen aus Arbeitsverdienst oder sonstigen Einkommensquellen sich ergeben. Der durchschnittliche Unterstützungsbetrag pro Fall und Jahr wird auf 141 Mk. angegeben.

Nordhausen.

Nach der Höhe des ermittelten Einkommens und der sonst noch in den Hausstand fließenden Mittel, deren Ermittelung sich Schwierigkeiten nicht entgegenstellen, wird die Unterstützung bemessen und laufend reguliert.

Bei Leistungen der Privatwohlthätigkeit und bei Renten findet je nach den Verhältnissen der betr. Personen entweder keine oder teilweise Anrechnung in der Weise statt, daß die laufende Unterstützung etwas gekürzt wird (nach billigem Ermessen). Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung nicht um den vollen Arbeitsverdienst, sondern nach billigem Ermessen gekürzt. Der Arbeitsverdienst des Familienhauptes wirkt in höherem Grade kürzend ein, als derjenige anderer Familienglieder. Bei Renten ꝛc. wird die Unterstützung ebenfalls nach billigem Ermessen gekürzt. Doch läßt man gebrechliche oder alte Leute Rente und volle Unterstützung ab und zu auch nebeneinander beziehen, je nach Lage des Falles. Am 31. März 1896 waren 394 laufende Wochenunterstützungsfälle vorhanden. Im Jahre 1895/96 wurden an laufenden Wochenunterstützungen gezahlt 39 235 Mk. 7 Pf. und entfällt auf den Unterstützungsfall der Betrag von rund 100 Mk.

Posen.

Die Ermittelung des Einkommens bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten. Bezüglich der Anrechnung von Leistungen der Privatwohlthätigkeit ist in den „Grundzügen für das Zusammenwirken der öffentlichen und privaten Armenpflege in Posen“ folgendes bestimmt:

„Die städtische Armenverwaltung wird in denjenigen Fällen, in denen sie der Ansicht ist, daß ein gleichzeitig aus öffentlichen und privaten Mitteln in barem Gelde oder in Naturalien Unterstützter überreichlich unterstützt wird, vor der aus diesem Grunde erfolgenden Herabsetzung der eigenen laufenden Armenunterstützung dem Vereine ꝛc. zur Ermäßigung der seinigen Gelegenheit geben.“

Andere Bestimmungen sind nicht aufgestellt. Im allgemeinen wird aber davon ausgegangen, daß die Privatwohlthätigkeit ein Mehr zu dem von der amtlichen Zwangsarmenpflege zu gewährenden Existenzminimum geben will und Leistungen der Wohlthätigkeit daher auf dieses nur insoweit angerechnet, als durch sie die Lebenshaltung des Unterstützten zu hoch, namentlich über das Niveau der nicht unterstützten niederen Volksklassen gehoben würde. Alters- und Invalidenrente werden in der Regel voll in Betracht gezogen, da im allgemeinen kein Grund vorliegt, die Rentenansprüche anders als andere Vermögensrechte zu behandeln. Eine Ausnahme wird für die Insassen des Hospitals gemacht, welche aus ihrer Rente ein monatliches Taschengeld von einigen Mark erhalten. Es geschieht dies, weil sie die Rente nicht in Empfang nehmen und es angezeigt erscheint, ihnen und anderen vor Augen zu führen, daß sie von der erarbeiteten Rente einen Vorteil haben, auch um sie als Leute mit einem festen Einkommen den übrigen gegenüber hervorzuheben.

Zu Frage 5 wird berichtet: Als Grundsatz wird angesehen, daß auch bezüglich der Empfänger laufender Unterstützungen bei jeder einzelnen Auszahlung der Unterstützung die Hilfsbedürftigkeit von neuem zu prüfen ist und Unterstützung *nur* gezahlt wird, wenn im *Moment der Auszahlung* Hilfsbedürftigkeit vorliegt. Demgemäß sind *alle* Veränderungen in

den Hilfsquellen der unterstützten Familien im allgemeinen nicht anders in Betracht zu ziehen, als wenn der durch die Veränderung geschaffene Zustand schon bei der ersten Bewilligung der Unterstützung vorgelegen hätte. Dies gilt auch vom Arbeitsverdienst, der voll in Betracht gezogen wird. Daraus folgt aber nicht, daß einer alten erwerbsunfähigen Frau, die zufällig einmal durch Federreißen 2 Mk. ins Verdienen gebracht hat, die Unterstützung gleich um diese 2 Mk. verringert wird. Die Unterstützungen sind in der Regel so niedrig gehalten, daß ein kleiner gelegentlicher Verdienst das Niveau der Lebenshaltung des Unterstützten noch nicht zu hoch hebt. Nur auf dieses Niveau der ganzen Lebensführung kommt es daher bei der Prüfung der Hilfsbedürftigkeit von dauernd der Armenpflege Anheimgefallenen an; geringe Schwankungen bleiben außer Betracht, gleichgültig, wodurch sie herbeigeführt werden. Nur dauernde Einnahmen heben das Niveau der Lebensführung. Sie werden daher in der Regel voll in Rechnung gezogen, auch wenn sie in Arbeitsverdienst des Unterstützten oder eines zum Haushalt beitragenden Familiengliedes bestehen. Ausnahmen werden nur bezüglich der Zuwendungen aus Mitteln der Wohlthätigkeit und bezüglich der Einnahmen aus Leistungen der Arbeiterversicherungen gemacht. Die in einer Summe zur Auszahlung kommenden Rentenrückstände bei Bewilligung der Rente werden auf die bis zur Bewillignng gewährten Armenunterstützungen voll angerechnet. Bleibt dem Unterstützten trotzdem noch ein Kapital, so wird in der Regel die Unterstützung bis zum Verbrauch des letzteren eingestellt. Ist die bewilligte Rente höher als die bisherige Armenunterstützung — was hier bei den verhältnismäßig niedrigen Erwerbsverhältnissen der arbeitenden Klassen und daher auch geringen Höhe der Unterstützungen sehr häufig der Fall ist —, so wird die Unterstützung in Wegfall gestellt und kommt erst wieder zur Bewilligung, wenn durch Veränderung in den Erwerbs- u. s. w. Verhältnissen der unterstützten Familie die Rente unzulänglich wird. Ist die Rente niedriger als die bisherige Unterstützung, so wird die letztere nicht einfach um den Betrag der ersteren gekürzt, vielmehr werden einige Mark zu gut gerechnet. Wer also 12 Mk. Armenunterstützung bekommt, würde, wenn ihm 10 Mk. Rente bewilligt würden, z. B. nicht 2 Mk., sondern 3, 4 oder 5 Mk. künftig an Armenunterstützung bekommen. Es soll hierdurch dem Unterstützten und anderen klar gehalten werden, daß die erarbeitete Rente Vorteile bringt. Der Gesamtbetrag der durchschnittlichen Jahresunterstützung läßt sich nicht feststellen.

Potsdam.

Bei der Anwendung der Ausschlußsätze wird Einkommen jeder Art der im Haushalt befindlichen Familienangehörigen in Anrechnung gebracht. Der Grund hierfür liegt wiederum im Charakter der Ausschlußsätze, die das Existenzminimum darstellen, über welches hinaus die Gemeinde zu einer Unterstützung sich nicht für verpflichtet hält. Die Ermittelung des Einkommens ꝛc. bereitet in der Regel keine Schwierigkeiten. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erhält oder Einkommen aus Renten ꝛc. erwächst, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes

oder sonstigen Einkommens gekürzt. Es hat sich jedoch als schwierig oder vielleicht ungerecht erwiesen, den Verdienst erwachsener Kinder, welche bei ihren Eltern wohnen, ganz in Anrechnung zu bringen. Am 31. März l. J. standen 746 Arme mit einer baren Unterstützung von 6039 Mk. auf dem monatlichen Armenetat. Hiernach ist die Jahresunterstützung für den einzelnen Armen auf ca. 96 Mk. zu berechnen.

Remscheid.

Schwierigkeiten bei Feststellung der Verhältnisse unterstützter Personen entstehen nur in einzelnen Fällen. Renten und Einkommen aus Stiftungen werden nur teilweise berücksichtigt, Leistungen der Privatwohlthätigkeit nur dann, wenn solche bekannt werden.

Zu Frage 5 wird mitgeteilt: Durch den Wiedereintritt teilweiser Erwerbsfähigkeit eines Familiengliedes werden die Ansprüche der Familien größere, da die Verpflegung des wieder arbeitsfähig gewordenen Familiengliedes durchweg zur Erhaltung der Arbeitskraft eine bessere sein muß. Ist das Arbeitsverdienst jedoch so hoch, daß eine Bedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne sich nicht mehr rechtfertigen läßt, dann wird die Unterstützung gestrichen.

Findet sich später ein Einkommen nach Frage 1 zu b—h, dann findet eine neue Prüfung des Unterstützungsfalles statt, welche zur Ermäßigung event. auch zur gänzlichen Streichung des Spendefalles führt. Die durchschnittliche Jahresunterstützung pro 1896/97 wird für den einzelnen Unterstützungsfall auf 128 Mk. 41 Pf. angegeben.

Rheydt.

Das ermittelte Einkommen, dessen Feststellung ohne Schwierigkeiten geschehen kann, wird ganz in Betracht gezogen und findet volle Anrechnung statt, da sonst der Fall eintreten kann, daß eine Familie gegenüber der anderen ein höheres Einkommen hat. Bei späterhin eintretendem Arbeitsverdienst wird die Unterstützung in der Regel um zwei Drittel des Betrages des Arbeitsverdienstes gekürzt. Ein Unterschied, ob der Arbeitsverdienst vom Familienhaupt oder von einem anderen Familienglied herrührt, besteht nicht. Bei Einkommen aus Renten u. s. w. wird in derselben Weise verfahren. Die durchschnittliche Jahresunterstützung betrug im Etatsjahr 1897/98 für den einzelnen Unterstützungsfall 273 Mk.

Schleswig.

Anrechnung des ermittelten Einkommens, insbesondere von Invaliden- und Altersrenten, findet statt. Die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens 2c. bieten keine Schwierigkeiten. Wenn späterhin ein Familienglied Arbeitsverdienst erlangt, wird die Unterstützung nicht gekürzt, sondern es wird versucht, durch Einziehung von Abträgen Ersatz zu erlangen. Bei Bewilligung von Alters- und Invalidenrenten wird Ersatz von der Versicherungsanstalt beansprucht. Frage 7 wird verneint. Im Jahre 1897/98 betrug der Aufwand für einen Unterstützungsfall ca. 86 Mk.

Schwelm.

Leistungen der Privatwohlthätigkeit kommen bei Festsetzung der Unterstützung nicht in Anrechnung, sonst wird in der Regel das Einkommen voll berücksichtigt. Schwierigkeiten entstehen bei Ermittelung des Einkommens ꝛc. nicht. Bei Einkommen, welches späterhin sich ergiebt, sei es aus Arbeitsverdienst oder Rente ꝛc., wird die Unterstützung nicht um den vollen Betrag des Einkommens gekürzt, sondern es wird von Fall zu Fall freie Entscheidung getroffen. Am 31. März 1897 wurden in 115 laufenden Unterstützungsfällen 365 Mk 50 Pf. wöchentlich gezahlt, es entfällt sonach auf den Unterstützungsfall ein Jahresbetrag von rund 164 Mk.

Siegen.

Nur Ermittelungen bei den Sparkassen verursachen Schwierigkeiten. Das Einkommen aus a) Arbeitsverdienst, b) Pensionen, c) Witwen- und Waisengeldern, d) Krankengeldern, e) Unfallrenten, f) Beihilfen Unterhaltspflichtiger, g) Stiftungs- und h) Vereinsmitteln wird auf die Ausschlußsätze ganz angerechnet. Dagegen werden die Invaliden- und Altersrenten bis jetzt nur zur Hälfte berücksichtigt, einerseits weil die Renten mit Rücksicht auf die noch kurze Wirksamkeit des Gesetzes noch klein sind, andererseits um die Wohlthaten der neuen Versicherung mehr in die Erscheinung treten zu lassen und die Beteiligten mit dem so sehr verschrieenen Gesetze zu versöhnen. Später werden jedoch diese Gründe ihre Geltung verlieren, sobald das Gesetz noch eine Reihe von Jahren gewirkt hat und die Renten höher geworden sind. Wenn späterhin das Familienhaupt oder ein anderes Familienglied Arbeitsverdienst erhält, wird die Unterstützung um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. Bei Alters- und Invalidenrenten, welche späterhin bewilligt werden, wird nach den oben entwickelten Grundsätzen verfahren. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1897/98 beläuft sich auf 152 Mk. 90 Pf.

Wiesbaden.

Die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens haben besondere Schwierigkeiten nicht ergeben. Beihilfen aus Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln werden bei Bemessung der Höhe der Unterstützung nicht in Betracht gezogen. Je nach Lage des Falles werden die Leistungen der Versicherungsanstalten ꝛc. ganz oder teilweise oder gar nicht berücksichtigt. Wenn das Familienhaupt späterhin Arbeitsverdienst erhält, wird die öffentliche Unterstützung in der Regel um den vollen Betrag des Arbeitsverdienstes gekürzt. In besonderen Verhältnissen, z. B. nach lang andauernden Krankheiten, jedoch erst, nachdem die Arbeitsfähigkeit bereits einige Zeit gedauert hat. Wenn Kinder Verdienst erhalten, wird, namentlich wenn dieselben älter sind, die Unterstützung nur um einen Teil des Arbeitsverdienstes gekürzt. Hinsichtlich späterhin erwachsender Einnahmen aus Renten ꝛc. wird das oben angeführte Verfahren eingehalten. Die Durchschnittsunterstützung kann nicht angegeben werden.

Worms.

Zuwendungen aus Privatmitteln kommen in der Regel nicht in Abzug; bei Zuwendungen neben der Armenunterstützung dürfte dies der Absicht des Gebers entsprechen. Alles sonstige Einkommen wird voll angerechnet. Teilweise Berechnung der Renten würde das gesetzlich vorgeschriebene Maß der Unterstützung überschreiten. Schwierigkeiten bieten die Ermittelungen zur Feststellung des Einkommens ꝛc. in der Regel nicht, nur Spareinlagen werden oft verschwiegen. Bei Arbeitsverdienst, der nachträglich entsteht, wird die Unterstützung um den vollen Betrag gekürzt. Dieser Grundsatz wird jedoch gemildert, indem: a) dauernde Unterstützungen nur in kleineren Abstufungen gekürzt werden, b) bei jüngeren (arbeitenden) Familiengliedern der durch die Beschäftigung bedingte Mehraufwand an Nahrung und Kleidung (bezw. besserer Kleidung) berücksichtigt wird. Bei Renten ꝛc., welche späterhin bewilligt werden, tritt entsprechende Kürzung ein; der Fall wird behandelt wie ein neuer. Die durchschnittliche Jahresunterstützung für den einzelnen Unterstützungsfall pro 1896/97 beläuft sich auf 247 Mk. 24 Pf.

III. Bedeutung des Existenzminimums in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten.

Im allgemeinen ist zunächst hervorzuheben und darauf hinzuweisen, daß die gestellte Aufgabe sich nur auf die öffentliche Armenpflege beziehen kann. Das Existenzminimum hat nur eine Bedeutung für die öffentliche — d. i. die gesetzliche — oder die Zwangsarmenpflege. Für die Privatarmenpflege oder die Wohlthätigkeitspflege im engeren Sinne kann selbstverständlich eine Vorschrift nicht gegeben werden, daß sie bei Gewährung von Almosen über das Existenzminimum, also das zum Unterhalt eines Menschen unabweisbar Notwendige, nicht hinausgehen dürfe. Aber ebensowenig eine Vorschrift, daß sie das zum Lebensunterhalt Unentbehrliche geben müsse; denn die Privatwohlthätigkeit ist eine freiwillige Armenpflege. Auch der zweite Teil der Aufgabe: „Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten“, verweist direkt auf die öffentliche Armenpflege, einmal deshalb, weil die Leistungen der Privatwohlthätigkeit nur den Leistungen der öffentlichen Armenpflege gegenübergestellt sein können, und ferner deshalb, weil von bestimmten Regeln der Anrechnung von Invalidenrenten nur bei der öffentlichen Armenpflege die Rede sein kann, da die öffentliche Armenpflege allein an bestimmte Regeln und in feste Grenzen gebannt ist.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, welches das Gebiet der öffentlichen Armenpflege ist; wo ihre Grenzen sind; wie sie sich gegen die nichtöffentliche Armenpflege abgrenzt; ob die öffentliche Armenpflege eine gewisse Erweiterungsfähigkeit und Ausdehnungsfähigkeit besitzt; welche Bedeutung das Existenzminimum auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege hat; welchen Einfluß diese festzustellende Bedeutung des Existenzminimums auf die Frage der Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Invalidenrenten besitzt.

Die Grundlage der öffentlichen Armenpflege ist das Gesetz. Zunächst für die deutschen Länder (außer Bayern und Elsaß-Lothringen) das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870, das jedoch den Landesgesetzen die Bestimmungen über Art und Maß der im Falle der Hilfsbedürftigkeit zu gewährenden öffentlichen Unterstützung überläßt (§ 8). Die in Betracht kommenden Landesgesetze haben die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege übereinstimmend dahin festgestellt, daß zu gewähren ist: a) der unentbehrliche Lebensunterhalt, b) die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und c) ein angemessenes Begräbnis. — Nur in einzelnen Bundesstaaten ist die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege noch erweitert, indem bestimmt wird, daß Sorge zu tragen ist für Erziehung, Unterricht und Erwerbsbefähigung der Kinder. So z. B. für Baden (§ 18 des badischen Gesetzes vom 5. Mai 1870 betr. die öffentliche Armenpflege). Noch weiter geht das bayrische Gesetz vom 29. April 1869, die öffentliche Armen- und Krankenpflege betreffend, nach dem Wortlaut des Artikel 1, welcher bestimmt:

„Aufgabe der öffentlichen Armenpflege ist: 1. Hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, 2. der Verarmung entgegenzuwirken.“

Vgl. aber Artikel 6:

„Der Anspruch auf öffentliche Armenunterstützung beschränkt sich auf die Gewährung des zur Erhaltung des Lebens oder der Gesundheit Unentbehrlichen.“

Auch in der alten, aber noch in Kraft befindlichen sächsischen Armenordnung vom 22. Oktober 1840 sind Bestimmungen über eine vorbeugende Armenpflege gegeben (§§ 25, 28, 29).

Richtig scheint mir die Aufgabe der öffentlichen Armenpflege in dem preußischen Ausführungsgesetze vom 8. März 1871 festgestellt zu sein, mit dessen Vorschriften diejenigen der meisten deutschen Bundesstaaten übereinstimmen (vgl. Cuno, S. 3). In Betracht kommen die Vorschriften des § 1, Absatz 1:

„Jedem hilfsbedürftigen Deutschen ist von dem zu seiner Unterstützung verpflichteten Armenverbande Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, die erforderliche Pflege in Krankheitsfällen und im Falle seines Ablebens ein angemessenes Begräbnis zu gewähren.“

und § 63, Absatz 1:

„Einen Anspruch auf Unterstützung kann der Arme gegen einen Armenverband niemals im Rechtswege, sondern nur bei der Verwaltungsbehörde geltend machen, in deren Pflicht es liegt, keine Ansprüche zuzulassen, welche über das Notdürftige hinausgehen.“

Vollständig einverstanden bin ich auch mit der Auslegung, welche dieser Bestimmung von Cuno S. 2 gegeben wird, nämlich:

„Als Sinn dieser Bestimmung ist anzusehen, daß der Armenverband auch über das Notdürftige hinaus Unterstützung gewähren darf, daß aber dies Notdürftige das Mindestmaß der zu gewährenden Unterstützung ist, zu welchem der Armenverband zwangsweise durch die Verwaltungsbehörde angehalten werden kann. Nur Gewährung des Notdürftigen ist die staatlich erzwingbare Pflicht des Armenverbandes und begründet andererseits den Erstattungsanspruch nach Maßgabe des Reichgesetzes."

Es muß aber hierbei ausdrücklich betont werden, daß das, was der Armenverband über das Notdürftige hinaus gewährt, nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Unterstützung hat, sondern die der Wohlthätigkeitspflege im engeren Sinne. Der Armenverband oder die Gemeinde übt also mit dem über das Notdürftige hinaus Gewährten nicht mehr Zwangsarmenpflege, sondern freiwillige, d. i. Privatarmenpflege aus. Zur Ausübung dieser Privatarmenpflege kann die Armenverwaltung nicht ohne weiteres die Mittel verwenden, die ihr für Zwecke der öffentlichen Armenpflege seitens der Gemeinde zur Verfügung gestellt sind. Sie kann diese Privatarmenpflege nur ausüben, wenn und insoweit ihr seitens der Gemeinde durch besonderen Beschluß Mittel hierzu bewilligt sind. Durchaus richtig wurde in dieser Beziehung seitens der Stadt Crefeld verfahren, wenn, um den Alters- und Invalidenrentenempfängern ein über die Grenze der öffentlichen Armenpflege Hinausgehendes zuweisen zu können, hierzu ein besonderer Beschluß der Stadtverordnetenversammlung erwirkt wurde (vgl. S. 71). Ebenso wurde verfahren in Duisburg (vgl. S. 67).

Würde die öffentliche Armenpflege über die Gewährung des unbedingt Notwendigen, des Notdürftigen, hinausgehen, so müßte dies die größten Gefahren für die Gesamtheit zur Folge haben. Die öffentliche Armenpflege würde zunächst anreizen, sich auf fremde Hilfe zu verlassen und dadurch die Kraft der Volksangehörigeu untergraben. Andererseits ist im Auge zu behalten, daß die öffentliche Armenpflege ein Recht gewährt, das, wenn auch nicht gerichtlich, so doch auf dem Verwaltungswege erstritten werden kann. Das Recht muß aber für alle gleich sein, und es kann dem einen nicht gewährt werden, was dem andern versagt wird. Aus dem letzteren Grunde ist für die öffentliche Armenpflege ein Unterscheiden unter Würdigen und Unwürdigen unzulässig. Es kann aber dem Unwürdigen, wenn man nicht der Moral gerade ins Gesicht schlagen will, im Falle der Hilfsbedürftigkeit aus Steuermitteln ein weiteres als das Notdürftige, das Existenzminimum, nicht gewährt werden. Zu berücksichtigen ist endlich folgendes: Die nicht öffentliche Armenpflege, welche in Bezug auf das Maß der Unterstützung an bestimmte Regeln nicht gebunden ist, hat wenigstens eine Schranke an dem Umfang der ihr zu Gebote stehenden Mittel. Aber auch diese Beschränkung entfällt für die öffentliche Armenpflege. Die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel, welchen Umfang sie auch annehmen möchten, müssen aufgebracht werden, und zwar nötigenfalls auf dem Zwangswege. Bei dem Mangel oder Außerachtlassen von bestimmten festen Grenzen für

die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege würden daher die aufzubringenden Mittel ins ungemessene gesteigert werden können. Auch aus dem letzteren Grunde ist daher eine Beschränkung der Leistungen der öffentlichen Armenpflege auf das Unentbehrlichste, das Existenzminimum, unbedingt geboten. Beachtenswert erscheint mir in dieser Beziehung, was bei Roscher, System der Armenpflege und Armenpolitik (Stuttgart 1894), S. 145 gesagt ist:

„Der Grundsatz der unbeschränkten Armensteuer ist mit solchen wirtschaftlichen und sittlichen Gefahren verknüpft, sowohl für den Empfänger, wie für den Geber und für den Staat im allgemeinen, daß man ihn nur mit der strengsten Einschränkung auf das unbedingt Notwendige befolgen sollte. In England meint J. St. Mill, die Staatsarmenpflege dürfe dem würdigsten Armen nur ebensoviel geben, wie dem unwürdigsten, d. h. beiden nur, was sie streng schuldig ist: das für ihre Erhaltung unbedingt Notwendige. Denn es könne unmöglich den Aufsehern 2c. gestattet werden, eine Art von Jury über Würdigkeit auf anderer Leute Kosten zu spielen. Was jenseits des Allernotwendigsten liegt, gehöre deshalb der freien Privatwohlthätigkeit an. Wirklich geht die englische Staatssorge seit 1834 nur auf die augenblickliche Not, ohne Rücksicht auf Vergangenheit und Zukunft der Armen, auf persönliche Würdigkeit 2c.; nur auf Bekämpfung der augenblicklichen Notlage, nicht auf Heilung der Not selbst."

Wie hart diese „unbeschränkte Armensteuer" zugleich den kleinen unvermögenden Bürger trifft, ist sattsam bekannt. Welche Härte es letzterem gegenüber wäre, wenn die ihm abgenommenen Steuern einem andern ohne jegliche Gegenleistung und ohne Beschränkung auf das absolut Notwendige gegeben würden, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Wenn schon nach den vorstehenden Ausführungen die Leistungen der öffentlichen Armenpflege nicht über das Unentbehrliche hinausgehen dürfen, so verengt sich die Grenzlinie für die öffentliche Armenpflege ferner durch die subsidiäre Eigenschaft der Unterstützungspflicht. Es ist selbstverständlich, daß man Niemanden aus öffentlichen Mitteln unterhalten darf, der bei Anspannung seiner eignen Kräfte und bei Geltendmachung der ihm zur Seite stehenden rechtlichen Ansprüche sich das Notdürftige selbst verschaffen kann. Auch nach § 4 des Freizügigkeitsgesetzes findet die gesetzliche Hilfsbedürftigkeit eine dementsprechende Definition, indem daselbst gesagt wird, daß die Gemeinde zur Abweisung eines Neuanziehenden nur dann befugt ist,

„wenn sie nachweisen kann, daß dieser nicht hinreichende Kräfte besitzt, um sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den notdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, und wenn er solchen weder aus eigenem Vermögen[1] bestreiten kann, noch von einem dazu verpflichteten Verwandten erhält."

Ferner werden in § 61 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz die dem Hilfsbedürftigen zur Seite stehenden rechtlichen Ansprüche besonders betont und aufrecht erhalten:

---

[1] Zu dem Vermögen gehören auch die Rechtsansprüche.

„Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes werden Rechte und Verbindlichkeiten nur zwischen den zur Gewährung öffentlicher Unterstützung nach Vorschrift dieses Gesetzes verpflichteten Verbänden (Orts-, Landarmenverbänden, Bundesstaaten) begründet; daher werden die auf andern Titeln (Familien und Dienstverhältnis, Vertrag, Genossenschaft, Stiftung u. s. w.) beruhenden Verpflichtungen, einen Hilfsbedürftigen zu unterstützen, von den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht betroffen."

Weiter gehört hierher § 361, Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzes, wonach gestraft wird:

„Wer, obschon er in der Lage ist, diejenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, zu unterhalten, sich der Unterhaltspflicht trotz der Aufforderung der zuständigen Behörde derart entzieht, daß durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß."

Die Subsidiarität hat auch dann noch ihre Wirksamkeit, wenn die anderen Hilfsquellen nicht sofort flüssig gemacht werden konnten, und die öffentliche Armenpflege vorläufig mit Unterstützung eintreten mußte. So bestimmt § 62 des Unterstützungswohnsitzgesetzes:

„Jeder Armenverband, welcher nach Vorschrift dieses Gesetzes einen Hilfsbedürftigen unterstützt hat, ist befugt, Ersatz derjenigen Leistungen, zu deren Gewährung ein Dritter aus andern als den durch dieses Gesetz begründeten Titeln verpflichtet ist, von dem Verpflichteten in demselben Maße und unter denselben Voraussetzungen zu fordern, als dem Unterstützten auf jene Leistungen ein Recht zusteht."

Ganz entsprechende Bestimmungen enthalten das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 (§ 57), das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (§ 8), das Gesetz betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Arbeiter vom 5. Mai 1886 (§ 11), sowie das Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889. Da die Aufgabe die Frage der Anrechnung der Alters- und Invalidenrenten zum Gegenstand hat, seien die betreffenden Bestimmungen des letztgenannten Gesetzes hier angeführt:

§ 35, Absatz 2: „Soweit von einer Gemeinde oder einem Armenverbande an hilfsbedürftige Personen Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen diesen Personen ein Anspruch auf Invaliden- oder Altersrente zustand, geht der Anspruch auf Rente *im Betrage der geleisteten Unterstützung* auf die Gemeinde oder den Armenverband über."

§ 40: „Die Rente kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch für andere als die im § 749, Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder *und die der ersatzberechtigten Gemeinden oder Armenverbände gepfändet werden.*"

Schließlich wäre hier die Frage der Ausdehnungsfähigkeit oder Erweiterungsfähigkeit des Gebietes der öffentlichen Armenpflege noch zu berühren. Die Frage ist bereits nach den obigen Erörterungen zu verneinen. Es sollte die Grenze, welche Preußen und die Mehrzahl der übrigen deutschen Bundesstaaten für die Aufgaben der öffentlichen Armenpflege fest-

gelegt haben, nicht überschritten werden. Erziehung, Unterricht und Ausbildung müßten allgemein aus den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege ausscheiden und lediglich als Zweig des öffentlichen Unterrichtswesens betrachtet werden. Ebenso die Unterbringung geistesschwacher, blinder und taubstummer Kinder in Anstalten zum Zwecke der Erziehung und Ausbildung, welche auch in Preußen folgerichtig nicht zu den Aufgaben der öffentlichen Armenpflege gehört[1]. Auch die Kosten der Zwangserziehung sind keine eigentlichen Kosten der öffentlichen Armenpflege, wenngleich sie auf Grund der Bestimmung des § 8 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz von der Landesgesetzgebung zu Armenpflegekosten gestempelt werden können. Letzteres ist jedoch nur vereinzelt von den deutschen Bundesstaaten geschehen. Nicht dagegen konsequenterweise z. B. von Preußen. Vergleiche hierzu die bei Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 7. Aufl., S. 81 angezogenen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. Auch diese Behörde betont gelegentlich ihrer Entscheidungen, daß die eigentliche öffentliche Armenpflege eine Ausdehnungsfähigkeit nicht besitzt. Es wird daselbst gesagt:

„Die Landesgesetzgebung kann nicht nur den Umfang der Unterstützungspflicht im Sinne jenes Reichsgesetzes (vom 6. Juni 1870) selbständig regeln, sondern sie kann auch den Armenverbänden als solchen besondere Verpflichtungen auferlegen, welche nicht den Charakter der Armenunterstützung im Sinne der Reichsgesetzgebung tragen und außerhalb des Rahmens der eigentlichen Armenpflege liegen."

(Heft XIX, S. 60 und 61.) Und ferner:

„Allerdings ist die Unterbringung verwahrloster Kinder in die zu ihrer Aufnahme bestimmten Anstalten unabhängig von ihrer Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne. Sie wird gegen die Kinder wohlhabender Eltern in gleicher Weise durchgeführt, wie gegen arme Kinder. Sie bezweckt sowohl im allgemeinen Interesse als in dem der Kinder selbst, diese aus Verhältnissen herauszunehmen, in denen ihnen die Gefahr droht, dem Müßiggange und dem Verbrechen zu verfallen; die Kinder sollen zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft ausgebildet werden. Es handelt sich danach allerdings bei der Unterbringung verwahrloster Kinder in die Bewahr- und Besserungsanstalten um eine dem Gemeinwohl dienende Maßregel, deren polizeilicher Charakter auch darin deutlich hervortritt, daß sie zwangsweise durchgeführt werden kann. Aber dies allein ist nicht entscheidend. Auch bei der allgemeinen Schulpflicht gelangt das öffentliche Interesse in dem Einschulungszwange zum Ausdruck. Dessenungeachtet ist von dem Bundesamt stets anerkannt worden, daß, wo nach der Landesgesetzgebung die Fürsorge für den Unterricht armer Kinder den Armenverbänden obliegt, diesen wegen des

[1] Vgl. Wohlers-Krech, Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz, 7. Aufl., S. 81, sowie S. 144—147, insbesondere auch die daselbst angezogenen Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen. — Eine andere Auffassung wird in den Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit, Heft XIX, S. 108 vertreten.

Schulgeldes u. s. w. ein Erstattungsanspruch auch gegenüber den Armenverbänden anderer Bundesstaaten zusteht . . . . ."
(Heft XXIV, S. 115 und 116.)

Das Ergebnis der vorstehenden Ausführungen wäre sonach, wenn der Aufgabe entsprechend nur die Fürsorge für Lebende in Betracht gezogen, also von der gesetzlichen Vorschrift über Gewährung eines angemessenen Begräbnisses abgesehen wird, folgendes:

Der Maßstab für die Leistungen der öffentlichen Armenpflege ist das Existenzminimum; die öffentliche Armenpflege kann nur das zur Erhaltung der Existenz, also des Lebens und der Gesundheit, Unentbehrliche gewähren. Sie darf auch dies nur gewähren, subsidiär, d. h. wenn und soweit es nicht vorhanden ist, oder von dem Bedürftigen in anderer rechtmäßiger Weise beschafft werden kann. Soweit sie das Existenzminimum gewähren darf, muß sie es auch gewähren. Das Existenzminimum bedeutet somit den Inhalt der Pflichten und Rechte in Bezug auf die Leistungen der öffentlichen Armenpflege.

Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Armenpflege liegt somit nur insoweit vor, als jemand das Existenzminimum nicht hat und sich auch nicht in rechtmäßiger Weise verschaffen kann. Die Frage, ob Hilfsbedürftigkeit vorliegt oder nicht, läßt sich daher im Einzelfalle nur dann beantworten, wenn das Existenzminimum für diesen Fall klargestellt ist. Sodann ist, bevor Hilfsbedürftigkeit angenommen werden kann, ein jedes Einkommen und Vermögen (einschließlich der rechtlichen Ansprüche) zu ermitteln.

„Hierbei haben die Organe der Armenverwaltung alle Sorgfalt zu verwenden, die von einem aufmerksamen Verwalter der Armenpflege erfordert werden muß und nach Lage der Umstände erfordert werden kann [1]."

Nur dann, wenn das Existenzminimum durch das so ermittelte Einkommen nicht gedeckt werden kann, darf Hilfsbedürftigkeit im Sinne der öffentlichen Armenpflege angenommen werden.

„Von einer Hilfsbedürftigkeit im armenrechtlichen Sinne kann aber nicht die Rede sein, solange für den Verunglückten von Privatpersonen, Krankenkassen u. s. w. — aus Mildthätigkeit oder auf Grund gesetzlicher Verpflichtung — gesorgt wird [2]."

Hiernach ergiebt sich für die Frage, ob Invalidenrenten bei der Feststellung des Existenzminimums in Gegenrechnung zu bringen sind, d. h. ob sie ihrem vollen Betrage nach bei Feststellung des Einkommens anzurechnen sind, eine unbedingte Bejahung. Ihr Bezug beruht auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder, von der anderen Seite betrachtet, auf einem gesetzlichen Rechte.

Nur eine solche unbedingte Anrechnung der Invalidenrenten kann mit den für die öffentliche Armenpflege festzuhaltenden Grundprincipien in

---

[1] Vgl. Wohlers-Krech a. a. O. S. 66 ff. nebst den daselbst erwähnten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.

[2] Vgl. Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen, Heft XI, S. 38.

Einklang gebracht werden, wie dies aus den obigen über die letzteren gepflogenen Erörterungen sich ergiebt. Nun hat aber eine Reihe von Armenverwaltungen sich gegen die vollständige Anrechnung der Alters- und Invalidenrenten ausgesprochen. (Vgl. die oben S. 30—78 abgedruckten Mitteilungen der Armenbehörden.) Beispielsweise Darmstadt aus dem Grunde, um den Versicherten dadurch die vom Gesetzgeber beabsichtigten Wohlthaten der desfallsigen Einrichtungen zum Bewußtsein zu bringen; Lübeck in

„der Absicht, den Armen an den Segnungen der socialen Gesetzgebung teilnehmen zu lassen."

Stuttgart sagt:

„Renten setzen meist eine frühere Beitragsleistung der Hilfsbedürftigen voraus, daher es billig erscheint, den letzteren einen kleinen Vorteil vor Hilfsbedürftigen zu gewähren, die früher für den Fall der Erwerbsunfähigkeit nichts gethan haben; außerdem dürfte der Geist der Versicherungsgesetze für ein solches Verfahren sprechen", u. s. w.

Abgesehen davon, daß nach der hier vertretenen Ansicht die Würdigkeit oder Unwürdigkeit bei der öffentlichen Armenpflege nicht in Betracht kommen kann, haben aber auffallenderweise dieselben Armenverwaltungen, welche die Invalidenrenten nicht vollständig anrechnen, die von mir gestellte Frage, ob öffentliche Unterstützung erst gewährt wird, wenn Sparkassenanlagen vollständig aufgebraucht sind, fast durchgängig bejaht. Die *freiwillige* Sorge für die Zukunft, welche sich vielfach in den Sparkassenanlagen ausspricht, dürfte aber doch noch höher anzuschlagen sein, als die gesetzlich erzwungene Zurücklage der Alters- und Invalidenversicherung. Auf der andern Seite spricht die Begründung des Gesetzentwurfs betr. die Alters- und Invalidenversicherung vom 22. November 1888 direkt gegen eine Nichtanrechnung. Es wird daselbst gesagt:

„Es wäre ein nicht zu rechtfertigender innerer Widerspruch, wenn das allgemeine Interesse des Reichs an einer möglichst normalen Gestaltung der socialen Verhältnisse nicht auch in einer anteiligen Aufwendung von Reichsmitteln zur Bestreitung der zu erwartenden Gesamtbelastung seinen entsprechenden Ausdruck fände. Dazu kommt noch die Erwägung, *daß durch die Alters- und Invaliditätsversicherung*, wie bereits erwähnt, *eine erhebliche Erleichterung einer anderen öffentlichen Last, der öffentlichen Armenpflege, eintritt.* Die jetzigen Träger der Armenlast, die öffentlichen Armenverbände, werden, wie wohl von keiner Seite bestritten wird, durch die derzeitige Armengesetzgebung so ungleichmäßig getroffen, daß *die Übernahme wenigstens eines Teils der Armenlast auf die breitesten Schultern, d. h. auf das Reich, wiederholt in Anregung gebracht worden ist.* Die Alters- und Invaliditätsversicherung bietet den gewiesenen Weg, um den in dieser Beziehung laut gewordenen Wünschen in der Gestalt des Reichsbeitrags entgegenzukommen."

An einer anderen Stelle heißt es daselbst:

„*Gerade weil der Arbeiter für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit vor der Inanspruchnahme der Armen-*

pflege thunlichst bewahrt werden soll, bedarf es einer von ihm selbst aufzubringenden Leistung, welcher als Gegenleistung der rechtliche Anspruch auf Alters- und Invalidenversorgung entspricht."

Hieraus geht doch unzweideutig hervor, daß das betreffende Reichsgesetz eine Entlastung der Armenverbände auf der einen Seite und auf der andern Seite eine möglichste Verminderung der Notwendigkeit, die Armenpflege in Anspruch nehmen zu müssen, herbeiführen wollte. Es wird im nächsten Abschnitt auf diesen Punkt zurückgekommen und daselbst auch darüber, ob und in welcher Weise seitens der Armenverbände den Alters- und Invalidenrentenempfängern ein über das Maß der öffentlichen Armenunterstützung Hinausgehendes aus nichtöffentlichen Mitteln gewährt werden kann, besonders abgehandelt werden.

Die strengen Grundsätze der öffentlichen Armenpflege sind selbstverständlich uneingeschränkt auch auf die Leistungen der Privatwohlthätigkeit anzuwenden; es ist auch hier auf die oben S. 84, Anm. 2 angegebene Entscheidung des Bundesamts für das Heimatwesen zu verweisen. Billigkeitsgründe und Zweckmäßigkeitsgründe allein können also für eine verschiedenartige Behandlung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und derjenigen, welche beispielsweise aus dem Alters- und Invaliditätsgesetze entspringen, nicht maßgebend sein. Soweit eine Leistung der Privatwohlthätigkeit eine endgültige ist oder auf den dauernden Bezug derselben ein endgültiger rechtlicher Anspruch besteht, wie dies bei dem Invalidenrentenbezug der Fall ist, ebensoweit hat volle Anrechnung zu erfolgen. Aber nur insoweit dies der Fall ist. Und damit ist der Privatwohlthätigkeit, d. h. der nichtöffentlichen Armenpflege, freie Hand gegeben. Die Privatwohlthätigkeit kann an ihre Leistungen die Voraussetzung knüpfen, daß deshalb die öffentliche Unterstützung nicht gekürzt werden dürfe. Die öffentliche Armenpflege kann in diesem Falle weder mit einer Einnahme des Hilfsbedürftigen, noch mit einem Rechtsanspruch desselben auf eine Einnahme rechnen, weil, wenn sie selbst das Existenzminimum nicht gewährt, jene Einnahme widerrufen, d. h. die Leistung der Privatwohlthätigkeit wieder eingezogen oder für die Folge eingestellt werden kann. Es kommen hier die allgemeinen Rechtsgrundsätze zur Geltung und es handelt sich hier eigentlich gar nicht um eine Ausnahme von der Regel, daß die öffentliche Armenpflege jede Einnahme des Hilfsbedürftigen und jeden vermögensrechtlichen Anspruch desselben zu berücksichtigen hat. Sobald die Privatarmenpflege unter der bezeichneten Voraussetzung Almosen giebt, wird also hierdurch die armenrechtliche Hilfsbedürftigkeit nicht beseitigt. In gleichem Sinne hat das Bundesamt für Heimatwesen in einer Entscheidung Heft XX, S. 59 unter der Feststellung, daß ein gewisser N. auf die Unterstützungen eines Bochumer Vereins

„nicht nur keinen rechtlichen Anspruch gehabt habe, sondern daß dieselben unter der ausdrücklichen Verwahrung gegeben wurden, daß eine Anrechnung derselben auf öffentliche Armenunterstützungen nicht stattfinden dürfe, widrigenfalls die Unterstützungen seitens des Arbeitgebers eingestellt würden" —

folgendes ausgeführt:

„Unter solchen Umständen erscheinen die Gaben des Bochumer Vereins als Unterstützungen über das Maß der öffentlichen Fürsorgepflicht hinaus. Die Gewährung des notdürftigen Lebensunterhalts durch die Organe der öffentlichen Armenpflege bildet die Voraussetzung der Bewilligung derartiger Zuschüsse. Dieselben können deshalb bei Prüfung der Notwendigkeit der öffentlichen Unterstützung nicht in Betracht gezogen werden."

Hiermit ist für die Privatarmenpflege die weitgehendste Bewegungsfreiheit gewahrt und ein Hinausgehen über das Maß der öffentlichen Armenunterstützung — auch für Armenbehörden, soweit sie Mittel der nichtöffentlichen Armenpflege zur Verfügung haben — sichergestellt. Zugleich weist aber auch diese Sachlage auf die dringende Notwendigkeit einer Verbindung der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohlthätigkeit hin. Eine verständnisvoll waltende öffentliche Armenpflege wird auf dieser Grundlage mit der Privatwohlthätigkeit einig gehen und Hand in Hand arbeiten können. Sie wird in Zweifelfällen über die Absicht der Privatwohlthätigkeit und ihrer Almosen sich vergewissern und danach ihre eigenen Maßnahmen treffen. Unter Umständen wird sich hierbei herausstellen, daß die Privatarmenpflege jene mehrbesprochene Voraussetzung an die Verabreichung ihrer Almosen nicht knüpfen und im Interesse eines Hilfsbedürftigen die öffentliche Unterstützung ausschließen will. In diesem Falle muß die öffentliche Armenpflege zurücktreten. Allerdings kann die Privatwohlthätigkeit hierdurch der öffentlichen Armenpflege, wenn sie mit dieser nicht Hand in Hand geht, direkt schaden, beispielsweise durch Ermöglichung der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes[1]. Im übrigen wird aber der Privatwohlthätigkeit durch diese Möglichkeit, die öffentliche Unterstützung ausschließen zu können, eine weitere heilsame Bewegungsfreiheit gesichert.

So hat die Privatwohlthätigkeit eine gewisse Oberhand über die öffentliche Armenpflege, weshalb für sie eigentlich Veranlassung zu einer Art Versteckenspielen gegenüber der öffentlichen Armenpflege nicht vorliegt. Wenn dies doch geschieht, so kommt dies daher, daß die öffentliche Armenpflege die Rechte der Privatarmenpflege nicht in dem Umfange berücksichtigt, wie sie in vorstehenden Ausführungen anerkannt sind. Die öffentliche Armenpflege müßte die Leistungen der Peivatwohlthätigkeit bezüglich ihrer eigenen Leistungen insoweit außer Anrechnung lassen, als dies von dem Privatalmosenspender gewollt ist. Bei Anerkennung dieser Grundsätze und bei ehrlicher Festhaltung an denselben muß sich ein richtiges Zusammengehen der öffentlichen Armenpflege mit der Privatwohlthätigkeit ermöglichen lassen, und wenn dies ermöglicht ist, werden unvernünftige Maßnahmen bei diesem Verfahren vermieden werden. Im Resultate stimme ich also mit der Ansicht von Landrichter Dr. Aschrott (Berlin), wie sie in dem XX. Heft der Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohlthätigkeit S. 77 niedergelegt ist, überein.

Von den befragten Armenbehörden sind von 112 Mitteilungen 42 eingelaufen, nach welchen die Leistungen der Privatwohlthätigkeit voll angerechnet

[1] Vergl. aber die Einschränkung, welche sich für Armenbehörden in dieser Beziehung ergiebt, im nächsten Abschnitt, fünfter Absatz.

werden, 25, nach welchen teilweise und 22, nach welchen keine Anrechnung stattfindet; das freie Ermessen entscheidet bei 7 Armenbehörden; 16 der letzteren ließen die Frage unbeantwortet. In den Bestimmungen, welche für die Stadt Mainz über die Bemessung der Höhe von Unterstützungen aus der städtischen Armenkasse unterm 12. März 1896 erlassen sind, ist eine den obigen Ausführungen entsprechende Vorschrift gegeben. Es heißt dort, daß eine Überschreitung der Tarifsätze in folgenden Fällen zulässig ist:

.... 3) „Diejenige Unterstützung, welche aus Wohlthätigkeitsmitteln an eine bereits aus der Armenkasse unterstützte Person unter der Voraussetzung verabfolgt wird, daß die städtische Unterstützung deshalb nicht gekürzt werden dürfe, kann bei der Berechnung des Einkommens außer Rechnung gelassen werden." (Vgl. oben S. 22.)

Prüfen wir nun die Armenordnungen der Städte, so finden wir, daß die in den vorstehenden Erörterungen vertretenen Grundsätze im großen und ganzen in jenen Armenordnungen gleichfalls vorhanden sind. Die Elberfelder Geschäftsordnung bestimmt sehr richtig in § 33:

„Die städtische Armenverwaltung hat nur die Aufgabe, die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zur Armenpflege zu erfüllen; nur zur Erfüllung dieser vom Gesetz auferlegten Pflicht dürfen die von der Bürgerschaft für Armenzwecke erhobenen Steuern verwendet werden.

Jene Pflicht beschränkt sich aber auf Gewährung oder Ergänzung dessen, was zum Unterhalt des Armen unabweislich nötig ist. So sehr es auch notwendig ist, daß die Bezirksversammlungen vom Geiste thätiger Nächstenliebe durchdrungen sind, so müssen sie doch die amtliche Unterstützung auf das Maß des Notwendigen pflichtmäßig beschränken, weil die städtischen Mittel den zur Ausübung der gesetzlichen Armenpflege Berufenen nicht zu weitergehenden Unterstützungen anvertraut werden."

Auch Danzig hat sehr beachtenswerte grundsätzliche Bestimmungen getroffen. Sie sind oben Seite 16/17 abgedruckt. Nur zwei Sätze daraus, in welchen ich eine deutliche Übereinstimmung mit der von mir vertretenen Ansicht wiederfinde, mögen hier widerholt werden, nämlich:

„Über das Notwendigste hinauszugehen ist nicht Sache der (öffentlichen) Armenpflege, sondern der Privatwohlthätigkeit. Nur wo den Organen der Armenpflege auch die Verfügung über Mittel aus Wohlthätigkeitsstiftungen anvertraut ist, dürfen sie bei ihren Zuwendungen das Maß des Unentbehrlichen überschreiten."

Inwieweit nun derartige richtig festgestellte Grundsätze in der Praxis auch zur Durchführung kommen, darüber kann man sich bei Prüfung der oben S. 30 bis S. 78 zusammengestellten Auskünfte der Armenbehörden unschwer Kenntnis verschaffen. Eine große Anzahl der Armenbehörden hält sich streng an die Grundsätze der öffentlichen Armenpflege. Da wo das „freie Ermessen" waltet, ist freilich eine Kontrolle, wie weit dies der Fall ist, sehr erschwert. Inwieweit insbesondere eine Anrechnung der Invalidenrenten bei der öffentlichen Armenpflege stattfindet, darüber ist auf S. 91 eine

Zusammenstellung gegeben. Auch Elberfeld scheint nach der auf S. 67/68 gegebenen Auskunft bezüglich der Anrechnung der Alters- und Invalidenrenten und der Reichsbeihilfen für Kriegsinvaliden der Bestimmung des oben abgedruckten § 33 der Geschäftsordnung nicht gerecht zu werden. Der zur Begründung der Begünstigung jener Renten- rc. Empfänger angeführte § 36 der Geschäftsordnung, welcher eine Überschreitung des Tarifs („bei den denkbar ungünstigsten Verhältnissen"!) zuläßt, dürfte doch als eine Ausnahmsbestimmung gegenüber dem § 33 nicht zu betrachten sein. Der besagte § 36 will doch wohl nur mit anderen Worten zum Ausdruck bringen, daß das Existenzminimum „bei den denkbar ungünstigsten Verhältnissen" sich auf einen höheren Betrag berechnen kann, als der im Tarif festgelegte. Ferner wird nach der erteilten Auskunft auch bezüglich des Maßes der öffentlichen Unterstützung zwischen übel- und gutbeleumundeten Personen unterschieden, während eine derartige Unterscheidung doch nur bezüglich der Art der zu gewährenden öffentlichen Unterstützung zulässig erscheint. Übrigens findet nach der oben S. 36 abgedruckten Auskunft der Armenbehörde zu Danzig dortselbst ebenfalls eine Bevorzugung der Renten- und Spendenempfänger statt. Ob dies mit Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln geschieht, wie man dies nach der vorhin wiedergegebenen instruktionellen Bestimmung annehmen sollte, ist nicht ersichtlich gemacht.

Schließlich sei noch auf die oben S. 19/20 abgedruckten Bestimmungen der unterm 24. Oktober 1895 seitens der Stadt Heilbronn erlassenen Dienstvorschrift für Bezirksvorsteher und Armenpfleger verwiesen, nach welchen das Maß des unabweislich Notwendigen in keinem Falle überschritten werden darf, nach welchen aber eine Unterscheidung der Bittsteller nach drei verschiedenen Graden der Würdigkeit empfohlen wird (§ 5). Diese Unterscheidung scheint jedoch nach § 9 und § 12 nur eine besonders knappe Bemessung des Existenzminimums im Falle der Unwürdigkeit veranlassen zu wollen.

IV. Überschreitung des Existenzminimums und nichtöffentliche Unterstützungen von seiten der Armenbehörden. Besondere Berücksichtigung der Invalidenrentner.

Die öffentlichen Armenbehörden sollten als solche die Grenzen, welche der öffentlichen Armenpflege gesteckt sind, nicht überschreiten. Sie sollten ihre Genugthuung finden in dem Bewußtsein, jeden vor dem Gesetze gleich zu behandeln. Es gebietet dies auch das eigenste Interesse der öffentlichen Armenbehörden. Jedes Abweichen von jenem Grundsatze ist nur geeignet, das Ansehen der öffentlichen Armenbehörden zu schädigen. Was dem einen aus Gründen, die für die öffentliche Armenpflege nicht maßgebend sein dürfen, über das gesetzliche Maß hinausgegeben wird, muß dem andern, dem nicht mit demselben Maß gemessen wird, als eine Rechtsverweigerung

erscheinen. Gerade das geringfügige Überschreiten der Grenzen der öffentlichen Armenpflege, was meistens eine ausgiebige Hilfe noch nicht sein wird, muß bei der breiten Öffentlichkeit den Glauben erwecken, als thue die öffentliche Armenpflege nicht in ausreichendem Maße ihre Schuldigkeit. Dieser Glaube muß bestärkt werden durch die — an sich richtige — Ansicht, daß die Mittel der öffentlichen Armenpflege unbeschränkte sind.

Man sollte volle Klarheit darüber schaffen und verbreiten, daß man mit den Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht freie Hand hat, wie mit denen freiwilliger Liebesthätigkeit, daß man bei Verabfolgung jener Mittel der allgemeinen Anschauung über Angebrachtheit oder Unangebrachtheit einer Unterstützung nicht folgen kann. Wir sind gewohnt, den Verbrecher und den, der sich mit der allgemeinen Anschauung einer richtigen Lebensführung in Widerspruch setzt, zu bestrafen, ihn unsere Mißachtung fühlen zu lassen: die öffentliche Armenpflege muß ihn, wenn er das Existenzminimum nicht hat, ja selbst, wenn er es zufolge unmittelbaren eignen groben Verschuldens nicht hat, unterstützen. Wir sind gewohnt, dem unverschuldet ins Unglück Geratenen Wohlthaten jeder Art zu erzeigen, um ihn sein Unglück vergessen zu lassen: die öffentliche Armenpflege beschränkt ihn auf das Existenzminimum.

So erhält nun allerdings die öffentliche Armenpflege, da für ihr Einschreiten die Würdigkeit eines Hilfsbedürftigen ebensowenig ausschlaggebend sein kann, wie die Unwürdigkeit derselben die Ausschließung von der gesetzlichen Armenpflege rechtfertigt, eine recht unangenehme Seite: da wo man gern geben möchte, wird es einem untersagt und da wo man Unterstützung gern verweigern möchte, wird man zu deren Verabfolguug genötigt. Wer aber möchte eine Stelle in der öffentlichen Armenpflege versehen, wenn er nicht da, wo er unverschuldetes Unglück und Elend sieht, die Möglichkeit hätte, wirklich ausgiebig helfen zu können, ohne auf das Existenzminimum beschränkt zu sein? Und so ist es denn ein dringendes Bedürfnis, daß die Armenbehörden die Möglichkeit haben, durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln in einzelnen Fällen Unterstützungen zu gewähren, die über das Existenzminimum hinausgehen.

Nach der mir von den Armenbehörden erteilten Auskunft stehen thatsächlich einer sehr großen Anzahl derselben solche Wohlthätigkeitsmittel zur Verfügung, welche zu Unterstützungen, die das Existenzminimum überschreiten, verwendet werden können. (Vgl. oben S. 30 bis S. 78.) Es haben die Frage, ob durch Zuhilfenahme von Wohlthätigkeitsmitteln weitergehende Unterstützungen gewährt oder veranlaßt werden können, 82 Armenbehörden bejaht und nur 28 verneint. Besonders interessant ist in dieser Beziehung die seitens der Stadt Kassel getroffene Bestimmung über Bildung eines „Wohlthätigkeitsstockes“, aus welchem seitens der Armendirektion und in eiligen Fällen seitens des Vorsitzenden derselben würdigen Armen der Stadt Kassel Unterstützungen gewährt werden sollen, „die nicht als Mittel zum unentbehrlichen notdürftigen Lebensunterhalt anzusehen sind“. (Die Bestimmungen sind S. 48/49 abgedruckt.)

Der Vollständigkeit halber möge hier eingeschaltet werden, daß das Gesetz und die Rechtsprechung eine Beschränkung bezüglich der Verwendung

dieser Wohlthätigkeitsmittel den Armenbehörden auferlegt haben. Sie bestimmen, daß die Verwendung von Wohlthätigkeitsmitteln durch Armenbehörden gleichwohl als öffentliche Armenunterstützung in dem Falle zu betrachten ist, wenn sonst eine Gesetzesumgehung entstände. Es handelt sich hier insbesondere um die Abschiebung der Armenlast. Es kann beispielsweise nicht der Armenverband A, der einen in den Bezirk des Armenverbandes B verzogenen Hilfsbedürftigen zwei Jahre lang aus Wohlthätigkeitsmitteln unterstützt hat, dadurch dem Hilfsbedürftigen den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes in dem Bezirk des Armenverbandes B ermöglichen. Das Bundesamt für Heimatwesen hat wiederholt entschieden, daß der Lauf der zweijährigen Frist zur Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes ruht, wenn der Armenverband die Unterstützung aus sogenannten Liebesgaben bestritten hat, welche ihm — in Zeiten eines allgemeinen Notstandes — von Privatpersonen zur Verfügung gestellt waren. Ja selbst dann würde der Fristenlauf ruhen, wenn die dem Armenverbande gehörigen Fonds, aus denen die Unterstützung gewährt wurde, der betreffenden Schenkungsurkunde gemäß, unter dem Namen „Stiftung" einer besondern Verwaltungskommission unterstellt sind. Es liegt der Fall hier genau so als wenn eine Privatperson nur vorgeschoben wäre, um den Schein zu erwecken, daß es sich um einen bloßen Akt der Privatwohlthätigkeit handle[1].

Im übrigen haben die Armenbehörden bezüglich der Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Wohlthätigkeitsmittel vollständig freie Hand. Sie können selbstverständlich auch je nach Lage des Falles einen Invalidenrentenempfänger durch Verwendung von Wohlthätigkeitsmitteln über das Existenzminimum hinaus unterstützen. Inwieweit aber die Armenbehörden die ihnen zum Zwecke der öffentlichen Armenpflege zur Verfügung gestellten Mittel oder andere besondere Mittel dazu verwenden, um die Invalidenrentenempfänger besser zu stellen als die auf das Existenzminimum beschränkten Unterstützten, läßt sich nicht in jedem Falle aus den Mitteilungen der Armenbehörden erkennen. Wie schon erwähnt, haben nur Crefeld und Duisburg, von welchen Crefeld die Invalidenrenten teilweise, Duisburg gar nicht anrechnet, sich besondere Mittel von der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung stellen lassen, um den Invalidenrentnern eine privilegierte Stellung einzuräumen. Abgesehen hiervon ersehen wir aus den Auskünften der Armenbehörden, daß von 112 Armenbehörden 71 die Invalidenrenten voll auf die Armenunterstützung anrechnen, also einfach gesetzentsprechend verfahren. Dagegen wird von 29 Armenbehörden mitgeteilt, daß sie die Invalidenrenten nur teilweise anrechnen. Das freie Ermessen lassen entscheiden 8 Armenbehörden; eine Auskunft haben nicht erteilt 4 Armenbehörden. Jedenfalls läßt sich die Frage der Anrechnung der Invalidenrenten nicht entscheiden, wenn man hierbei nicht unter öffentlicher Zwangsarmenpflege und nichtöffentlicher, Privat- oder freiwilligen Armenpflege unterscheidet. Ein Mittelding, also etwa freiwillige Armenpflege, die von Armenbehörden oder mit öffentlichen (Steuer-) Mitteln ausgeübt wird und

---

[1] Vgl. Wohlers-Krech a. a. O. S. 32 Anm. d, e und h und die daselbst angezogenen Entscheidungen.

für die wiederum besondere Regeln aufzustellen wären, giebt es doch nicht. Das Entscheidende bleibt immer, ob die Armenpflege eine erzwungene oder eine freiwillige ist, ob sie ein Recht begründet oder nicht. Während nun bei der Zwangsarmenpflege unbedingte Anrechnung der Invalidenrenten platzgreifen muß, kann man bei der freiwilligen Armenpflege von einer Anrechnung überhaupt nicht reden, da die freiwillige Armenpflege an bestimmte feste Regeln nicht gebunden ist.

Eine ganz andere Frage ist aber die, ob die Armenbehörden durch Verwendung der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel der freiwilligen Armenpflege die Invalidenrentenempfänger als solche, ohne Rücksicht auf ihre sonstigen Qualitäten vor den übrigen Unterstützten bevorzugen sollen. Die Durchführung wäre so zu denken, daß die betreffenden Gemeinden das, was sie auf der einen Seite zufolge des Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetzes an öffentlichen Unterstützungen sparen, auf der andern Seite als freiwillige Unterstützungen an die Invalidenrentner ganz oder zum Teil wieder herausrücken würden. Es ist aber doch kaum anzunehmen, daß sich die Armenbehörden darauf einlassen werden, die Invalidenrentner, einerlei ob sie einer besonderen Berücksichtigung würdig oder unwürdig sind, gleichwohl aus Wohlthätigkeitsmitteln vor den übrigen Unterstützten zu bevorzugen, etwa lediglich mit Rücksicht auf die sociale Gesetzgebung. Die Privatwohlthätigkeit, auch die von Armenbehörden ausgeübte, wird doch niemals einem unwürdigen Trunkenbolde, bloß deshalb, weil er Alters- oder Invalidenrentenempfänger ist, ihre Unterstützung zufließen lassen. Somit ist also auch auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit eine Berücksichtigung der Invalidenrentner als solcher ausgeschlossen. Die Privatwohlthätigkeit muß auch diesen gegenüber ihrem Grundsatze getreu bleiben, daß sie vor allem auf die Würdigkeit der Unterstützungsbedürftigen Rücksicht nehmen muß.

Da der Verein für Armenpflege und Wohlthätigkeit die Frage der besonderen Berücksichtigung der Invalidenrentner nun aber einmal angeregt hat, so kann das, was dem Verein allein zu thun schließlich übrig bleiben könnte, nicht vollständig unbesprochen bleiben. Es wäre nämlich noch denkbar, wenigstens die würdigen Invalidenrentenempfänger zu einer besonderen Berücksichtigung aus Mitteln der freiwilligen Armenpflege den Armenbehörden, oder der Privatarmenpflege überhaupt, zu empfehlen. Doch würde damit, wie ohne weiteres einleuchtet, ein recht gefährlicher Weg betreten. Schon deshalb, weil nicht einzusehen ist, warum nicht auch würdige Kranken-, Unfall- und andere würdige Rentenberechtigte, warum nicht Personen, die freiwillig für ihre alten Tage Sparkassenanlagen gemacht haben, warum nicht eine Mutter, die eine große Kinderzahl unter Anspannung aller ihrer Kräfte, unter nur ganz geringer Inanspruchnahme der Armenpflege unterhält u. s. w., nicht gleichzeitig mit einem besonderen Empfehlungsbrief versehen werden sollten. Es käme da eine unabsehbare Zahl von Empfehlungen zusammen. Ob auf der andern Seite die Privatarmenpflege die Notwendigkeit solcher Empfehlungen anerkennen würde, ist eine Frage für sich.

Das Resultat, welches sich ergeben hat, ist demnach sowohl bezüglich der Anrechnung der Invalidenrenten auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege als auch bezüglich der besonderen Berücksichtigung der Invalidenrentner

als solcher auf dem Gebiete der Privatwohlthätigkeit in gewisser Hinsicht ein negatives. Aber es kann gegen den Mißstand, daß die Invalidenrenten in vielen Fällen eine auskömmliche Versorgung nicht gewähren und vor der Inanspruchnahme der Armenpflege nicht ausreichend schützen, eine wirkliche Abhilfe bei der Armenpflege, sei es der öffentlichen oder der privaten, nicht gefunden werden. Denn die sociale Gesetzgebung will ja gerade die Notwendigkeit der Armenpflege möglichst beseitigen; sie will, wie bereits aus den Motiven des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung hervorgehoben wurde, den Arbeiter für den Fall seiner Erwerbsunfähigkeit vor der Inanspruchnahme der Armenpflege thunlichst bewahren; sie will, daß der Arbeiter im Falle der Erwerbsunfähigkeit möglichst wenig auf Almosenbettel angewiesen sein, daß ihm vielmehr ein wohlerworbenes Recht zur Seite stehen solle. Jener Mißstand wird ja mit der Zeit durch die infolge längerer Beitragsleistung sich erhöhenden Renten etwas gemildert werden. Im übrigen wird aber eine weitergehende Abhilfe nur durch das Weiterschreiten der socialen Gesetzgebung oder durch eine freiwillige weitergehende Versicherung der Arbeiter, die wiederum ein wohlerworbenes Recht gewährt, geschaffen werden können.

Es ist ja gewiß, an sich betrachtet, von den Armenbehörden schön gedacht, wenn sie ein Unbehagen dabei empfinden, daß der finanzielle Effekt der Invaliditätsversicherung schließlich in recht vielen Fällen nur für sie und nicht für den Arbeiter vorhanden ist, der zudem Beiträge zu der Versicherung geleistet hat. Aber es darf auf der andern Seite nicht unberücksichtigt gelassen werden, daß die Notwendigkeit der Armenpflege sowohl für den Geber als für den Empfänger ein Übel ist, und daß es eine wesentliche Aufgabe der Armenpflege selbst ist, jenes Übel möglichst aus der Welt zu schaffen. Der oberste Grundsatz für die Armenpflege ist ja doch der, daß sie sich um die Wiederherstellung der Selbständigkeit der Unterstützten bemühen soll. In dieser Beziehung hat aber die sociale Gesetzgebung der Armenpflege einen sehr dankenswerten Dienst geleistet. Wenn auch noch nicht alles erreicht ist, der Stein ist wenigstens einmal ins Rollen gebracht. Und soweit die Invalidenrentenempfänger selbst hierbei in Betracht kommen, so hieße es diesen ein großes Unrecht anthun, wenn man ihnen ein Verständnis dafür nicht zutrauen wollte, daß es doch ein großer Unterschied ist, ob sie ihre Versorgung sich aus fremder Hand als Bittende müssen reichen lassen, oder ob sie solche auf Grund eines, durch eigne Kraft erworbenen Rechtes beziehen. Auf die mit der öffentlichen Unterstützung verbundenen Nachteile (Verlust des Wahlrechts u. s. w.) sei hierbei nur nebenher verwiesen.

V. Verfahren zwecks Ausmessung des Existenzminimums.

Es handelt sich in diesem Abschnitte um die rein praktische Frage, welches Verfahren ist für die Ausmessung des Existenzminimums zu empfehlen.

Wie wir auf S. 9 oben sehen, wird die Entscheidung, nach welchem Maß das Notdürftige festzustellen sei, von vielen Armenbehörden ganz dem freien Ermessen ihrer Organe überlassen. Das klingt sehr einfach; und man fragt sich verwundert, warum machen sich denn andere Armenbehörden die große Mühe mit der Ermittelung des Existenzminimums, wobei versucht wird, eine wissenschaftliche Feststellung mit Zuhilfenahme von Konsumeinheiten, wobei die Lohnstatistik, wobei Arbeiterbudgets zu Rat gezogen werden? Warum gar stellen diese letzteren Armenbehörden förmliche Tarife zur Bemessung des Existenzminimums auf, wobei genaue Vorschriften gegeben werden, welche verschiedenen Einkommen eines Unterstützungssuchenden in Rechnung zu stellen sind u. s. w., während auch in letzterer Beziehung bei jenen anderen Armenbehörden ebenfalls alles wieder ganz einfach nach freiem Ermessen geregelt wird? Unter diesen Umständen wäre ja doch kein Verfahren einfacher und empfehlenswerter als das Verfahren nach freiem Ermessen!

Prüfen wir aber doch erst einmal, wie es sich mit diesem Verfahren nach freiem Ermessen in Bezug auf das Gesetz verhält.

Bevor jemand unterstützt werden kann, ist seine Hilfsbedürftigkeit festzustellen. Hilfsbedürftig ist der, wie wir oben ausgeführt haben, welcher das Existenzminimum, d. i. das zur Aufrechterhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche nicht hat und sich nicht in rechtmäßiger Weise verschaffen kann. Es ist also der Bedarf an Nahrung, Kleidung, Obdach, Hausrat u. s. w. des Betreffenden zu ermitteln und in einem Geldbetrage anzuschlagen. Daneben sind sämtliche Einkünfte des Betreffenden festzustellen. Nur insoweit letztere ein Minus gegenüber jenem festgestellten Bedarf ergeben, darf öffentliche Unterstützung gewährt werden. Jeder Armenverband, der um Ersatz der aufgewendeten Unterstützung angegangen wird, kann den ziffermäßigen Nachweis jener Feststellungen verlangen. Es ist aber ohne weiteres klar, daß man da, wo der Bedarf nach freiem Ermessen festgesetzt wird, auf einem Umwege bestimmte Einnahmensquellen des Hilfsbedürftigen unberücksichtigt lassen kann. Man braucht dann nur den Bedarf entsprechend höher nach freiem Ermessen festzusetzen. So werden denn auch, wie mehrere Armenbehörden mitgeteilt haben, von ihnen die Einnahmen aus Invalidengeldberechtigungen, aus nachträglich erwachsenem Arbeitsverdienst u. s. w. nur nach freiem Ermessen in Betracht gezogen. Dies ist jedoch mit dem Gesetz, das die Zulässigkeit einer öffentlichen Unterstützung an bestimmte äußere Merkmale knüpft und knüpfen muß, nicht zu vereinbaren.

Betrachten wir uns dann die zweite Gruppe der Städte (S. 10), die dem freien Ermessen einzelne Regeln für besonders häufig vorkommende Fälle zur Seite stellen, insbesondere die, daß eine gesunde Witwe oder eine unverheiratete Frauensperson zwei Kinder selbständig zu ernähren imstande sein müsse. Hier ist einzuwenden, daß derartige Regeln vor dem Bundesamt für Heimatwesen keine Anerkennung finden, da die Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit nur nach den thatsächlichen Verhältnissen im Einzelfalle getroffen werden kann, „nicht nach gewissen Grundsätzen, für die sich im Gesetze kein Anhalt findet, z. B. nach dem Grundsatze, daß eine Frau aus dem Arbeiterstande sich und zwei Kinder

müsse ernähren können, — daß eine solche Frau bis zur Niederkunft arbeiten müsse"; die Entscheidung kann auch nicht auf Grund einer angeblich bestehenden Verwaltungspraxis getroffen werden. Vergleiche Wohlers-Krech S. 66 Anmerkung und die daselbst angeführten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatwesen.

Wir kommen zu der dritten Gruppe der Städte (oben S. 10), welche bestimmte Höchstsätze der öffentlichen Unterstützung als Ausschlußsätze aufstellen. Da diese sich nicht nach dem Bedürfnis im Einzelfalle richten, haben sie vor dem Gesetze keinen Wert. Cassel (Cuno S. 21) bestimmt, es kann als Grundsatz gelten,

„daß die Unterstützung den Betrag von 3 Mark oder Naturalien im gleichen Wert für eine einzelstehende und in der Arbeitsfähigkeit in höherem Grade beschränkte erwachsene Person, ferner den gleichen Betrag für ein arbeitsunfähiges Familienhaupt und von 2 Mark für die bei dem Manne lebende Ehefrau, sofern sie erwerbsbeschränkt ist oder mehrere Kinder im Alter unter 14 Jahren hat, der Regel nach nicht übersteigt."

So wie die Bestimmuug hier steht, wäre es nach derselben einerlei, ob in den genannten Fällen die erwerbsbeschränkten oder arbeitsunfähigen Personen hinreichende Renten oder Barvermögen besitzen.

Oder Bremen z. B. berichtet (Cuno S. 24):

„die Armenpflege ist sich bewußt, daß die Sätze ein Existenzminimum nicht gewähren. Es wird vorausgesetzt, daß die Unterstützten entweder selbst noch etwas hinzuverdienen, oder aus anderen Fonds Zuschüsse erhalten."

Wir sehen also, daß keine andere Bestimmung vor dem Gesetze Stand halten kann, als diejenige, welche anordnet, daß in jedem Einzelfall die Hilfsbedürftigkeit festgestellt, d. h. daß der Bedarf oder das Existenzminimum ziffermäßig ermittelt werde, um dann die sämtlichen Einnahmen ziffermäßig in Gegenrechnung zu stellen. Es bleibt daher nichts übrig, als diesen einzig und allein nach dem Gesetze zulässigen Weg zu betreten, welchen Elberfeld längst eingeschlagen hat und dadurch mit Recht vorbildlich geworden ist. (Vgl. oben S. 9/10.)

Wenn aber zufolge der gesetzlichen Bestimmungen in jedem Fall und unter allen Umständen vor Gewährung einer Unterstützung das Existenzminimum für diesen Fall festzustellen ist, so *können auch die Schwierigkeiten, die sich nach Cuno Seite 54 ff. der Feststellung des Existenzminimums entgegenstellen, nicht nur für das Elberfelder Verfahren in Betracht kommen, sondern sie müssen für die gesamte gesetzliche Armenpflege in Rechnung gezogen werden.* Auch diejenigen Armenbehörden, welche angeben, daß sie das freie Ermessen entscheiden lassen, sind in gleicher Weise genötigt, wie die Armenbehörden, welche nach Elberfelder Muster verfahren, sorgfältige Ermittlungen über das Existenzminimum anzustellen. Dasselbe gilt bezüglich der Feststellung des Einkommens des Hilfesuchenden. Wenn, wie Cuno, S. 60 ff. dem Elberfelder Verfahren entgegenhält, die Armenbehörden bei Ermittelungen des Einkommens großen Schwierigkeiten und Täuschungen ausgesetzt sind, so würde dies, soweit zutreffend, hier wie dort von gleicher

Bedeutung sein. Übrigens ist die von mir an die Armenbehörden gerichtete Frage, ob sich den Ermittelungen über den Arbeitsverdienst, über Pensionen, Witwen- und Waisengelder, Krankengelder, Unfall-, Alters-, Invalidenrenten u. s. w., über Beihilfen Unterhaltspflichtiger, über Beihilfen aus Stiftungs-, Vereins- und Privatmitteln, über Vermögen und Sparkassenanlagen — Schwierigkeiten entgegenstellen, unter 107 Armenbehörden nur von 7 bejaht worden, während 86 Armenbehörden berichten, daß sich Schwierigkeiten überhaupt nicht entgegenstellen, und 14 Armenbehörden lediglich auf Schwierigkeiten bei Ermittelung von Sparkassenguthaben hinweisen.

Die Armenbehörden und die Armenpfleger, welche einmal damit begonnen haben, die von Fall zu Fall notwendigen Ermittelungen und Feststellungen bezüglich des Existenzminimums zu machen, werden selbstverständlich die gemachten Erfahrungen bei anderen sich einstellenden Fällen verwerten, sie werden sich Aufzeichnungen machen und so wird sich da, wo die Sache in dieser Weise genau genommen wird, unter der Hand von selbst ein Tarif herauswachsen, denn es ist doch zu naheliegend, daß man sich die mühevolle Arbeit der Aufsuchung des Existenzminimums bei einem dem früheren der Hauptsache nach gleichen Falle nicht unnötiger Weise noch einmal macht. Auf diese Weise mag auch wohl der Elberfelder Tarif entstanden sein.

Man kann hierbei beanstanden, daß das an einem bestimmten Orte für einen bestimmten Fall gefundene Existenzminimum auf einen anderen gleichartigen Fall niemals genau passe, daß also bei gleicher Kopfzahl, gleichem Alter der Familienglieder u. s. w. trotzdem der Bedarf ein verschiedener sei. Theoretisch genommen ist dies durchaus richtig. Praktisch stellt sich die Sache aber anders. Denn einmal läßt sich der Existenzbedarf für keinen Fall haarscharf ermitteln und dann ergiebt es sich auch von selbst, daß schließlich ein Durchschnittsbedarf von gleichartigen Fällen zu Grund gelegt wird.

Nach verschiedenen gegen die Einführung eines Tarifs aufgeworfenen und selbstwiderlegten Bedenken, kommt Cuno, S. 62 schließlich zu der Bemerkung, daß die Gefahr der Elberfelder Tarifvorschriften in der Tendenz der ganzen Vorschriften liege, daß die Pflegeorgane sich durch die gegebenen und ermittelten Zahlen für gebunden erachten, daß an Stelle einer verständnisvollen Benutzung des Tarifs zur Ermittelung des wirklichen Bedarfs eine mechanische Handhabung desselben tritt, die den individuellen Verhältnissen nicht gerecht wird.

Es kommt wohl hier, wie bei vielen anderen Bedenken der Umstand zur Geltung, daß Herr Stadtrath Cuno, wie er selbst bei der Verhandlung dieses Gegenstandes sagte, „in einem Gemeinwesen groß geworden, das über die vorliegende Frage in seiner Armenordnung gar keine Vorschriften und Grundsätze aufgestellt hat, den ihm bekannt gewordenen Versuchen zur Aufstellung eines Unterstützungstarifs sehr skeptisch und zweifelnd gegenüberstand." Wer in einer Armenverwaltung mit derartigen Unterstützungstarifen planmäßig gearbeitet hat, der wird jene Bedenken aus seiner Erfahrung widerlegen. Ich selbst habe, zunächst in der Stadt Worms und daraufhin in Mainz, beides Städte, die vorher das freie Ermessen maßgebend sein ließen, in die Armenpflege Tarife nach dem Elberfelder System eingeführt. Und ich habe gefunden, daß sich die Armenpfleger in keiner Weise durch die Zahlen

des Tarifs irre machen lassen. Es fällt den Armenpflegern gar nicht ein, daß sie die Differenz zwischen Bedarf und ermitteltem Einkommen ohne weiteres ausfüllen. Sie wissen sehr wohl, wann sie vorsichtig sein müssen, z. B. wegen vermutetem, aber vorläufig nicht entdecktem Einkommen oder Vermögen des Hilfesuchenden, oder deshalb, weil sie den Hilfesuchenden oder eins seiner Familienglieder für fähig halten, ein höheres als das angegebene Einkommen sich zu verschaffen. Auf der andern Seite laufen regelmäßig in jeder Sitzung eine ganze Anzahl Anträge auf Überschreitung des Tarifsatzes ein. Die Armenpfleger haben sich in beiden Städten sehr rasch mit den neuen Vorschriften zurechtgefunden und haben mir in beiden Städten ihre Überzeugung von der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Neueinrichtung, die ja viele Arbeit mit sich brachte, ausdrücklich und wiederholt zu erkennen gegeben. Ich weiß aber allerdings, der Tarif allein macht die Sache weder gut noch schlecht. Er bedarf, wie jede Armenpflege überhaupt, einer gründlichen und sorgfältigen Handhabung.

Meines Erachtens wird es nur durch Zuhilfenahme eines Tarifs möglich, die Unterstützungen einheitlich und dem wirklichen Bedürfnis entsprechend, zu gestalten. Wo dagegen das freie Ermessen herrscht, wird leicht ein gewisses Abfindungssystem sich einschleichen. Es wird Keiner, der die Sache recht gefährlich und seine Lage recht schwarz und elend darzustellen weiß, das freie Ermessen nicht zu seinen Gunsten auszunutzen vermögen und wenigstens etwas als Abfindung herausschlagen. Dagegen wird das freie Ermessen da, wo z. B. wegen Tod des Ernährers und einer sehr reichlichen Kinderzahl eine wöchentliche Gabe von bedeutenderer Höhe erforderlich ist, leicht etwas zurückschrecken und es wird auch hier leicht eher eine Abfindung als eine wirklich ausreichende Unterstützung herausspringen; es wird wohl auch in einem solchen Falle, weil er eine so große Ausgabe erfordert, die Privatwohlthätigkeit herangezogen werden. Ein Armenpfleger, der für einen solchen Fall etwa eine wöchentliche Unterstützung von Mk. 18 vorgesehen findet, wird an einen entsprechenden Antrag, wenn alles reiflich geprüft ist, viel eher herangehen, als ein Armenpfleger ohne Tarif. Umgekehrt wird der Armenpfleger mit Hilfe des Tarifs dem Drängen und Querulieren viel eher und leichter Widerstand entgegensetzen, als ohne solchen. Er kann sich insbesondere in diesem Falle auf den Tarif, als die Grenze seiner Vollmacht berufen.

Nach meiner Erfahrung verringert sich bei Einführung eines Tarifs die Zahl der Unterstützten wesentlich, während umgekehrt die durchschnittliche Unterstützung sich wesentlich erhöht. Und — was nicht zu unterschätzen ist — die sogenannten verschämten Armen kommen da, wo ein Tarif besteht, leichter zu der ihnen gebührenden ausreichenden Unterstützung, als wo dies nicht der Fall ist. Die Gesamtausgaben für die Armenpflege vermindern sich.

In Worms betrug vor Einführung des oben S. 29 abgedruckten Unterstützungstarifs — im Jahre 1886 — der Durchschnitt der jährlichen Unterstützung 125 Mark. Kurz nach Einführung des Tarifs und zwar für das Rechnungsjahr 1888/89 betrug der jährliche Durchschnitt der Unterstützungen 186 Mark, also ca. 50 % mehr, und im Jahre 1892/93 221 Mk., d. h. 80 % mehr! Dagegen fiel in denselben Jahren die Anzahl der Unter-

stützungsfälle zufolge sorgfältiger Prüfung an Handen des Tarifs von 240 Unterstützungsfällen im Jahre 1886 auf 155 und 145 Unterstützungsfälle in den Jahren 1888/89 und 1892/93. Die finanzielle Wirkung hiervon, wie allerdings auch von der Heranziehuug Unterhaltspflichtiger, der wesentlichen Einschränkung der Zahl der auf Ansinnen der Eltern bei fremden Leuten in Pflege gebrachten Kinder drückte sich darin aus, daß der jährliche Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege sich fast um die Hälfte verminderte. (Vorgesehen war nach den Erfahrungen der Vorjahre für das Jahr 1888/89 ein Zuschuß zu den Kosten der Armenpflege von 44000 Mark. Gebraucht wurde 1889/90 ein Zuschuß von 23154 Mark.)

In Mainz wurden die oben S. 21/22 abgedruckten Tarifbestimmungen seit Sommer 1895 in Anwendung gebracht. Die Anzahl der Unterstützungsfälle ist von Anfang des Rechnungsjahres 1895/96 bis zu Ende desselben von 760 auf 555 zurückgegangen. Die Durchschnittsunterstützung per Unterstützungsfall ist dagegen von 161,01 Mark des voraufgegangenen Jahres auf 167,33 Mark im Jahre 1895/96 gestiegen. Der städtische Zuschuß war dagegen im Jahre 1895/96 um 20646 Mark herabgegangen und betrug nur noch 93925 Mark. Im folgenden Jahre betrug der tägliche Durchschnitt der Unterstützungsfälle nur noch 461, die durchschnittliche Jahresunterstützung ging auf 191,33 Mark in die Höhe, oder um 12,5 %, der Stadtzuschuß war nochmals um 12000 Mark zurückgegangen. Der Jahresbericht konnte hierzu folgendes ausführen:

„die im abgelaufenen Jahre eingetretene bedeutende Verminderung der Durchschnittszahl der Unterstützungsfälle erklärt sich nicht nur daraus, daß eine recht bedeutende Zahl von Unterstützungsgesuchen von vornherein nach dem einheitlichen Maßstab der Unterstützungstaxen nicht genehmigt werden konnte, sondern wesentlich auch daraus, daß bei Eintritt einer rechtzeitigen, reichlichen, überwachten Unterstützung in verhältnismäßig kurzer Zeit die Selbständigkeit der Hilfesuchenden wieder hergestellt war und die Unterstützung in Wegfall kommen konnte. Daß letzteres richtig ist, wird auch dadurch belegt, daß im Jahre 1896/97 die Summe der Unterstützungsfälle sich nur um 17 %, dagegen der tägliche Durchschnitt der Unterstützungsfälle um 27,4 % vermindert und gleichzeitig die durchschnittliche Unterstützung sich um 12,5 % gegen das Jahr 1895/96 erhöht hat."

Im Jahre 1897/98 ist die durchschnittliche Jahresunterstützung auf 204,72 Mark gestiegen, der tägliche Durchschnitt der Unterstützungsfälle auf 419 gefallen und die Aufwendungen für die Armenpflege haben sich nochmals um etwa 4000 Mk. vermindert. Ähnliches wird von Potsdam, Cuno S. 49 mitgeteilt. (Vgl. auch oben S. 24 bei Potsdam.)

Auf Grund dieser von mir gemachten Erfahrungen vermutete ich, daß diejenigen Städte, welche nicht nach dem Elberfelder System verfahren, durchschnittlich niederere Unterstützungen gewähren, als Städte, welche das Elberfelder System mit entsprechendem Tarife eingeführt haben. Ich suchte deshalb durch die Frage 8 entsprechende Auskünfte zu erhalten. Das Ergebnis ist in nachstehenden Tabellen auf Grund der Seite 30 bis Seite 78 enthaltenen Mitteilungen zusammengestellt.

A. Städte, welche das Elberfelder System nicht eingeführt haben:

Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.	Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.
1	Allenstein	62	—	—	—	42	Hörde	149	—	—	—
2	Altenessen . . .	156	—	—	—	43	Insterburg . . .	81	—	—	—
3	Bautzen	104	—	—	—	44	Kaiserslautern . .	105	—	—	—
4	Berlin	159	96	—	—	45	Kattowitz	68	—	—	—
5	Bielefeld	—	—	9	38	46	Königsberg . . .	64	08	—	—
6	Brandenburg a./H.	62	50	—	—	47	Lichtenberg . . .	—	—	—	—
7	Bremen	133	20	—	—	48	Lübeck	100	40	—	—
8	Breslau	77	25	—	—	49	Lüdenscheid . . .	—	—	—	—
9	Bromberg . . .	77	80	—	—	50	Magdeburg . . .	72	10	—	—
10	Cassel	128	44	—	—	51	Meiningen . . .	—	—	—	—
11	Celle	55	03	—	—	52	Mülheim a./Ruhr *	53	—	—	—
12	Charlottenburg . .	129	36	—	—	53	München	90	70	—	—
13	Chemnitz	85	—	—	—	54	Naumburg a./S. .	—	—	—	—
14	Coburg	—	—	—	—	55	Neustadt a./S. . .	—	—	—	—
15	Coblenz	110	—	—	—	56	Neunkirchen . . .	134	—	—	—
16	Danzig.	56	—	—	—	57	Nürnberg * . . .	132	—	—	—
17	Darmstadt . . .	138	60	—	—	58	Offenbach a./M. .	113	—	—	—
18	Dortmund . . .	—	—	—	—	59	Plauen i./V. . . .	76	—	—	—
19	Dresden	117	70	—	—	60	Quedlinburg. . .	—	—	—	—
20	Eberswalde . . .	79	40	—	—	61	Rathenow	81	—	—	—
21	Eisleben	53	—	—	—	62	Ratibor	70	—	—	—
22	Eisenach	—	—	—	—	63	Regensburg . . .	—	—	—	—
23	Essen	118	—	—	—	64	Reichenbach i./O. .	90	—	—	—
24	Elbing *	79	—	—	—	65	Sagan	65	—	—	—
25	Forst i./L. . . .	90	—	—	—	66	Schönebeck a./E. .	72	—	—	—
26	Frankfurt a./O. . .	57	20	—	—	67	Schweidnitz . . .	36	—	—	—
27	Freiburg i./B. . .	—	—	—	—	68	Schwerin i./M. . .	54	—	—	—
28	Gera *	110	80	—	—	69	Soest	87	12	—	—
29	Glogau	60	—	—	—	70	Spandau	—	—	—	—
30	Gotha	—	—	—	—	71	Stargard i./P. . .	74	—	—	—
31	Göttingen. . . .	69	29	—	—	72	Stettin	93	31	—	—
32	Graudenz	78	—	—	—	73	Stolp	68	05	—	—
33	Greiz *	100	—	—	—	74	Stuttgart	121	34	—	—
34	Guben	65	—	—	—	75	Thorn	74	—	—	—
35	Halberstadt . . .	93	—	—	—	76	Weimar	50	—	—	—
36	Hanau	80	95	—	—	77	Wesel	90	—	—	—
37	Hannover	79	56	—	—	78	Wismar	—	—	—	—
38	Hattingen	118	—	—	—	79	Witten	104	—	—	—
39	Heidelberg . . .	—	—	—	—	80	Zeitz	60	—	—	—
40	Herford	76	—	—	—	81	Zittau	100	—	—	—
41	Hildesheim . . .	75	66	—	—						

* Es wird auf die Ausführungen bei den einzelnen Städten verwiesen.

B. Städte, welche nach dem Elberfelder System verfahren:

Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.	Ord. Nummer	Namen der Städte	durchschnittliche Jahresunterstützung pro Fall M.	Fall Pf.	Person M.	Person Pf.
1	Aachen *	170	—	—	—	17	Mainz	191	33	—	—
2	Barmen	168	—	—	—	18	Mülheim a./Rhein .	—	—	—	—
3	Bochum	250	—	—	—	19	München-Gladbach .	231	40	—	—
4	Crefeld	195	—	—	—	20	Neuß	216	—	—	—
5	Düren	145	44	—	—	21	Neuwied	141	—	—	—
6	Düsseldorf . . .	120	25	—	—	22	Nordhausen . . .	100	—	—	—
7	Duisburg	179	18	—	—	23	Posen	—	—	—	—
8	Elberfeld	213	02	—	—	24	Potsdam	96	—	—	—
9	Erfurt	150	—	—	—	25	Remscheid	128	41	—	—
10	Gießen	204	85	—	—	26	Rheydt	273	—	—	—
11	Halle a./S. . . .	—	—	98	—	27	Schleswig	86	—	—	—
12	Hamburg	—	—	—	—	28	Schwelm	164	—	—	—
13	Haspe	189	40	—	—	29	Siegen	152	90	—	—
14	Heilbronn	120	—	—	—	30	Wiesbaden . . .	—	—	—	—
15	Köln	109	50	—	—	31	Worms	247	24	—	—
16	Leipzig	150	28	—	—						

Es ergiebt sich somit, daß die unter A verzeichneten Städte eine wesentlich geringere Unterstützung pro Jahr und Fall gewähren, nämlich im Gesamtdurchschnitte nur 88 Mk. 67 Pf., als die unter B. genannten Städte, welche im Gesamtdurchschnitt eine Unterstützung von 168 Mk. 93 Pf. pro Jahr und Fall aufzuweisen haben. Die letzteren geben demnach ausgiebigere Unterstützungen ohne wahrscheinlich — was allerdings nicht belegt worden ist — verhältnismäßig höhere Aufwendungen für die gesetzliche offene Armenpflege machen zu müssen, als die unter A genannten Städte.

Wie schon bemerkt, wird da, wo das freie Ermessen ausschlaggebend ist, von einem wirklichen Festhalten an bestimmten Regeln, so wie sie im Gesetze begründet sind, kaum die Rede sein können. So würde auch die Frage, ob Invalidenrenten anzurechnen sind oder nicht, wohl niemals angeregt worden sein, wenn alle Armenbehörden das freie Ermessen entscheiden ließen. Um herauszubringen, ob da, wo das freie Ermessen entscheidet, wenigstens an irgend einer Regel bei der Bemessung der Unterstützungen festgehalten wird, stellte ich die Frage 5 (als Zusatz zur Frage 3), welche feststellen sollte, ob eine einmal in einer bestimmten Höhe einer gänzlich verdienst- und vermögenslosen Familie bewilligte Unterstützung zu dem Teil späterhin in Wegfall kommt, der nachträglich dem Familienhaupte als Einnahme erwächst. Hier war doch der Bedarf durch den Betrag der Unterstützung seitens der Armenbehörde festgestellt, sodaß das spätere Einkommen seinem vollen Betrage nach,

* Siehe die Bemerkungen bei den einzelnen Städten.

weil über das Existenzminimum hinausgehend, eine Kürzung der Unterstützung zur Folge haben müßte. Von den nicht nach Elberfelder System verfahrenden Armenbehörden trafen nur 17 Antworten ein, aus denen zu entnehmen ist, daß gesetzlich verfahren und das nachträgliche Einkommen seinem vollen Betrage nach in Anrechnung gebracht wird. Eine Antwort besagt, es werde in der Regel voll gekürzt; 23 Antworten lauten, das Einkommen werde entsprechend oder gebührend berücksichtigt; 12, daß von Fall zu Fall oder nach Ermessen entschieden werde; 3, daß in billiger- oder angemessener Weise das nachträgliche Einkommen berücksichtigt werde; eine Antwort verneint die Frage; 11 Armenbehörden gaben keine Antwort auf die gestellte Frage. Dagegen haben von den 31 aufgeführten Städten mit Elberfelder Verfahren 22 erklärt, daß volle Anrechnung stattfinde. Es erklären allerdings auch hier 2 dieser Städte, daß von Fall zu Fall, eine, daß nach billigem Ermessen und eine, daß nur teilweise gekürzt werde, während 5 keine Antwort auf die gestellte Frage gaben. Bemerkt sei, daß aus den Antworten nur die aufgefundene Hauptregel berücksichtigt wurde, und daß Ausnahmen, z. B. bezüglich der Anrechnung der Invalidenrenten bei Beurteilung der Antwort außer Betracht gelassen wurden.

So komme ich denn zu der Ansicht, daß erst dann eine wirklich dem Gesetze entsprechende Handhabung und Kontrollierung der öffentlichen Armenpflege möglich ist, wenn einerseits das Existenzminimum von den Armenbehörden ziffermäßig (in einem Tarife) festgelegt wird und andererseits sorgfältig an das Gesetz sich anschließende Vorschriften darüber gegeben werden, in welcher Weise das aus den verschiedensten Einkommensquellen herrührende Einkommen sowie etwa vorhandenes Vermögen als Einnahme des Hilfesuchenden in Rechnung gestellt werden müssen.

Die Grundlage der Tarife werden stets die an Ort und Stelle gemachten Erfahrungen über den äußersten Existenzbedarf der verschiedensten Familiengruppen sowie entsprechende Untersuchungen über Arbeiterbudgets abgeben müssen. Den ortsüblichen Tagelohn als den Höchstbetrag des Existenzminimums festzusetzen erscheint mir durchaus principwidrig. Es ist klar, daß eine Familie von 20 Köpfen, wie man solche ab und zu antrifft, mit dem ortsüblichen Tagelohn einer Person nicht auskommen kann. Auch auf diesen Fall kommen die oben Seite 84 bereits erwähnten Entscheidungen des Bundesamts für das Heimatswesen zur Anwendung, daß nämlich die Entscheidung über die Hilfsbedürftigkeit nur nach den thatsächlichen Verhältnissen im Einzelfalle getroffen werden kann, nicht *nach gewissen Grundsätzen, für die sich im Gesetze kein Anhalt findet.*

Wir kommen nun zur Ausgestaltung des Tarifs. Erforschen wir den Mindestbedarf von mehreren Familien, die nach Anzahl und Alter der Familienglieder vollständig gleich sind, so finden wir gleichwohl Verschiedenheiten des Bedarfs, je nach dem Gesundheitszustand, dem geringeren oder größeren Bedürfnisse nach (besserer oder geringerer) Nahrung u. s. w. Es kann also das Existenzminimum für diese verschiedenen, sonst gleichartigen Familien ein recht verschiedenes sein. Veranschaulichen wir dies an nachstehender Tabelle (deren Zahlen übrigens beliebig gewählt sind):

Existenzminimum monatlich	Witwe mit Kindern			
	2	3	4	5
Mindestbetrag	26 Mark	32 Mark	36 Mark	40 Mark
—	28 „	34 „	38 „	42 „
Durchschnittsbetrag . .	30 „	36 „	40 „	44 „
—	32 „	38 „	42 „	46 „
Höchstbetrag	34 „	40 „	44 „	48 „

Es können demnach auch doppelte und dreifache Tarife zur Auffindung des Existenzminimums aufgestellt werden: Ein Maximal-, ein Minimal- und ein Durchschnittstarif. Crefeld ist beispielsweise neuerdings zur Aufstellung von Normal- und Maximalsätzen übergegangen. Dieser Crefelder Maximalsatz ist jedoch ein absoluter Maximal-Tarif nicht, denn er kann ebenfalls, wie mitgeteilt wird (oben Seite 15), ausnahmsweis überschritten werden, ohne daß hierbei ein Maßstab festgestellt ist. Ob aber hier die Unterstützungen über das Maß der Maximal-Sätze hinaus nur freiwillige- oder ebenfalls noch Zwangsarmenpflege sind, ist nicht ersichtlich.

Nach meinem Dafürhalten empfiehlt sich ein Tarif, der den (reichlich gegriffenen) Durchschnittsbedarf darstellt, am meisten; er soll für die Armenpfleger und für die Bezirksversammlungen zugleich ein Ausschlußtarif sein, einmal deshalb, um in den verschiedenen Bezirksversammlungen eine gewisse Einheitlichkeit der Unterstützungen sicherzustellen; dann auch deshalb, damit die Armenpfleger in ihrem eigenen Interesse eine Begrenzung ihrer Vollmacht in Händen haben: Sie sind dann, wie schon erwähnt, in die Lage versetzt, einem fortgesetzten Drängen nach Unterstützung oder dem Weiterdrängen nach höherer Unterstützung eine wirksame Schranke zu setzen, indem sie sich auf diese Beschränkung ihrer Vollmacht berufen. Soweit sie in vereinzelten Fällen der Ansicht sind, daß der Durchschnittstarif das Existenzminimum nicht ausreichend deckt, werden sie ihre Anträge an die Armenverwaltung stellen. Die letztere kann auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege weitergehende, jedoch nicht über das Existenzminimum hinausgehende Unterstützungen bewilligen. Die Armenverwaltung wird in der Lage sein, diese in vereinzelten Fällen zu bewilligenden, über den Durchschnittstarif hinausgehenden Unterstützungen zu überblicken und eine gewisse Einheitlichkeit dieser Unterstützungen sicherzustellen. — Daß die Armenpfleger und Bezirksversammlungen auch zu Anträgen ermächtigt werden können, deren Erledigung dem Gebiete der freiwilligen Armenpflege angehören, sei hier nur nebenbei bemerkt.

Bei der Benutzung der Tarife muß strenge im Auge behalten werden, daß diese, die ja nur Durchschnittstarife sein können, lediglich dazu bestimmt sind, um als Anhalt für die Bemessung der Armenunterstützung zu dienen. Aufgabe der Organe der Armenpflege ist es sodann im Anschluß an den Tarif zu individualisieren, d. h. die der Unterstützung individuell- (dem Maße und der Art nach) angemessen

festzusetzen. *Dieses Individualisieren ist aber wesentlich verschieden von dem Entscheiden nach freiem Ermessen.*

Zu den Tarifen im allgemeinen ist dann noch folgendes zu bemerken: Da die Tarife *jederzeit* in ihren einzelnen Sätzen dem durchschnittlichen Existenzminimum entsprechen müssen, ist vorzusehen, daß zu Zeiten von besonderen Notständen, Teuerungen u. s. w. eine entsprechende Erhöhung der Sätze eintritt; die Erhöhung kann durch prozentuale oder durch sonstige Zuschläge erfolgen. Dem Mehrbedarf bei strengerer Winterkälte kann leicht durch Verausgabung von Kohlenanweisungen, deren Geldbetrag als Erhöhung der tarifmäßigen Summe angesehen wird, abgeholfen werden. Für die entgegengesetzten Fälle ist vorzusehen, daß die Tarifsätze entsprechend herabgesetzt werden können.

Was die Ausgestaltung des Tarifs im einzelnen betrifft, so wollen wir den Elberfelder Tarif als den ältesten und wiederholt nachgeprüften den weiteren Betrachtungen zu Grunde legen. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind die folgenden:

§ 3. Absatz 2.

Das Geldbedürfnis für Anschaffung des zum Unterhalt unabweislich Notwendigen, demnach für Nahrung, Kleidung, Obdach und Hausrat, kann in der Regel für eine Familie wöchentlich auf die nachstehenden höchsten Sätze bemessen werden, nämlich auf:

3	Mk.	—	Pf.	für das Familenhaupt,
2	=	50	=	= die bei dem Manne lebende Ehefrau,
3	=	—	=	= ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches arbeitet und verdient,
2	=	20	=	= ein Kind von 14 Jahren und darüber, welches nicht arbeitet,
2	=	—	=	= ein Kind von 10 bis zu 14 Jahren,
1	=	60	=	= = = = 5 = = 10 = ,
1	=	40	=	= = = = 1 = = 5 = ,
1	=	—	=	= = = = = weniger als ein Jahr;
16	Mk.	70	Pf.	für eine aus den genannten Personen bestehende Familie,

und auf 3 Mk. 50 Pf. für eine einzelstehende und allein wohnende Person.

§ 34.

Das Vorhandensein des im § 3 angegebenen wöchentlichen Einkommens entweder zur Zeit des Hilfegesuchs oder selbst im Durchschnitt der letztverflossenen Wochen schließt in der Regel einen jeden Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln aus.

§ 35.

Wenn das Einkommen des Hilfesuchenden die Sätze des § 3 nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln

bis zur Ergänzung jener Sätze zulässig; aber es folgt daraus allein noch nicht deren genügende Rechtfertigung.

Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Falle die Aufgabe der Bezirksversammlungen, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und seines Antrages zu prüfen, und nach der besonderen Lage des Falles zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung notwendig und die Verpflichtung der Gemeinde zu deren Gewährung außer Zweifel ist.

Ebenso haben die Bezirksversammlungen zu prüfen und nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob das an den Sätzen des § 3 Fehlende ganz oder nur zum Teil als Unterstützung zu gewähren ist.

§ 36.

Eine Abweichung von der Regel des § 34 und eine höhere Unterstützung, als die nach § 35 zulässige, darf nur in solchen Fällen einmal eintreten, wenn die denkbar ungünstigsten Umstände zusammentreffen; die Gründe für eine solche Ausnahme sind ausführlich in das Bezirksbuch aufzunehmen.

Ehe ein solches höheres, als das im allgemeinen zulässige Maß der Unterstützung wiederholt durch die Bezirksversammlung bewilligt werden kann, sowie über alle anderen Anträge der Bezirksversammlungen auf außerordentliche Unterstützungen, d. i. solche Unterstützungen, deren Bewilligung an und für sich, oder deren Höhe die Bestimmungen der gegenwärtigen Geschäftsordnung überschreitet, ist die Entscheidung der städtischen Armen-Verwaltung einzuholen.

Auf Grund der Bezirksbücher und außerdem in gemeinsamen Sitzungen mit den einzelnen Bezirksversammlungen wird die Übereinstimmung jeder Bewilligung mit den allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen durch die städtische Armen-Verwaltung geprüft.

§ 40.

Der Betrag der bewilligten Lebensmittel und Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände, zu Gelde berechnet, ist als ein Teil des als notwendig erkannten Betrages einer wöchentlichen regelmäßigen Unterstützung zur Berechnung zu bringen.

Wenn demnach der Wert der bewilligten Bekleidungs- und Bettwerksgegenstände die Höhe der Wochengabe mehr oder weniger übersteigt, so ist die Anrechnung auf eine angemessene Zahl von Wochen zu verteilen.

§ 42.

Armenärztliche Hilfe, Geburtshilfe, Arzneien, Bruchbänder und sonstige Hilfsmittel, sowie Särge, Gestellung des Leichenwagens zur Beerdigung und die Gebühr des Totengräbers werden allen in städtischer Pflege stehenden Armen bewilligt.

Der Elberfelder Tarif stellt, wie dies als durchaus richtig erkannt werden muß, nur den Durchschnittsbedarf dar; das Vorhandensein des in § 3

angegebenen wöchentlichen Einkommens schließt nur „in der Regel einen Anspruch auf Unterstützung aus öffentlichen Mitteln aus“ (§ 34). Ein Überschreiten der Tarifsätze durch die Bezirksversammlung ist für einen Unterstützungsfall nur einmal, d. h. bei einer 14tägigen Bewilligung gestattet. Soll die Überschreitung wiederholt werden, so ist Voraussetzung hierfür die Einholung der Genehmigung der Armenverwaltung. Grundsätzlich bedarf es also auch hier zur Überschreitung des Durchschnittstarifs eines Beschlusses der Armenverwaltung, wie dies oben allgemein empfohlen wurde. Da es sich nur um einen Durchschnittstarif handelt, so hat der Armenpfleger genügende Freiheit zur Individualisierung. (Vergleiche die §§ 35 und 36.)

Die Vergleichung des § 40 mit dem § 42 ergiebt, daß armenärztliche Hilfe, Geburtshilfe, Arzneien, sowie die weiteren daselbst aufgeführten Unterstützungen in den Tarifsätzen nicht mit enthalten sind, was zweckmäßig erscheint.

Eins fällt mir an dem Elberfelder Tarif auf, nämlich, daß für die alleinstehende Person ein anderer (höherer) Satz festgesetzt ist, als für das Familienhaupt. Es muß doch daran festgehalten werden, daß bei dem für eine Familie aufgestellten Tarife die Sätze für die Ehefrau und die Kinder nur als Zusätze zu dem für eine erwachsene Einzelperson erforderlichen Satze betrachtet werden können. Warum beeinflussen nun diese Zusätze den Satz, der für das Familienhaupt als einzelstehende Person einzusetzen wäre, in der Weise, daß der Satz für diese Person bei der Eingliederung in die Familie sich von 3,50 Mk. auf 3 Mk. vermindert? Hierfür scheint mir ein innerer Grund nicht vorzuliegen. Thatsächlich findet sich eine solche Vorschrift beispielsweise bei dem Tarife von Köln, Frankfurt a. M., Barmen, Gladbach, Duisburg, Wiesbaden und anderen Städten nicht. Der Grund scheint mir der zu sein, daß ohne die angegebene Verminderung des Satzes von 3,50 Mk. auf 3 Mk. der Tarif für eine Familie von sehr vielen Köpfen zu hoch werden, d. h. dem Existenzminimum für Elberfelder Verhältnisse nicht mehr entsprechen würde. Beispielsweise würde in dem oben abgedruckten, für eine Familie von 8 Köpfen berechneten Tarife das Existenzminimum bereits 17,20 Mk. betragen, wenn man für das Familienhaupt 3,50 Mk. einsetzt. Dies alles dürfte aber auf einen Mangel in der inneren Konstruktion des Tarifs hinweisen. Und zwar scheint mir mit Unrecht der Umstand bei dem Elberfelder Tarif nicht berücksichtigt zu sein, daß, je größer die Familie ist, desto mehr sich die allgemeinen Kosten verhältnsmäßig, d. h. auf den Kopf gerechnet, vermindern. Es ist klar, daß insbesondere die Kosten für Wohnung, Feuerung, Beleuchtung so ziemlich dieselben bleiben, ob nun Mann und Frau allein oder noch eine kleine Anzahl Kinder im Haushalte sich befinden. Auch Kleidungsstücke werden mehr ausgenutzt, wenn jüngere Kinder die der älteren auftragen. Die Ausgaben für Wohnung bilden aber gerade in dem Haushalte des kleinen Mannes einen verhältnismäßig recht bedeutenden Faktor. Diesem Umstand ist unter den von Cuno zusammengestellten Tarifen nur in demjenigen von Potsdam Rechnung getragen. (Vgl. die Tabelle Cuno, S. 47.) In den Tarifen von Worms und später von Mainz versuchte ich, der besprochenen verhältnismäßigen Verminderung der allgemeinen Haushaltungskosten in folgender Weise gerecht zu werden. Es ist in diesen Tarifen

bestimmt als Zusatz: Für jedes Kind über 10 Jahren 2 Mark; für jedes Kind unter 10 Jahren 1,50 Mark. Es heißt sodann: „diese Sätze vermindern sich bei Vorhandensein von mehr als einem Kinde wie folgt:

für das zweite Kind um 1/10 des Zusatzes für dasselbe
= = dritte = = 2/10 = = = =
= = vierte = = 3/10 = = = =
= = fünfte = = 4/10 = = = =
für das sechste und weitere Kind um 5/10 des Zusatzes für dasselbe.

Es konnte unter diesen Umständen der Satz für das Familienhaupt entsprechend höher gegriffen werden. (Mainz Mk. 4,50 und Mk. 3,50; Zusatz für die Ehefrau Mk. 2; für das arbeitende und im Verdienst stehende Kind Mk. 3, falls der Wochenverdienst diesen Betrag erreicht, sonst die obigen Sätze für Kinder.) Die Sätze erwiesen sich als brauchbar.

Eine Bestimmung des Elberfelder Tarifs, die auch in den übrigen Tarifen regelmäßig in irgend einer Form gewahrt ist, möge hier noch kurz beleuchtet werden. Es ist dies die Bestimmung für arbeitende und im Verdienst stehende Kinder. Elberfeld setzt für letztere den Betrag von Mk. 3 ein, während der ganze Verdienst des betreffenden Kindes bei Berechnung des Einkommens der Familie in Rechnung gestellt wird. Nach den von den Armenbehörden erteilten Auskünften (vgl. oben S. 30 bis S. 78) macht die strikte Durchführung dieser Bestimmung insofern Schwierigkeiten, als die betreffenden Kinder vielfach lieber ihre Familie verlassen, als daß sie jener Bestimmung entsprechend ihren Verdienst der Familie zukommen lassen. Die Armenbehörden setzen sich offenbar sehr häufig über diese Bestimmung weg, indem sie die verdienenden Kinder nur soviel zur Familie beitragen lassen, als sie nach den Grundsätzen der Alimentationspflicht verpflichtet wären. Stuttgart rechnet den Verdienst nicht voll an und bemerkt dazu: „Kinder sind nach diesseitigem Recht zwar gegenüber ihren Eltern, nicht aber gegenüber ihren Geschwistern alimentationspflichtig; die Forderung größerer Zuschüsse hat leicht den Erfolg, daß die in Anspruch genommenen Familienglieder aus dem Familienverband ausscheiden und infolgedessen meist unfähig werden, zum Unterhalte der Familie beizutragen, sodaß die Armenpflege in größerem Umfang eintreten muß als zuvor." (Siehe S. 61/62 oben.) Es dürfte aber doch, da diese Kinder so außerordentlich früh eigenen Verdienst erlangen können, daran festzuhalten sein, daß dieser Verdienst als Einkommen der Familie zu betrachten ist, wenigstens bis zu einem bestimmten Alter der Kinder, etwa dem 18. oder 20. Jahre. Dem Verlassen der Familie müßte mit allen Mitteln, eventuell durch die Gesetzgebung entgegengearbeitet werden. Es muß ja doch die Grundlage zu dem Ruin jener Kinder bilden, wenn sie mit 15 oder 16 Jahren durch derartiges frühzeitiges selbständiges Einkommen in die Lage versetzt werden, sich selbständig zu machen und ungestraft ihrer Familie den Rücken zu kehren. Die Bestimmung der Gewerbeordnung § 119a, wonach durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde festgesetzt werden kann,

„daß der von minderjährigen Arbeitern verdiente Lohn an die Eltern oder Vormünder und nur mit deren schriftlicher Zustimmung oder nach

deren Bescheinigung über den Empfang der letzten Lohnzahlung unmittelbar an die Minderjährigen gezahlt wird"
hat sich als praktisch unverwertbar erwiesen.

Weiter in diese Einzelheiten einzudringen, ist nicht Sache der gegenwärtigen Aufgabe.

Es mögen nun noch die Bedingungen, unter welchen allein von Cuno, S. 66 die Einführung eines Tarifs empfohlen werden soll, einer Betrachtung unterzogen werden. Die Bedingungen lauten:

1. „daß der Tarif unter sorgfältiger Berücksichtigung der auf den Existenzbedarf einwirkenden individuellen und lokalen Verhältnisse an der Hand genauer Ermittelungen thunlichst unter Benützung zuverlässiger Haushaltungsbudgets aufgestellt und zeitweilig einer Nachprüfung unterzogen, auch bei steigenden oder fallenden Lebensmittelpreisen beweglich gemacht wird,

2. daß die Ermittelung der wirklichen Einnahmen thunlichst gesichert ist; das wird der Fall sein, wenn

a) die örtlichen Verhältnisse nicht der Ermittelung des Arbeitsverdienstes unüberwindliche Schwierigkeiten entgegensetzen,

b) das Elberfelder System der Individualarmenpflege insoweit durchgeführt ist, daß jedem Pfleger nur eine kleine Zahl von Armen zur Beobachtung zugewiesen wird,

c) die Unterstützung regelmäßig nur für kürzere, höchstens 14tägige Fristen gewährt wird,

d) die Privatwohlthätigkeit in enger Beziehung zur kommunalen Armenpflege steht;

3. daß das Pflegepersonal die erforderliche Intelligenz besitzt, um den Tarif sinngemäß zu handhaben und nicht in schematische Berechnung zu verfallen."

Zu 1 ist bereits in den obigen Ausführungen die Zustimmung erklärt, jedoch darauf hingewiesen worden, daß die unter 1 angegebenen Erfordernisse nicht für den Tarif allein, sondern überhaupt für die jeder Armenbehörde obliegende Ermittelung des Existenzminimums Platz zu greifen haben.

Die Voraussetzungen zu 2 können nicht nur als Bedingungen für Aufstellung eines Tarifs, sondern sie müssen als Voraussetzungen einer jeden geregelten Armenpflege betrachtet werden.

Zu 3 muß die Ansicht vertreten werden, daß, wenn das Pflegepersonal nicht die nötige Intelligenz besitzt, mit einem Tarif durchzukommen, der ihnen doch wenigstens einen Anhalt zur Bemessung des Existenzminimums giebt, es noch viel weniger die Intelligenz besitzt, ohne einen solchen Tarif durchzukommen, falls man nur auch hier verlangt, daß den gesetzlichen und den an eine geordnete Armenpflege zu stellenden Erfordernissen entsprochen wird.

So läuft denn auch die sorgfältige Cuno'sche Berichterstattung auf die Empfehlung der Einführung eines Tarifs hinaus, und es bekennt der Berichterstatter auf der vierzehnten Jahresversammlung des Vereins ganz offen, daß er etwas anderes, was er an die Stelle setzen könne, nicht habe. Wie

die oben S. 11—29 verzeichneten Auskünfte ergeben, sind unter den in dem Cuno'schen Berichte aufgeführten Städten von dem tariflosen Verfahren abgekommen die folgenden: Altenessen hält die Einführung eines Tarifs für sehr notwendig; Berlin beabsichtigt die Aufstellung eines Tarifs, um Anhaltspunkte für die Bemessung der Unterstützungen zu geben. Mainz hat das Elberfelder Verfahren nebst entsprechendem Tarif angenommen. Reichenbach stellt die Einführung eines Tarifs in Aussicht. Endlich hat Stolp in der Geschäftsanweisung vom 14. Februar 1895 Ausschlußsätze und ausführlichere Bestimmungen über die Gegenberechnung des vorhandenen Einkommens eingeführt.

VI. Schluß.

Die vorstehenden, über das aufgestellte Thema gepflogenen Betrachtungen lassen sich etwa in folgenden Sätzen zusammenfassen:

Die öffentliche Armenpflege (Zwangsarmenpflege) ist weder verpflichtet noch auch berechtigt — abgesehen von dem angemessenen Begräbnis — mehr zu leisten als das Existenzminum, d. h. das zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit Unentbehrliche. Diese Verpflichtung und diese Berechtigung sind außerdem nur subsidiäre, d. h. nur für den Fall bestehende, daß jemand das Existenzminimum weder hat, noch sich aus eigenem Vermögen (Arbeitskraft, rechtlichen Ansprüchen, Barmitteln 2c.) verschaffen kann.

Weitergehende Leistungen der Armenbehörden gehören der freiwilligen (Privat-)Armenpflege an.

Auf dem Gebiete der öffentlichen Armenpflege sind die Invalidenrenten ihrem vollen Betrage nach als Einnahmen in Rechnung zu stellen, die Leistungen der Privatwohlthätigkeit nur insoweit, als sie nicht unter der Voraussetzung erfolgen, daß deshalb die öffentliche Unterstützung nicht gekürzt werden dürfe.

Zur Bemessung der öffentlichen Unterstützung ist außer der Festsetzung des Einkommens und des Vermögens des Hilfesuchenden in jedem Einzelfalle die ziffermäßige Feststellung des nach den jeweiligen örtlichen und individuellen Verhältnissen zu berechnenden Existenzminimums erforderlich. Es erscheint zweckmäßig, örtlich für die verschiedenartigen Zusammensetzungen der Haushalte je einen Durchschnittsbetrag des in der angegebenen Weise sorgfältig zu ermittelnden Existenzbedarfs festzustellen und diese Durchschnittsbeträge in einem Tarif zusammenzustellen. Ein solcher Tarif soll einen Anhaltspunkt bilden, um unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse der Einzelperson oder Familie die entsprechende öffentliche Unterstützung ausmessen zu können.

Existenzminimum in der Armenpflege. Anrechnung der Leistungen der Privatwohlthätigkeit und Invalidenrenten.

Korreferat von

Stadtrat **Cuno**, Königsberg i. Pr.

Vorbemerkung.

Für die Jahresversammlung des Vereins im Jahre 1894 war das Thema aufgestellt: Grundsätze über Art und Höhe der Unterstützungen. Ich habe in meinem Referat zu dieser Frage (Schriften Heft XIX) eine Übersicht über die in den Armenordnungen deutscher Städte gegebenen Vorschriften für die Bemessung der Höhe der Unterstützung und die Art der Gewährung der Unterstützung zusammengestellt und daran einige grundsätzliche Erörterungen geknüpft. In der Verhandlung auf der Jahresversammlung wurden aus der großen Zahl der angeregten Einzelfragen einige herausgegriffen und vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte aus erörtert, ohne daß eine Stellungnahme zu den grundsätzlichen Fragen stattfand. Von den damals bezüglich der Art der Unterstützung angeregten Fragen ist die der Mietsunterstützung inzwischen auf der Jahresversammlung in Kiel behandelt worden; die grundsätzliche Frage: Geld- oder Naturalunterstützung ist späterer Behandlung vorbehalten. Bei der Frage nach Grundsätzen für die Höhe der Unterstützung wurde in Köln wesentlich die Anrechnung von Alters- und Invalidenrenten bei Bemessung der Unterstützung erörtert, während die grundsätzliche Frage nach dem Existenzminimum in der Armenpflege und seiner Bedeutung für die Bemessung der Unterstützung kaum gestreift wurde. Die diesmalige Fassung des Themas bezweckte, die Erörterung auf diese beiden Fragen zu beschränken. Meine in dem früheren Referat über Grundsätze für die Höhe der Unterstützung gegebenen Darlegungen behandeln auch das diesmalige Thema. Um Wiederholungen zu vermeiden, habe ich den Versuch gemacht, die Frage aus einem anderen Gesichtspunkte zu behandeln, zumal ich aus einer Rundfrage des diesmaligen Hauptreferenten ersah, daß er sich zur Aufgabe gestellt hat, meine frühere Darstellung des thatsächlichen Materials zu ergänzen und zu vervollständigen.

I. Existenzminimum in der Armenpflege.

Armut ist der Zustand, in welchem eine Person der zur Befriedigung der notwendigsten Bedürfnisse erforderlichen Mittel entbehrt. Gesetzliche Pflicht der Armenverbände ist es, den bedürftigen Personen das zum unentbehrlichen Lebensunterhalt Erforderliche zu gewähren; sofern die Unterstützung in Geld erfolgt, ist der Geldbetrag so zu bemessen, daß die bedürftige Person mit demselben den unentbehrlichen Lebensunterhalt sich beschaffen kann. Jede Armenverwaltung muß sich, um ihrer Aufgabe gerecht zu werden, die Frage vorlegen: Ist der die Unterstützung in Anspruch Nehmende in einem Zustande, in welchem er der Mittel zur Befriedigung der notwendigsten Lebensbedürfnisse entbehrt? Sie muß daher wissen, was ist das zum notdürftigen Lebensunterhalt Unentbehrliche, das Existenzminimum, und, sofern Geldunterstützung gewährt werden soll, wie hoch ist es in Geld zu veranschlagen? Je nachdem die Unterstützung nachsuchende Person die Mittel zur Beschaffung des Existenzminimums nur teilweise besitzt oder ihrer ganz entbehrt, muß die Armenverwaltung entweder das Fehlende ergänzen oder das Existenzminimum voll gewähren. Sonach ist für jede Armenverwaltung die Frage nach dem Maße des Bedarfs, nach dem Existenzminimum, die wichtigste Frage, von deren richtiger Beantwortung sowohl die finanzielle Belastung der Armenverbände als die Rückwirkung der Armenpflege auf die sociale Lage der ärmeren Bevölkerungsklassen abhängt.

Es ist bezeichnend, daß Versuche zu einer grundsätzlichen Beantwortung diese Frage nur von verhältnismäßig wenigen Armenverbänden gemacht sind. Die ältere Anschauung über die Aufgabe der Armenpflege betrachtete es als Kardinalmaxime jeder Armenverwaltung:

> nicht mehr als das äußerste Bedürfnis zu gewähren und nichts weiter als das wirkliche Umkommen im Elende verhüten zu wollen. (Materialien zum preuß. Gesetzentwurf von 1838.)

An dieser Auffassung hält vielfach die ländliche Armenpflege mit ihren unvollkommenen Einrichtungen fest, auch in vielen Städten, besonders im Osten, scheint kaum ein anderer Gesichtspunkt bei Handhabung der Armenpflege maßgebend zu sein. Weil von diesem Standpunkt aus die Unterstützung durchgängig so niedrig bemessen wird, daß sie eben nur vor dem Verhungern schützt, sind die Grenzen, innerhalb deren sich die Höhe der Unterstützung bewegt, so eng, daß es sich nicht lohnt, eingehende Erörterungen über das Maß des Bedarfs anzustellen. Dagegen sehen wir in einer stets steigenden Anzahl von städtischen Armenverwaltungen andere Gesichtspunkte bei Bemessung des zum Lebensunterhalt Unentbehrlichen zu Grunde legen. Man bemüht sich, nicht bloß vor dem Verhungern zu schützen, sondern auch dem Armen ein menschenwürdiges Dasein zu ermöglichen, insbesondere in Fällen, in denen eine Aufhilfe möglich, auch dauernd und gründlich zu helfen, dem Hilfesuchenden die Kraft wiederzugeben, sich auf eigene Füße zu stellen, ihn aus dem Elend herauszuhelfen, statt ihn nur vor dem Verkommen in Elend zu schützen. In den Städten, in denen die

Armenpflege von solch weiteren Gesichtspunkten aus ihre Aufgabe faßt, zeigt sich das Bedürfnis nach festeren Regeln und Anhaltspunkten für die Bemessung des Unterstützungsbedarfs. Der Begriff „Existenzminimum, notwendigster Lebensbedarf" gewinnt dabei unmerklich eine andere Bedeutung. Es wird darunter nicht mehr das denkbar niedrigste Maß der Lebenshaltung verstanden, das eben noch vor dem Verhungern schützt. Damit erweitert sich der Spielraum, innerhalb dessen sich die Höhe der Unterstützung bewegen kann. Wie aber ist nun, wenn man jene unterste Grenze verläßt, angesichts der großen Anpassungsfähigkeit der menschlichen Natur, der ungeheuren Verschiedenheit menschlicher Lebensverhältnisse der Begriff des notwendigen Lebensbedarfs, des Existenzminimums, festzustellen? In Gegenden, in denen alle Bewohner sich auf einer fast gleichen Stufe niederster Lebenshaltung befinden, wie in manchen bayrischen und steyrischen Gebirgsdörfern (Münsterberg, Armenpflege, S. 9), in den Distrikten der notleidenden Handweber, kann auch der Arme in seiner Lebensweise kaum noch schlechter stehen, als die übrigen Bewohner, ohne zu verhungern. Außerordentlich niedrig ist auch die Lebenshaltung der ländlichen Bevölkerung in manchen Distrikten östlich der Elbe, sodaß sich kaum irgend welche Schichtung in der socialen Lage der auf Lohnarbeit angewiesenen Bevölkerungsklassen feststellen läßt. Sobald sich aber die Lebenshaltung auch der niedrig gelohnten Arbeiterklassen über das denkbar niedrigste Niveau, auf welches man das Existenzminimum herabdrücken kann, erhebt, die Lebensgewohnheit dieser Bevölkerungsklasse, insbesondere die Ernährungsweise, z. B. durch stärkere Heranziehung der Fleischnahrung gegenüber Kartoffeln und Brot, sich ändert, der Kulturstand sich hebt, ändern sich die Anschauungen über das, was zum Lebensunterhalt unentbehrlich ist. Es bleibt wohl noch eine Bevölkerungsschicht rückständig, die sich zu jenem Niveau nicht erheben kann. Wird man aber die Lebensbedürfnisse dieser zurückgebliebenen Schicht als maßgebend erachten dürfen bei Bemessung des notwendigen Bedarfs derer, die in anderen Lebensgewohnheiten groß geworden sind oder die man, wie die hilfsbedürftigen Kinder, zum Kampf ums Dasein befähigt machen will? Setzen wir eine Person, die in aufreibender industrieller Arbeit in einer Stadt mit verhältnismäßig hoher Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung ihre Kraft verbraucht hat und der Armenpflege anheimfällt, in Vergleich mit einer Person, die, selten arbeitend, an niedrigste Lebenshaltung gewöhnt, als Bettler und Landstreicher umhergezogen ist, einen großen Teil des Lebens in der Korrektionsanstalt verbracht hat und nun schließlich als erwerbsunfähig von der Armenverwaltung erhalten werden muß. Meines Erachtens wäre es die höchste Ungerechtigkeit, wenn man für beide Personen bei Bemessung des zum notdürftigen Lebensunterhalt Erforderlichen den gleichen Maßstab anlegen wollte. Man wird die bisher gewohnte Lebenshaltung in Betracht ziehen müssen. In der Armenpflege wird der Grundsatz aufgestellt, daß „Würdigkeit" des Armen nicht in Betracht zu ziehen sei; ohne Rücksicht auf „Würdigkeit" sei nur das Notdürftige zu gewähren, die „Würdigkeit" zu berücksichtigen sei Sache der Wohlthätigkeit. Und doch wird man die Beobachtung machen, daß bei den Bewilligungen der ausführenden Organe der Armenpflege die Berücksichtigung der Würdigkeit eine Rolle spielt. Meines Erachtens kommt bei dieser sog.

„Würdigkeit“ nicht ein ethisches, sondern ein sociales Moment zum Ausdruck. Das Existenzminimum muß dem Unwürdigen gewährt werden wie dem Würdigen, aber das Maß der notwendigen Lebenshaltung ist bei den sog. „Würdigen“ ein höheres, der sog. „Würdige“ ist der, der infolge seiner bisherigen Lebensgewohnheiten Anspruch auf eine höhere Lebenshaltung hat, auch wenn er verarmt ist. Dieses sociale Moment wird bei der Bemessung der Unterstützung mit Recht berücksichtigt.

Die Lohnhöhe allein ist übrigens für die Frage des Existenzminimums nicht maßgebend. Es bedarf nur des Hinweises auf die Lebensweise zugewanderter polnischer oder italienischer Arbeiter — von chinesischen Kulis zu schweigen — in einem Industrieort, die ohne Rücksicht auf die Lohnhöhe unter armseligen Lebensbedingungen existieren, während der an jenem Ort groß gewordene Arbeiter mit seiner Familie sich bei gleichem Lohn an eine viel bessere Lebensweise in Bezug auf Ansprüche an Wohnung und Kost gewöhnt hat. Die Beurteilung, was für diese beiden Kategorien im Fall der Verarmung zum notdürftigen Lebensunterhalt gehört, wird eine verschiedene sein müssen. Ich glaube auch die Beobachtung gemacht zu haben, daß im Osten in den Städten wie auf dem Lande auch dort, wo die Löhne verhältnismäßig hoch gestiegen sind, die Lebensansprüche gegenüber dem kultivierteren Westen geringer, die sociale Lage der Arbeiter im Verhältnis eine schlechtere geblieben ist, als nach der gar nicht so erheblichen Differenz der Löhne zu erwarten wäre. Es bedarf wohl einer gewissen Zeit, ehe entsprechend der Lohnsteigerung der Kulturzustand sich hebt, die Lebensgewohnheiten sich ändern. Daraus kann man wohl erklären, daß auch die Armenpflege in Stadt und Land im Osten Deutschlands in ihren Leistungen verhältnismäßig tiefer unter dem Niveau bleibt, welches im Westen als notwendig betrachtet wird, als nach dem Unterschied in der Höhe der Arbeitslöhne erklärlich ist. In Königsberg beträgt z. B. der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter 2 Mk., in Berlin 2 Mk. 70 Pf.; die Höhe der Armenunterstützung erreicht aber kaum die Hälfte der in Berlin üblichen Sätze. Es ist also nicht sowohl die Lohnhöhe, als die übliche Lebensweise der Bevölkerung, der Kulturzustand der untersten selbständig den Lebensunterhalt erwerbenden Bevölkerungsschicht für die Bemessung des Existenzminimums von Bedeutung.

Die Statistiker führen auf Grund der Armenstatistik aus, daß die an der Bevölkerungszahl gemessene Zahl der unterstützten Armen im geraden Verhältnis zum Wohlstande des Landesteils steht, mit diesem wächst und sinkt, und erklären das damit, daß, je leistungsfähiger in wirtschaftlicher Hinsicht eine Bevölkerung ist, um so mehr sie auch im stande sei, für die öffentliche Unterstützung der bedürftigen Klassen zu sorgen. Nach der Armenstatistik des Großherzogtums Oldenburg „stieg der mittlere Unterstützungsbetrag, den ein Armer verursacht, mit der fallenden Zahl Minderbegüterter, welche einem Wohlhabenden entspricht, mit anderen Worten mit den sich hebenden Wohlstandsverhältnissen.“ (Kollmann, Armenstatistik in Conrads Handwörterbuch der Staatswissenschaften, I, S. 807.)

Es ist dasselbe Ergebnis, zu dem ich gelangte: je weniger der Wohlstand verbreitet, je drückender daher Opfer für die Armenpflege empfunden

werden, um so schärfer wird die Bedürftigkeitsfrage geprüft, um so niedriger das zulässige Maß der Lebenshaltung herabgedrückt werden. Je höher die durchschnittliche Lebenshaltung einer Bevölkerung, um so höher wird sie die Untergrenze des notwendigen Lebensunterhalts ziehen, dem entsprechend um so früher in die Lage geraten, tiefer Gesunkene zu heben, um so höher die Unterstützung bemessen.

Alle diese Ausführungen zeigen, wie der Begriff des zum Lebensunterhalt unbedingt Erforderlichen, des Existenzminimums in der Armenpflege, ein relativer ist, nicht nur nach Ort und Zeit, sondern am gleichen Ort und zu gleicher Zeit je nach der bisherigen Lebenshaltung der einzelnen Person verschieden zu beurteilen ist.

Wer aber ist es, der darüber entscheidet, welcher Maßstab bei Feststellung des Existenzminimums und damit des Unterstützungsbedarfs angewendet wird, ob nur das Minimum, das eben vor dem Verhungern schützt, berücksichtigt wird, ob darüber hinaus eine menschenwürdige Existenz gewährt werden soll, inwieweit die aus der bisher gewohnten Lebensweise entstammenden Ansprüche an die Lebenshaltung als innerhalb des Rahmens des Notwendigen liegend anerkannt werden? Da die Gesetze keine nähere Erläuterung des Begriffes geben, kommt es zunächst darauf an, welche Grundsätze die von den Verwaltungen der Armenverbände erlassenen Armenordnungen aufstellen. Wie ich in meiner früheren Schrift (Heft XIX) gezeigt habe, verzichtet die überwiegende Mehrzahl der Armenverbände auf Aufstellung von Grundsätzen und überläßt es dem freien Ermessen der über die Höhe der Unterstützung entscheidenden Stelle, sich über den anzulegenden Maßstab eine Meinung zu bilden. Da in allen Orten mit entwickelter Armenpflege ehrenamtliche Organe mit der Prüfung und Begutachtung der Verhältnisse des Bittstellers betraut sind, wird zunächst deren Anschauung über das, was von der Armenpflege zu gewähren ist, von Bedeutung sein. Soweit sie etwa nur ein Gutachten abzugeben, einen Vorschlag zu machen haben, während die Armenverwaltung sich die Entscheidung über die Unterstützung vorbehält, wird die Anschauung der Verwaltung unmittelbar ausschlaggebend sein, wenn sie sich auch meist auf das Gutachten der Organe wird verlassen müssen, das natürlich durch deren Anschauung über die Frage beeinflußt ist. Wo aber, wie es nach Elberfelder System gefordert wird, die ehrenamtlichen Organe selbständig über die Höhe der Unterstützung beschließen, wird es von der Organisation der Armenverwaltung abhängen, inwieweit die Thätigkeit der ehrenamtlichen Organe nachgeprüft und ihr eine einheitliche Grundlage angewiesen wird. Je schwächer der kontrollierende Einfluß der Armenverwaltung ist, um so mehr Bedeutung hat das freie Ermessen der ehrenamtlichen Organe für die praktische Handhabung der Armenpflege, von um so größerer Wichtigkeit ist es für den Armen, von welchen Grundsätzen der einzelne Armenpfleger bei Bemessung des Unterstützungsbedarfs ausgeht. Wie unendlich mannigfaltig kann das Urteil ausfallen! Der Satz: „Wem Gott ein Amt giebt, dem giebt er auch Verstand", scheint ja insbesondere auch in der Armenpflege Anwendung zu finden. Man stellt den Bürger plötzlich ohne jede Anleitung vor die Frage, was einer seiner

Mitbürger zum notdürftigen Lebensunterhalt braucht und wieviel ihm daran fehlt. In Orten, in denen das Durchschnittsmaß der Lebenshaltung ein geringes, sodaß auch der Pfleger in seinen Lebensgewohnheiten sich nicht weit über das Niveau der niedrigsten Lebenshaltung erhebt, wird es am ehesten möglich sein, sich ein Bild zu machen, was der Haushalt eines Armen erfordert. Wo aber mit durchschnittlich höherem Wohlstand auch die sociale Schichtung der Bevölkerung eine kompliziertere wird, da wird zwischen Arm und Reich die Fühlung verloren gehen. „Zum großen Teil stehen sich zwei Welten gegenüber, die der Gebenden und die der Nehmenden, die von einander gar nichts oder sehr wenig wissen" (Münsterberg auf der Jahresversammlung in Köln, Schriften Heft XX, S. 91). Nimmt man die Armenpfleger überwiegend aus dem gewerblichen Mittelstand, der selbst um seine wirtschaftliche Existenz ringt und die Last der Steuern schwer empfindet, so wird die Neigung überwiegen, die Armenunterstützung niedrig zu halten, nur das Allernotwendigste zu gewähren, ohne sich gerade darüber klar zu werden, wie denn der Arme mit diesem Wenigen auskommen kann, ohne sich darüber Rechenschaft abzulegen, wie der Pfleger selber mit diesem und selbst dem doppelten Betrage seinen Lebensunterhalt einrichten sollte. „Pfleger in wohlhabenden Verhältnissen werden eine Unterstützung von 50—60 Mk. für eine Witwe mit 3 Kindern für eine ganz notdürftige halten, während die Pfleger in benachbarten Bezirken, die selbst auf einfacherem Fuße leben, über die Höhe solcher Unterstützung die Hände über den Kopf zusammenschlagen" (Münsterberg, Armenpflege, S. 102).

Einen gewissen Ausgleich bringt die kollegiale Beschlußfassung der Armenpflegerorgane in der Bezirksversammlung (Armenkommission) und in zweiter Linie die Kontrolle dieser Beschlußfassung durch die Armenverwaltung. Je nach der Gründlichkeit der Prüfung, je nach der Verteilung der Arbeit innerhalb der Bezirksversammlung wird die Art der Beratung eine verschiedene sein. Hat nur ein Pfleger die Verhältnisse geprüft, besteht nach Elberfelder Muster Quartiereinteilung derart, daß jede arme Familie dauernd einem bestimmten Pfleger zugewiesen ist und sich mit allen Gesuchen an diesen wenden muß, so wird naturgemäß das Urteil dieses Pflegers von ausschlaggebender Bedeutung sein. In Berlin wird demgegenüber gerade darauf Wert gelegt, daß die einzelne Familie womöglich jedesmal einem anderen Kommissionsmitglied zugewiesen wird, damit nach und nach alle bei der Beschlußfassung Beteiligten durch eigenen Augenschein die Familie kennen gelernt haben; alle Gesuche gehen durch die Hand des Vorstehers der Kommission, damit dieser genaue Kenntnis über die Verhältnisse aller Unterstützten seines Bezirks hat. Immerhin wird auch bei solcher Organisation der Antrag des mit der Prüfung betrauten Mitgliedes von erheblicher Bedeutung sein; die Mitwirkung der übrigen Pfleger in der kollegialen Beratung kann wohl im Sinne einer Gleichmäßigkeit der Bewilligung innerhalb des Bezirks zum Ausdruck kommen, wird aber nach meinen Beobachtungen meist eine Minderung des Antrags im Auge haben. (Häufiger Hergang bei der Beratung in Berlin: „Wieviel schlagen Sie denn vor?" „„10 Mark."" „8 Mark werden auch genug sein.") Nach den Beobachtungen, die ich in Berlin und neuerdings in Königsberg gemacht habe,

begnügt sich bei dem Mangel jeglicher Bestimmung über die bei Bemessung des Unterstützungsbedarfs einzuhaltenden Grundsätze die Berichterstattung und Beratung unter Verzicht auf jede genauere Berechnung des Bedarfs mit einer allgemeinen Schilderung der Verhältnisse und einer auf gewisser Erfahrung und Übung beruhenden allgemeinen Schätzung, unter Zugrundelegung gewisser allgemeiner Kategorien von Unterstützungsfällen. Es fehlt das klare Verständnis dafür, daß die Frage nach der Höhe des Unterstützungsbedarfs sich auflöst in zwei Fragen:

Welcher Betrag ist zum notdürftigen Lebensunterhalt für die einen Haushalt bildende Familie erforderlich? (Existenzminimum).

Welcher Betrag steht ihr aus eigenen Einnahmen zur Verfügung?

Ich habe oft den Eindruck gehabt, daß statt dessen bei den einzelnen Kommissionen ein gewisses Schema unbewußt sich einbürgert, nach dem die Mehrzahl der Fälle erledigt wird, von dem man auch nicht loskommt, wenn einmal ein ungewöhnlicher Fall vorkommt. Da glücklicherweise die Armenpflege in der Hauptsache mit alleinstehenden alten erwerbsunfähigen Personen zu thun hat, deren Bedarf annähernd gleichmäßig ist und sich nach den Erfahrungen annähernd schätzen läßt, so wird für den häufigsten Fall der Armenpflege bei solcher Schätzung annähernd das Richtige getroffen, wenn noch das Bestreben hinzukommt, die Unterstützung zunächst in möglichst engen Grenzen zu halten, indem darauf gerechnet wird, der Arme werde sich schon melden, wenn er mehr braucht. Man verläßt sich darauf, daß man, je länger der Zeitraum ist, für den die Unterstützung in Anspruch genommen wird, um so mehr auf Grund längerer Beobachtung dem wirklichen Bedürfnis nahe kommen wird; die Armen aber gewöhnen sich an die Anschauung, daß, wenn sie einige Zeit einen niedern Satz der Unterstützung bezogen haben, sie ein Recht auf „Zulage“ haben. Es mag dahingestellt bleiben, ob solche schematische Behandlung nicht die Folge haben muß, daß ein erheblicher Prozentsatz von Empfängern, der noch irgendwie einen Rückhalt durch Verwandte, durch Wohlthätigkeit hat, mehr erhält, als eigentlich zum notdürftigen Lebensunterhalt erforderlich ist, während ein noch stärkerer Prozentsatz vielleicht kaum das zum menschenwürdigen Dasein Erforderliche empfangen hat. Wenn nun gar in Orten, wo die sociale Lage der ärmeren Klassen eine zurückgebliebene ist, die Organe der Armenverwaltung, um den ersten Fehler, zu hohe Unterstützung, zu vermeiden, weil man nicht genau ermitteln kann, welche Hilfsquellen etwa noch dem Armen einen Rückhalt gewähren, nur ein äußerstes Minimum an Unterstützung geben, das auch da, wo noch kleine Hilfen von Verwandten, geringfügiger Erwerb, Gaben ungeregelter Privatwohlthätigkeit hinzukommen, doch nur das Durchkommen gewährleistet, muß notwendigerweise da, wo ein solcher Rückhalt fehlt, eine Verweisung auf den Bettel die Folge sein. Andererseits wird die ungenügende Leistung der öffentlichen Armenpflege der ungeregelten privaten Wohlthätigkeit, dem planlosen Almosengeben eine scheinbare Daseinsberechtigung geben. So hat z. B. die Breslauer Armenverwaltung als ihren Mangel öffentlich anerkannt: durchschnittlich zu geringe Unterstützung wegen der Unmöglichkeit ausreichender Feststellung des Unterstützungsbedarfs, insbesondere mit Rücksicht auf Leistungen der privaten Wohlthätigkeit. (Cirkularverfügung der Breslauer

Armendirektion vom 31. März 1896. Blätter für das Breslauer Armenwesen Nr. 12, März 1896.)

Solche Gestaltung des Unterstützungswesens versagt aber völlig, wenn es sich nicht um einzelne dauernd erwerbsunfähige Personen, denen es nur das Leben zu fristen gilt, sondern um Familien handelt. Nur schwer erheben sich die an gewisse geringe Sätze ihres Schemas gewöhnten Pflegeorgane über die üblichen Unterstützungssätze, weil ihnen der Maßstab der Berechnung fehlt, obwohl zweifellos ist, daß mit so geringen Sätzen, die nur gerade vor dem Verhungern schützen, in solchen Fällen nicht wirksam geholfen ist, in denen der Ernährer der Familie erhalten werden soll, Kinder dazu fähig gemacht werden müssen, sich später ihr Brot selbständig zu verdienen, ohne selbst wieder im Alter der Armenpflege zu verfallen. Man spart auf Kosten der Zukunft, wenn man dem kranken Arbeiter nicht die Mittel gewährt, sich bei Kräften zu erhalten, die Erwerbsfähigkeit wieder zu erlangen. Die ungenügend unterstützte Mutter opfert, um das Brot für ihre Kinder zu erwerben, in aufreibender Arbeit Kraft und Gesundheit mit dem Erfolge, daß sie frühzeitig als erwerbsunfähig der Armenpflege verfällt; es wird ihr nicht oft gelingen, ihre Kinder so für den Kampf ums Dasein zu bilden, daß sie an ihnen einen Rückhalt für ihr Alter hat. Die physische und intellektuelle Entwicklung der Kinder wird durch die ungünstigen Verhältnisse aufgehalten. Die neuerdings so beklagte gewerbliche Arbeit der Schulkinder ist vielfach Folge zu niedriger Armenunterstützung. Wir sehen also zwei Folgen ungenügender Unterstützung: Verweisung auf den Bettel und Anzapfung der Privatwohlthätigkeit einerseits, Verkommen der Familie mit Aussicht auf Verarmung der zur Zeit gesunden Familienglieder, selbst kommender Generationen andererseits.

Wie ich in meiner früheren Arbeit (Heft XIX) gezeigt habe, kommt vielfach die Armenverwaltung diesem Schematismus bei der Beschlußfassung zu Hilfe, indem sie gewisse Merkmale für die Höhe der Unterstützung aufstellt, bestimmt, was einer alleinstehenden Person, einem Ehepaar, einer Mutter mit 1, 2, 3, 4 u. s. w. Kindern gegeben werden soll oder darf. Dahin gehört die so vielfach in Armenordnungen sich findende, der alten preußischen Verwaltungspraxis entsprungene Regel, daß eine arbeitsfähige Mutter im stande sein muß, ein oder gar zwei Kinder ohne Hilfe zu ernähren, eine Regel, die durch ihr Alter nicht richtiger geworden ist; ferner Bestimmungen, die ein festes Pflegegeld für jedes weitere Kind der Mutter festsetzen. In Berlin hat die Bestimmung, daß das Pflegegeld regelmäßig 6 Mk. für jedes damit bedachte Kind beträgt, zur Folge, daß das Pflegegeld von den Witwen der arbeitenden Klassen fast als fester Pensionssatz betrachtet wird und daß in der Praxis der Armenkommissionen der Grad der Bedürftigkeit recht oft nicht berücksichtigt wird. In Königsberg ist bestimmt: „Eine hilfsbedürftige Mutter erhält in der Regel

a) bei 2 Kindern 4—8 Mk. monatlich,
b) bei 3—4 Kindern 6—15 Mk. monatlich,
c) bei 5 und mehr Kindern für das 5. und jedes nachfolgende Kind eine Unterstützung von 3 Mk. monatlich.

Einer Mutter, die nur ein Kind hat, wird für dasselbe nur dann Unter-

stützung gewährt, wenn dasselbe wegen zarten Alters oder Krankheit besonderer Wartung und Pflege bedarf, und zwar bis zu 9 Mk. monatlich."

Solche Bestimmungen werden nicht entfernt den Verhältnissen gerecht. Die weibliche Erwerbsthätigkeit und ihr Ertrag hängen weit mehr als der Erwerb der Männer von Zufälligkeiten ab — von der körperlichen Fähigkeit ganz abgesehen. Eine Frau, die im stande ist, auch mit Rücksicht auf das Alter der Kinder oder weil sie zu deren Beaufsichtigung etwa eine alte Mutter zu Hause hat, andauernd Arbeit außer dem Hause zu verrichten und das Glück hat, ständige Arbeit zu finden, kommt in Berlin auf 50 bis 60 Mk. monatlich und ist im stande, selbst 4 Kinder ohne Armenunterstützung zu erhalten; sie erhält oft noch einen liederlichen Mann mit (Münsterberg, Armenpflege, S. 110); andererseits eine schwächliche Frau, die auf schlecht bezahlte Näharbeit im Hause angewiesen ist, dazu noch durch kleine oder kränkliche Kinder behindert wird, wird mit ihrem kärglichen Verdienst auch nicht ein Kind erhalten können, während bei größerer Kinderzahl das schematisch festgesetzte Pflegegeld nicht ausreicht.

Das Schema, das den Unterstützungsbetrag angiebt, zieht gerade die Armenpflege von der eigentlichen Aufgabe ab, zunächst über den Bedarf, das Existenzminimum sich klar zu werden und dann die eigenen Einnahmen in Gegenrechnung zu stellen, um so die erforderliche Höhe der Unterstützung zu ermitteln.

Als Folge solcher durch Vorschriften der Armenordnung über die Höhe der Unterstützung begünstigter schematischer Behandlung ergiebt sich eine oberflächliche Berichterstattung. Es wird eine kurze Niederschrift üblich: „Not ist vorhanden"; „Verhältnisse sind dürftig, eine Unterstützung von 6 Mk. ist erforderlich", oder gar das für jede Armenverwaltung so bedenkliche: „Verhältnisse unverändert, Fortzahlung bewilligt", das sich Jahre und Jahrzehnte hinzieht, selbst wenn Kinder herangewachsen sind.

Auf das Bedenkliche der mitunter noch in Armenordnungen sich findenden Festsetzungen, daß ein gewisser Höchstbetrag der Unterstützung nicht überschritten werden darf, braucht nur hingewiesen zu werden. Was wird, wenn dieser Höchstsatz das Existenzminimum auch nicht notdürftig deckt?

Vielfach ist in den Armenordnungen als weiteres Hilfsmittel, um die richtige Berechnung des Unterstützungssatzes zu sichern, die Vorschrift gegeben, daß Zustimmung der höheren Instanz (der Kreisversammlung bezw. der Armendeputation) nötig ist, wenn die im übrigen selbständige Bezirkskonferenz (Armenkommission) ein gewisses Maximum der Unterstützung überschreiten will.

Voraussetzung einer Wirkung der Vorschrift ist allerdings, daß die unteren Instanzen den Mut haben, solche höhere Bewilligungen bei der oberen Instanz zu beantragen. Es liegt die Gefahr vor, daß sie, um der Einwirkung der höheren Instanz entrückt zu sein, sich hüten, über die ihrer Bewilligung unterliegenden Sätze hinauszugehen, sodaß diese Sätze thatsächlich den Charakter von Ausschlußsätzen annehmen. (Münsterberg, Armenpflege, S. 109.) Voraussetzung ist ferner, daß die obere Instanz in eine ernstliche und sachgemäße Prüfung der an sie gelangenden Anträge eintritt und nicht, wie z. B. in Berlin, das Erfordernis ihrer Zustimmung eine reine

Formalität ist. Von solcher fehlerhaften Behandlung abgesehen, glaube ich diese Vorschriften wie folgt charakterisieren zu können: Sie bringen eine Reihe von Fällen, solche, die den Armenetat gerade am höchsten belasten, zur Nachprüfung einer zweiten Instanz. Dies kann dazu führen, daß in einer Reihe von Fällen, denen, in welchen die erste Instanz die Gewährung höherer Unterstützung befürwortet, gründlicher berichtet wird, daß ferner in dem Höchstmaß der Unterstützung eine gewisse Gleichheit innerhalb des Verwaltungsbezirks erzielt wird. Ist diese zweite Instanz so organisiert, daß die Bezirksversammlung in ihr vertreten ist, so kann die weitere günstige Wirkung eintreten, daß die in der höheren Instanz aufgestellten Grundsätze auf den Geschäftsgang der unteren Instanz zurückwirken. — Als in Berlin im vorigen Jahre der Versuch einer Reform der Verwaltung durch Einschieben einer lokalen Zwischeninstanz (Armenamt) zwischen der Armendirektion und den Armenkommissionen gemacht wurde, wurde bestimmt, daß bei Gewährung laufender Unterstützung von über 18 Mk. monatlich an Einzelpersonen, über 24 Mk. an Familien, sowie bei einmaliger Unterstützung in höherem Betrage als 15 Mk. die Genehmigung der Versammlung des Armenamts (Bezirks-, richtiger Kreisversammlung) erforderlich sei. Die angedeuteten günstigen Wirkungen der Vorschrift habe ich als Leiter des einen Armenamts empfunden. In Hamburg sind die Sätze dauernder Unterstützung, die die Bezirke für sich allein bewilligen dürfen, für den alleinstehenden Mann auf 20, die alleinstehende Frau auf 18 Mk., für ein kinderloses Ehepar auf 25 Mk., für eine Familie mit Kindern auf 36 Mk. festgesetzt und zwar auch dann, wenn eine einmalige neben der dauernden Unterstützung bewilligt ist, sofern die einmalige Zusatzunterstützung zusammen mit der dauernden den Betrag der Ausschlußsätze übersteigt (§ 35); der Höchstsatz der einmaligen Unterstützung ist auf 25 Mk. für alleinstehende Personen, 30 Mk. für kinderlose Ehepare und Familien festgesetzt; wird mehr bewilligt, muß die höhere Instanz ihre Zustimmung geben. Dr. Münsterberg meint, daß solche Regelung „bei einigermaßen vernünftiger Anwendung und Festhaltung gewisser leitender Grundsätze einen sehr weiten Spielraum läßt“ und hält sie für die „verhältnismäßig beste“ (Armenpflege S. 109). Sie giebt aber keine Garantie, daß die unter dem Höchstmaß bleibenden Bewilligungen der unteren Instanz nicht weit über das Bedürfnis hinausgehen; sie giebt ebensowenig Garantie, daß nicht die unter dem Höchstmaß bleibenden Sätze völlig ungenügend sind. Die Bewilligung eines höheren Almosens als 18 Mk. an Einzelnstehende in Berlin und Hamburg wird vielleicht selten zu beanstanden sein, weil dieser Betrag nur an Personen gewährt wird, die gar kein weiteres Einkommen haben und deren Bedürfnis klar liegt; dagegen wird oft die Bewilligung selbst kleiner Summen zu Bedenken Anlaß geben, wenn durch diese geringen Beträge zuzüglich des noch vorhandenen eigenen Einkommens aus Arbeitsverdienst, Rente, Unterstützung Verwandter u. s. w. oder des Einkommens alimentationsfähiger Verwandter im Haushalt oder aus Privatwohlthätigkeit dem Unterstützten eine Summe zufließt, die über das Existenzminimum hinauszugehen scheint. Selbst 6 Mk. Almosen oder einmalige Unterstützung kann unter diesem Gesichtspunkt als zu hoch erscheinen. Ich kann deshalb die Aufstellung von

Höchstsätzen, deren Überschreiten der Genehmigung bedarf, nur als einen Notbehelf betrachten, dessen man sich bedient, weil ein anderer Maßstab für die Regelung der Kontrolle der Unterstützungsbewilligung fehlt, gebe aber Dr. Münsterberg zu, daß bei vernünftiger Anwendung der Notbehelf zu einem beachtenswerten Hilfsmittel werden kann, um eine Rückwirkung auf die Handhabung der Geschäfte in der Bezirksinstanz auszuüben und gesunde Grundsätze bei Bemessung der Höhe der Unterstützung auszubilden. Ich selbst habe als Leiter des einen Armenamts in Berlin die Bestimmung dahin auszulegen gesucht, daß ich auch Fälle, in denen eine niedrigere Unterstützung zuzüglich des anderweiten Einkommens den Höchstsatz überschritt, zur Beschlußfassung der höheren Instanz zog. Dadurch gewannen die Höchstsätze der Unterstützung Ähnlichkeit mit Skalen des Existenzminimums in dem später zu erörternden Sinn. Auch die Hamburger Armenordnung schreibt die Genehmigung der höheren Instanz vor, wenn „eine auf Gesetz beruhende Pension, Krankenunterstützung, Unfall-, Alters-, Invalidenrente zusammen mit dem Betrag der Unterstützung die Ausschlußsätze übersteigt" (§ 35), und sagt dann weiter: „Um die Höhe der notwendigen Unterstützung festzustellen, wird zunächst das gesamte Einkommen des Bedürftigen aus a) eigenem Arbeitsverdienst, b) Arbeitsverdienst seiner im Haushalt lebenden Angehörigen, c) Bezug von Pensionen, Krankenunterstützung, Alters-, Invaliden-, Unfallrente u. s. w. berechnet; soweit dieses Einkommen die Ausschlußsätze nicht erreicht und im übrigen die Voraussetzungen für Gewährung von Unterstützung gegeben sind, kann eine Unterstützung bis zur Höhe der Ausschlußsätze gewährt werden" (§ 36). Dadurch sind die Höchstsätze der Unterstützung in Sätze des Existenzminimums verwandelt.

Im gegenwärtigen Stadium der Erörterung gehe ich aber noch von der Handhabung der Armenpflege aus, bei der die mit der Bewilligung betrauten Organe — ohne eine ziffermäßige Feststellung des Existenzminimums und der zu dessen Deckung vorhandenen Einnahmen — „sich auf einen allgemeinen Eindruck verlassen, den sie von den Verhältnissen erhalten, wobei dann einzelne Umstände, wie Gesundheit und Krankheit, Alter, Größe der Familie u. s. w. berücksichtigt" werden (Münsterberg S. 109) und dann nach „freiem Ermessen", das meines Erachtens entweder zur Willkür oder zur schematischen Behandlung führt, die Höhe der Unterstützung bestimmen. Ich gebe als selbstverständlich zu, daß die als möglich geschilderten Mängel des Systems um so weniger hervortreten, je eingehender und sorgfältiger die Prüfung der unteren Instanz ist, je mehr sie allen in Betracht kommenden Umständen gerecht zu werden sucht; kurz gesagt, je mehr sie in ihrer Organisation und praktischen Handhabung den Anforderungen des sog. Elberfelder Systems der Individualarmenpflege, genügt. Kommt nun noch eine eingehende Berichterstattung über die Grundlagen der Bewilligung hinzu, so wird auch der die armenpflegerische Thätigkeit kontrollierenden Geschäftsverwaltung eine feste Grundlage für ihre Aufgaben gegeben. Umgekehrt, je ungenügender die Ermittelung und Berichterstattung der unteren Instanz, um so schwerer wird die Verwaltung ihrer Aufgabe, die Innehaltung der gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Vorschriften zu überwachen und auf

eine gleichmäßige Handhabung der Armenpflege in der ganzen Stadt hinzuwirken, genügen können. Liegen nur allgemeine Schilderungen und Schätzungen der unteren Instanz vor, so kann die höhere Instanz wohl sagen: wir schätzen, daß nicht 6, sondern 12 Mk. nötig sind, oder gar keine Unterstützung nötig ist, wo die untere Instanz 10 Mk. bewilligt hat; aber — von Fällen abgesehen, in denen neue Thatsachen beigebracht sind — sie wird selten überzeugende Gründe für ihre Meinung bringen können. Schätzung steht gegen Schätzung, Ermessen gegen Ermessen. Die Folge ist, daß die kontrollierende Instanz nur in ganz kraß liegenden Fällen ausnahmsweise die untere Instanz korrigieren kann, weil sie nicht im stande ist, ziffermäßig nachzuweisen, daß gerade die von ihr für nötig erachtete Summe der Unterstützung das richtige trifft.

Eine weitere Folge ist dann, daß die Armenverwaltung, wenn sie an die Kommunalaufsichtsinstanz bezw. die Beschlußbehörde (Kreis- bezw. Bezirksausschuß in Preußen) infolge einer Beschwerde des Armen über ungenügende Unterstützung berichten muß, über allgemeine Schilderungen oder Behauptungen, daß das Bewilligte angemessen sei, nicht hinauskommen kann, daß sie im Prozeßverfahren gegen den erstattungspflichtigen Armenverband sich nur auf richterliches Ermessen über die Höhe der Unterstützung als Beweismittel berufen kann. Kurz: die auf allgemeiner Schätzung beruhende Bewilligung der pflegerischen Organe wirkt, insbesondere wenn noch mangelhafte Berichterstattung hinzukommt, lähmend auf die Verwaltung.

Nur zu leicht erschlafft wegen der Unmöglichkeit einer erfolgreichen Handhabung das Interesse der Verwaltung an der Ausübung der kontrollierenden Thätigkeit, — sofern nur nicht die Unterstützungen ein gewisses Maß überschreiten, den Etat zu sehr zu belasten drohen.

In Berlin beispielsweise hat bei wesentlich zweckmäßiger Organisation der unteren Instanz — der Armenkommissionen — nach einem seit den zwanziger Jahren bestehenden, dem Elberfelder ähnlichen System die Verwaltung an der ungenügenden Leistung der kontrollierenden Instanz — der Armendirektion — gekrankt. Letztere setzt sich als Verwaltungsdeputation nach § 59 der preuß. Städteordnung aus Stadträten, Stadtverordneten und von den Stadtverordneten gewählten Bürgern zusammen, ohne Rücksicht, ob die Mitglieder in der Armenpflege thätig gewesen waren. Schon 1853 wurde geklagt, daß infolge des häufigen Wechsels in dem mit der Kontrolle der Armenkommissionen betrauten Personal des Kollegiums Übelstände, bestehend in laxeren Verwaltungsgrundsätzen und bedeutender Anschwellung des Armenrats, sich einstellten. Es wurde deshalb das Institut der Armendirektions-Assessoren geschaffen, die Kontrolle der armenpflegerischen Thätigkeit in die Hände von juristisch geschulten Berufsbeamten gelegt. Das Institut wurde so schnell mißliebig, daß anfangs der 70er Jahre die frühere Organisation der Kontrollinstanz wieder hergestellt wurde. Einen bemerkenswerten Einfluß auf den Geschäftsgang der Armenkommissionen, insbesondere auf die Höhe der Bewilligung, hat die Armendirektion nicht auszuüben vermocht. „Die Gleichförmigkeit der lediglich auf einer schriftlichen Instruktion beruhenden Routine, verbunden mit einer zum Teil von oben her durch zu große Nachgiebigkeit gewährten Ungebundenheit haben den jetzigen Zustand

gezeitigt, in welchem die Armenkommissionen kleinen Republiken gleichkommen und die Mitglieder die hergebrachte Art, in welcher sie die Armenpflege üben, für die vortrefflichste der Menschenwelt halten.“ (Aus einem Bericht des Vorsitzenden der Berliner Armendirektion vom Mai 1896.) Die durch zunächst versuchsweise Schaffung zweier Armenämter begonnene Reform setzte deshalb an diesem Punkte ein: die Kontrolle der ehrenamtlichen Thätigkeit wurde der in den Armenämtern geschaffenen Zwischeninstanz übertragen, welcher insbesondere als Aufgabe zufallen sollte, gleichmäßige Grundsätze für die Bemessung der Unterstützung auszubilden.

Neben gewissen in der Größe der Verwaltung und der Schwerfälligkeit der Organisation der Armendirektion liegenden Gründen ist dieses völlige Versagen der Aufsichtsthätigkeit meines Erachtens wesentlich aus dem Fehlen aller Grundsätze über die Bemessung der Unterstützung zu erklären. Bei der Größe des Kollegiums war kollegiale Beratung über einzelne Fälle, in denen der Decernent den Beschluß der Armenkommission beanstanden wollte, regelmäßig ausgeschlossen. Allgemeine Regeln aufzustellen konnte man sich nicht entschließen, weil einmal alle Vorarbeiten fehlten, andererseits man in jeder Regel lediglich eine Beschränkung der individuellen Behandlung des einzelnen Falles sah. Der Decernent konnte daher wohl ausnahmsweise in besonders drastischen Fällen einem offenbaren Mißgriff der Armenkommission entgegentreten, auch wohl ausnahmsweise, wenn eine Armenkommission verhältnismäßig zu hohe Unterstützungen zu gewähren schien, durch persönliche Einwirkung auf die Kommissionsmitglieder dem entgegenzuwirken suchen. Aber mangels irgend welcher leitender Grundsätze konnte er der Regel nach der Beurteilung der Kommission nur sein Urteil entgegensetzen; er konnte wohl zurückfragen, ob die Unterstützung wirklich in der Höhe nötig, ob die Beschwerde des Armen nicht vielleicht begründet sei; er mußte sich aber bescheiden, wenn er die Antwort erhielt: die Unterstützung ist nötig oder die Beschwerde ist unbegründet. Je bedeutungsloser der Einfluß des Decernenten wurde, um so weniger sahen die Kommissionen Anlaß, Antrag und Beschluß eingehend oder überhaupt nur zu begründen. Mehr und mehr beschränkte sich die Thätigkeit des Decernenten auf die Prüfung, ob die formellen Bestimmungen der Geschäftsanweisungen innegehalten waren (z. B. drei Unterschriften unter jedem Beschluß), ohne in eine materielle Prüfung der Beschlüsse hinsichtlich der Höhe der Unterstützung und der Ermittelung der für die Beurteilung des Unterstützungsbedarfs wichtigen Punkte einzutreten. Die Armenkommission fühlte sich in der Bemessung der Höhe der Unterstützung absolut; ein Beschwerderecht der Armen war illusorisch, die Beschwerde wurde von der thatsächlich über dieselbe entscheidenden Armenkommission womöglich als Ungehörigkeit erachtet. Als in den Armenämtern der aus den Vorstehern und je einem Mitglied der Armenkommission bestehenden Kreisversammlung die Beschlußfassung bei bestimmter Höhe der Unterstützung, sowie bei Beanstandung der Beschlüsse einer Armenkommission und Beschwerden übertragen wurde, weigerten sich in dem einem Armenamt anfangs die Vorsteher, solche Beschlußfassung auszuüben. Jede Armenkommission müsse selbst wissen, wieviel sie zu bewilligen habe; so wenig sie sich eine Kontrolle ihrer Beschlußfassung gefallen ließen, so wenig wollten sie solche über ihre Kollegen

üben. Soweit war das Gefühl dafür, daß die Armenkommission doch ein nach dem Willen der Verwaltung arbeitendes, ihrer Kontrolle unterliegendes Organ sei, verloren gegangen! Die Folge dieser Selbständigkeit der Armenkommission war, daß über die für die Bemessung der Unterstützung wichtigsten Punkte in den verschiedenen Kommissionen die verschiedensten Grundsätze, je nach den Anschauungen des Vorstehers, herrschten. In einer Kommission wurden die Bezüge aus Invaliden-, Alters- und Unfallrente in voller Höhe berücksichtigt, in andern außer Acht gelassen, in andern teilweise angerechnet. Mancher Vorsteher hielt daran fest, jeden Armen mit dem Satz von 6 Mk. anfangen zu lassen. Es bestand keine Einheitlichkeit in der Frage, ob und inwieweit bei Zusammenwohnen des Armen mit alimentationspflichtigen Verwandten deren Alimentationsfähigkeit in Rücksicht zu ziehen sei; vielfach wurde nur die einzelne unterstützungsbedürftige Person in ihren Verhältnissen betrachtet, losgelöst von ihrer Umgebung; weil die Tochter krank und erwerbsunfähig, wurde eine Unterstützung bewilligt, ohne zu prüfen, ob nach den Verhältnissen der Familie im allgemeinen zum Einschreiten der Armenpflege überhaupt Anlaß vorlag. Zu selbständiger Erkenntnis der ihnen nicht vorgeschriebenen Regel, daß die Prüfung sich auf die gesamten Verhältnisse der einen Haushalt bildenden Familie erstrecken müsse, war nur ein Teil der Vorsteher durchgedrungen. In der Höhe der Unterstützung zeigte sich die bunteste Mannigfaltigkeit.

Ich will an diesem Beispiel aus meiner Berliner Erfahrung nur zeigen, wie ein noch so eifriges, ehrenwertes, nach bestem Willen seines Amtes waltendes Pflegerpersonal nicht im stande ist, den Aufgaben der Armenpflege gerecht zu werden, wenn die Geschäftsverwaltung auf ihr vornehmstes Recht verzichtet, allgemein gültige Grundsätze für die Bemessung der Unterstützung aus der Fülle der praktischen Erfahrung unter Verwertung der Ergebnisse theoretischer Erwägungen und socialpolitischer Forschungen abzuleiten und dadurch dem freien Ermessen der Pflegeorgane Ziel und Weg zu weisen. Man überläßt es dem Zufall, ob ein Vorsteher Grundsätze, die von Theorie und Praxis als richtig anerkannt sind, auch in seiner praktischen Erfahrung sich aneignet oder nach ganz entgegengesetzten Ansichten, die er für richtig hält, handelt. Es kommt noch ein wichtiges Moment hinzu.

Ich habe darauf hingewiesen, daß das Existenzminimum, das, was als zum Lebensunterhalt unbedingt erforderlich erachtet wird, ein nach dem Kulturzustand, den wirtschaftlichen Verhältnissen schwankender Begriff ist, daß insbesondere auch von der finanziellen Leistungsfähigkeit des Armenverbandes es abhängt, wie weit der Begriff erstreckt wird. Ist dies richtig, so muß es doch Aufgabe der Armenverwaltung sein, durch die von ihr ausgehenden Anordnungen das Niveau zu bestimmen, welches der Bemessung des Existenzminimums zu Grunde gelegt werden soll. In der That glaube ich aus der von mir Heft XIX, S. 26 ff. gegebenen Darstellung folgern zu dürfen, daß die Städte, welche über den Zustand hinausstreben, in welchem die Unterstützung in engsten Grenzen sich hält, nicht über das niedrigste Maß hinausgeht, in denen daher der Spielraum, innerhalb dessen sich die Unterstützungen bewegen, größer wird, ihren Pflegeorganen feste Anhaltspunkte für die Bemessung des Existenzminimums geben.

Die Elberfelder Armenordnung, deren Bestimmungen in diesem Punkt ich als einen wesentlichen Bestandteil des sog. Elberfelder Systems betrachte, hat in klarer Weise den Weg vorgezeichnet, der ein Hinauskommen über das bei freiem Ermessen der Pflegeorgane Erreichbare ermöglicht. Sie verweist die Pflegeorgane ausdrücklich darauf, daß sich ihre Aufgabe, die Hilfsbedürftigkeit und die nötige Höhe der Unterstützung festzustellen, in die zwei Fragen auflöst:

auf welchen Geldbetrag ist das für die zu unterstützende Person oder Familie zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderliche zu veranschlagen?

welcher Geldbetrag steht der Person zur Deckung dieses Bedarfs aus eigenen Mitteln zur Verfügung?

wobei grundsätzlich der Gesamtbedarf bezw. das Gesamteinkommen aller im Haushalt zusammenlebenden Familienglieder zu Grunde zu legen ist.

Man kann den Einwurf machen: auch da, wo die Pflegeorgane nach freiem Ermessen urteilen, kann — bewußt oder unbewußt — der Gedankengang kein anderer sein; auch sie haben, wenn sie sagen: 10 Mk. Unterstützung ist nötig, den Bedarf an dem zum Lebensunterhalt Notwendigen einerseits, die eigene Einnahme andererseits in Rechnung gezogen, nur haben sie die beiden Beträge, aus deren Gegenüberstellung sich die Höhe der Unterstützung ergiebt, nicht einzeln in ihrem Bericht und Beschluß aufgeführt, sondern gleich das Resultat.

Gerade in diesem Punkt scheint mir der wesentliche Unterschied beider Verfahrensweisen zu liegen. Eine nach dem Elberfelder System arbeitende Verwaltung muß von ihren Pflegeorganen verlangen, daß sie zunächst die beiden Ziffern, deren Differenz das Resultat giebt, nach Möglichkeit festzustellen suchen und in ihrem Bericht die dafür maßgebenden Umstände angeben; selbst wenn die beiden Ziffern auf Schätzung beruhen, wird eine viel größere Genauigkeit und Sorgfalt der schätzenden Organe erzielt, wenn sie gezwungen sind, sich in jedem Fall die Grundlage ihres Schlußurteils zu vergegenwärtigen, als wenn sie sofort auf Grund allgemeiner — mehr oder weniger sorgfältiger — Erwägungen den Schluß ziehen: 10 Mk. Unterstützung nötig.

Nun betrachtet die Elberfelder Armenverwaltung es weiterhin als ihre Aufgabe, das Niveau der Lebenshaltung zu bestimmen, das den Armen zugestanden werden soll, über das andererseits nicht hinausgegangen werden soll. Sie stellt deshalb unter Berücksichtigung der für die Höhe des Bedarfs im Einzelfall wesentlichsten Punkte einen Tarif auf, der angiebt, wie hoch unter normalen Verhältnissen der Existenzbedarf angenommen werden soll (s. den näheren Nachweis Heft XIX, S. 27—47). Das Existenzminimum ist ein anderes, je nach Kopfzahl und Zusammensetzung der zu unterstützenden Familie. Eheleute werden weniger zum Lebensunterhalt brauchen als die Zusammenzählung des Bedarfs eines Mannes und einer Frau ergiebt. Bei größerer Kinderzahl wird der Bedarf ein größerer, das Alter der Kinder wird einen Unterschied machen. Man berücksichtigt den der Berechnung Schwierigkeit bietenden Fall, daß im Haushalt der unterstützungsbedürftigen Familie herangewachsene, noch unverheiratete Kinder mit eigenem Verdienst

sind. So lange es sich um der Schule entwachsene Kinder handelt, die noch nicht in Lohnarbeit stehen, wird man für ihren Bedarf kaum mehr rechnen dürfen als bei noch schulpflichtigen Kindern; dagegen wird man für die in Lohnarbeit stehenden erwachsenen Kinder ein höheres Maß des Bedarfs rechnen müssen.

Das ist etwa der bei Aufstellung des Tarifs in der Elberfelder Armenordnung maßgebende Gedanke. Damit ist aber nicht gesagt, daß dieser Tarif in einer für die Armenpfleger verbindlichen Weise festlegt, auf wie hoch in jedem Fall das Existenzminimum anzunehmen ist. Eine solche Auffassung würde, da der Tarif nur einen Teil der für das Existenzminimum maßgebenden Momente berücksichtigt, fehlerhaft sein. Beispielsweise wird doch ein Unterschied vorliegen, ob es sich um den Bedarf einer arbeitsfähigen, vielleicht in schwerer Lohnarbeit stehenden Person bezw. einer solchen, die ihre Arbeitsfähigkeit wieder erlangen soll, oder um eine dauernd erwerbsunfähige Person handelt, der nur das Leben, nicht die Arbeitskraft zu erhalten ist. Vor allen Dingen aber werden Unterschiede zu machen sein je nach der bisherigen Lebensweise, den Ansprüchen an die Lebenshaltung, die eine Person oder Familie berechtigterweise machen kann. Ein kürzlich vom Lande in die Stadt, etwa aus den östlichen Landesteilen in eine westliche Industriestadt, zugezogener, an schlechte Lebenshaltung gewöhnter Arbeiter wird nach seinem gesamten Kulturzustand und der gewohnten Lebensweise weniger zum Lebensunterhalt brauchen als der heimische, an bessere Lebenshaltung gewöhnte Arbeiter u. dgl.; bei einer in verkommenen Verhältnissen lebenden Familie, die auch ihre Kinder verwahrlosen läßt, wird das Existenzminimum geringer anzuschlagen sein, als in einer Familie, die sich bemüht, ihre Kinder zu ordentlichen Menschen zu erziehen. Eine große Rolle spielt weiter die Art und Weise, wie das Wohnungsbedürfnis gedeckt wird und gedeckt werden kann.

Die Elberfelder Armenordnung bestimmt daher auch:

> „Wenn das Einkommen der Hilfesuchenden die Sätze des Tarifs nicht erreicht, so ist zwar eine Unterstützung aus öffentlichen Armenmitteln bis zur Ergänzung jener Sätze zulässig; aber es folgt daraus noch nicht deren genügende Rechtfertigung. Es bleibt vielmehr in jedem einzelnen Fall die Aufgabe der Bezirksversammlung, nach Anhörung der durch den Armenpfleger ermittelten und vorgetragenen Verhältnisse und nach der besonderen Lage des Falls zu entscheiden, ob und in welchem Maße eine Unterstützung notwendig ist; ebenso ist nach den vorliegenden besonderen Verhältnissen zu entscheiden, ob und in welchem Maße das an den Sätzen des Tarifs Fehlende ganz oder nur zum Teil als Unterstützung zu gewähren ist."

Andererseits ist auch eine Überschreitung der Tarifsätze vorgeschrieben, „wenn die denkbar ungünstigsten Umstände zusammentreffen".

Der Tarif will sonach nur das Maß fixieren, bis zu welchem der Bedarf einer Person oder Familie als in den Grenzen des Notwendigen liegend erachtet werden darf, ohne auch Überschreitungen ganz auszuschließen. Es bleibt sonach dem freien Ermessen des Pflegers ein hinreichender Spielraum, um bis zu dieser Grenze hin und selbst darüber hinaus je nach Verschieden-

artigkeit der Fälle das Existenzminimum zu bestimmen. Mit der Feststellung dieser Bedeutung der Skala fällt auch der von mir früher gegen dieselbe erhobene Einwurf, daß sie einer mechanischen Handhabung des Unterstützungswesens Vorschub leistet. Es ist wohl möglich, daß sich ein Pfleger lediglich an den Tarif hält, ohne die sonst die Höhe des Existenzminimums beeinflussenden Momente zu berücksichtigen. Aber bei verständnisvoller Handhabung durch intelligente geschulte Pflegeorgane wird es möglich sein, gerade mit Hilfe solches Tarifs den besonderen Verhältnissen des einzelnen Falls gerecht zu werden, jedenfalls besser, als wenn die Bemessung des Existenzminimums ohne einen Anhaltspunkt ganz dem freien Ermessen der Pflegeorgane überlassen ist oder gar von ihnen ohne Erörterung der Frage des Existenzminimums gleich die Frage nach der Höhe der Unterstützung nach freiem Ermessen beantwortet wird. Der Tarif hat also die wesentliche Bedeutung, daß durch denselben die Armenverwaltung das Niveau der Lebenshaltung fixiert, welches sie im allgemeinen den Armen zugestehen will und damit dem freien Ermessen der Pflegeorgane bezüglich der Schätzung des notwendigen Lebensbedarfs eine Grenze zieht.

Welche Schwierigkeiten der Aufstellung eines brauchbaren Tarifs entgegenstehen, wie wenig exakte Anhaltspunkte wir dafür besitzen, habe ich früher (Heft XIX, S. 55—60) dargelegt. Bei Berücksichtigung der soeben charakterisierten Bedeutung des Tarifs als Maßnahme der Armenverwaltung zur Bestimmung des Niveaus der Lebenshaltung, die dem Armen zugestanden wird, wird aber keine Armenverwaltung vor dem Versuch, mit den gegebenen Hilfsmitteln den Existenzbedarf für die wichtigsten Fälle zu fixieren, sich scheuen dürfen, da sie andernfalls auf ihr wichtigstes Recht, bestimmend auf die Bemessung der Unterstützung einzuwirken, verzichtet. Dabei wird auf das sorgfältigste zu prüfen sein, ob die in den bisherigen Tarifen aufgestellten Unterscheidungsmerkmale richtig gewählt und erschöpfend sind.

Auf Unterschiede, die sich in den bis zum Jahre 1894 in den Armenordnungen deutscher Städte aufgestellten Tarifen finden, habe ich auch schon früher hingewiesen. Es handelt sich namentlich um die Altersstufen der Kinder, sodann um die Frage, wie das Existenzminimum zu berechnen ist, wenn in dem Haushalt der unterstützungsbedürftigen Familie herangewachsene, noch unverheiratete Kinder vorhanden sind, die Verdienst haben. Wenn es sich um Kinder handelt, die eben der Schule entwachsen sind, wird man für ihren Bedarf vielleicht nur etwas mehr rechnen dürfen als bei noch schulpflichtigen Kindern. Dagegen wird man z. B. den 18jährigen Sohn, der nach den üblichen Lebensanschauungen Anspruch auf eine gewisse Selbständigkeit hat, nur einem Familienhaupt gleich behandeln, für ihn ein höheres Maß des Bedarfs rechnen müssen, insbesondere auch unter Berücksichtigung etwaiger schwerer Arbeitsleistung und des nach den üblichen Anschauungen zur Erhaltung der Arbeitskraft notwendigen Verbrauchs; würde er das elterliche Haus verlassen, so würde bei Bemessung seiner Alimentationsfähigkeit ihm für die eigenen Bedürfnisse ein noch höherer Betrag angerechnet werden müssen. Namentlich Köln und Potsdam suchen in ihrem Tarif diesem Gesichtspunkt gerecht zu werden. Regelmäßig bietet der Tarif keinen Anhalt zur Beurteilung der Fälle, in denen unterstützungsbedürftige Personen

bei alimentationsfähigen Angehörigen wohnen. Offenbar wird davon ausgegangen, daß die Alimentationsfähigkeit der Angehörigen in der Gegenrechnung — eigene Einnahmen bezw. Bezüge von Dritten — zur Anrechnung kommt. Während grundsätzlich alle einen Haushalt bildenden Familienmitglieder als Einheit angesehen werden müssen, daher Unterstützung nur gewährt werden kann, wenn das Gesamteinkommen des Haushalts den notwendigen Lebensbedarf nicht deckt, wird diese Regel keine Anwendung finden können, wenn z. B. die alte Mutter im Haushalt des erwachsenen verheirateten Arbeiters lebt. Der Sohn mit seiner Familie hat nach den Regeln über die Alimentationspflicht nicht nötig, sich behufs Unterstützung der Mutter in den nach der üblichen Lebensweise von Familien in gleicher socialer Lage berechtigten Bedürfnissen einzuschränken. Es wird unter Berücksichtigung der üblichen Lebensweise von Arbeiterfamilien zu ermitteln sein, ob er soviel erübrigen muß, daß er auch die Mutter erhalten kann.

Endlich findet sich in den Tarifen ein Unterschied, je nachdem das Existenzminimum einheitlich oder getrennt nach dem Bedarf zum Obdach (Miete) und zu sonstigen Lebensbedürfnissen festgesetzt wird (Crefeld!). In der That erfordert wohl der für die Beschaffung des Obdachs nötige Bedarf eine besondere Betrachtung. Es macht für die Bemessung des Existenzminimums einen Unterschied, ob eine alte Person ohne eigene Wohnung bei Verwandten oder Bekannten unentgeltlich oder bei Fremden gegen geringes Entgelt miteinwohnt oder ob sie, weil sie noch einiges Mobiliar sich aus früheren besseren Zeiten gerettet hat, ein eigenes Zimmerchen bewohnt, obwohl sie zur Bezahlung der Miete einen unverhältnismäßigen Teil des Gesamtbedarfs verwenden muß. Obdach muß unter allen Umständen für die Familie da sein. In welcher Weise und zu welchem Preise dieses Bedürfnis für die Familie befriedigt werden kann, hängt weit weniger als die Befriedigung des sonstigen Lebensunterhalts von dem freien Willen der Familie ab. In ihrem sonstigen Bedarf kann sich die Familie einschränken, selbst zeitweise unter das Niveau des Notdürftigen. Bei dem Wohnungsbedarf muß sie sich richten nach den vorhandenen vermietbaren Wohnräumen. Die Preise der zur Befriedigung des Lebensunterhalts erforderlichen Nahrungsmittel sind zu bestimmter Zeit wesentlich gleich; der Preis der Wohnung hängt von vielen Zufälligkeiten, unendlichen Verschiedenheiten in der Beschaffenheit einer Wohnung, ja von willkürlichen Ansichten des Vermieters über ihren Wert, von seiner wirtschaftlichen Macht ab. Man kann daher sagen: eine aus einer bestimmten Personenzahl bestehende Familie braucht zu ihrem Lebensunterhalt — von der Miete abgesehen — einen bestimmten Betrag und kann dann, indem man nur diesen Betrag als Unterstützung gewährt, die Familie zwingen, ihren Lebensunterhalt entsprechend einzurichten. Man kann auch sagen: eine aus einer bestimmten Zahl von Personen bestehende arme Familie sollte nicht mehr als 10 Mk. monatlich verwohnen. Ob aber die Familie zu diesem Preis eine Wohnung findet, das ist eine andere Frage, das ist vom Willen der Familie unabhängig. Eine arme Familie mit Kindern wird vom Hauswirt nicht gern aufgenommen, sie muß die Wohnung nehmen, die sie findet, auch wenn die geforderte Miete über ihre Verhältnisse geht. Mit diesen Erwägungen ist für die

Frage der Bemessung des Existenzminimums die Wichtigkeit der Scheidung zwischen Miete und sonstigem Bedarf gegeben. Da tritt dann die weitere Frage heran: sollen wir durch Tarifierung auch des Bedarfs an Wohnungsmiete für eine bestimmte Familie uns die Hände binden oder ist es nicht vielmehr richtiger, den wirklichen Bedarf der Familie zur Wohnungsmiete der Berechnung zu Grunde zu legen? Wird nur der tarifierte Satz eingesetzt, so ergiebt sich daraus die Notwendigkeit für den Unterstützten, den Betrag, der zur Deckung der Differenz gegen die wirklich zu zahlende Miete nötig ist, sich von dem zum sonstigen Lebensunterhalt Bestimmten abzusparen, also seinen Lebensunterhalt unter dem Maß des Notdürftigen um deswillen einzurichten, weil er für Obdach mehr ausgiebt, als die Armenverwaltung ihm zubilligt. Das kann unbedenklich sein, wenn der Tarif für den sonstigen Lebensbedarf reichlich bemessen ist; es wird um so bedenklicher sein, je kärglicher der Tarif das zum sonstigen Lebensbedarf Erforderliche bemißt, auf das niedrigste Maß der Lebenshaltung zurückführt, unter welches herunterzugehen ohne Hungern nicht möglich ist. Meines Erachtens ist solche Berechnung dann nicht gerechtfertigt, wenn die vorher angedeuteten äußeren Verhältnisse es dem Armen unmöglich machen, eine Wohnung zu dem dem Tarife entsprechenden Preise zu finden. Und weiter: für Personen, die früher in besseren Verhältnissen gelebt haben und zurückgekommen sind, wird es schwer sein, sich in unauskömmliche Wohnräume einzupferchen, in denen vielleicht Personen, die Zeit ihres Lebens keine besseren Wohnräume gekannt haben, sich wohl befinden. Man denke auch an solche Personen, die von früher her noch ein wenig Mobiliar sich gerettet haben, an dem sie hängen, zu dessen Unterbringung sie eine selbständige Wohnung brauchen, während sie sonst mit einem kleinen Raum zur Schlafstelle ausreichen oder bei fremden Leuten einwohnen könnten. Soll die Armenverwaltung durch ihre Maßnahmen das Schlafstellenwesen fördern? Wird man nicht darauf Rücksicht nehmen müssen, wenn eine Witwe danach strebt, sich und ihren Kindern durch eine selbständige Wohnung eine menschenwürdige und sittliche Existenz zu schaffen, statt durch Einwohnen bei Fremden oder durch Aufnahme von Schlafleuten an der Miete zu sparen? Ein Hinwirken auf die Verminderung des Mietaufwandes in solchen Fällen ist bedenklich, weil schon ohnehin das Verlangen der ärmeren Bevölkerung nach einer auskömmlichen Wohnung nicht zu weitgehend ist. Ich glaube aus diesen Erwägungen den Schluß ziehen zu müssen, daß bei Berechnung des Existenzminimums der wirkliche Bedarf der Familie für Wohnungsmiete, nicht ein fingierter Satz zu berücksichtigen ist. Allerdings ist zu bedenken, daß Berücksichtigung der wirklich gezahlten Miete preissteigernd wirken kann; wenn Mieter und Vermieter wissen, die thatsächlich gezahlte Miete wird dem Armen gewährt, so liegt die Versuchung nahe, daß der Mieter nicht erheblichen Wert darauf legt, auf wie hoch der Vermieter die Miete bemißt. Die Aufstellung des Tarifs darüber, wieviel eine Familie verwohnen soll, wird dem gegenüber einen Anhaltspunkt bieten, um bei erheblicher, nicht durch besondere Verhältnisse gerechtfertigter Überschreitung der Familie sagen zu können, du mußt dich nach einer billigen, deinen Verhältnissen entsprechenden Wohnung umsehen.

Immerhin bedeutet die Trennung des Bedarfs für Obdach und für

sonstigen Lebensunterhalt eine feinere Ausgestaltung des Tarifs, die man theoretisch als Fortschritt betrachten muß. In der Praxis wird naturgemäß die Wirkung von der Handhabung durch die Pflegeorgane abhängen. Auch bei einheitlichem Tarifsatz kann das vernünftige Ermessen des Pflegers die durch Verschiedenheit des wirklichen Mietpreises bei sonst gleichen Verhältnissen entstehenden Ungleichheiten in der Lage des Armen ausgleichen.

Ich möchte noch besonders hervorheben, daß die hier erörterte Frage der Berücksichtigung der Miete bei Bemessung des Existenzminimums eine andere ist, als die auf der Jahresversammlung in Kiel erörterte Frage der Gewährung von Miete als Form der Armenunterstützung; dort handelte es sich um die Art und Weise, wie das festgestellte Bedürfnis zu befriedigen, hier um die Vorfrage der Bemessung des Bedarfs.

Hier handelt es sich darum, zu zeigen, daß außer den in dem Tarif berücksichtigten Unterscheidungsmerkmalen eine Reihe von Umständen auf die Höhe des Existenzminimus einwirkt, sodaß der Tarif nur einen Anhalt geben kann für die den Pflegeorganen im einzelnen Fall obliegende Feststellung. Ob eine noch größere Specialisierung des Tarifs erschöpfend sein kann, erscheint mir fraglich; solche Specialisierung würde die Handhabung des Tarifs sehr erschweren. Dagegen halte ich es allerdings für erwünscht, daß die Armenverwaltung in Ergänzung des Tarifs ihren Organen allgemeine Anweisung giebt, wie die hier angeregten, auf die Höhe des Existenzminimums einwirkenden Umstände zu berücksichtigen sind.

Ich halte es nicht für richtig, daß die Armenpflege es dem Zufall überläßt, ob der einzelne Pfleger die angedeuteten Umstände als beachtenswert hält oder nicht. Ich halte vielmehr die Aufstellung bestimmter, von den Pflegeorganen zu befolgender Grundsätze für die Bemessung des Existenzminimums im Anschluß an einen Tarif für den Weg, auf welchem allein eine Armenverwaltung, die es sich zur Aufgabe stellt,

> „daß schuldlos in Armut geratenen Personen ein menschenwürdiges Dasein ermöglicht werden muß und sie durch Gewährung einer ganz unzulänglichen Unterstützung nicht lediglich vor dem Verhungern geschützt werden dürfen" (Hamburger Armenordnung § 35),

ihr Ziel erreichen kann.

Ein Bedenken, welches Münsterberg (Armenpflege S. 108) gegen die feste Skala des Existenzminimums äußert, geht dahin, daß sich dabei Ziffern ergeben, die das Einkommen des freien (der Armenunterstützung nicht verfallenen) Arbeiters erheblich übersteigen. Er weist darauf hin, daß bei einer Familie, bestehend aus Eltern, einem erwachsenen Kinde, 4 Kindern unter 14 bezw. 15 Jahren, das Existenzminimum nach dem Frankfurter Tarif auf 19 Mk., nach dem Elberfelder auf 14 Mk. 50 Pf. wöchentlich zu berechnen wäre, was einem Jahreseinkommen von 950 bezw. 725 Mk. entsprechen würde (der Potsdamer Tarif würde auch 760 Mk. ergeben). Würden noch 3 Kinder unter 15 bezw. 14 Jahren hinzukommen, so würde der Satz für Frankfurt a. M. rund 22 Mk. = rund 1150 Mk. jährlich, für Elberfeld 18 Mk. 50 Pf. = rund 980 Mk. jährlich, für Potsdam 19 Mk. 60 Pf. = rund 1020 Mk. jährlich betragen. Münsterberg führt aus: „Wenn ein Arbeiter, selbst bei großer Familie, ein Einkommen von

900 Mk. hat, wird kein Pfleger daran denken, ihn zu unterstützen. Die Armenverwaltung hat durch Feststellung der Sätze anerkannt, daß zum notdürftigen Lebensunterhalt mehr gehört, daß er also bei 8 Kindern in Frankfurt etwa 11—1200 Mk. brauchen würde. Das kann man ihm in der That nicht geben, ohne die Unzufriedenheit freier Arbeiter zu erwecken. Die Sätze können also nicht innegehalten werden." Der Einwand würde sich nicht gegen die Tarifierung des Existenzminimums im allgemeinen, sondern gegen die richtige Berechnung des Tarifs richten. Ich glaube aber nicht einmal, daß die Sätze zu hoch gegriffen sind. Eine Familie von 8 Kindern kann der ungelernte Arbeiter nur ernähren, wenn Frau und Kinder mit verdienen. Bei dem Tarifsatz ist denn auch ein Kind als erwachsen und mitverdienend angenommen. Der Tarifsatz bedeutet also nicht, daß die Familie mit 8 Kindern in Frankfurt a. M. Unterstützung erhalten muß, wenn der Mann weniger als 22 Mk. wöchentlich verdient, sondern daß Unterstützung erforderlich wird, wenn eines der beiden mitarbeitenden Familienglieder oder gar erst wenn beide zugleich längere Zeit am Erwerb behindert sind, oder wenn zwar Frau und Kind Verdienst haben — etwa zusammen 9 Mk. wöchentlich —, der Mann aber wegen längerer Krankheit nur 9 Mk. wöchentlich Krankengeld bezieht an Stelle des sonstigen Verdienstes von 15—18 Mk. wöchentlich. Ich glaube, daß gerade die Beurteilung der Notlage solcher Familien durch die Pflegeorgane bei dem sog. „freien Ermessen" leicht zu falschen Ergebnissen führt. Die Betrachtung an der Hand des Tarifs lehrt uns, in welchem Fall für eine so starke Familie Unterstützung notwendig werden kann. Mit dem allgemeinen Bericht, daß der Mann Arbeit hat und seine Familie erhalten muß, ist die Frage nicht erledigt. Das Verkennen der in solchen Familien leicht eintretenden Notlage giebt, wie ich in Berlin beobachtet habe, nicht selten den Anlaß dazu, daß der Mann die Familie verläßt. Gerade das von Münsterberg angegriffene Beispiel scheint mir die Zweckmäßigkeit eines auf Grund sorgfältiger Erfahrung aufgestellten Tarifs zu erweisen.

Die Berechtigung des von Dr. Münsterberg aufgestellten Grundsatzes, daß einer Familie mit einem Einkommen, das dem Verdienst eines gewöhnlichen Tagearbeiters an dem betr. Ort entspricht, jede Unterstützung versagt werden muß, kann ich sonach nur bedingungsweise als richtig anerkennen.

Alle mir bekannten Tarife geben das Existenzminimum in der Art an, daß es bei einem Bestande der Familie von Mann, Frau, 4 Kindern unter 14 Jahren niedriger ist als der Verdienst des gewöhnlichen Tagearbeiters; beispielsweise beträgt:

in	das wöchentliche Existenzminimum des Tarifs	das 6fache des ortsüblichen Tagelohns
Elberfeld	11,50 Mk.	14,40 Mk.
Frankfurt a. M.	15,— "	15,— "
Potsdam	11,10 "	12,— "
Crefeld	10,87 "	14,40 "

Aber bei großer Kinderzahl tritt die Frage auf, ob trotz des dem ortsüblichen Tagelohn entsprechenden Einkommens des Mannes noch Unterstützung

nötig ist, und sie wird zu verneinen sein, wenn die Frau, wie dieses bei stärkeren Familien zur Ergänzung des niedrigsten Lohnsatzes vorausgesetzt werden muß, mitarbeitet und Verdienst hat. Sie wird aber zu bejahen sein, wenn etwa bei 8 Kindern unter 14 Jahren, von denen noch keines erwerbsfähig ist, die Frau erwerbsunfähig ist. Der Verdienst des Mannes allein, wenn er nur dem ortsüblichen Tagelohn gleich kommt, reicht zur Ernährung solcher Familie nicht aus. Bei so starker Familie stellt sich das Existenzminimum laut Tarif:

in Elberfeld	auf	17,50 Mk.
= Frankfurt a. M.	=	19,— =
= Potsdam	=	18,10 =
= Crefeld	=	15,37 =

Es würde also in diesen Städten die Notwendigkeit einer Unterstützung anerkannt werden, obwohl der Mann den ortsüblichen Tagelohn verdient, weil der zur Ergänzung dieses Lohnes bei starker Familie notwendige Verdienst von Frau und event. Kindern fortfällt.

Ich habe während einer einjährigen Thätigkeit als Leiter eines Armenamts in Berlin mich mit der Frage beschäftigt, ob es möglich sein würde, für Berlin einen Tarif des Unterstützungsbedarfs aufzustellen. Mir fiel die Aufgabe zu, in einem Stadtteil (Moabit) mit etwa 150 000 Einwohnern, in welchem von 20 Armenkommissionen 3000 Personen laufend unterstützt wurden, auf einheitliche Grundsätze in der Bemessung der Unterstützung hinzuwirken. Auf Grund eingehender Erörterung der Verhältnisse von wohl 2000 Empfängern habe ich in gemeinsamer Beratung mit den Armenkommissionen gewisse Anhaltspunkte gewonnen, die ich meiner Entschließung, ob ein Kommissionsbeschluß zu beanstanden sei, zu Grunde legte und die auch im wesentlichen die Anerkennung in der Bezirksversammlung fanden, wenn ich auch einen eigentlichen Abschluß meiner bezüglichen Versuche nicht erzielen konnte. Ich gebe die Zahlen, welche ich aus der Beobachtung einer großen Reihe von Fällen abgeleitet habe, hier beispielsweise wieder, um damit zu zeigen, wie ich mir etwa die Berücksichtigung der mannigfachen Gesichtspunkte bei Bemessung des Unterstützungsbedarfs denke. Bei einzelstehenden Personen wurde im allgemeinen der Existenzbedarf auf 21 Mk. monatlich für Frauen, 22 Mk. monatlich für Männer angenommen, wobei ein Bedarf an Miete von etwa 8—10 Mk. zu Grunde gelegt war. Es wurde im allgemeinen angenommen, daß eine Frau mit etwas weniger sich behelfen könne, als der alleinstehende Mann, ein Unterschied, der sonst in den Tarifen nicht zum Ausdruck gekommen ist[1]. Wenn solche Personen ohne eigenen Wohnraum bei fremden Leuten einwohnten, daher für Obdach nur eine geringe Summe aufzuwenden hatten, trat eine Minderung des Bedarfs auf 18 Mk. und bei Personen, die dazu noch an besonders niedere Lebenshaltung gewöhnt waren, z. B. frühere Arbeitshäusler, die als arbeitsunfähig der Armenpflege verfallen waren, selbst auf 15 Mk. ein. Wohnte eine einzelne Person bei alimentationsfähigen Verwandten ein, so konnte, sofern nicht durch ihren Hinzutritt zum Haushalt eine Vermehrung der Ausgabe für Wohnung erforderlich wurde, bei Fortfall der Ausgabe für Miete der Be-

[1] Vgl. jedoch S. 118 bezüglich Hamburg.

darf auf etwa 12 Mk. angenommen werden, worauf das, was die Verwandten etwa auf Grund der Alimentationspflicht gewähren mußten, in Gegenrechnung zu bringen war. Auf der andern Seite mußte bei Personen, die entweder besonderer Pflege und Aufwartung bedurften, oder die nach ihrer bisherigen Lebensweise Anspruch auf eine bessere Lebenshaltung hatte, vielleicht sich noch Mobiliar bewahrt hatten und daher für Wohnung eine höhere Summe ausgeben mußten, ein höherer Existenzbedarf, bis zu 25, vereinzelt gar 27 Mk. angenommen werden. Dabei wurde insbesondere den meisten Empfängern von Invalidenrente, von denen man annehmen durfte, daß sie in Lohnarbeit ihre Kraft erschöpft hätten, daher als „würdig" im socialen Sinne des Anspruchs auf bessere Lebenshaltung anzusehen seien, der höhere Satz zugestanden.

So ergab sich bei einzelstehenden Personen ein Schwanken des Existenzminimums von 15 bis 25, vereinzelt 27 Mk. Der höchste Satz, selbst bis zu 30 Mk. steigend, würde auch solchen Personen zugestanden werden müssen, die entweder noch teilweise erwerbsfähig sind, sodaß sie den Lebensunterhalt noch größtenteils durch Arbeit verdienen, daher zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit besserer Nahrung bedürfen, oder die zeitweise erwerbsunfähig sind und wieder erwerbsfähig werden sollen. Ich würde es beispielsweise für berechtigt erachtet haben, einer einzelstehenden weiblichen Person, die längere Zeit infolge Krankheit auf ein Krankengeld von 75 Pf. täglich angewiesen ist (gleich etwa 20 Mk. monatlich) zwecks Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit eine kleine Unterstützung zu gewähren.

Bei erwerbsunfähigen Ehepaaren wurde im allgemeinen der Existenzbedarf auf 32 Mk., wovon etwa 12 Mk. auf Miete zu rechnen waren, angenommen. Bei Personen, die an eine sehr geringe Lebenshaltung gewöhnt waren, z. B. einem Ehepaar, das sich durch Lumpensammeln ernährt und stets in einem dunklen Keller unter elendesten Verhältnissen gehaust hatte, wurde bis auf 27 Mk., insbesondere mit Rücksicht auf geringeren Bedarf an Miete, zurückgegangen, andererseits bei Personen, die Anspruch auf bessere Lebenshaltung zu haben schienen, insbesondere Rentenempfängern, oder mehr an Miete ausgeben mußten, bis 36 Mk. und selbst 40 Mk. erhöht. Es stellte sich heraus, daß vielfach sogar den in dem Stadtteil sehr zahlreichen Pensionären der früheren Maschinenbauer-Invalidenkasse, welche 9 Mk. wöchentlich, also etwa 40 Mk. monatlich bezogen, noch daneben Armenunterstützung gezahlt war, obwohl sie nur für sich und die Frau zu sorgen hatten; diese Zahlung wurde nunmehr bei genauerer Rechnung als zu weit gehend erkannt, konnte aber häufig mit Rücksicht darauf, daß die Leute teilweise seit vielen Jahren sich an den Zuschuß gewöhnt und ihre Lebensweise danach eingerichtet hatten, nicht entzogen werden.

Für Familien mit 4 Kindern ergaben sich auch recht verschiedene Sätze. Waren Mann und Frau erwerbsunfähig, die ganze Lebenshaltung eine niedrige, hauste die Familie von jeher zusammengedrängt in einem engen Loch gegen geringe Miete, so konnten schon 45 Mk. und auch noch weniger ausreichend erscheinen, während regelmäßig der Bedarf schon mit Rücksicht auf die Erziehung der Kinder zu ordentlichen Menschen auf 55 Mk. anzunehmen war, wobei der Mietsaufwand auf etwa 15 Mk. monatlich zu schätzen war.

Wenn einer der beiden Eheleute noch in regelmäßigem Arbeitsverdienst stand, beispielsweise die Frau bei Erwerbsunfähigkeit des Mannes den Unterhalt herbeischaffen mußte, war mit Rücksicht auf die notwendige Ernährung der Bedarf noch höher, bis 60 Mk. zu veranschlagen. Das will heißen: ich würde es beispielsweise für gerechtfertigt gehalten haben, wenn solcher Familie mit 4 Kindern, die vielleicht 16—18 Mk. für Wohnung ausgeben muß, sofern der Mann auf eine Invalidenrente von 12 Mk. angewiesen war, die Frau durch Fabrikarbeit 1,50 Mk. täglich, also in 26 Arbeitstagen 39 Mk. verdiente, noch eine Unterstützung bis 9 Mk. gewährt würde, weil nach Deckung der Miete mit den verbleibenden 33 Mk. der Bedarf nicht gedeckt werden kann. Das 26fache des ortsüblichen Tagelohns würde ca. 70 Mk. betragen. Überläßt man die Familie ihrem Schicksal, so ist sie meines Erachtens entweder darauf angewiesen, die Kinder zum Betteln oder zur gewerblichen Arbeit in der schulfreien Zeit zu benutzen. Letzteres ist ja besser als das erstere, doch ist auf die für die Entwicklung der Kinder aus der gewerblichen Beschäftigung sich ergebenden Bedenken ja jetzt allgemein die Aufmerksamkeit gerichtet. Ich möchte in diesem Zusammenhang wenigstens andeuten, daß die Frage auch vom Standpunkt der Armenpflege betrachtet werden muß. Verbieten oder beschränken läßt sich die gewerbliche Kinderarbeit nur, wenn die Armenpflege geneigt ist, nach den hier entwickelten Grundsätzen die Notwendigkeit ihres Eingreifens anzuerkennen, sonst tritt an Stelle der gewerblichen Beschäftigung die Anleitung zum Betteln, wenn nicht die Familie verkommen soll. In ähnlicher Weise würde sich die Rechnung stellen, wenn etwa der Mann, durch Krankheit längere Zeit erwerbsunfähig, nur 1,50 Mk. täglich = 39 Mk. monatlich an Krankengeld erhielte, die sonst nur im Haushalt thätige, an Lohnarbeit nicht gewöhnte Frau nur im stande wäre, durch Aufwartestellen und sonstige Dienstleistungen 12 Mk. monatlich zu verdienen. Auch in diesem Falle müßte meines Erachtens die Armenpflege eingreifen, weil der Bedarf der sechsköpfigen Familie von 60 Mk. nicht gedeckt ist.

Bei einer Frau (Witwe), die 4 Kinder durch ihrer Hände Arbeit zu ernähren hat, habe ich den Existenzbedarf auf etwa 50 Mk. geschätzt, während beispielsweise eine Frau, die selbst gering erwerbsfähig und daher auf Besorgung ihrer Wirtschaft beschränkt ist, mit 40 Mk. sich und ihre Kinder erhalten könnte.

Endlich möchte ich noch auf den Fall hinweisen, in welchem in Lohnarbeit stehende Kinder zum Haushalt gehören. Hier mußte nach dem Alter und Geschlecht der Kinder ein sehr erheblicher Unterschied gemacht werden; für eben der Schule entwachsene Söhne, etwa bis zum 18. Lebensjahr, genügte es, vielleicht 18 Mk. höchstens dem Bedarf des Haushalts zuzurechnen, bei älteren mußten schon 24—30 Mk., bei großjährigen mit Rücksicht auf die Anschauungen solcher über ihren Anspruch auf Selbständigkeit und eine gewisse Freiheit in der Lebenshaltung 36 Mk. gerechnet werden, wenn man sie nicht aus der Familie treiben wollte; bei Töchtern ergaben sich mit Rücksicht auf die geringere Lohnhöhe, größere Wirtschaftlichkeit und Anhänglichkeit an die Familie geringere Beträge. Das will beispielsweise heißen: wenn in dem obigen Beispiel der erwerbsunfähigen Eheleute mit 4 Kindern

noch 2 großjährige Söhne im Haushalt sind, stellt sich der Existenzbedarf auf 55 + 2 × 36 = 127 Mk. Sofern die Söhne mindestens den ortsüblichen Tagelohn verdienen, ist eine Unterstützung nicht erforderlich; ist nur ein großjähriger Sohn, ein 15jähriger Lehrling im Haushalt, der Bedarf also 55 + 36 + 18 = ca. 110 Mk., der großjährige Sohn verdient 2,70 Mk. täglich = 70 Mk., der Lehrling erhält 20 Mk. Kostgeld, so würde noch Unterstützung nötig sein. Freilich ist gerade diese Festsetzung des Betrages, den man für erwachsene Kinder in die Rechnung einsetzen soll, eine willkürliche, in ihrer Richtigkeit nicht zu erweisende. Ich habe in Berlin gefunden, daß die Armenkommissionen geneigt waren, erwerbsunfähigen Eltern (ohne jüngere Kinder) Unterstützung zu gewähren, ohne die Leistungsfähigkeit der erwachsenen Kinder zu berücksichtigen; es heißt einfach: wenn die Kinder von den Eltern fortziehen, müssen wir noch mehr unterstützen, wenn wir etwas geben, bleiben die Kinder bei den Eltern. Solche Erwägung scheint mir noch willkürlichere Resultate zu zeitigen.

Ich gebe diese Beispiele aus meiner Berliner Praxis nur wieder, um zu zeigen, daß ich mich nicht nur theoretisch mit der Frage beschäftigt habe, und um zugleich meine Ausführungen durch Zahlen greifbarer zu machen und zu zeigen, daß ein Tarif der individuellen Behandlung reichlich Spielraum läßt. Lediglich diese Bedeutung sollen die Zahlen haben, weil, wie ich schon erwähnte, meine Versuche zur Aufstellung eines Tarifs — zunächst als Anhaltspunkt für meine Decernententhätigkeit — nicht zu einem Abschluß gekommen sind, ich auch nicht alle Hilfsmittel, die zur Verfügung stehen, benutzen konnte. Ich würde aus meinen Versuchen den Schluß ziehen, daß es zweckmäßig sein würde, bei Aufstellung eines Tarifs Durchschnittssätze festzusetzen, daneben die Umstände anzudeuten, die eine niedrigere oder höhere Bezifferung geboten erscheinen lassen und vielleicht auch dafür Grenzwerte festzusetzen. Es würde damit zweckmäßig die Festsetzung der Zuständigkeit einer höheren Instanz (Genehmigung der Bezirksversammlung oder — in kleineren Verhältnissen — der Verwaltung) in der Weise verbunden werden können, daß bei Überschreiten des Durchschnittswerts und auch bei Hinuntergehen unter den niedrigsten Grenzwert die Genehmigung für erforderlich erklärt würde.

II. Gegenrechnung der Einnahmen.

Ist nun unter Berücksichtigung aller Verhältnisse des Unterstützung Nachsuchenden — sei es nach freiem Ermessen, sei es an der Hand eines Tarifs — der Existenzbedarf festgestellt, so kommt für den nach Elberfelder System arbeitenden Pfleger die weitere Frage:

Welcher Betrag steht der Person bezw. der den Haushalt bildenden Familie aus eigenen Einnahmen oder Zuwendungen Dritter zur Verfügung?

In dem Hinweis auf die genaue Ermittelung des Einkommens sehe ich einen Hauptvorzug des Systems. Zweifellos werden sich solchen Ermittelungen, insbesondere in großen Städten, Schwierigkeiten entgegenstellen. Die an solche Fragen nicht gewöhnten Pflegeorgane werden schwer dazu zu bringen sein, von ihrer oberflächlichen, einen allgemeinen Eindruck zu Grunde legenden Schätzung abzugehen und statt dessen zu rechnen. Die Erfahrungen, die Dr. Münsterberg bei den Verhandlungen in Köln (Heft XX, S. 20) aus Hamburg mitteilte, werden wohl auch sonst gemacht werden, dürfen aber nicht abschrecken, immer wieder die Notwendigkeit genauer Ermittelung des Einkommens zu fordern. Ich bin überzeugt, daß nur auf diese Weise eine Erziehung der Pflegeorgane zur gründlichen Prüfung möglich ist. Allerdings wird sich in größeren Städten die Notwendigkeit herausstellen, daß die Geschäftsverwaltung hier ergänzend mit Ermittelungen eingreift, weil die auf das Einkommen bezüglichen Thatsachen sich der Feststellung an Ort und Stelle, die allein den Pflegeorganen möglich ist, entziehen. Ich gebe auch gern zu, daß in vielen Fällen Schätzungen die genaue Feststellung ersetzen müssen. Es ist aber schon ein Fortschritt, wenn die Pflegeorgane auch nur daran gewöhnt sind, in Ermangelung genauer Angaben nach Schätzung das Einkommen als eine der beiden Grundlagen für die Berechnung des Unterstützungsbedarfs in ihren Berichten anzugeben und dabei sich nicht auf die Angaben der Armen zu verlassen.

Ich teile in dieser Beziehung vollkommen die in dem von mir früher (Heft XIX, S. 48) mitgeteilten Bericht der Potsdamer Armenverwaltung ausgesprochenen Ansichten. Ich habe auch selbst im Armenamt XII in Berlin die Erfahrung gemacht, wie eine Reihe von Armenkommissionen, die sich daran gewöhnt hatten — freilich ohne Hilfe eines Tarifs —, zu rechnen, viel gründlicher arbeiteten und die Wichtigkeit dieses Hilfsmittels würdigten.

Wenn es nun Aufgabe des Armenpflegers ist, durch Gegenüberstellen des von ihm geschätzten Existenzminimus und des ermittelten bezw. geschätzten Einkommens sich über die Höhe der Unterstützung klar zu werden, so ergeben sich eine ganze Reihe von Fragen, die eine einfache mechanische Erledigung unangebracht erscheinen lassen, vielmehr sorgfältigste Erwägung fordern.

Da kommt in Frage, inwieweit vorhandene, aber nicht ausgenutzte Arbeitskraft bei der Gegenrechnung zu berücksichtigen ist. Die gewöhnlich aufgestellte Regel lautet, daß der Betrag in die Rechnung einzusetzen sei, der bei Ausnutzung der Arbeitskraft erzielt werden könnte. So einfach wird man die Frage nicht erledigen dürfen.

Zunächst ist z. B. zu berücksichtigen, daß unter den ungelernten Arbeitern und manchen Kategorien gelernter Arbeiter in jedem Jahr Perioden vorkommen, in denen die Arbeit mangelt und das zum notwendigen Lebensunterhalt Erforderliche nicht verdient wird. Solche Perioden der Arbeitslosigkeit können noch nicht den Anspruch auf Unterstützung begründen. Es wird hier davon ausgegangen werden müssen, daß solche Arbeiterfamilien entweder in den Tagen des Verdienstes für die Zeit der Arbeitslosigkeit zurücklegen müssen oder daß sie in der Zeit der Arbeitslosigkeit sich durch

Inanspruchnahme des Kredits erhalten. Der Kredit spielt in dem Haushalt der arbeitenden Klassen eine bedeutende, freilich oft recht unerfreuliche Rolle. Bei Bauhandwerkern, insbesondere Maurern und Steinträgern, ist es nach meinen Berliner Erfahrungen eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß in den Sommermonaten der recht gute Verdienst dazu herhalten muß, die Schulden aus dem Winter zu decken, daß dann freilich auch unwirtschaftlich gelebt wird, sodaß zum nächsten Winter nichts übrig ist und wieder der Kredit in Anspruch genommen werden muß. Die Armenverwaltung wird mit dieser Kreditwirtschaft, vermöge deren eine Familie sich oft Monate lang durchschlägt, rechnen müssen. Sie steht dabei vor einer völlig unbekannten Größe: wie weit läßt sich der Kredit anspannen, wann versagt er so, daß die Mittel zum Lebensunterhalt fehlen? Es ergiebt sich die Notwendigkeit, wenn die Armenpflege wegen periodischer Arbeitslosigkeit in Anspruch genommen wird, den Erwerb in einem längeren Zeitraum, etwa den Jahresarbeitsverdienst, zu Grunde zu legen und festzustellen, ob nicht der Verdienst in der Arbeitszeit ausreicht, auch in der arbeitslosen Zeit den Lebensunterhalt zu bestreiten. Ganz anders wird es liegen bei einem Arbeiter, der regelmäßig auf dauernde Beschäftigung rechnen kann und danach seine Lebensweise eingerichtet hat, aber unverschuldet längere Zeit arbeitslos wird und seine Familie nicht ernähren kann. In solchem Fall wird weit eher die Notwendigkeit des Eintretens der Armenpflege anzuerkennen sein, um die Familie vor wirtschaftlichem Verfall zu schützen.

Da bietet aber wieder die Frage, ob unverschuldete Arbeitslosigkeit vorliegt, Schwierigkeit. Wie soll sich beispielsweise die Armenverwaltung verhalten, wenn infolge Beteiligung an einem Streik der Familie die zum Lebensunterhalt erforderlichen Mittel fehlen? Das Bundesamt für Heimatwesen hat in einem Fall, in welchem die Hamburger Armenverwaltung der Familie eines am Hafenarbeiterstreik beteiligten Arbeiters Unterstützung gewährt hatte, die Erstattungsfähigkeit dieser Unterstützung abgelehnt: der Arbeiter habe jeder Zeit Arbeit finden können und der öffentlichen Unterstützung nicht bedurft. In der That würde ein Eingreifen der Armenverwaltung, um die durch Fortsetzung des Streiks eintretende Not zu lindern, eine Stellungnahme in dem Lohnkampfe bedeuten. Die Armenverwaltung würde die Mittel zur Forsetzung des Streiks hergeben sollen, nachdem die Streikkasse der Arbeiter erschöpft ist. Mag man die Frage der Verschuldung bei Arbeitslosigkeit für den Fall der Arbeitslosenversicherung auch anders beurteilen, für die Armenpflege scheint mir die Entscheidung zweifellos.

Aber auch vom Streik abgesehen ist die Entscheidung darüber, ob jemand unverschuldet arbeitslos ist, einfacher zu beantworten, als für die Frage der Arbeitslosenversicherung. Das Ausschlagen von Arbeit, weil sie der Berufsarbeit nicht entspricht oder zu einem zu geringen, den Marktverhältnissen nicht entsprechenden Lohn angeboten wird, wird die Armenverwaltung grundsätzlich nicht berücksichtigen dürfen. Wer so mittellos ist, daß er andernfalls die Hilfe der Allgemeinheit im Wege der Armenpflege in Anspruch nehmen muß, darf nicht in der Annahme von Arbeit wählerisch sein. Es würde möglicherweise sonst die Vorschrift des § 361, Nr. 7 Str.-G.-B.:

„wer, wenn er aus öffentlichen Armenmitteln eine Unterstützung empfängt, sich aus Arbeitsscheu weigert, die ihm von der Behörde angewiesene, seinen Kräften angemessene Arbeit zu verrichten“

zutreffen, obwohl ja auch hier der Zweifel auftaucht, ob Arbeitsverweigerung wegen ungenügenden Lohnes Arbeitsscheu ist. Zuzugeben ist, daß solche Stellungnahme der Armenverwaltung gerade die wirtschaftlich ungünstigst gestellten Bevölkerungskreise hindert, ihre Arbeitsbedingungen zu verbessern. Es kann hier nur angedeutet werden, daß hier ein Grenzgebiet vorliegt, auf welchem möglicherweise für die Gemeinde die Nötigung eintreten könnte, im wirtschaftlichen Kampfe Stellung zu nehmen. Angenommen, die Löhne in einem Industriezweig sind so niedrig, daß sie zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse nicht hinreichen und das Einschreiten der öffentlichen Armenpflege auch zu Gunsten von arbeitenden Personen nötig wird, so ist zweierlei möglich: Sofern der Industriezweig unrentabel ist und höhere Löhne nicht zuläßt, so wird er nur dadurch aufrecht erhalten, daß die Allgemeinheit im Wege der Armenpflege Zuschüsse zum ungenügenden Arbeitslohn gewährt. Das kann vorübergehend wünschenswert sein, wenn keine Möglichkeit vorliegt, die in dem Industriezweig thätigen Arbeitskräfte anderweit zu beschäftigen. Es kann aber auch der Industriezweig ertragreich sein. Dann ziehen die Unternehmer, die den Lohn unter dem Existenzminimum halten, Gewinn auf Kosten und mit Zuschüssen der Allgemeinheit. Dadurch, daß die Armenverwaltung durch ihre Zuschüsse die Arbeitskräfte lebensfähig hält, beseitigt sie den letzten Zwang zur Erhöhung der Löhne. Mir scheint, als ob die Verhältnisse in der Konfektionsindustrie und in der Löhnung mancher weiblichen Dienstleistungen (z. B. Aufwartefrauen) nicht vereinzelt so liegen. In der Konfektionsindustrie sind infolge Überfüllung des Arbeitsmarktes durch Angebote lediger Personen und solcher, die nur zum Erwerb eines Taschengeldes arbeiten, die Löhne für Frauen, die Kinder zu versorgen haben, völlig ungenügend. Wenn für Berlin als Jahresarbeitsverdienst einer Arbeiterin in der Knabenkonfektion bei 13—14stündiger Arbeitszeit der Betrag von 280 Mk. festgestellt ist, während das 300fache des ortsüblichen Tagelohns weiblicher Arbeiter 450 Mk. beträgt, während für eine arbeitsunfähige, daher nur leichter billiger Kost bedürftige Almosenempfängerin das Existenzminimum auf 250 Mk. zu veranschlagen ist, so ist klar, daß kaum die einzelne Person von diesem Lohnsatz leben kann, daß bei Vorhandensein von Kindern die Armenpflege mit erheblichen Leistungen eingreifen muß.

Münsterberg (Armenpflege S. 105) tritt den Ausführungen Webers bei, daß „es viel gesünder sei, diese Frauen angemessen aus der Armenkasse zu unterstützen, statt daß sie durch Annahme solcher Bezahlung die Preise drücken und sich selbst ruinieren“. Ob die angedeutete Maßregel das Richtige trifft, bleibe dahingestellt. Es wird schon ein Gewinn sein, wenn überhaupt die Gemeinden durch ihre Erfahrungen in der Armenpflege veranlaßt werden, solchen Zuständen ungenügender Lohnhöhe und ihren Folgen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. Es handelt sich für mich hier nicht um eingehende Erörterung dieser schwierigen Probleme, sondern um den Hinweis darauf, daß allein die Feststellung des Existenzminimums und des wirk-

lichen Einkommens die Armenverbände in der Erkenntnis socialer Zustände fördern kann.

Zwei weitere Fragen sind dann die, inwieweit Gaben der Privatwohlthätigkeit oder der Bezug von Invalidenrenten bei Bemessung der Höhe der Armenunterstützung berücksichtigt, oder, wie ich die Frage stelle, in Gegenrechnung auf das Existenzminimum angerechnet werden sollen.

A. Privatwohlthätigkeit.

Die Frage ist kaum zu beantworten, ohne zuvor zu der Principienfrage der Grenzen des Arbeitsgebiets der öffentlichen Armenpflege und der privaten Wohlthätigkeit Stellung genommen zu haben. Sie ist deshalb bei Erörterung des Themas: „Die Bestrebungen der Privatwohlthätigkeit und ihre Zusammenfassung" auf der Jahresversammlung in Köln mehrfach berührt worden (Referat von Künzer, Schriften Heft XIX, S. 110, 112, Verhandlungen Heft XX, S. 97 ff.). Über die Vorfrage ergab sich damals eine Meinungsverschiedenheit zwischen Vertretern der privaten und der öffentlichen Armenpflege, die nicht ausgeglichen werden konnte. Mir schien der Gegensatz Folge des verschiedenen Ausgangspunkts. Wer die öffentliche Armenpflege nur als subsidiären Notbehelf neben der Wohlthätigkeit betrachtet, wird sich mit Entschiedenheit gegen den Gedanken wehren, daß der Wohlthätigkeit Grenzen gegenüber der öffentlichen Armenpflege gezogen werden und wird jeden bezüglichen Versuch als einen Übergriff der öffentlichen Armenpflege betrachten. Von anderem Standpunkt aus wird man die Notwendigkeit einer Grenzziehung anerkennen müssen und nur wünschen, daß die Grenzziehung so erfolgt, daß die Besonderheiten der Wohlthätigkeit und der öffentlichen Armenpflege berücksichtigt, insbesondere ein organisches Zusammenwirken beider erzielt wird. Nur dadurch, daß mancher, dem bei Begründung der in Köln aufgestellten Thesen etwas einseitig der Standpunkt der öffentlichen Armenpflege vertreten zu sein schien, sich mit den grundsätzlichen Gegnern einer Grenzziehung vereinte, ist der in Köln gefaßte Beschluß, welcher die Frage als noch nicht spruchreif bezeichnete, erklärlich.

Es kann nicht die Absicht sein, im Rahmen dieser Untersuchung die ganze Vorfrage nochmals zu erörtern. Das vorliegende Thema setzt voraus, daß die öffentliche Armenpflege in bestimmter Weise Stellung genommen habe; ich muß mich darauf beschränken, die Folgen zu entwickeln, die sich für die öffentliche Armenpflege bezüglich der Anrechnung der Leistungen der Wohlthätigkeit bei Bemessung der Höhe der Unterstützung ergeben, je nachdem die Vorfrage beantwortet ist.

Die Frage wird bedeutungslos, insoweit an einem Orte eine Verständigung zwischen der Wohlthätigkeit und der offenen Armenpflege über die Grenzen der beiderseitigen Wirksamkeit bezw. ein Zusammenwirken erzielt ist und dieses Abkommen von beiden Seiten gehalten wird.

Es kann sein, daß nach diesem Abkommen die Privatwohlthätigkeit regelmäßig neben der öffentlichen Armenpflege nicht eingreift oder wenigstens nur mit anderen Mitteln als die öffentliche Armenpflege, oder daß die

Armenverwaltung die von ihr zu gewährende Unterstützuug nach ihrem Ermessen festsetzt und dann der organisierten Privatwohlthätigkeit, der sie ihre Unterstützung mitteilt, überläßt, was sie daneben thun will (Mitteilung des Herrn Landrat Schmieding, Münster, über das Verhältnis zwischen Vinzensverein und Armenverwaltung in Münster, allerdings bestritten von Herrn Bürgermeister Dr. Würmeling daselbst, Heft XX, S. 124, 125); oder endlich, daß über Art und Umfang des Zusammenwirkens grundsätzlich oder im einzelnen Fall ein Einvernehmen besteht. In den beiden ersten Fällen fehlt Anlaß zu einer Rücksichtnahme auf Leistungen der Wohlthätigkeit, in dem dritten Fall ist die Art und der Umfang der Berücksichtigung durch die Abrede festgelegt.

Soweit solches Einvernehmen nicht besteht, sind wieder verschiedene Fälle denkbar. Ein Armenverband kann den radikalen Standpunkt einnehmen, daß eine klare Grenzscheidung vorhanden sein soll, daß die Privatwohlthätigkeit da, wo die öffentliche Armenpflege eingreifen muß, der Regel nach fern bleiben oder doch nicht mit gleichartigen Mitteln, wie die öffentliche Armenpflege, sondern nur ergänzend mit Maßnahmen besonderer Art eingreifen soll, die die öffentliche Armenpflege nicht gewähren kann, z. B. geschlossene oder Kinderpflege, Fürsorge für Wöchnerinnen, besondere Veranstaltungen für Kranken- und Rekonvalescentenpflege (siehe die Thesen von Flesch und Grimm, Heft XX, S. 96). Wenn die öffentliche Armenpflege einen solchen Grundsatz gegenüber der privaten Wohlthätigkeit durchsetzen will, muß sie etwa doch dem Armen aus der Privatwohlthätigkeit mit den üblichen Mitteln der offenen Armenpflege (Geld, Naturalien) zufließende Gaben auf das Existenzminimum anrechnen, die Armenunterstützung entsprechend kürzen.

Es bedarf hier nur des Hinweises, daß eine derartige grundsätzliche Stellung eines Armenverbandes bei der großen Abneigung der freien Liebesthätigkeit gegen Regeln und Vorschriften, die sie in ihrem freien Willen beschränken, nur zu einer Entfremdung der Wohlthätigkeit und der offenen Armenpflege führen würde. Die Privatwohlthätigkeit würde sich zur größten Heimlichkeit in ihrem Walten veranlaßt sehen, um der Armenverwaltung die Möglichkeit zu entziehen, ihre Unterstützungen einzuschränken. Solche Stellungnahme kann wohl zeitweise und einzelnen Kreisen der organisierten Privatwohlthätigkeit gegenüber gerechtfertigt sein, entweder um sie zu einem Einvernehmen mit der Armenverwaltung zu zwingen oder weil sie sich in Widerspruch setzen mit Maßnahmen der Armenpflege. Ich denke an den Fall, daß die offene Armenpflege einer Familie in erzieherischer Absicht geringe Unterstützung gewährt, weil sie der Überzeugung ist, die Famile dadurch zu größerer Wirtschaftlichkeit und besserer Ausnutzung der Arbeitskraft veranlassen zu können, während etwa die kirchliche Wohlthätigkeit aus ihren besonderen Rücksichten heraus, z. B. um zu regelmäßigem Kirchenbesuch anzuregen, unterstützend eingreift und die Maßnahmen der Armenverwaltung hinfällig macht, oder daß der Verdacht besteht, die Wohlthätigkeit mit ihren Bewilligungen suche eine Korrektur der Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege auszuüben (Heft XX, S. 121—123).

Von solchen Ausnahmefällen abgesehen, die einen Gegensatz gegen die

Privatwohlthätigkeit oder einzelne Kreise derselben begründen, wird die öffentliche Armenpflege damit rechnen müssen, daß die Wohlthätigkeit, insbesondere die unorganisierte Liebesthätigkeit einzelner Privatpersonen, nach eigenem Ermessen auch den von der öffentlichen Armenpflege unterstützten Armen sich zuwendet, und sie wird dann die Absicht achten müssen, die die private Wohlthätigkeit mit ihrer Gabe verfolgt. Will letztere die Bedürftigen davor schützen, der öffentlichen Armenpflege zu verfallen, so ist, sofern nur die Gabe der Wohlthätigkeit ausreicht, die Mitwirkung der Armenpflege ausgeschlossen. Zuweilen wird die Wohlthätigkeit durch die Art ihrer Hilfe die Armenpflege entbehrlich machen oder entlasten, z. B. wenn sie ein sieches Familienmitglied oder Kinder aus dem Haushalt herausnimmt und in Anstaltspflege u. s. w. bringt. Oft liegt aber ausgesprochenermaßen die Absicht vor, die Armenpflege nicht zu entlasten, sondern mit der Gabe dem Armen einen Zuschuß zu gewähren, der ihm eine über das Notwendigste hinausgehende Lebenshaltung ermöglicht. Das ist zweifellos da berechtigt, wo die öffentliche Armenpflege den notwendigen Lebensunterhalt recht dürftig bemißt, insbesondere schon mit Rücksicht auf die Möglichkeit solcher Zuwendungen einer unkontrollierbaren, unorganisierten Liebesthätigkeit. Auch da, wo die Armenverwaltung nicht gerade das niedrigste Maß der Lebenshaltung ihren Schätzungen zu Grunde legt, werden bei Beachtung der wohlwollenden Absicht der Privatwohlthätigkeit Schwierigkeiten nicht entstehen, solange es sich um verhältnismäßig geringfügige Leistungen der letzteren handelt, die im Verhältnis zur Höhe der Armenunterstützung nicht erheblich ins Gewicht fallen. Bei Bemessung der Unterstützung wird ja immer ein Spielraum von einigen Mark sein. Wenn bekannt ist, daß ein Armer etwa von kirchlicher Seite 3 Mk. monatlich und von anderer Seite Nahrungsmittel erhält, so wird man vielleicht statt des sonst etwa üblichen Satzes von 22 Mk. nur 20 Mk. gewähren, so daß die Absicht der wohlthätigen Zuwendungen noch immer erreicht wird, der Arme noch mehr erhält, als er ohne Hilfe der Wohlthätigkeit erhalten würde. Anders muß die Beurteilung werden, wenn durch die Zuwendungen der privaten Wohlthätigkeit zuzüglich der üblichen Leistungen der Armenpflege dem Armen eine Lebensweise ermöglicht würde, wie sie der nicht unterstützte Arbeiter sich nicht leisten kann. Dr. Künzer hatte in seinen Thesen für die Jahresversammlung in Köln (Heft XX, S. 96) die Forderung aufgestellt:

„3a. Bei gleichzeitiger Unterstützung eines dauernd Hilfsbedürftigen durch amtliche Zwangsarmenpflege und Privatwohlthätigkeit ist zu beachten, daß der Unterstützte durch die Doppelunterstützung nicht auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung gestellt werde, als auf den bei der nicht unterstützten arbeitenden Bevölkerung des Orts üblichen Mindeststand der Lebensführung."

Freilich entsteht dann wieder die Schwierigkeit, dieses Niveau festzustellen, neben dem noch ein menschenwürdiges Dasein ermöglichenden Existenzminimum den üblichen Mindeststand der Lebensführung der arbeitenden Bevölkerung zu ermitteln. Und doch wird mit Rücksicht auf die Begründung, mit der und den Zweck, zu welchem die Privatwohlthätigkeit geübt wird, diese Regel nicht immer innegehalten werden können. Ich will versuchen, ein

konkretes Beispiel zu formulieren. Ein erwerbsunfähig gewordener Handwerker mit erwerbsunfähiger Frau und 2 Kindern braucht bei reichlicher Bemessung des notdürftigen Lebensunterhalts 45 Mk. Er hat nicht die geringste Einnahme außer der Zuwendung eines Fabrikanten, für den er früher gearbeitet hat, in Höhe von 30 Mk. monatlich. Letzterer erklärt ausdrücklich, seine Zuwendung sei nur ein freiwilliger Zuschuß und solle die Armenpflege nicht entlasten, sonst ziehe er die Unterstützung zurück. Soll die Armenverwaltung die vollen 45 Mk. gewähren, die sie gewähren würde, wenn die Zuwendung nicht vorhanden wäre? Ich glaube, die Armenverwaltung wird sagen müssen: es liegt hier kein Anlaß vor, das höchste Maß der Unterstützung zu gewähren. Da für das über das allernotdürftigste Hinausgehende von anderer Seite gesorgt ist, wird sie der Bemessung ihrer Leistungen ein ganz niedriges Maß der Lebenshaltung zu Grunde legen können. Mit Gewährung von 30 Mk. hat sie ihre Schuldigkeit gethan, ohne daß die Privatwohlthätigkeit sich beschweren kann, daß die Armenverwaltung auf ihre Kosten spart. Würde aber mit der Zuwendung ausdrücklich erstrebt, daß etwa die Kinder eine bessere Schulbildung erhalten, so würde wohl die Armenverwaltung, wenn die Erreichung dieses Zwecks gesichert ist, die Zuwendung ganz außer Acht lassen müssen, weil es sich um eine außerhalb des Rahmens der offenen Armenpflege liegende Zuwendung handelt.

Man wird, glaube ich, nicht über die gewöhnlich in den Armenordnungen aufgestellte Regel, daß Zuwendungen der Wohlthätigkeit in billiger Weise, berücksichtigt werden sollen, nicht soweit, daß die wohlthätige Absicht dadurch vereitelt werde, hinauskommen können und die Stellungnahme in dem Fall, daß die Leistungen der Privatwohlthätigkeit und der Armenpflege zusammen das Niveau der Lebenshaltung des sich ohne Unterstützung erhaltenden Arbeiters überschreiten würden, der Entscheidung der unteren Instanz, der Armenkommission, entziehen und der Bezirksinstanz bezw. der Verwaltung vorbehalten müssen, weil feste Grundsätze sich in dieser Beziehung nicht aufstellen lassen, andererseits die das ganze Verhältnis zwischen öffentlicher und privater Armenpflege berührende Entscheidung nicht dem Belieben der unteren Instanz überlassen werden kann.

B. Invaliden- und Altersrente.

Das Gesetz giebt den Armenverbänden das Recht, in Anrechnung auf Unterstützungen, die für eine Zeit gewährt sind, während welcher dem Empfänger Anspruch auf Rente zusteht, die auf die gleiche Zeit entfallende Rente für sich einzuziehen (§ 35, Abs. 2 des R.-G. vom 22. Juni 1889). Die Ausübung dieses Rechtes durch die Armenverbände hat vielfach Widerspruch gefunden, einerseits in der socialdemokratischen Presse aus einem gleich zu erörternden Gesichtspunkt, andererseits aus allgemein humanitären Gesichtspunkten heraus, indem man die Armenverwaltungen der Härte zieh, wenn sie die geringen Beträge der Alters- und Invalidenrenten dem Armen entzöge.

Beispielsweise in der Berliner Stadtverordnetenversammlung ist die

Ansicht wiederholt vertreten worden, daß die Armenverwaltung ihr Recht, Erstattung zu fordern, nicht ausüben soll (Sten. Ber. über die Stadtv.-Vers. vom 17. März 1898, Reden des St.-V. Justizrat Friedemann und des St.-V. Singer). Sodann ist bei der zeitweise lebhaften Erörterung, inwieweit durch die Versicherungsgesetzgebung die Armenpflege entlastet sei, die Frage aufgeworfen worden, ob es zulässig sei, bei Bemessung der Armenunterstützung die von dem Armen erlangte Alters- und Invalidenrente zu berücksichtigen. Vielfach berichten die Armenverbände, daß es ihnen möglich gewesen sei, bewilligtes Almosen infolge der Rentenbewilligung abzusetzen oder zu ermäßigen; es wird namentlich darauf hingewiesen, daß vielfach, insbesondere in kleinen Städten und auf dem Lande bei billigen Lebensverhältnissen, die Empfänger solcher Rente der Inanspruchnahme der Armenpflege überhoben sind, insbesondere weil Angehörige leichter geneigt sind, die im Besitz einer festen Rente befindlichen Verwandten aufzunehmen. Die socialdemokratische Presse hat diese Ergebnisse mehrfach zu dem Hinweis benutzt, daß die socialpolitische Gesetzgebung, insbesondere die Invaliditäts- und Altersversicherung, wesentlich den Erfolg habe, die Armenpflege zu entlasten; die Mittel zu dieser Entlastung würden aber teilweise von den Arbeitern selbst aufgebracht; die Beiträge der Arbeitgeber zur Versicherung seien zum großen Teil eine alte Sache in neuen Formen; das was früher Armenunterstützung geheißen, heiße jetzt „Arbeitgeberbeitrag" oder „Staatszuschuß" u. s. w. Von diesen Voraussetzungen aus wird dann gefordert, daß die Armenverwaltung die Rente nicht zur Entlastung der Armenpflege ausnutzen dürfe. Auch außerhalb der socialdemokratischen Partei wird von einem allgemeinen humanen Standpunkte aus gleichfalls gegen das Verfahren der Armenverbände, die Invaliden- und Altersrente bei Bemessung der Unterstützung zu berücksichtigen, Einspruch erhoben. Die Rentenempfänger seien ja sonst nicht besser gestellt als früher, da sie auf die Armenpflege angewiesen waren; ihnen werde es gleichgültig sein, ob sie die Rente von der Postanstalt oder das auch meist feststehende Almosen von dem Armenpfleger oder der Stadtkasse erhalten; ihnen könne es nur auf die Höhe der Unterstützung ankommen, nicht darauf, ob sie „Rente" oder „Armengeld" heiße; damit die Leute die Segnungen des Gesetzes merkten, sei es notwendig, ihnen die Rente oder einen Teil derselben neben dem Almosen zu belassen. Dieser Standpunkt ist auch auf der Jahresversammlung des Vereins in Köln gelegentlich vertreten worden (Schriften Heft XX, S. 77, 81, 83, 84, 86, 92, 94).

Es ist nun gar nicht in Zweifel zu ziehen, daß die Versicherungsgesetze die Folge haben mußten, das Eintreten der Armenpflege in solchen Fällen entbehrlich zu machen, in denen auf Grund des Gesetzes ausreichende Unterstützung gewährt wurde. In der Begründung des II. Entwurfs eines Unfallversicherungsgesetzes vom 8. Mai 1882 heißt es:

> „In Wahrheit handelt es sich bei den Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Lage der besitzlosen Klassen ergriffen werden können, nur um eine Weiterentwicklung der Idee, welche der staatlichen Armenpflege zu Grunde liegt."

Und in der Begründung zum Entwurf von 1884 wird ausgeführt:

„Bei der Kranken- wie bei der Unfallversicherung handelt es sich um eine Erweiterung der öffentlichen Fürsorgepflicht über die Grenzen der öffentlichen Armenpflege hinaus.“

Insbesondere aber sprach sich die Begründung des Gesetzentwurfs vom 22. November 1888 (zum Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz) über das künftige Verhältnis zur Armenpflege wie folgt aus:

„Dabei ist hervorzuheben, daß der durch die Alters- und Inva-„liditätsversicherung eintretenden neuen Belastung eine namhafte Er-„leichterung der öffentlichen Armenpflege gegenübersteht. Die Einführung „der obligatorischen Alters- und Invalidenversicherung muß nämlich not-„wendig zugleich auf das ganze bisherige System der Armenpflege zurück-„wirken. Nicht als ob diese Rückwirkung auf die Armenpflege der eigent-„liche Zweck der Vorlage wäre. Dieser Zweck ist vielmehr ausschließlich „socialpolitischer Natur. Die Gewährung eines rechtlich erzwingbaren, „vermöge eigener Leistungen wohl erworbenen Anspruchs auf Alters- und „und Invalidenfürsorge reicht weit über das Gebiet der Armenpflege „hinaus. Aber die Alters- und Invaliditätsversicherung wird in zahl-„reichen Fällen den bisherigen Notbehelf der Armenunterstützung über-„flüssig machen. Und mehr als das, sie wird nicht nur dem Eintritt von „Armenfällen im bisherigen Sinne steuern, sondern sie wird auch die drückende „Last, welche aus dem Notbehelf der Armenpflege für die Träger der „letzteren erwachsen ist, in anderer und zwar gerechterer Weise verteilen, „indem sie große leistungsfähige Verbände unter Heranziehung der eigenen „Leistungen der Versicherten mit der Aufgabe betraut, die Mittel aufzu-„bringen, um in zahlreichen Fällen an Stelle der bisher zu gewährenden „Armenunterstützung einen Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Einkommen zu „setzen.“

Und in der Begründung zu § 35 endlich wird ausgeführt:

„Das Bedürfnis, auch neben der Alters- und Invaliditätsversicherung „die öffentliche Armenpflege aufrecht zu erhalten, ergiebt sich aus der Not-„wendigkeit, unter allen Umständen Sicherheit dafür zu geben, daß den „unter den Entwurf fallenden Personen im Falle der Hilfsbedürftigkeit „das unentbehrlichste Maß der Fürsorge jeder Zeit geboten werden kann. „Wie bei der Unfall- und Krankenversicherung, so muß auch bei der „Alters- und Invaliditätsversicherung die öffentliche Armenpflege subsidiär „für diejenigen Fälle in Kraft bleiben, in welchen die Rente ihrem Be-„trag nach etwa nicht ausreichen sollte, um die Hilfsbedürftigkeit aufzu-„heben. Möglich bleibt dieser Fall; immerhin aber würde in Zukunft „für die große Mehrzahl der Beteiligten eine Inanspruchnahme der öffent-„lichen Armenpflege überhaupt nicht mehr eintreten. In denjenigen Fällen „aber, in welchen thatsächlich die öffentliche Armenpflege doch noch hat „eintreten müssen, kann den betreffenden Armenverbänden das Recht nicht „verschränkt werden, zur Deckung ihrer Leistungen und in Höhe derselben „an die Ansprüche des Unterstützten auf Alters- und Invalidenrente sich „zu halten. Denn die Armenpflege ist begriffsmäßig eine höchst subsidiäre „Einrichtung und bleibt ausgeschlossen, sobald und soweit anderweite

„Existenzmittel vorhanden sind, ohne Rücksicht darauf, welchen Charakter „die letzteren tragen.“

Sowohl die in unserem Verein stattgehabte Erörterung (Bericht von Dr. Freund, Schriften Heft XXI, Verhandlungen Heft XXIII) als die Erhebung der Reichsregierung über die Einwirkung der Versicherungsgesetzgebung auf die Armenpflege (Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reichs, 1897, II) haben dargethan, „daß ein wohlthätiger Einfluß der socialen Versicherung in mehrfacher Weise bereits zu Tage tritt und daß dieser Einfluß, wenn auch nicht ziffermäßig feststellbar, so doch in bemerkbarer Weise der Armenpflege im Sinne einer Entlastung derselben zu Gute kommt“ (S. 11 des amtlichen Berichts). Insbesondere wird als erfreuliches Ergebnis festgestellt, daß die Gesetze den präventiven Einfluß gehabt haben, „einen großen Kreis von Personen vor Verarmung zu bewahren und so der Armenpflege ein Eingreifen bezüglich dieser Personen völlig zu ersparen“ (S. 5). Bezüglich der Invaliditäts- und Altersversicherung stellt der amtliche Bericht fest, daß dieser „der merkbarste Einfluß auf die Armenpflege beigelegt“ werde, „indem „ein großer Prozentsatz aller derer, die eine Rente beziehen, zu jenen zählen, „für welche andernfalls die Armenpflege hätte eintreten müssen. Allerdings „wird den Berichten zufolge in den einzelnen Fällen, wo erwerbsunfähige „Personen in Frage kommen, die eine Invaliden- bezw. Altersrente er- „halten, wegen der einstweilen noch geringfügigen Beträge dieser Renten die „Armenpflege von einer Hilfeleistung vielfach nicht vollständig befreit.“

Hiernach kann der von socialdemokratischer Seite kommende Hinweis auf die Entlastung der Armenverbände durch die Invaliditätsversicherung die Erwägungen der Armenverwaltungen nicht beeinflussen. Die entlastende Wirkung war vorauszusehen, war nicht Zweck, aber doch notwendige Wirkung. Die großen Segnungen der Versicherungsgesetze liegen auf einem ganz anderen Gebiete als dem, daß auch nebenbei die Armenverbände einen geringen Prozentsatz an Unterstützung sparen. Die Renten kommen vielfach Personenkreisen zu gute, die Armenpflege nicht beansprucht haben würden. Entscheidend ist der Einfluß, den die sociale Gesetzgebung, wie schon jetzt festgestellt werden kann, auf die Lebenshaltung der breiten Massen geübt hat, insbesondere auch nach der Richtung, die Wertschätzung der Gesundheit zu verbreiten, sodaß wir hoffen dürfen, es werde unter dem Einfluß der Arbeiterversicherung ein ganz anders widerstandsfähiges Arbeitergeschlecht heranwachsen (vgl. Brinkmann, Arbeiterversicherung und Armenpflege in der Zeitschrift für Socialwissenschaft von Wolff, I, Heft 2). In Zusammenhang damit steht dann die Rückwirkung auf die Intensität der Armenpflege, die Hebung des Niveaus der Lebenshaltung, das bei Bemessung der Unterstützung zu Grunde gelegt wird. Der Betrag, um den etwa die Steuerzahler entlastet sein könnten, wird reichlich aufgewogen durch die erhöhte Fürsorge, insbesondere Krankenfürsorge, welche die Armenverbände haben eintreten lassen.

Wie sollte auch der Armenverband verfahren, um einer Entlastung der Armenpflege durch die Versicherungsgesetze zu entgehen? Soll er bei jedem Rentenempfänger feststellen, ob er ohne die Rente Armenunterstützung brauchen würde und ihm die danach nötige Unterstützung trotz der Rente

gewähren? Das hieße doch den Zweck der Versicherungsgesetze, die Leute von der Armenpflege fernzuhalten, vereiteln; es würde allen Grundsätzen der Armenpflege zuwiderlaufen. Armenunterstützung kann nur erhalten, wer nicht im stande ist, aus eigenen Mitteln sich das zum Lebenunterhalt Erforderliche zu beschaffen. Es kann nur dieselbe Beurteilung eintreten, die dem Standpunkt des Arbeitsfähigen zu teil werden würde, der da sagen wollte: wenn ich arbeitsunfähig wäre, würde der Armenverband mir 20 Mk. Unterstützung geben müssen, ich erspare den Steuerzahlern unberechtigterweise diese Leistung, indem ich noch arbeite.

Armenrechtlich kann meines Erachtens der, der eine Rente bezieht, nicht anders behandelt werden, als der, der noch durch Verwertung seiner Arbeitskraft Einkommen hat. Letzterer erhält, solange er noch das zum Lebensunterhalt Erforderliche verdienen kann, keine Unterstützung. Mindert sich seine Arbeitskraft so, daß er das zum Lebensunterhalt Erforderliche nicht mehr voll verdienen kann, so muß die Armenpflege das Fehlende ergänzen. Man kann nun nicht sagen: würde der Mann gar nicht mehr arbeiten können, so müßte er eine bestimmte Summe als Almosen monatlich bekommen; dadurch, daß er noch arbeitet, darf die Armenpflege keinen Vorteil haben, sonst raubt man ihm die Lust zum Arbeiten, er muß also die Summe bekommen, die er erhalten würde, auch wenn er ganz erwerbsunfähig wäre. Danach würde der nur beschränkt Arbeitsfähige sich besser stehen, als der, der noch ohne Unterstützung sich halten kann.

Anders wird auch nicht bei Rentenempfängern geurteilt werden können. Ist die Rente so hoch, daß sie — event. unter Zusammenrechnung mit anderweiten Einnahmen, z. B. durch Unterstützung von Verwandten — das zum Lebensunterhalt Erforderliche deckt, so ist Armenunterstützung nicht erforderlich. Reicht die Rente nicht aus, so muß die Armenunterstützung das Fehlende ergänzen.

Bei einer Armenverwaltung, die nach dem von mir hier verfochtenen Grundsatz — nach Elberfelder System — arbeitet, die zunächst feststellt: wie hoch ist das Existenzminimum? wieviel davon kann die Person aus eigenen Einnahmen decken? kann darüber gar kein Zweifel sein. Wenn z. B. in Elberfeld für einen alleinstehenden erwerbsunfähigen Mann das Existenzminimum dem Tarife entsprechend auf 3,50 Mk. wöchentlich gleich etwa 15 Mk. monatlich angenommen ist, sodaß er mangels irgend eines Einkommens 15 Mk. Unterstützung erhalten müßte, und dieser Mann nun 12 Mk. Rente erhält, kann man doch unmöglich sagen, wir geben ihm die 15 Mk. Almosen trotz der Rente, sodaß er statt 15 Mk. 27 Mk. erhält! Nun wird freilich nicht gefordert, man solle die ganze Rente unberücksichtigt lassen, man soll nur nicht sie „einfach abrechnen, sondern in billiger Weise berücksichtigen, also je nach Umständen einen mehr oder weniger großen Teil der Unterstützung daneben fortbestehen lassen, damit die Rente als das empfunden wird, was sie sein soll, eine Wohlthat" (Münsterberg, Armenpflege, S. 111). Man soll also, um bei obigem Beispiel zu bleiben, das Almosen von 15 Mk. nicht um 12 Mk. auf 3 Mk., sondern etwa nur auf 6 Mk. oder 9 Mk. herabsetzen, sodaß der Rentenempfänger nunmehr statt 15 Mk. Almosen 18 oder 21 Mk. erhält. Ja, was will man dann mit

dem machen, der 16 Mk. Rente hat, also mehr als das Existenzminimum, sodaß er Armenunterstützung nicht in Anspruch zu nehmen braucht? Will man ihm auch Almosen zulegen, damit er die Wohlthat der Rente empfindet? Und warum macht man die Ausnahme nur bei der Invaliden- und Altersrente, warum übt man nicht auch bei der Unfallrente eine Korrektur des Gesetzes aus, indem man da, wo die Unfallrente nur dem Existenzminimum gleichkommt, etwas Almosen zulegt, sodaß der Empfänger mehr erhält, als er ohne die Unfallversicherung im Wege der Armenpflege erhalten würde, damit er die Wohlthat des Gesetzes merkt? Bei den beiden anderen Gesetzen hat man nicht daran gedacht, ungenügende Leistungen durch solche Maßnahmen der Armenpflege zu korrigieren. Man ergänzt wohl die Leistungen der Versicherungsgesetze da, wo sie unzureichend sind, das nach armenrechtlichen Grundsätzen Erforderliche, das Existenzminimum, zu gewähren. Hier aber wird gefordert, daß man die armenrechtlichen Grundsätze verlassen soll, um eine Korrektur des Gesetzes zu üben! Ist die Rente so hoch, daß sie das Existenzminimum deckt oder überschreitet, so hat der Empfänger den Vorteil, daß er nicht als Bittender aufzutreten braucht, dessen Verhältnisse jedesmal von neuem geprüft werden, daß er ein festes Recht auf den Bezug hat. Reicht die Rente aber nicht hin zur Deckung des notdürftigen Lebensunterhalts, so steht der Rentenempfänger nicht anders da, wie der, der etwa von Verwandten oder aus einer Vereinskasse (Innung, Gewerkverein) oder durch geringen Arbeitsverdienst 10 Mk. zum Leben bezieht, während er 15 Mk. braucht: Er muß zur Ergänzung Armenpflege in Anspruch nehmen.

Die Beurteilung dieser Frage wird vielfach dadurch beeinträchtigt, daß wir jetzt im Anfang der Versicherung mit niedrigen Renten zu rechnen haben. Da das Gesetz erst 7½ Jahre in Wirksamkeit ist, können die Invalidenrenten monatlich höchstens ca. 9½ Mk. in der ersten, 11 Mk. in der zweiten, 12 Mk. in der dritten, 13 Mk. in der vierten Lohnklasse betragen. In 20 Jahren werden aber die entsprechenden Sätze 11, 14, 16, 20 Mk. und nach 40 Jahren 13, 21, 27, 35 Mk. sein können.

Gewöhnlich weist man auch auf die geringe Höhe der Altersrente hin, die höchstens ca. 9, 11, 13½, 16 Mk. monatlich betragen kann und übersieht dabei deren in späterer Zeit ganz nebensächliche Bedeutung. Sie wird ja nur in der Voraussetzung noch fortbestehender Arbeitsfähigkeit gewährt, um den etwa geringer werdenden Verdienst auszugleichen, als ein Zuschuß zu dem noch zu erzielenden Arbeitslohn, während bei Arbeitsunfähigkeit die höhere Invalidenrente gewährt wird. Nur in der Übergangszeit kommt sie häufig als einziger Anspruch für alte Leute in Frage, die eben noch keinen Anspruch auf Invalidenrente oder auf höhere Invalidenrente erlangt haben.

Die Armenverbände haben die Verpflichtung, die Renten da, wo sie zur Deckung des Existenzminimums nicht ausreichen, zu ergänzen, aber nicht eine Korrektur des Gesetzes zu üben, weil dasselbe die Renten in den höheren Lohnklassen III und IV zur Zeit und für die nächsten 10, 20 Jahre so niedrig bemessen hat, daß sie in den Orten, wo diese Lohnklassen vorwiegen, die Empfänger nicht von der Inanspruchnahme der Armenpflege befreien.

Die Rente hat bei dem ganz Deutschland und alle arbeitenden Klassen umfassenden Gesetz nur so bemessen werden können, daß „eine bescheidene Lebenshaltung, wie sie der Aufenthalt an einem billigen Ort bietet", ermöglicht wird (Begründung des Gesetzentwurfs). In ländlichen Distrikten, in denen nicht, wie vielfach im Westen, Mischung mit industriellen Verhältnissen eingetreten ist, in kleineren und mittleren Städten, in denen die Industrie zurücktritt, im Osten selbst in größeren Städten trifft diese Voraussetzung zu, sodaß dort die Wohlthat des Gesetzes, Gewährung eines selbständigen Rechts an Stelle der Armenunterstützung, im vollen Umfange Platz greift. Mit dem, wenn auch langsamen, Steigen der Renten wird die Zahl dieser Armenverbände zunehmen, sofern nicht, wie allerdings wahrscheinlich ist, eine Steigerung der Ansprüche der ärmeren Bevölkerung an das Existenzminimum und der Anschauungen der an der Verwaltung beteiligten Kreise über das Existenzminimum nebenher geht. Zu beachten ist ferner, daß die Rente in nicht seltenen Fällen in Orten, wo sie an sich, wenn man den Bedarf des einzelnen Mannes betrachtet, das Existenzminimum nicht erreichen würde, doch ihren Zweck erreicht, weil die Verwandten und auch Fremde geneigter sind, die Rentenempfänger bei sich aufzunehmen. Die an sich geringen Barzuschüsse eines solchen Hausgenossen haben gerade in einem Haushalt, der sich nicht weit über das Existenzminimum erhebt, verhältnismäßig hohen Wert, der noch gesteigert wird, wenn der Hausgenosse noch nebenher leichte Hilfsleistungen im Haushalt verrichten kann. Mit anderen Worten: In solchen Fällen des Einwohnens bei Verwandten wird einmal der Bedarf zum notdürftigen Unterhalt geringer zu bemessen sein, weil der Rentenempfänger als Glied einer Familie weniger braucht, als für sich allein, und andererseits wird die Alimentationspflicht der Hausgenossen, der Zuschuß, den der Rentenempfänger aus dem Haushalt empfängt, in der Gegenrechnung zu berücksichtigen sein. In Fällen solchen Zusammenlebens wird daher auch die niedrige Rente das Existenzminimum noch häufig überschreiten. (Zur Erläuterung ein Beispiel in Zahlen: Der alleinstehende erwerbsunfähige Mann braucht 22 Mk. zum Lebensunterhalt. Er kann bei Verwandten so einwohnen, daß besondere Ausgaben für Miete nicht entstehen und auch sein Lebensunterhalt im gemeinsamen Haushalt billiger zu bestreiten ist, der Bedarf reduziert sich auf 15 Mk. Auf Grund der Alimentationspflicht oder mit Rücksicht auf geringe Leistung im Hause — Beaufsichtigen der Kinder — kann der Haushalt einen Betrag von 3 Mk. zum Unterhalt geben: die Rente von 12 Mk. reicht also hin.) Es bleiben also schließlich nur die Fälle übrig, in denen solches Einwohnen bei Verwandten u. s. w. unmöglich ist.

In der Begründung des Gesetzes fand sich der Vermerk: „Sollte übrigens die geringe Höhe der Rente für die nächste Zeit dazu führen, daß die Rentenempfänger thunlichst auf dem Lande und in den kleinen Städten, wo die Lebenshaltung im allgemeinen billiger wie in den Industriecentren oder Hauptstädten ist, ihre Wohnung nehmen, so würde dieses Ergebnis vom socialen Standpunkt aus nicht bedauert werden können. Dasselbe würde zu einer gleichmäßigen Verteilung der Bevölkerung beitragen und dem platten Lande neben dem Rest der Arbeitskraft der Invaliden auch vermehrten

Geldumsatz zuführen." Ob eine diesbezügliche Hoffnung sich verwirklicht, erscheint mir zweifelhaft. Immerhin würden die Armenverwaltungen, wenn sie dem Rentenempfänger grundsätzlich ein höheres Maß der Lebenshaltung durch Gewährung von Almosenzuschuß zur Rente ermöglichen wollten, diesem Gedanken des Gesetzgebers entgegenwirken.

Zu vergessen ist auch nicht, daß in den Orten, in denen das Existenzminimum für die einzelne Person auf einen höheren Betrag veranschlagt ist, als die Invalidenrente, meist bei dessen Bemessung ein höheres Niveau der Lebenshaltung, das über das bloße Schützen vor Verhungern hinausgeht, zu Grunde gelegt ist. Ich kann es deshalb sehr wohl verstehen, wenn in rheinischen Städten, die sich bewußt sind, allen ihren Armen eine reichliche Versorgung zukommen zu lassen, die die Höhe der Unterstützung gewissenhaft unter Berechnung des Existenzminimums einerseits, des Einkommens andererseits festsetzen, arithmetisch genau diejenige Summe, die als Rente bezogen wird, von der Armenunterstützung in Abrechnung gebracht wird, — was von einer Seite bei den Verhandlungen in Köln (Heft XX, S. 92) so scharf getadelt worden ist. Vorausgesetzt, daß nicht „schablonenhaft" verfahren, sondern das Existenzminimum unter Würdigung aller Umstände, insbesondere der berechtigten Ansprüche eines invaliden Arbeiters an die Lebenshaltung berechnet ist, wird das Verfahren gerechtfertigt sein.

Mit Rücksicht auf meine Ausführungen über die Berücksichtigung der sog. „Würdigkeit" nicht als eines ethischen, sondern als eines socialen Moments bei Festsetzung des Existenzminimums halte ich es für durchaus zulässig, dem Rentenempfänger geeigneten Falls ein etwas höheres Maß der Lebenshaltung zuzubilligen, als anderen ganz der Armenpflege verfallenen Personen, genau so, wie man etwa einem Handwerksmeister, der sich redlich ernährt hat, so lange er konnte, schließlich aber wegen Arbeitsunfähigkeit der Armenpflege verfällt, wohl auch mit Rücksicht auf seine Würdigkeit ein Mehr zubilligt. Im Grunde genommen kommt man auf diese Weise, durch Veranschlagung eines höheren Existenzminimums, zu dem gleichen Ergebnis, als wenn man die Rente nicht in ganzer Höhe in die Gegenrechnung einbezieht. Ich glaube aber, der Unterschied ist nicht bloß ein theoretischer, sondern von großer praktischer Bedeutung; armenrechtlich läßt sich der Grundsatz, die Rente nur teilweise als Einnahme anzurechnen, nicht rechtfertigen; insbesondere im Streitverfahren gegen einen anderen Armenverband wegen Erstattung des neben der Rente gewährten Almosens würde wohl niemals die Begründung durchdringen: wir haben, damit der Mann etwas von der Wohlthat des Gesetzes merkt, bei Bemessung der Unterstützung die Rente nicht in ganzer Höhe berücksichtigt. Dagegen wird wohl die Begründung zulässig sein: Wir haben mit Rücksicht darauf, daß der Mann in langjähriger Lohnarbeit sich redlich ernährt und durch seine Beitragsleistung eine Rente erworben hat, die ihm einen kleinen Halt giebt, ein höheres Niveau der Lebenshaltung zugebilligt, als dem Taugenichts, der nie in dauernder Arbeit gestanden hat, und haben auf das so angenommene Existenzminimum die Rente in voller Höhe angerechnet.

Die Forderung einer wohlwollenden Berücksichtigung des Rentenbezugs

beim Veranschlagen des Bedarfs wird besonders da gerechtfertigt sein, wo im allgemeinen bei Bemessung des Existenzminimums erheblich unter dem Niveau der Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung zurückgeblieben wird, wo die Armenpflege nach „freiem Ermessen“, thatsächlich nach einem Schema gewährt wird, das nur gerade vor dem Verhungern schützt, wo das Maß der Unterstützung so gering ist, daß der Arme nur gerade sein Dasein fristen kann. Es ist aus menschlichem Empfinden heraus der Wunsch gerechtfertigt, daß die Armenverwaltung nicht schematisch die Rentenbewilligung zur Entlastung der Armenpflege benutze, sondern eingedenk sei des großen Zieles der socialen Gesetzgebung, die Lebenshaltung der ärmeren Bevölkerungskassen zu heben. Die Armenverwaltung wird an die Pflicht zu mahnen sein, wenigstens den Rentenempfängern die bescheidene Lebenshaltung, die das Gesetz ihnen verschaffen wollte, zu sichern, und deshalb bei diesen einen andern Maßstab der Höhe der Unterstützung anzulegen. Übrigens habe ich in Berlin die Beobachtung gemacht, daß die Pflegeorgane ganz von selbst geneigt sind, den alten Leuten, denen durch die erlangte Rente der Charakter der „Würdigkeit“ im Sinne des Anspruchs auf ein höheres Niveau der Lebenshaltung beigelegt war, besser zu stellen als andere Empfänger. Auch ehe die Armendirektion eine Anweisung erlassen hatte, die wohlwollende Berücksichtigung des Rentenbezugs bei Bemessung der Unterstützung empfahl, wurde die Frage, ob mit Rücksicht auf den Rentenbezug das Almosen gekürzt werden könne, meist dahin beantwortet, daß eine Kürzung nicht oder nur in geringem Betrage möglich sei. Man sagte sich, daß bisheriges Almosen zuzüglich der Rente auch nur eben zum Leben hinreichte und korrigierte so für Rentenempfänger die vielfach unzureichende Bemessung des Existenzminimums. Dem trug dann eine Anweisung der Armendirektion Rechnung. Nachdem aber die Pflegeorgane einer Reihe von Empfängern durch Almosen neben der Rente ein höheres Einkommen gewährt hatten, ohne daß doch damit diese Leute über das Niveau einer bescheidenen Lebenshaltung hinauskamen, blieb die Rückwirkung auf die Bemessung des Unterstützungsbedarfs in anderen Fällen nicht aus. Wenn der Rentenempfänger mit 22 oder 25 Mk. auch nur sein knappes Auskommen hatte, wie sollte ein anderer mit nur 15 Mk. existieren! Mir scheint, daß das seit 1891 zu beobachtende erhebliche Steigen der Unterstützungssätze in Berlin durch die höhere Wertung der Lebenshaltung für Rentenempfänger mit veranlaßt ist. Ende März 1891 betrug in Berlin das durchschnittliche Almosen monatlich 12,31 Mk., Ende März 1897 13,73 Mk. Es erhielten

	1891	1897
über 15—18 Mk. Almosen	13,36 %	18,95 %
„ 18—21 „ „	3,65 „	9,40 „
„ 21 „ „	1,07 „	2,67 „
	18,08 %	31,02 %

aller Empfänger. Die Steigerung muß um so erheblicher erscheinen, wenn man erwägt, daß die Personen, die 1897 im Besitz von Rente waren, sämtlich in die Klasse unter 15 Mk. Almosen gehören, also den Prozentsatz der hohen Almosen hätten herabmindern müssen, wenn nicht das Unterstützungsniveau gestiegen wäre. Ich glaube deshalb die Überzeugung aussprechen zu

dürfen, daß in Armenverbänden mit geringer Höhe der Unterstützung die zu fordernde wohlwollende Berücksichtigung der Rentenempfänger zu einer Erhöhung der Unterstützungen überhaupt führen wird.

Vom gleichen Gesichtspunkte aus wird die Frage zu entscheiden sein, ob der Armenverband eine dem Unterstützten nachträglich für zurückliegende Zeit zufallende Rente in Anrechnung auf die für die gleiche Zeit gewährte Unterstützung einziehen soll. Hat der Armenverband die Unterstützung reichlich bemessen, sodaß der Unterstützte ein bescheidenes Dasein fristen konnte, so liegt kein Grund vor, auf das gesetzliche Recht zur Beschlagnahme der Rente für die Zeit, während welcher der Unterstützte versorgt war, zu verzichten. Anders würde sich die Beurteilung stellen, wenn dem Unterstützten gerade in der Zwischenzeit, nachdem seine Arbeitsfähigkeit erloschen, bis zur Erlangung der Rente nur eine kärgliche, zum Lebensunterhalt völlig unzulängliche Unterstützung gewährt ist, wie ich dies allerdings vielfach in Berlin beobachtet habe und auch sonst wohl vorkommt. Oft zögern die Leute, Unterstützung in Anspruch zu nehmen, weil sie durchzukommen hoffen und auf die Rente warten; sie versetzen auch das notwendige Mobiliar, spannen ihren Kredit an. Wenn in solchem Fall der Armenverband mit Rücksicht auf geringe, den Bedarf nicht deckende Unterstützung ihnen durch Beschlagnahme der Rentenrückstände die Mittel zur Ordnung ihrer wirtschaftlichen Lage entzieht, kann das eine große Härte sein. Freilich wird immer in Frage kommen, ob es sich um hohe (z. B. Unfallrente) oder niedrige Rentenbeträge handelt, und wie lang die Rückstände aufgesammelt sind.

Hat die Armenverwaltung der sechsköpfigen Familie des durch Unfall erwerbsunfähigen Arbeiters, die 60 Mk. zum Unterhalt braucht, während die Frau durch ihren Arbeitsverdienst nur 40 Mk. herbeischaffen kann, während des 6 Monate dauernden Streitverfahrens über die Rente monatlich 20 Mk. Unterstützung gewährt, so wird niemand ihr das Recht absprechen wollen, von der für diese Zeit nachträglich auf 40 Mk. festgesetzten Rente ihre Auslagen abzuziehen; ich meine, sie wird auch die etwa nur in Höhe von 12 Mk. gewährte Invalidenrente für sich einziehen können, wenn sie überzeugt ist, die Familie ausreichend versorgt zu haben. Würde dagegen die Armenverwaltung nur 6 Mk. statt 20 Mk. gewährt haben, sodaß die Familie, um ihr Leben fristen zu können, Schulden machen mußte, wird die Verwaltung Bedenken tragen müssen, die Invalidenrente, die nur nachträglich den Ausgleich gewährt, um die Unterstützung zu kürzen; die hohe Unfallrente wird sie ohne weiteres kürzen. Also auch in dieser Frage muß je nach Lage des Einzelfalls entschieden werden, und als Maßstab für die Entscheidung kommt wiederum das Existenzminimum in Frage.

Ich komme sonach zu dem Schluß:

1. Grundlage für die Bemessung der Höhe der Unterstützung soll die Feststellung des Betrages sein, der das Existenzminimum für die den unterstützungsbedürftigen Haushalt bildenden Personen darstellt. Die Bemessung muß unter Berücksichtigung der Kopfzahl und Zusammensetzung der Familie, ihres Gesundheitszustandes und ihrer Arbeitsthätigkeit, des notwendigen Aufwandes für Obdach, schließlich des Niveaus der Lebenshaltung, welches die

Verwaltung den Armen mit Berücksichtigung der nach der bisherigen Lebensweise berechtigten Ansprüche zubilligt, erfolgen.

Als Anhaltspunkt für die Bemessung des Existenzminimums ist die Aufstellung eines nach der verschiedenartigen Zusammensetzung des Haushalts ein Durchschnittsmaß angebenden Tarifs zweckmäßig.

2. Bei Anrechnung von Leistungen der Privatwohlthätigkeit auf das Existenzminimum ist auf die von der Privatwohlthätigkeit mit der Gabe verfolgte Absicht Rücksicht zu nehmen. Die Armenpflege wird der Regel nach fortfallen oder eingeschränkt werden, wenn die Privatwohlthätigkeit allein oder mit den Gaben der Armenverwaltung zusammen dem Unterstützten ein Maß der Lebenshaltung gewährt, das über das durchschnittliche Maß der Lebenshaltung einer nicht unterstützten Familie hinausgeht.

3. Bezug von Invaliden-, Alters-, Unfallrenten ist grundsätzlich auf das Existenzminimum voll in Anrechnung zu bringen. Der Anspruch des Rentenempfängers auf eine bescheidene Lebenshaltung wird in einer höheren Bemessung des Existenzminimums zum Ausdruck kommen können, insbesondere in Orten, in denen eine sehr niedrige Lebenshaltung der Armen der Bemessung des Existenzminimums zu Grunde gelegt ist.

Einziehung rückständiger Rentenbeträge in Anrechnung auf für die gleiche Zeit gewährte Armenunterstützung wird in den Fällen zu Bedenken Anlaß geben, in denen die Armenunterstützung nicht das Existenzminimum oder nur ein nach sehr niedriger Lebenshaltung bemessenes Existenzminimum gewährt hat und die Rente nur die Differenz zwischen dem Gewährten und dem Existenzminimum bezw. dem dem Empfänger zuzubilligenden Maß einer bescheidenen Lebenshaltung deckt.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Bögl

Aders, Ewald / Schmidt / Cuno, Willi

Zufluchtstätten für weibliche Personen Bericht, erstattet im Auftr. d. Vereins

Leipzig 1898